

Elisabeth Hartmann, Anke Schekahn, Rainer Luick  
und Frieder Thomas

# Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme

Darstellung und Analyse von Maßnahmen der  
Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme  
in der Bundesrepublik Deutschland



# **Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme**

**Darstellung und Analyse von Maßnahmen der  
Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme  
in der Bundesrepublik Deutschland**

F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz  
UFOPLAN 2004 – FKZ 804 88 003

Elisabeth Hartmann  
Anke Schekahn  
Rainer Luick  
Frieder Thomas



Bildnachweis: Marcel Wiesehoff (Universität Hohenheim – Institut für Agrartechnik in den Tropen und Subtropen), Rainer Luick (Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg), Jens-Karsten Wykowski (Biosphärenreservat Vessertal)

Auftragnehmer: Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg  
Schadenweilerhof  
72108 Rottenburg am Neckar



Kasseler Institut für ländliche Entwicklung e. V.  
Königstor 28  
34117 Kassel



Bearbeitung: Dr. Elisabeth Hartmann, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg  
Dr. Anke Schekahn, Kasseler Institut für ländliche Entwicklung e. V.  
Prof. Dr. Rainer Luick, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg  
Dr. Frieder Thomas, Kasseler Institut für ländliche Entwicklung e. V.

im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Fachbetreuerin im BfN: Ursula Stratmann, Fachgebiet II 2.1 – Agrar- und Waldbereich

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „**DNL-online**“ ([www.dnl-online.de](http://www.dnl-online.de)).

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich.

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz  
Konstantinstr. 110  
53179 Bonn  
Telefon: 0228/8491-0  
Fax: 0228/8491-200

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier

Bonn – Bad Godesberg 2006

## **Vorwort**

Als anerkanntes Instrument zur Integration von Umwelt- und Naturschutzziele in die Agrarpolitik bilden Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule der EU-Agrarpolitik mittlerweile ein Kernelement für den Ländlichen Raum. Der Bedeutungszuwachs, den Agrarumweltmaßnahmen seit ihrer Einführung 1992 erfahren haben – zuletzt durch die „Luxemburger Beschlüsse“ vom Juni 2003 – steht dabei in krassem Gegensatz zu den Auswirkungen des im Dezember 2005 ausgehandelten Kompromiss über die Finanzielle Vorausschau 2007 – 2013. Hiernach wird Deutschland rund 37 Prozent weniger Mittel für derartige Maßnahmen erhalten. Dies wird in Kombination mit der gleichzeitig notwendigen Aufgabenerweiterung z.B. zur Finanzierung von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie in vielen Bundesländern zu erheblichen Problemen bei der Programmplanung führen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, künftig sowohl klarere Prioritätensetzungen und eine Ausrichtung an Effizienz- und Effektivitätskriterien als auch eine Konzentration auf wirklich zielführende Maßnahmen vorzunehmen.

Inzwischen lässt die ausgesprochene Vielfalt der von den Bundesländern angebotenen Agrarumweltprogramme sowie die Heterogenität von Zielen und regionalen Rahmenbedingungen den Vergleich unterschiedlich erfolgreicher Ansätze zu. Voraussetzung jeder Stärken-Schwächen-Analyse ist zunächst jedoch die Kenntnis von Art, Umfang und Ausgestaltung der Programme. Da diese einem permanenten Veränderungsprozess unterliegen, wurde es von Seiten des Bundesamtes für Naturschutz als sinnvoll erachtet, die Synopse der EU-kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer, die 2003 als BfN-Skript 87 erschienen war und auf eine überaus große Nachfrage stieß, zu aktualisieren und die feststellbaren Veränderungen einer kursorischen Bewertung aus Naturschutzsicht zu unterziehen. Schließlich ermöglicht die Analyse von Veränderungen Rückschlüsse auf die tatsächlich maßgebenden Steuerungsfaktoren der Entwicklung. Dies ist insbesondere mit Blick auf den bevorstehenden Wechsel in die nächste Förderperiode auf der Basis der sog. ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) von großem Interesse. Das Ergebnis dieser Arbeit wird mit dem vorliegenden Band nun einem breiten Publikum zugänglich gemacht.

Ich danke den Autoren für die verdienstvolle Arbeit und hoffe, dass diese Veröffentlichung den Ländern und Verbänden Hilfestellung im Rahmen der Programmplanung bieten kann. Das BfN leistet damit einen weiteren Beitrag zur Fortentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen und wir beabsichtigen auch künftig den agrarpolitischen Reformprozess und insbesondere die Diskussion um eine adäquate und zukunftsfähige Mittelausstattung der 2. Säule kritisch und konstruktiv zu begleiten.

Prof. Dr. Hartmut Vogtmann  
Präsident des Bundesamtes für Naturschutz



## Inhaltsverzeichnis

### **TEIL I – Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 – Begrifflichkeiten.....</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer .....</b>	<b>14</b>
3.1	Übersicht über die nach VO (EG) 1257/1999 kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer .....	14
3.2	Übersicht über die Fördermaßnahmen in den einzelnen Bundesländern .....	16
<b>4</b>	<b>Zusammenstellung und Beschreibung der Maßnahmen für Grünlandextensivierung, Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen in den einzelnen Bundesländern .....</b>	<b>22</b>
4.1	Grünlandextensivierung .....	22
4.1.1	Grünlandextensivierungsprogramme mit Kofinanzierung durch die GAK .....	22
4.1.2	Grünlandextensivierung ohne Kofinanzierung durch die GAK.....	26
4.1.3	Bundesländer mit einer Grundförderung für Grünland.....	31
4.2	Maßnahmen im Ackerbau sowie in Sonder- und Dauerkulturen .....	32
4.2.1	Ackerbau .....	32
4.2.2	Sonder- und Dauerkulturen .....	37
<b>5</b>	<b>Veränderungen in den Programmen und deren Bewertung aus ökologischer Sicht</b>	<b>40</b>
5.1	Veränderungen der Richtlinien in Zahlen .....	40
5.2	Zusätzliche Maßnahmen innerhalb bestehender Richtlinien aufgrund der Modulation.....	41
5.3	Inhaltliche Veränderungen von Maßnahmen sowie Maßnahmen, die nicht mehr angeboten werden .....	43
5.3.1	Grünland.....	43
5.3.2	Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen.....	44
5.3.3	Vertragsnaturschutz.....	46
5.3.4	Sonstiges .....	47
5.4	Veränderungen der Förderhöhe .....	47
5.5	Veränderungen bei Kontrolle und Sanktionen .....	49
5.6	Zusammenfassende Bewertung der Veränderungen aus ökologischer Sicht .....	50
5.6.1	Stärkung der erosionshemmenden und bodenschonenden Maßnahmen .....	51
5.6.2	Rückgang der Maßnahmen zum reduzierten Mitteleinsatz im Ackerbau, in Dauerkulturen und in Baumschulen.....	51
5.6.3	Maßnahmen zum biotischen Ressourcenschutz .....	52
5.6.4	Stärkung des Ökologischen Landbaus .....	52
5.6.5	Ergebnisorientierte Förderung .....	52
5.6.6	Auswirkungen von Cross Compliance.....	52
5.6.7	Auswirkungen der Evaluierungsberichte .....	53
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>54</b>
<b>7</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>56</b>

### **TEIL II – Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme**

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Richtlinien der Bundesländer, die nach der Verordnung (EG) 1257/1999 kofinanziert werden. ....	14
Tabelle 2: Übersicht über Fördermaßnahmen der Bundesländer in den Bereichen Agrarumwelt- und Naturschutz, die über die VO (EG) 1257/1999 kofinanziert werden. ....	18
Tabelle 3: Maßnahmen und Auflagen der „Extensiven Grünlandnutzung“ im Rahmenplan 2004 der GAK. ....	23
Tabelle 4: Auflagen der im Rahmen der GAK geförderten Grünlandextensivierungsprogramme. ....	25
Tabelle 5: Auflagen von Grünlandextensivierungsprogrammen ohne Kofinanzierung durch die GAK. ....	27
Tabelle 6: Zusätzliche einzelflächenbezogene Maßnahmen von Grünlandextensivierungsprogrammen ohne Kofinanzierung durch die GAK. ....	28
Tabelle 7: Grundförderung modularer Grünlandextensivierungsprogramme. ....	31
Tabelle 8: Agrarumweltprogramme für Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen. ....	32
Tabelle 9: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen. ....	34
Tabelle 10: Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation. ....	42
Tabelle 11: Veränderung der Förderhöhe für den Ökolandbau. ....	48
Tabelle 12: Agrarumweltprogramme für Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen im Vergleich Februar 2003 mit Mai 2005. ....	50
Abbildung 1: Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und ihre Finanzierung (Titel II der VO (EG)1257/1999) ....	12
Abbildung 2: Konzepte von Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen ....	16
Abbildung 3: Grünlandextensivierungsprogramme ohne Kofinanzierung durch die GAK ....	27
Abbildung 4: Kontrolle und Sanktionen ....	48

## Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ab 2007 u.a. die Grundlage für Agrarumweltmaßnahmen)
EU	Europäische Union
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GV	Großvieheinheit
HB	Bremen
HE	Hessen
HEKUL	Hessisches Kulturlandschaftsprogramm
HELP	Hessisches Landschaftspflegeprogramm
HFF	Hauptfutterfläche
HH	Hamburg
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LPR	Landschaftspflegerichtlinie
MEKA	Marktenlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
MsL	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft (Fördergrundsatz im Rahmen der GAK)
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NAU	Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RGV	Raufutter verzehrende Großvieheinheit
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Die saarländischen Agrarumweltmaßnahmen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm
WTO	World Trade Organisation



# **Teil 1**

**Darstellung und Analyse von  
Maßnahmen der Agrarumwelt- und  
Naturschutzprogramme  
in der Bundesrepublik Deutschland**



## 1 Einleitung

Das Forschungsvorhaben „Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme“ baut auf dem F+E-Vorhaben „Analyse von Agrarumweltmaßnahmen“ (THOMAS et al. 2004) auf. Ein Baustein dieses Forschungsvorhabens war die Zusammenstellung aller Agrarumweltprogramme der Bundesländer (HARTMANN et al. 2003), die über die VO 1257/1999<sup>1</sup> von der Europäischen Union kofinanziert werden. Von sämtlichen Richtlinien (Stand: Februar 2003) waren Kurzfassungen angefertigt worden, die unter anderem darüber Auskunft geben, was gefördert wird, welche Auflagen damit verbunden und wie hoch die jeweiligen Fördersätze sind.

Eine Aktualisierung dieser Zusammenstellung, die Dokumentation der hierbei feststellbaren Veränderungen und deren Bewertung war – gerade auch mit Blick auf den bevorstehenden Wechsel in die nächste Förderperiode ab 2007 auf der Basis der sog. ELER-VO<sup>2</sup> – notwendig geworden, da die Programme einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Veränderung unterliegen. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, die insbesondere in veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu sehen sind, aber auch in der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte oder in der Umsetzung von Erkenntnissen hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit oder effizienten Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen vermutet werden können.

Die Ergebnisse der o. g. Aktualisierung sind im vorliegenden Bericht dokumentiert. Während sich die eigentliche Zusammenfassung der Richtlinien (Stand: Mai 2005) in Teil 2 findet, soll der ihm vorgeschaltete Textteil insbesondere die oben angedeuteten Veränderungen zusammenfassend aufarbeiten. Demzufolge werden zunächst – nach einer begrifflichen Klarstellung in **Kapitel 2** und der aktuellen Übersicht über die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer in **Kapitel 3** – in **Kapitel 4** die wesentlichen Maßnahmen für Grünlandextensivierung, Ackerbau sowie Sonder- und Dauerkulturen beschrieben. **Kapitel 5** benennt die Veränderungen in den Programmen sowie ihre Ursachen und Hintergründe und nimmt schließlich eine Bewertung dieser Veränderungen aus ökologischer Sicht vor.

## 2 Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 – Begrifflichkeiten

Gegenstand dieses Forschungsvorhabens sind die Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer, die im Rahmen der Verordnung (EG) 1257/1999 durch die Europäische Union kofinanziert werden. Inhaltlich ist die VO (EG) 1257/1999 in fünf Titel gegliedert. In Titel II sind die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgeführt, die wiederum thematisch auf 9 verschiedene Kapitel verteilt sind (siehe Abbildung 1).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Mehrheitlich zählen die in diesem Bericht behandelten und in Teil 2 als Kurzfassungen zusammengestellten Richtlinien zu Kapitel VI „Agrarumweltmaßnahmen“. Sämtliche von den Bundesländern erlassenen Richtlinien, die über dieses Kapitel von der EU kofinanziert werden, wurden erfasst.

Von den übrigen auf den Kapiteln V, VII und IX basierenden Richtlinien wurden nur solche in die Zusammenstellung aufgenommen, deren Fördermaßnahmen eindeutig dem Bereich Umwelt- und Naturschutz zuzuordnen sind. Richtlinien, deren Inhalt sich primär auf die Vermarktung oder auf Investitionsbeihilfen bezieht, wurden demgegenüber nicht berücksichtigt.

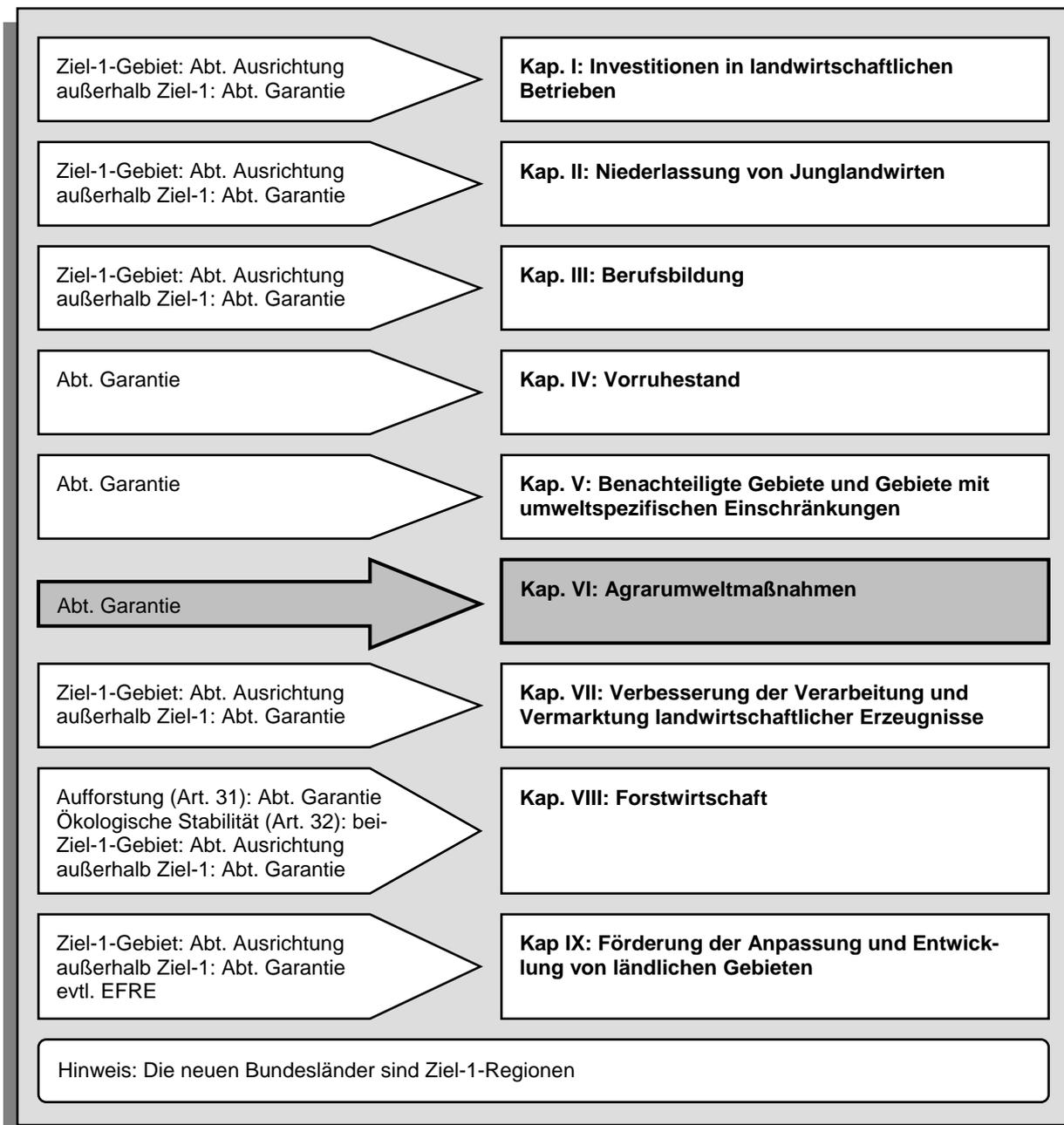


Abbildung 1: Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und ihre Finanzierung (Titel II der VO (EG) 1257/1999).

In einigen Bundesländern werden Maßnahmen, die verschiedenen Kapiteln der EU-Verordnung zuzuordnen sind, in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst. So enthält die Landschaftspflegerichtlinie in Baden-Württemberg Maßnahmen aus den Kapiteln VI, VII und IX. Es kommt auch vor, dass Richt-

linien Maßnahmen enthalten, die nicht den Vorgaben der EU entsprechen. Diese werden dementsprechend auch nicht von der EU kofinanziert, sondern die Ausgaben ausschließlich aus Landesmitteln bestritten.

Da aus den Richtlinien texten nur selten hervorgeht, welchem Kapitel die darin verankerten Maßnahmen zuzuordnen sind, sind in der Zusammenstellung der Kurzfassungen die jeweiligen Kapitel der VO (EG) 1257/1999 nicht gesondert erwähnt. Teilweise sind indirekte Rückschlüsse möglich, da die einzelnen Kapitel aus unterschiedlichen Fonds finanziert werden (siehe Abbildung 1). Maßnahmen für benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Kapitel V) sowie Agrarumweltmaßnahmen (Kapitel VI) werden beispielsweise in allen Bundesländern aus der Abteilung Garantie finanziert. Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen anderer Kapitel werden außerhalb von Ziel 1-Gebieten ebenfalls über die Abteilung Garantie in Ziel 1-Gebieten (neue Bundesländer) jedoch über die Abteilung Ausrichtung finanziert. Wird also eine Richtlinie in einem neuen Bundesland über die Abteilung Ausrichtung finanziert, kann es keine Agrarumweltmaßnahme (gemäß Kapitel VI) und keine Maßnahme für benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (nach Kapitel V) sein.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass – auch in Fachkreisen – der Begriff der „Agrarumweltmaßnahmen“ regelmäßig thematisch weiter gefasst wird als nach der Definition der VO (EG) 1257/1999 (Maßnahmen ausschließlich gemäß Kapitel VI).

### 3 Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer

#### 3.1 Übersicht über die nach VO (EG) 1257/1999 kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme der Bundesländer

Die Kurzfassungen der nach VO (EG) 1257/1999 kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in Teil 2 dieses Berichtes geben einen umfassenden Überblick darüber, welche Maßnahmen die einzelnen Bundesländer anbieten, und mit welchen Auflagen die Förderung jeweils verbunden ist.

Während einige Bundesländer (z. B. Rheinland-Pfalz, Saarland) ihre Maßnahmen in einer Richtlinie bündeln, werden sie in anderen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) auf bis zu elf Richtlinien aufgeteilt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Richtlinien der Bundesländer, die nach der Verordnung (EG) 1257/1999 kofinanziert werden.

<p><b>Baden-Württemberg (BW)</b></p> <p>1 Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II)</p> <p>2 Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspfegerichtlinie – LPR)</p> <p><b>Bayern (BY)</b></p> <p>1 Agrarumweltmaßnahmen in Bayern</p> <p>2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien</p> <p>3 Bayerischer Naturschutzfonds</p> <p><b>Berlin (BE)</b></p> <p>1 Förderung ökologischer Landbau</p> <p>2 Förderung extensive Grünlandnutzung</p> <p><b>Brandenburg (BB)</b></p> <p>1 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000)</p> <p>2 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen</p> <p>3 Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe</p> <p>4 Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum</p> <p><b>Bremen (HB)</b></p> <p>1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft</p> <p>2 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren (erweiterter Grundschutz)</p> <p>3 Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen</p> <p>4 Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen</p> <p>5 Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen im Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“</p>	<p>6 Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen in den Naturschutzgebieten „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtmniederung bei Brokhucht“</p> <p><b>Hamburg (HH)</b></p> <p>1 Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/99</p> <p><b>Hessen (HE)</b></p> <p>1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL 2003)</p> <p>2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm (HELP 2000)</p> <p><b>Mecklenburg-Vorpommern (MV)</b></p> <p>1 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2000)</p> <p>2 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2002)</p> <p>3 Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert-kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse</p> <p>4 Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie)</p> <p>5 Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren</p> <p>6 Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten (Vogelrastplatzförderrichtlinie)</p> <p>7 Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft</p> <p>8 Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren</p> <p>9 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im ländlichen Raum (Naturverbundenes Dorf)</p>
--	---

<p><b>Niedersachsen (NI)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme (NAU 2004)</li> <li>2 Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung)</li> <li>3 Förderung von Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung</li> <li>4 Kooperationsprogramm Feuchtgrünland</li> <li>5 Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt</li> <li>6 Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen</li> <li>7 Kooperationsprogramm Dauergrünland</li> <li>8 Kooperationsprogramm Biotoppflege</li> <li>9 Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz</li> <li>10 Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft</li> <li>11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung</li> </ol> <p><b>Nordrhein-Westfalen (NW)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung</li> <li>2 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation</li> <li>3 Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz</li> <li>4 Förderung der Anlage von Uferrandstreifen</li> <li>5 Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes</li> <li>6 Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</li> <li>7 Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen</li> <li>8 Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)</li> </ol> <p><b>Rheinland-Pfalz (RP)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL 2000)</li> </ol> <p><b>Saarland (SL)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen (SAUM-Programm)</li> </ol>	<p><b>Sachsen (SN)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL)</li> <li>2 Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft</li> <li>3 Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Landschaftsgestaltung im Freistaat Sachsen</li> </ol> <p><b>Sachsen-Anhalt (ST)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung</li> <li>2 Förderung der Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen</li> <li>3 Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen (Richtlinie Umweltschonender Anbau)</li> <li>4 Förderung von Maßnahmen für den Vertragsnaturschutz</li> <li>5 Richtlinie NATURA 2000 – Ausgleich für die Landwirtschaft</li> <li>6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt</li> </ol> <p><b>Schleswig-Holstein (SH)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung</li> <li>2 Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen – Programm zur Grünlanderhaltung</li> <li>3 Vertragsnaturschutz</li> <li>4 Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms</li> <li>5 Richtlinie NATURA 2000 – Ausgleich für die Landwirtschaft</li> <li>6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt</li> </ol> <p><b>Thüringen (TH)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000)</li> <li>2 Gewährung einer Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen</li> </ol>
--	--

### 3.2 Übersicht über die Fördermaßnahmen in den einzelnen Bundesländern

Die erwähnten Kurzfassungen bilden die Datengrundlage für die Übersicht in Tabelle 2. Grundsätzlich beinhalten Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die im Wesentlichen drei verschiedenen Konzepten entsprechen<sup>3</sup>:

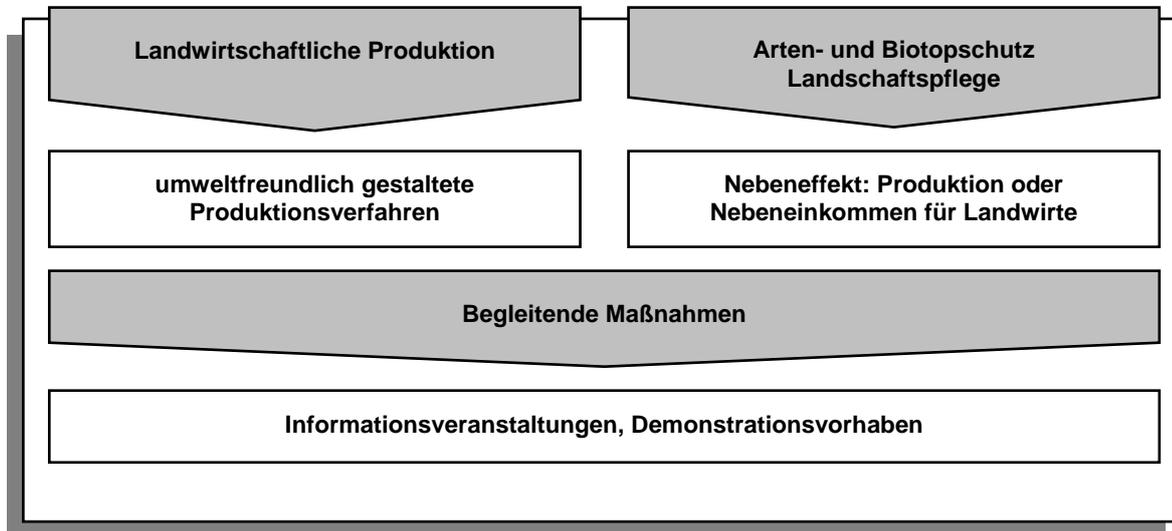


Abbildung 2: Konzepte von Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen.

#### (a) Überwiegend produktionsbezogene Maßnahmen

Produktionsbezogene Maßnahmen sollen dazu beitragen, landwirtschaftliche Produktionsformen umweltfreundlich(er) zu gestalten. Sie werden in der Regel unabhängig von konkreten Flächen und lokalen Schutzziele oder akuten Problemsituationen angeboten. Konzipiert wurden sie auf der Basis der Überzeugung, dass durch ein Absenken der allgemeinen Produktionsintensität bzw. durch den Einsatz bestimmter Produktionsverfahren ein positiver Nutzen für Natur und Umwelt entsteht.

Diese Maßnahmen werden in der Regel flächendeckend angeboten. Sie dienen insbesondere dem abiotischen Ressourcenschutz (z. B. Verhinderung bzw. Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen in die Umwelt, Erosionsschutz etc.). Positive Effekte für den Arten- und Biotopschutz sind dagegen nur begrenzt feststellbar.

Bei produktionsbezogenen Maßnahmen lassen sich verschiedene Ansätze unterscheiden:

- Die Maßnahme erfasst den **gesamten Betrieb** (z. B. Förderung des Ökologischen Landbaus).
- Die Maßnahme erfasst einen bestimmten **Betriebszweig** mit allen seinen Flächen (z. B. Grünlandextensivierung auf dem gesamten Grünland oder Verzicht auf Herbizide im gesamten Ackerbau).
- Die Maßnahme bezieht sich auf ein bestimmtes **Produktionsverfahren** (z. B. Mulchsaat, biologische Schädlingsbekämpfungsverfahren, Untersaaten in Mais etc.).
- Förderprogramme für die **Zucht und Haltung** von vom Aussterben bedrohter Nutztierassen sowie für die **Züchtung und den Anbau** gefährdeter Nutzpflanzen (Schutz genetischer Ressourcen).

<sup>3</sup> Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der folgende Abschnitt aus dem ersten Forschungsbericht (THOMAS et al. 2004: 25f.) in leicht überarbeiteter Form noch einmal aufgenommen.

***(b) Überwiegend naturschutzbezogene Maßnahmen***

Die überwiegend naturschutzbezogenen Maßnahmen, deren Ziel die Erhaltung und Förderung von Arten und Biotopen sowie der – lokal sehr unterschiedlichen – Kulturlandschaft ist, werden (einzel-) flächenbezogen angeboten: Auf einer ausgewiesenen Fläche soll ein konkretes Ziel erreicht werden. Dies können ökologisch wertvolle Flächen sein, die keinen Schutzstatus aufweisen, sich aber in einer ausgewiesenen Gebietskulisse befinden; es können aber auch Flächen innerhalb von Schutzgebieten sein, wenn die Schutzgebietsverordnung eine entsprechende Bewirtschaftung nicht ausdrücklich vorschreibt.

Die Maßnahmen können folgendermaßen strukturiert werden:

- Die Produktion wird nicht ausgeschlossen (z. B. Nutzung von spät geschnittenem Heu in der Jungviehaufzucht oder in der Pferdehaltung).
- Traditionelle Produktionsformen werden gezielt erhalten (z. B. Bewirtschaftung von Streuobstwiesen).
- Landwirtschaftliche Arbeit bzw. landwirtschaftliches Know-how wird bewusst genutzt (Landschaftspflege durch Landwirte).

***(c) Begleitende Maßnahmen***

Um die o. g. Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, werden zusätzlich begleitende Maßnahmen angeboten:

- Informationsveranstaltungen, die dazu dienen, das Know-how zu vermitteln, um Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen sachgerecht durchführen zu können;
- Demonstrationsvorhaben, mit denen neue Wege erprobt, ggf. neue Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen entwickelt und schließlich gesammelte Erfahrungen beispielhaft weitergegeben werden sollen.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die von den einzelnen Bundesländern angebotenen Maßnahmen aufgeführt. Sie sind nach Themenfeldern geordnet, unter denen sich die dazugehörigen Maßnahmen entsprechend obiger Typologie finden. Die Ziffern verweisen auf die Nummern der jeweiligen Richtlinien in Tabelle 1.

Tabelle 2: Übersicht über Fördermaßnahmen der Bundesländer in den Bereichen Agrarumwelt- und Naturschutz, die über die VO (EG) 1257/1999 kofinanziert werden.

Die Ziffern in den Spalten verweisen auf die Nummern der Richtlinien in Tabelle 1 bzw. in Teil 2 des Berichts.

<b>Extensive Nutzung von Grünland</b>	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
Auflagen in Bezug auf den Viehbesatz	1	1	2	1,3	1,2	1	1	4	1,4,9	1,2,3	1	1	1	1,4	1,4	1
Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel	1					2		4		1,2,3	1			1	1	1
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	1,2	1	2	2,1	1,2	1	1		1,9	2,3	1	1	1	1,4	1,4	1
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	2	1	2	2,1	2								1			1
Umwandlung Acker in Grünland	2	1	2	1,2	1		1		4,9	1,2,3	1	1	1	1,4	1	1
Verzicht auf Dünger aller Art				1			1			3				4		1
Festgelegter, späterer Schnitzeitpunkt	1,2	1		1,2	2	2		2,4		3	1	1	1		4	1
Verzicht auf Gülle		1		1						3						
Mosaikartige Grünlandnutzung				1												
Extensive Weidenutzung	2	1		1,2	2	2				3	1		1,2	4	3,4	1
Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten	1															
Einsatz Messerbalken	1,2			1										4		
Extensive Bewirtschaftung von Hanglagen	1,2	1				2										
Hüteschafhaltung, Wanderschäferi		1									1		1			1
Extensives Grünland in gewässersensiblen Lagen		1		1					9	2	1	1				1
Extensives Trocken-, Magergrünland				1	4			4	8	3		1			3	1
Extensives Feucht-, Nassgrünland		1		1,2	2,3,4			4	4	3		1	1		3	1
Ökologisch wertvolles Grünland (ohne Schutz)	1							4	8		1	1		4	3	
Ext. Bewirtschaftung von best. Grünlandflächen										2				1	1	
Extensives Grünland in Schutzgebieten	1,2			2	3,4,5,6	2	1	4	7,8,10	3,8					2	
Weidehaltung von Milchkühen										2						
	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>

<b>Extensive und umweltschonende Pflanzen- und Tierproduktion</b>	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
Ökologische Anbauverfahren	1	1	1	1	1	1	1	1,2	1,9	1	1	1	1	1,3	1	1
Kontrolliert-integrierter Anbau				1 <sup>b,c,f,h,i,j</sup>				3 <sup>b,c</sup>			1 <sup>a,c,h</sup>					1 <sup>a,b,c,e,h,i</sup>
Umweltschonender Anbau	1 <sup>a,d,g</sup> ,2 <sup>a</sup>			2 <sup>a</sup>					1 <sup>c,f,g</sup>	1 <sup>a,g</sup> ,3 <sup>a</sup>	1 <sup>h</sup>		1 <sup>a</sup> , b,d,e,f,h,i	1 <sup>g</sup> ,3 <sup>b</sup> , c,e,h,i		
Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel	1									1				4		
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	1,2			2,3					1	1,3			1	1,3		
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	2			2,3						1,3						
Begrenzte Düngung	1,2							3				1	1	3		1
Düngung aufgrund von Bodenanalysen	1							3					1	3		1
Verzicht auf Wachstumsregulatoren	1									3		1				
Bodenschonende, erosionshemmende Maßnahmen (Untersaat, Zwischenfrüchte, Begrünung)	1	1		1	1	1 <sup>k</sup>	1		1	6			1	1 <sup>g</sup>	1	1
Mulchsaat, Direktsaat	1					1	1		1	6	1	1	1	1	1	
Erweiterung des Drillreihenabstandes, Verringerung der Ansaatstärke	1															
Mehrgliedrige Fruchtfolge	1	1		1 <sup>k</sup> ,3						2				1 <sup>k</sup>		1
Festmistwirtschaft	1									1						
Umweltschonende Ackernutzung in gewässersensiblen Lagen		1														
Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren	1			1				3			1		1,2	3		1
Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung	1	1			1				1			1	2		1	
Verzicht auf Klärschlamm auf geförderten Flächen		1	1,2	1,2				4,6		1,2,3,4,5,6		1		3,4		1
Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren								8								
	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>

a: Ackerbau (allgemein), b: Gemüsebau, c: Obstbau, d: Gartenbau, e: Hopfenbau, f: Baumschulen, g: Dauerkulturen, h: Weinbau, i: Gewürz- Heilpflanzen, j: Zierpflanzen, k: Ökolandbau

<b>Überwiegend natur- und artenschutzbezogene Maßnahmen</b>	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
<b>Stilllegung</b>																
Ackerflächen	2			1,2					1	5	1	1	1		3	1
Grünland	2								1	5		1	1		3	
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen									9							
<b>Generhaltung</b>																
Tierrassen	1			1					6	7			1	2		1
Kulturpflanzen				1												
<b>Randstreifenprogramme</b>																
Ackerrandstreifen, Zwischenstreifen, Schonstreifen, Blühstreifen u.a.	2					2			1,5	1,3	1		1	4	1	1
Gewässerrandstreifen									3	3,4						
<b>Förderung besonderer Lebensräume</b>																
Streuobstwiesen	1	1		1		2	1	9	2	3	1	1	1,3	4		1
Weinberge, Weinbausteillagen	1	1									1					
Schutz und Entwicklung von Mooren				2				4,5								
Anlage Blühflächen								2	1			1			1	1
Erhalt/Anlage von Strukturelementen (Trockenmauern, Steinriegel u.a.)	1							9			1		1,3			
Extensive Acker- und/ oder Grünlandnutzung in Vogelrastgebieten								6	5						3	
Schutz von Wiesenbrütergebieten		2		2					4	3				4	3,4	1
Anlage und Pflege von Hecken, Feldgehölzen	1	1		4				9	11	3	1		3		1	1
	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>

<b>Überwiegend natur- und artenschutzbezogene Maßnahmen</b>	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
<b>Landschaftspflege</b>																
Erstpflge, Pflege von Brachflächen	2				4	2			8	3			1	4		
Biotoppflge, -gestaltung, -verbund	2	1,2,3		4	4	2			2,4,8				3			
Maßnahmen zum speziellen Artenschutz		1,2,3		4		2		9	2					4,6	3,4	
<b>NATURA 2000</b>	1,2	2,3		4,2	2,3,4	2		4,6	2,4,8	3,8			1	5,6	2	2
<b>Teiche, Fließgewässer, Auen</b>																
Extensive Teichwirtschaft		1		1									1			1
Naturnahe Gewässergestaltung (Fließ- und /oder Stillgewässer)				4	2,4			9	2,3							
Hohe Wasserhaltung				2,4	2			4,5							3	
Schutz von Söllen								7								
Feuchtgebiete		2			2				2,4							
<b>Sonstiges</b>																
Grunderwerb, Pacht zu Naturschutzzwecken	2	2,3		4				5	2,9				3	6		
Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege	2								2,4				2			
Beratungen, Schulungen, Seminare								5	9					6		
Erstellung von Planungen und Konzepten	2	3		4				5,7,9	2,9				3			
Naturschutzforschung, Veröffentlichungen		3							3							
Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Besucherlenkung u. a.)		2,3						5	2					6		
Finanzierung von Modellprojekten		3							2,9					6		
	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BE</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>SN</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>

## **4 Zusammenstellung und Beschreibung der Maßnahmen für Grünlandextensivierung, Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen in den einzelnen Bundesländern**

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die die Bundesländer in den Bereichen Grünland, Ackerbau sowie Sonder- und Dauerkulturen anbieten. Schwerpunktmäßig wurden die produktionsbezogenen Maßnahmen dieser Bereiche (gem. Pkt. (a) in Kapitel 3.2) berücksichtigt. Naturschutzbezogene Maßnahmen wurden in die Betrachtung mit einbezogen, sofern sie nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angeboten werden.

Eine vergleichbare Zusammenstellung für sämtliche naturschutzbezogenen Maßnahmen (gem. Pkt. (b)) bot sich aufgrund der ausgeprägten Individualität der einzelnen Programme und Maßnahmen, die die spezifischen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Bundesländer reflektieren, nicht an. In THOMAS et al. (2004) sind für einzelne Biotoptypen, beispielsweise für Streuobstwiesen oder Ackerlandstreifen, entsprechende Zusammenstellungen zu finden. Zudem sind die Maßnahmen zu diesen Biotoptypen nur geringfügig verändert worden, so dass in Kapitel 5 auf die erneuten Zusammenstellungen verzichtet wurde und nur die Veränderungen aufgeführt sind.

### **4.1 Grünlandextensivierung**

Mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern bieten alle Bundesländer ein Programm zur Grünlandextensivierung an. Mecklenburg-Vorpommern fördert lediglich die naturschutzgerechte Grünlandnutzung auf bestimmten Standorten.

Elf Bundesländer (**Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**) nehmen bei der Grünlandextensivierung die Kofinanzierung durch die GAK in Anspruch. **Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen** und **Thüringen** nehmen diese Kofinanzierung nicht in Anspruch.

**Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen** und **Brandenburg** (letzteres als einziges Bundesland mit Kofinanzierung durch die GAK, s. o.) bieten modular aufgebaute Grünlandextensivierungsprogramme an. Diese zeichnen sich zum einen durch eine Grundförderung aus, die auf allen Grünlandflächen des Betriebes umgesetzt werden muss. Auf diese Grundförderung können zum anderen weitere Maßnahmen aufgesattelt werden. Diese zusätzlichen Module beziehen sich entweder auch auf den gesamten Betriebszweig, auf bestimmte Standorte (besondere Höhenlage, Steillagen etc.) oder aber auf bestimmte Bewirtschaftungsweisen (Beweidung, Hüteschafhaltung, Verzicht auf Düngung etc.).

#### **4.1.1 Grünlandextensivierungsprogramme mit Kofinanzierung durch die GAK**

Die Ausgestaltung der Grünlandextensivierungsprogramme der Bundesländer, die die Kofinanzierung in Anspruch nehmen, entspricht weitgehend den Vorgaben der GAK. Diese Vorgaben sind Tabelle 3 zu entnehmen. Tabelle 4 dokumentiert die länderspezifische Ausgestaltung der Grünlandextensivierungsprogramme.

##### **Einzelne Maßnahmen der GAK**

Die Maßnahme „*Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eines Betriebes*“ beinhaltet eine Verringerung des Viehbesatzes auf höchstens 1,4 RGV/ha HFF durch

- eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,
- eine Flächenaufstockung oder
- eine Kombination beider Elemente.

Die Bundesländer **Brandenburg** und **Sachsen-Anhalt** bieten diese Maßnahme nicht an. Nach Auskunft der zuständigen Ministerien sind die Viehbesatzdichten bereits so gering, dass diese Maßnahme hier keine Relevanz hat.

Tabelle 3: Maßnahmen und Auflagen der „Extensiven Grünlandnutzung“ im Rahmenplan 2004 der GAK.

Maßnahmen Auflagen	Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	Umwandlung von mindestens 0,1 ha Ackerfläche in Extensivgrünland <sup>1</sup>	Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen
Bewirtschaftung des Betriebes durch Beihilfeempfänger (5 Jahre)	•	•	•	•
Höchstviehbesatz 1,4 RGV/ha HFF	•	•		
Keine Aufstockung sonstiger RGV, Erreichung des Besatzes vor Ablauf des 1. Verpflichtungsjahres	•			
Keine Umwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland	•	•		
Max. Wirtschaftsdüngermenge entsprechend 1,4 GVE/ha LF	•	•		
Keine Beregnung od. Melioration	•	•		
Mindestviehbesatz 0,3 RGV/ha HFF	•	•		
Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland	•	•	•	•
Keine Verringerung des Dauergrünlandes außer bei Besitzwechsel, mehrjähriger Stilllegung oder Erstaufforstung			•	•
Mindestens eine Nutzung jährlich			•	•
Nutzung der betreffenden Ackerflächen als Dauergrünland			•	
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel				•

<sup>1</sup> In festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird für diese Maßnahme eine höhere Förderung gewährt, wenn die durchschnittliche Ertragsmesszahl mindestens 6 000/ha beträgt.

Alle Bundesländer fördern die „*Beibehaltung der Grünlandextensivierung*“.

Die Mehrzahl der Bundesländer bietet auf Einzelflächen die „*Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Dauergrünland*“ an, **Nordrhein-Westfalen** und das **Saarland** zusätzlich in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

**Nordrhein-Westfalen**, **Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** fördern außerdem die „*Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen*“, eine Maßnahme, bei der keine chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. In **Nordrhein-Westfalen** dürfen höchstens 50 % des Dauergrünlands, in **Sachsen-Anhalt** höchstens 75 % über diese Maßnahme gefördert werden. In **Schleswig-Holstein** müssen mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes, höchstens jedoch 20 ha in diese Maßnahme eingebracht werden.

Durch die Vorgaben der GAK sind die Grünlandextensivierungsprogramme derjenigen Bundesländer, die eine Kofinanzierung des Bundes in Anspruch nehmen, sehr ähnlich aufgebaut. Variationen gibt es in Bezug auf die Einhaltung von Viehbesatzgrenzen, die Düngung und die Art der Nutzung, die mindestens einmal jährlich stattfinden muss. Eine besondere Rolle nimmt allerdings **Brandenburg** durch den modularen Aufbau seines Grünlandextensivierungsprogramms ein.

In Bezug auf die Düngung verschärfen **Berlin** und **Nordrhein-Westfalen** die Auflagen der GAK und verlangen zusätzlich den Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel. **Hessen** beschränkt das Ausbringen von mineralischem Stickstoff auf 60 kg/ha. **Sachsen-Anhalt** konkretisiert die Auflage „*Wirtschaftsdünger entsprechend 1,4 GV/ha*“ und begrenzt die Düngermenge, die pro Hektar und Jahr ausgebracht werden darf auf 75 kg Stickstoff, 66 kg Phosphor und 120 kg Kali. In **Brandenburg** entspricht die Grundförderung den Auflagen der GAK, allerdings erweitert um den „*Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel*“. Auf diese Grundförderung kann der „*Verzicht auf Mineraldünger*“, der „*Verzicht auf Gülle*“ oder der „*Verzicht auf Dünger aller Art*“ aufgesattelt werden.

Bei der Beschränkung des Viehbesatzes verlangt **Nordrhein-Westfalen**, dass der durchschnittliche jährliche Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar HFF zu keiner Zeit um mehr als 10 % überschritten wird. **Niedersachsen** und **Rheinland-Pfalz** verschärfen die Vorgaben der GAK dadurch, dass der Viehbesatz an keinem Tag des Verpflichtungszeitraums unter- bzw. überschritten werden darf. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums in **Rheinland-Pfalz** wurde diese Regelung eingeführt, damit die Auflagen in Bezug auf den Viehbesatz kontrollierbar sind.

Bei der jährlich mindestens einmaligen Nutzung der Flächen verlangen **Berlin** und **Brandenburg**, dass diese bis zum 20. September stattfinden muss. In **Brandenburg** können die Flächen beweidet oder gemäht werden. Bei der Mahd ist allerdings die Beräumung des Mähgutes erforderlich. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen oder – bei vorheriger Antragstellung bei der zuständigen Behörde – ein späterer Termin im Kalenderjahr zugelassen werden. In **Hessen** sind die Viehbestände so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit zu keiner Überweidung oder Unternutzung kommt. In **Schleswig-Holstein** ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Grundfutter, das auf den Grünlandflächen erzeugt wird, untersagt.

**Rheinland-Pfalz** verschärft die Auflagen der GAK zusätzlich dahingehend, dass kein Mais angebaut werden darf, und das Futter aus eigener Erzeugung stammen muss. Der Zukauf von Kraftfutter außer Silomais ist erlaubt.

In **Schleswig-Holstein** ist eine Förderung extensiver Grünlandnutzung nur möglich, wenn der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Unternehmens mindestens 70 % beträgt.

Neben den o. g. Maßnahmen werden in den Bundesländern **Brandenburg** und **Rheinland-Pfalz** auf Einzelflächen weitere Maßnahmen angeboten, die allerdings nicht durch die GAK-kofinanziert sind. Sie sind teilweise auf regionale Gegebenheiten abgestimmt, können nur innerhalb einer Gebietskulisse gewählt werden, beinhalten weitergehende Auflagen, oder es müssen zu ihrer Inanspruchnahme bestimmte ökologische Parameter erfüllt sein. In anderen Bundesländern werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ähnliche Maßnahmen angeboten.

Auf ausgewählten Flächen stehen in **Brandenburg** weitere Fördermaßnahmen zur Verfügung:

- die „*extensive Bewirtschaftung von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland*“,
- die „*späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungsterminen*“,
- die „*mosaikartige Grünlandnutzung*“,
- die „*erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen*“ sowie
- die „*Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung*“.

Tabelle 4: Auflagen der im Rahmen der GAK geförderten Grünlandextensivierungsprogramme.

	BB <sup>a</sup>	BE	HB	HE	HH	NI	NW	RP	SL	ST	SH <sup>h</sup>
Einführung einer extensiven Nutzung des Dauergrünlands		•	•	•	•	•	•	•	•		•
Beibehaltung einer extensiven Nutzung des Dauergrünlands	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
<b>Auflagen</b>											
Begrenzung Viehbesatz RGV/ha HFF	0,3-1,4	0,3-1,4	0,3-1,4	0,3-1,4	0,3-1,4	0,3-1,4 <sup>d</sup>	0,3-1,4 <sup>e</sup>	0,3-1,4 <sup>f</sup>	0,3-1,4	0,3-1,4	0,3-1,4
Keine Umwandlung Grünland in Acker	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Keine Beregnung, Melioration	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•
Mindestens eine Nutzung	• <sup>b</sup>	• <sup>c</sup>	•	•	•	•	•	•	•	•	• <sup>i</sup>
Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Max. Wirtschaftsdüngermenge entsprechend 1,4 GVE/ha LF	•	•	•	•	•	•	•	•	•	• <sup>g</sup>	•
Verzicht auf chemisch-syn. Dünger (x <sup>1</sup> ), N-Dünger (x <sup>2</sup> ) sowie zusätzlich auf leichtlösliche Phosphate und angereicherte K-Dünger (x <sup>3</sup> )	• <sup>2</sup>	• <sup>3</sup>					• <sup>1</sup>				
Begrenzung mineralischer N-Dünger (kg/ha)				60							
Verzicht auf Klärschlamm	•	•					•		•		
<b>Zusätzliche Maßnahmen der GAK auf Einzelflächen</b>											
Umwandlung Ackerflächen in Extensivgrünland	•	•	•		•		•	•	•	•	•
Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten							•		•		
Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen							•			•	•
Weidehaltung von Milchvieh							•				
<b>Zusätzliche Maßnahmen, die auf Einzelflächen angewendet werden können ohne GAK</b>											
Extensive Beweidung	•							•			
Ökologisch wertvolle Grünlandflächen (ohne Schutz)								•	•		
Extensives Grünland im gewässersensiblen Bereich	•										
Festgelegter Schnittzeitpunkt	•							•			
Mosaikartige Grünlandnutzung	•										
Kein Einsatz von Mineraldüngern	• <sup>a</sup>										
Kein Einsatz von Gülle	• <sup>a</sup>										
Kein Einsatz von Düngern aller Art	• <sup>a</sup>							•			

<p><sup>a</sup> Das Grünlandextensivierungsprogramm von Brandenburg ist modular aufgebaut. Die Auflagen ohne Hochzahl beziehen sich auf die Grundförderung. Die Bausteine, die darauf aufgesattelt werden können, sind mit <sup>a</sup> gekennzeichnet.</p> <p><sup>b</sup> Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung bis zum 20. September (Beweidung oder Mahd mit Abräumung des Mähgutes). In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen oder – bei vorheriger Antragstellung bei der zuständigen Behörde – ein späterer Termin im Jahr zugelassen werden.</p> <p><sup>c</sup> Nutzung vor dem 20. September.</p> <p><sup>d</sup> Der Viehbesatz darf zu keinem Zeitpunkt unter- bzw. überschritten werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Bewilligung muss die Mindest- bzw. Maximalbesatzdichte erreicht sein.</p> <p><sup>e</sup> Der durchschnittliche jährl. Viehbesatz von 1,4 RGV/ha HFF darf zu keiner Zeit um mehr als 10 % überschritten werden.</p> <p><sup>f</sup> Gilt für jeden Tag des Verpflichtungszeitraums.</p> <p><sup>g</sup> Es darf nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) ausgebracht werden als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV/ha LF entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 kg Stickstoff (N), 66 kg Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>), 120 kg Kali (K<sub>2</sub>O) angewendet werden.</p> <p><sup>h</sup> Der Anteil Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Unternehmens muss 70 % betragen.</p> <p><sup>i</sup> Keine entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von auf den Grünlandflächen erzeugtem Grundfutter.</p>
---

In **Rheinland-Pfalz** werden die Flächen, die für eine weitergehende Förderung in Betracht kommen, nach ökologischen Kriterien ausgewählt. Gewählt werden können:

- „*Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen*“. Neben Auflagen zum Viehbesatz und Nutzungsterminen bei Beweidung und Mahd dürfen die Flächen nicht gedüngt werden. Die Anlage von Sonderstrukturen wird zusätzlich gefördert.
- „*Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen*“. Neben Auflagen, die die Pflege und Neuanlage des Baumbestandes betreffen, müssen die Flächen entsprechend der „*Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen*“ genutzt werden.
- „*Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland*“ in gewässersensiblen Lagen. Das Grünland muss mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt.
- „*Extensive Bewirtschaftung ausgewählter Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz*“.

#### 4.1.2 Grünlandextensivierung ohne Kofinanzierung durch die GAK

Die Grünlandextensivierungsprogramme, die nicht durch die GAK kofinanziert werden (**Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen**; Tabelle 5), unterscheiden sich von den kofinanzierten Programmen unter anderem durch ein vielfältigeres Angebot und Kombinationsmöglichkeiten.

So bieten **Baden-Württemberg, Bayern** und **Sachsen** eine Grundförderung an, auf die der Landwirt Zusatzförderungen aufsatteln kann.

**Sachsen** bietet den Verzicht auf chemisch-synthetischen Dünger schlagbezogen an.

**Baden-Württemberg** sieht mit der Maßnahme „*Honorierung der Pflanzenvielfalt*“ erstmals in Deutschland eine ergebnisorientierte Förderung vor. Hierbei wird ein Landwirt honoriert, der ein vorgegebenes Ergebnis erreicht, wobei er den Weg zur Zielerreichung selbst gestalten kann.

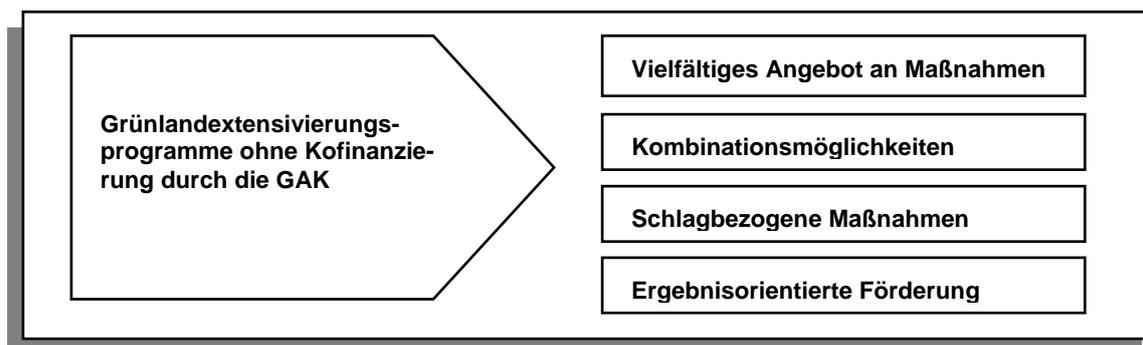


Abbildung 3: Grünlandextensivierungsprogramme ohne Kofinanzierung durch die GAK.

Tabelle 5: Auflagen von Grünlandextensivierungsprogrammen ohne Kofinanzierung durch die GAK.

Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung	BW <sup>a</sup>	BY	SN	TH <sup>f</sup>
Begrenzung Viehbesatz RGV/ha HFF	2,5	mind. 0,5 <sup>b</sup>		0,3-1,4 <sup>g</sup>
Max. Viehbesatz im Betrieb GV/ha LF	2,5	2,0; 2,5 <sup>c</sup>	1,4	2,0 <sup>g</sup>
Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	•	•	• <sup>e</sup>	• <sup>e</sup>
Chem. Pflanzenschutz nach dem Schadschwellenprinzip			•	
Regelmäßige Nutzung bzw. Pflege	•	• <sup>d</sup>		•
Kein Grünlandumbruch	•	•	•	•
Keine Beregnung, keine Melioration		•	•	•
Wirtschaftsdünger entsprechend GV/ha LF		2	1,4	1,4 <sup>h</sup>
Max. N-Düngerausbringung (kg/ha)			120	
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel		•		
Verzicht Pflanzenschutz/Düngung im Betrieb	•			
Betriebseigene Futtergrundlage		•		
Bodenanalysen	•			•

<sup>a</sup> Zusätzlich zum hier beschriebenen Grundprogramm kann - mit höheren Fördersätzen - gewählt werden:  
 - Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes zwischen 0,5 und 1,4 RGV/ha HFF.  
 - Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im gesamten Betrieb.

<sup>b</sup> GV/ha HFF.

<sup>c</sup> Nur bei Betrieben mit mehr als 70 % Grünland.

<sup>d</sup> Mulchverbot, Schnittgut muss landwirtschaftlich genutzt werden.

<sup>e</sup> Sachsen: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Wasserschutzgebietsauflage (W-Auflage), Thüringen: Anwendung von Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage nur ausnahmsweise nach Genehmigung.

<sup>f</sup> Thüringen bietet alternativ zur „extensiven Grünlandbewirtschaftung“, auf die sich diese Daten beziehen die „extensive Beweidung des gesamten Grünlands“ an. Dabei muss neben den aufgeführten Auflagen mind. der 1. oder 2. Aufwuchs aller geförderten Flächen durch Beweidung genutzt werden, es darf nicht mehr als 60kg N/ha und Jahr ausgebracht werden.

<sup>g</sup> Viehbesatz darf zu keinem Zeitpunkt während des Verpflichtungszeitraums überschritten werden.

<sup>h</sup> Die P- und K-Düngung ist so zu bemessen, dass die Gehaltsklasse C eingehalten wird bzw. Unterlassung der P- und/oder K-Düngung, wenn die Gehaltsklasse C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.

Mit Maßnahmen wie „Nutzung nach einem festgelegten Schnittzeitpunkt“ oder „extensive Beweidung einzelner Flächen“ ist ein fließender Übergang zu Landschaftspflegeprogrammen und dem Vertragsnaturschutz gegeben.

### Baden-Württemberg

Baden-Württemberg bietet für Grünland eine betriebszweigbezogene Grundförderung mit folgenden Auflagen an: Viehbesatz maximal 2,5 RGV/ha HFF, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und kein

Grünlandumbruch. Eine Begrenzung der Düngermenge gibt es nicht; ab 2,0 GV/ha LF muss allerdings ein Nachweis für eine ausgeglichene Wirtschaftsdüngerbilanz für den Betrieb vorliegen.

Auf diese Grundförderung können folgende Zusatzförderungen aufgesattelt werden:

Im Gesamtbetrieb:

- Einhaltung eines durchschnittlichen Viehbesatzes zwischen 0,5 und 1,4 RGV/ha HFF
- Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im gesamten Betrieb

Einzelflächenbezogen:

- Einhaltung von Schnittzeitauflagen
- Bewirtschaftung von steilem Grünland
- Honorierung der Pflanzenvielfalt
- Extensive Nutzung von ökologisch wertvollen Flächen ohne Schutzstatus (mit Schnittzeitauflagen, Messerbalkeneinsatz, Festmistausbringung)

Die Förderung der ergebnisorientierten Maßnahme „Honorierung der Pflanzenvielfalt“ erfolgt in Abhängigkeit vom Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, die durch einen 28 Arten umfassenden Katalog vorgegeben sind. Die Zusammenstellung des Artenkatalogs erfolgte unter Berücksichtigung der jeweiligen Grünlandtypen in den unterschiedlichen Landschaftsräumen Baden-Württembergs. Die Förderung in Höhe von 50 €/ha wird gewährt, wenn bei einer Begehung des Grundstücks – nach einem vorgegebenen Schema – vor der ersten Nutzung vier verschiedene Kennarten vorgefunden werden. Ein früher Silageschnitt ist nicht erlaubt; dies vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme mindestens eine konkrete Auflage enthalten muss, um den Kriterien der EU für eine Kofinanzierung zu genügen.

Tabelle 6: Zusätzliche einzelflächenbezogene Maßnahmen von Grünlandextensivierungsprogrammen ohne Kofinanzierung durch die GAK.

Zusätzliche flächenbezogene Maßnahmen	BW	BY	SN	TH <sup>a</sup>
Verzicht auf N-Dünger			•	
Umwandlung Acker in Grünland				• <sup>a</sup>
Festgelegter Schnittzeitpunkt	•	•	•	• <sup>a</sup>
Extensive Weidenutzung		•	•	• <sup>a</sup>
Extensives Grünland in gewässersensiblen Bereichen		•		
Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland	•	•		
Einsatz Messerbalken	•			
Hüteschafhaltung		•		•
Behirtung anerkannter Almen und Alpen		•		
Besondere Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Grünlandflächen ohne besonderen Schutzstatus	•			
Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten, keine Silageerzeugung beim 1. Schnitt	•			
Umwandlung von Acker in Grünland in gewässersensiblen Lagen		•		
Festmistausbringung	•			

<sup>a</sup> Zusätzlich zu den in Tabelle 5 beschriebenen Auflagen dürfen nur 60 kg/N/ha in mineralischer und/oder organischer Form ausgebracht werden.

## Bayern

Bayern bietet für Grünland eine betriebszweigbezogene Grundförderung in zwei Stufen an. In Abhängigkeit des Viehbesatzes variiert die Prämienhöhe.

Stufe a: Betriebe mit bis zu 2,0 GV/ha LF erhalten 100 €/ha. Betriebe mit mehr als 2,0 und maximal 2,5 GV/ha LF erhalten 95 €/ha.

Stufe b: Wird auf Mineraldünger verzichtet, erhalten Betriebe mit bis zu 2,0 GV/ha LF 205 €/ha und Betriebe mit einem Viehbesatz von 2,0 bis 2,5 GV/ha LF 190 €/ha.

Bei einem Viehbesatz von 2,0 bis 2,5 GV/ha LF kann diese Grundförderung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Grünlandanteil des Betriebes mindestens 70 % beträgt und die Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern ausgeglichen ist.

Auf Einzelflächen wird eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert, z. B. die „*Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen auf Truppenübungsplätzen, Hochwasserschutzdämmen u. a.*“ oder die „*Extensivierung von Wiesen mit Schnitzeitauflagen*“.

## Sachsen

Sachsen bietet für Grünland eine betriebszweigbezogene Grundförderung an („*Reduzierter Mitteleinsatz*“). Sie beinhaltet einen Höchstviehbesatz und eine Düngerbegrenzung für organischen Dünger von jeweils 1,4 GV/ha LF, die Begrenzung der Gesamtstickstoffgabe je Schlag auf jährlich 120 kg N/ha sowie den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage sowie Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes nach dem Schadschwellenprinzip.

Als Zusatzförderung wird schlagbezogenen angeboten:

- Verzicht auf chemisch-synthetische N-Dünger

Damit kann verbunden werden:

- Extensive Beweidung mit Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Extensive Wiesennutzung mit Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und erster Nutzung nicht vor dem 15. Juni

## Thüringen

In Thüringen stehen zur Grünlandextensivierung vier verschiedene Maßnahmenpakete zur Verfügung:

1. Die "*Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung auf dem gesamten Betrieb*".
2. Die "*Einführung und Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes durch Weidenutzung*".

Diese beiden auf das gesamte Grünland bezogenen Maßnahmen orientieren sich weitgehend an den Vorgaben der GAK. Als zusätzliche Auflagen sind zu nennen:

Der Viehbesatz darf zu keinem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums 1,4 RGV/ha HFF und 2,0 GV/ha LF überschreiten. Darüber hinaus werden Bodenuntersuchungen im ersten und letzten Verpflichtungsjahr in Bezug auf P, K und Mg verlangt. Bei der Phosphor- und Kalidüngung gibt es Auflagen. Auf Gewässerrandstreifen darf auf 10 m Breite kein Flüssigmist ausgebracht werden.



Darüber hinaus wird auf Einzelflächen gefördert:

3. die "Extensive Wiesennutzung mit Schnittzeitauflagen" sowie

4. die "Umwandlung von Acker in Grünland".

Auf den Flächen nach 2., 3. und 4. dürfen höchstens 60 kg N/ha in mineralischer und/oder organischer Form ausgebracht werden.

#### 4.1.3 Bundesländer mit einer Grundförderung für Grünland

Tabelle 7 gibt eine Übersicht über die Auflagen der Grundförderungen in den Bundesländern **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg** und **Sachsen**.

Tabelle 7: Grundförderung modularer Grünlandextensivierungsprogramme.

Grundförderung (betriebszweigbezogen)	BB	BW	BY <sup>a</sup>	SN
Begrenzung Viehbesatz RGV/ha HFF	0,3-1,4	2,5	mind. 0,5 <sup>b</sup>	
Begrenzung Viehbesatz im Betrieb GV/ha LF	2,0	2,5	2,0;2,5 <sup>c</sup>	1,4
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	•	•	•	• <sup>e</sup>
Chemischer Pflanzenschutz nur nach dem Schadschwellenprinzip				•
Mindestens eine Nutzung bzw. Pflege	•	•	• <sup>d</sup>	
Kein Grünlandumbruch	•	•	•	•
Keine Beregnung, Melioration	•		•	•
Wirtschaftsdünger entsprechend GV/ha LF	1,4		2	1,4
Max. N-Düngerausbringung (kg/ha)	0			120
Betriebseigene Futtergrundlage			•	
Verzicht auf Klärschlamm	•		•	
Förderhöhe (€/ha)	130	90	100 / 95	51

<sup>a</sup> Es gibt außerdem die Grundförderung der Stufe b, die den Verzicht auf mineralische Düngung beinhaltet.  
<sup>b</sup> GV/ha HFF  
<sup>c</sup> Nur bei Betrieben mit mehr als 70 % Grünland  
<sup>d</sup> Mulchverbot, Schnittgut muss landwirtschaftlich verwertet werden  
<sup>e</sup> Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage

#### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind mit der Grundförderung keine gravierenden Auflagen verbunden. Die obere Viehbesatzgrenze liegt mit maximal 2,5 RGV/ha HFF relativ hoch. Es gibt keine Begrenzung der Düngemittelausbringung. Baden-Württemberg fordert jedoch ab 2,0 GV/ha LF einen Nachweis für eine ausgeglichene Wirtschaftsdüngerbilanz für den Betrieb.

#### Bayern

In Bayern ist die Höhe der Wirtschaftsdüngermenge begrenzt. Im Betrieb darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von maximal 2,0 GV/ha LF entspricht. Die obere Viehbesatzgrenze bezieht sich immer auf die gesamte Fläche eines Betriebes (2,0 GV/ha LF bzw. maximal 2,5 GV/ha LF); um bis zu 2,5 GV/ha LF halten zu können und dennoch in den Genuss einer Grundprämie zu kommen, muss eine ausgeglichene Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern vorliegen und der Grünlandanteil im Betrieb muss mindestens 70 % betragen.

## Sachsen

In Sachsen liegt die Viehbesatzgrenze mit 1,4 GV/ha LF zwar deutlich niedriger. In der Praxis dürfte diese Beschränkung allerdings nur selten ausschließende Wirkung haben, da nach der Wende der Viehbestand drastisch reduziert wurde und die Betriebe in der Regel ausreichend mit Fläche ausgestattet sind.

## Brandenburg

Brandenburg bietet als einziges Bundesland, das die GAK-Kofinanzierung in Anspruch nimmt, ein modular aufgebautes Grünlandextensivierungsprogramm an. Die Grundförderung entspricht den Auflagen der GAK, allerdings erweitert um den „Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel“. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern weist Brandenburg die strengsten Auflagen bei der Grundförderung auf. Beim Viehbesatz ist eine Mindestdichte (0,3 RGV/ha HFF) und ein Höchstbesatz von 1,4 RGV/ha HFF gefordert. Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen muss dem Dunganfall von 1,4 GV/ha LF entsprechen. Zusätzlich darf kein chemisch-synthetischer Stickstoffdünger ausgebracht werden. Eine einmalige Nutzung der Grünlandflächen ist Bedingung, wobei diese vor dem 20.09. in Form von Beweidung oder Mahd mit Abräumen des Mähguts stattfinden muss. Auch für die Verwertung des Mähguts als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen kann auf Einzelflächen „Mulchen“ zugelassen werden.

Die Einhaltung dieser strengen Auflagen wird mit dem vergleichsweise höchsten Fördersatz (130 €/ha) honoriert.

## 4.2 Maßnahmen im Ackerbau sowie in Sonder- und Dauerkulturen

Die hier unter „Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen“ zusammengefassten Maßnahmen beziehen sich auf alle Kulturen, die im Gegensatz zum Grünland keine dauernde Bodenbedeckung gewährleisten: Ackerbau (Getreide, Hackfrüchte, Leguminosen, Ölsaaten), Gemüse- und Gartenbau, Gewürz- und Heilpflanzen sowie Zierpflanzen, Baumschulen und Dauerkulturen (Obst, Hopfen, Wein)

Außer **Berlin** und **Mecklenburg-Vorpommern** bieten alle Bundesländer Maßnahmen im Ackerbau an. Im Bereich Dauer- und Sonderkulturen sind es nur 9 Bundesländer (Tabelle 8).

Tabelle 8: Agrarumweltprogramme für Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen.

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Maßnahmen im Ackerbau	•		•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•
Maßnahmen in Dauer- bzw. Sonderkulturen	•		•					•	•	•	•		•	•		•

### 4.2.1 Ackerbau

Das Angebot an Maßnahmen ist sehr vielfältig (Tabelle 9). Die Schwerpunkte liegen hierbei allerdings auf der Förderung von bodenschonenden und erosionshemmenden Maßnahmen sowie auf der Förderung des Ökologischen Landbaus.

Alle Bundesländer bieten ein Programm zur Förderung des Ökologischen Landbaus, **Mecklenburg-Vorpommern** sogar mit zwei Varianten. In der zweiten Variante erhalten Landwirte höhere Förderbeiträge, wenn sie auf mindestens 3 % der Ackerflächen bzw. bei Dauerkulturen auf 3 % der landwirt-

schaftlichen Flächen Blühflächen anlegen und bei 3 % der landwirtschaftlichen Grünlandfläche den ersten Nutzungstermin nicht vor den 1. Juli legen.

Bodenschonende, erosionshemmende Maßnahmen haben die Bundesländer überwiegend im Rahmen der Modulation in ihre Programme aufgenommen. Das Angebot und die Ausgestaltung der Maßnahmen richten sich mehrheitlich nach den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landwirtschaft der GAK.

Nach dem Rahmenplan der GAK für das Jahr 2004 werden folgende von den Ländern angebotene Maßnahmen durch den Bund kofinanziert:

- Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes,
- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau,
- Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau,
- Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,
- Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauer- oder Baumschulkulturen,
- Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf höchstens 15 % der Ackerflächen und
- Anwendung von biologischen oder biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

Die Bundesländer **Baden-Württemberg**, **Bayern** und das **Saarland** bieten ein modulares Ackerbauprogramm an. Landwirtschaftliche Betriebe können die darin angebotenen Maßnahmen auf Teilflächen anwenden. Die Maßnahmen können außerdem kumuliert werden; d. h. dass verschiedene Maßnahmen auf der gleichen Fläche durchgeführt werden können.

### **Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg bietet die vielfältigste und umfangreichste Maßnahmenpalette an.

Der Programmpunkt „*Umweltbewusstes Betriebsmanagement*“ umfasst die Förderung regelmäßiger Bodenanalysen, einer umweltfreundlichen Wirtschaftsdüngerausbringung, einer 4-gliedrigen Fruchtfolge sowie die Förderung des Einsatzes biologischer Bekämpfungsmaßnahmen im Obst-, Wein- und Hopfenbau.

In Bezug auf einen reduzierten Mitteleinsatz kann gewählt werden zwischen:

- Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Betrieb,
- Reduktion der Stickstoffdüngung auf der gesamten Ackerfläche um 20 %,
- Verzicht auf Herbizide auf beantragten Flächen und
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren.

Baden-Württemberg bietet somit beim „*Reduzierten Mitteleinsatz*“ Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen an:

- auf den gesamten Betrieb bezogen,
- auf den Betriebszweig Ackerbau bezogen und
- auf Einzelflächen bezogen.

Als weitere Maßnahmen stehen die Mulchsaat, Begrünungsmaßnahmen, die Erweiterung des Drillreihenabstandes auf 17 cm sowie die Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren (Einsatz von Nützlingen bzw. Bakterienpräparaten gegen Maiszünsler oder Kartoffelkäfer) zur Verfügung.

Tabelle 9: Agrarumweltmaßnahmen für Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen.

Maßnahme/Auflage	BB	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Ökologischer Landbau	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Kontrolliert-integrierter Anbau	b, c, f, h, i, j						b, c			a, c, h					a, b, c, e, h, i
Mulchsaat, Direktsaat		•			•	•		•	•	•	•	•	•	•	
Bodenschonende, erosionshemmende Maßnahmen (Untersaat, Zwischenfrüchte, Begrünung)	•	a,d,g	•	•	e <sup>3</sup>	•		a,c	•			a,h	c,g,h	•	•
Mehrgliedrige Fruchtfolge	e <sup>3</sup>	•	•						•				e <sup>3</sup>		•
Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel im gesamten Betrieb <sup>1</sup> bzw. Betriebszweig <sup>2</sup>		e <sup>1</sup>							e <sup>2a,2g</sup>						
Verzicht auf chemisch-synthetische Düngung im gesamten Betriebszweig									e <sup>a,g</sup>						
Verzicht auf Pflanzenschutzmittel <sup>(P)</sup> , Herbizide <sup>(H)</sup> , Insektizide <sup>(I)</sup> im gesamten Betriebszweig	I <sup>c,f,h</sup> H <sup>c,f,h</sup>	H <sup>a1,d,g</sup>	H <sup>h</sup>					H <sup>c</sup>	H <sup>a,c,g</sup>	H <sup>c,h</sup>		P <sup>(w)</sup> H <sup>c,h</sup>	P <sup>(w)</sup> H <sup>c,g,h</sup>		
Reduktion der N-Düngung auf der gesamten Ackerfläche in %		20									e <sup>4</sup>		c,e,h		25
Düngung nach Ergebnissen der Bodenanalyse		•										a,b,c,e,f,h,i	b,c,e,h,i		
Verzicht auf Wachstumsregulatoren bei Getreide		•									•				
Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren	•	a,c,d,e,h								c,h		a,b,c,e,f,h,i	b,c,i,h		
Erweiterung des Drillreihenabstandes		•													
Verzicht auf Klärschlamm	•		•						•				•		
Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung			•	•				•			•			•	
Festmistwirtschaft									•						
Anlage von Schonstreifen, Ackerandstreifen, Saum- und Bandstrukturen, Blühstreifen, Blühflächen								•	•	•	•	•		•	•
Flächen für agrarökologische Zwecke			•												
Umweltschonende Ackernutzung im gewässersensiblen Bereichen			•												
Stilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen	•									•					•

Ein „•“ ohne hochgestellte Angaben gilt nur für Ackerbau  
<sup>a</sup> Ackerbau (allgemein), <sup>b</sup> Gemüsebau, <sup>c</sup> Obstbau, <sup>d</sup> Gartenbau, <sup>e</sup> Hopfenbau, <sup>f</sup> Baumschulen, <sup>g</sup> Dauerkulturen, <sup>h</sup> Weinbau, <sup>i</sup> Gewürz-Heilpflanzen, <sup>j</sup> Zierpflanzen  
<sup>a1</sup> auch schlagbezogen auf Ackerflächen wählbar  
<sup>w</sup> Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage  
<sup>3</sup> gilt nur für Betriebe, die nach der EG-Öko-Verordnung wirtschaften  
<sup>4</sup> Verzicht auf Stickstoff-Spätdüngung zur Zeit des Ährenschiebens

**Bayern**

In Bayern gibt es mit dem „*Umweltorientierten Betriebsmanagement*“, eine ähnlich lautende gesamtbetriebliche Maßnahme wie in Baden-Württemberg (Baden-Württemberg: „*Umweltbewusstes Betriebsmanagement*“). Die Inhalte sind jedoch nicht identisch. Die Auflagen sind:

- grundsätzlich keine Klärschlammaufbringung,
- Ausbringen von flüssigen Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern nur in einem bestimmten Zeitraum,
- ausgeglichene Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern,
- Einhaltung eines maximalen Anteils an Intensivkulturen von 50 % der Ackerfläche und
- Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel (Zeitpunkt, Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Menge).

Zusätzlich zum „*Umweltorientierten Betriebsmanagement*“ wird betriebszweigbezogen eine mehrgliedrige Fruchtfolge und auf Einzelflächen eine Winterbegrünung angeboten. Auch die „*Umweltfreundliche Flüssigmistausbringung*“ wird gefördert. In Bezug auf eine Reduktion des Mitteleinsatzes in der Pflanzenschutz- und Düngemittelanwendung bietet Bayern keine Förderung an.

**Brandenburg**

Brandenburg fördert erosionsmindernde, bodenschonende Maßnahmen auf Acker- und Kippenflächen, die Winterbegrünung auf Ackerflächen sowie die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren in Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben. Ein breit gefächertes Angebot gibt es in Bezug auf den biologischen und biotechnischen Pflanzenschutz. An den Rändern ökologisch sensibler Flächen (Sölle, Gewässer, Wald, Flurgehölze u. a. m.) wird die saum- oder streifenförmige Stilllegung von Ackerland gefördert.

**Bremen**

Bremen bietet die Maßnahmen „*Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau (Winterbegrünung)*“ sowie „*Umweltfreundliche Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger*“ an.

**Hamburg**

Hamburg fördert die Mulch- oder Direktsaat oder das Mulchpflanzverfahren im Ackerbau sowie die Winterbegrünung.

**Hessen**

Hessen fördert das Mulch- oder Direktsaat- oder das Mulchpflanzverfahren im Ackerbau sowie – allerdings nur in ökologisch wirtschaftenden Betrieben – den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten.

**Niedersachsen**

Niedersachsen bietet folgende Maßnahmen an:

- Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren,
- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten,
- Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren,

- Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen und
- Anlage von Blüh- und Schonstreifen auf Ackerflächen des Betriebes.

### **Nordrhein-Westfalen**

Nordrhein-Westfalen bietet in Bezug auf einen reduzierten Mitteleinsatz im gesamten Ackerbau drei Varianten an:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel,
- Verzicht auf Düngung und
- Verzicht auf Herbizide.

Zusätzlich wird die Anlage von Schonstreifen, eine vielfältige Fruchtfolge sowie die Festmistwirtschaft gefördert.

In besonders erosionsgefährdeten Gebieten werden erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen (Mulch- oder Direktsaat, Zwischenfruchtanbau) sowie die Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-)Schlägen (auch Streifen) gefördert.

### **Rheinland-Pfalz**

Rheinland-Pfalz fördert den integriert-kontrollierten Ackerbau. Zusätzliche Programmpunkte sind die Mulchsaat bei Mais und Zuckerrüben sowie die Mulchsaat- und das Mulchpflanzverfahren aller Sommerungen, die Anlage von Ackerrandstreifen sowie die Anlage von Saum- und Bandstrukturen.

### **Saarland**

Gefördert wird eine extensive, ressourcenschonende Pflanzenerzeugung auf Ackerflächen des gesamten Betriebes. Sie beinhaltet u. a. den Verzicht auf Wachstumsregulatoren im Getreidebau, den Verzicht auf eine Stickstoff-Spätdüngung zur Zeit des Ährenschiebens und eine Beschränkung des Viehbesatzes auf 1,4 GVE/ha LF. Die Förderhöhe ist entsprechend der geringen Auflagen nicht hoch (40 €/ha). Auf diese Grundförderung können Mulch- und Direktsaatverfahren sowie die umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger aufgesattelt werden. Als weitere Maßnahmen werden die Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen sowie die 10-jährige Flächenstilllegung gefördert.

### **Sachsen**

Sachsen bietet unter dem Begriff „Integrierter Ackerbau“ mehrere bodenschonende Maßnahmen an:

- Ansaat von Zwischenfrüchten,
- Untersaaten und
- Mulchsaaten bei der Herbst- und Frühjahrsbestellung.

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, sind u. a. Bedingungen zu erfüllen wie Verzicht auf die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Geflügelkot im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar, Einführung und Beibehaltung von Pflanzenschutzmaßnahmen unter Verwendung von Entscheidungshilfen zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, Durchführung der Düngung auf der Grundlage von Beratungsprogrammen.

**Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt fördert die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren sowie in ökologisch wirtschaftenden Betrieben den Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes.

**Schleswig-Holstein**

Als extensive Produktionsverfahren im Ackerbau werden folgende Maßnahmen gefördert: der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zum Zwecke der Winterbegrünung, die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren, das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren sowie die Anlage von Blühflächen auf im Sinne der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegten und nicht nach dieser VO stillgelegten Flächen.

**Thüringen**

Thüringen fördert den integriert-kontrollierten Anbau im Ackerbau. Zu den Auflagen zählt die Reduktion der mineralischen Stickstoffdüngung um 25 % gegenüber dem nach der Düngungsempfehlung ermittelten Bedarf. Vor dem Anbau von Hackfruchtkulturen (inklusive Mais) sind zum Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag über die Wintermonate Zwischenfrüchte anzusäen, oder nach der Ernte der Hauptfrüchte darf keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden. Außerdem wird die Einführung und Beibehaltung einer Fruchtartendiversifizierung sowie die Anlage von Blühflächen auf stillgelegten Flächen gefördert.

**4.2.2 Sonder- und Dauerkulturen****Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg fördert die Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren im Garten-, Obst- und Weinbau sowie beim Hopfenanbau. Außerdem werden Begrünungsmaßnahmen im Gartenbau und bei Dauerkulturen gefördert.

**Bayern**

Bayern bietet den umweltgerechten Weinbau an, allerdings nur in Steil- und Terrassenlagen, wobei ein vollständiger Verzicht auf Herbizide gewählt werden kann.

**Brandenburg**

Brandenburg fördert den kontrolliert-integrierten Anbau im Gartenbau (Gemüse, Obst, Baumschulen, Weinbau, Gewürz-, Heil- und Zierpflanzen).

Als Zusatzförderung kann in den Betriebszweigen Obstbau, Baumschulen und Weinbau der Verzicht auf Herbizide sowie Insektizide bzw. Akarizide gewählt werden.

**Mecklenburg-Vorpommern**

Mecklenburg-Vorpommern hat ein Programm zur Förderung des integriert-kontrollierten Obst- und Gemüseanbaus aufgelegt.

**Niedersachsen**

Niedersachsen gewährt eine Förderung für den Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Obstkulturen (Kern-, Stein-, Beerenobst außer Erdbeeren).

**Nordrhein-Westfalen**

Nordrhein-Westfalen bietet in Bezug auf einen „Reduzierten Mitteleinsatz“ die Varianten des Ackerbauprogramms auch für Dauerkulturen an.

**Rheinland-Pfalz**

Rheinland-Pfalz fördert den integriert-kontrollierten Obst- und Weinbau. Dabei kann der vollständige Verzicht auf Herbizide und die Anwendung umweltschonender Ausbringtechniken im Pflanzenschutz sowie die Apfelwickler- und Traubenwicklerbekämpfung durch den Einsatz biotechnischer Pflanzenschutzverfahren zusätzlich gefördert werden. Unabhängig davon kann die Förderung „Umweltschonender Ausbringtechnik von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Weinbau“ sowie die „Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau“ in Anspruch genommen werden. Auch ist die Förderung der umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen möglich.

**Sachsen**

Sachsen bietet für Obst- und Gemüsebau, Baumschulen, Weinbau, Hopfenanbau sowie für den Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen jeweils eine betriebszweigbezogene Grundförderung im Rahmen des umweltschonenden Anbaus. Diese Grundförderungen enthalten überwiegend Auflagen in Bezug auf einen reduzierten Mitteleinsatz. Dabei muss die Düngung nach den Ergebnissen von Bodenuntersuchungen bzw. bei Stickstoff auf der Grundlage von  $N_{\min}$ -Untersuchungen erfolgen. Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur nach Warndienstaufruf beziehungsweise auf der Grundlage der Bestandesüberwachung durchgeführt werden. Im Obst- und Weinbau sowie in Baumschulen dürfen nur nützlich-schonende Mittel verwendet werden. Beim Anbau von Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen muss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage verzichtet werden.

Als Zusatzförderung können teilflächenbezogene Maßnahmen zu biologischen und biotechnischen Bekämpfungsverfahren gewählt werden. Im Obstbau und Weinbau wird der Verzicht auf Herbizide gefördert. Im Weinbau bildet der Erosionsschutz durch Begrünung oder Bodenbedeckung eine zusätzliche Fördermaßnahme.

**Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt hat für Dauerkulturen, Obst, Gemüse, Weinbau, Hopfen sowie Heil- und Gewürzpflanzen ein Programm zum umweltschonenden Anbau aufgelegt.

Die Maßnahmen für Dauerkulturen beinhalten den Verzicht auf Herbizide eventuell verbunden mit einer gezielten Begrünung. Bei den übrigen Betriebszweigen wird eine Grundförderung angeboten; ihre Auflagen sind u. a.:

- Düngung anhand von Bodenuntersuchungen bzw. Stickstoffdüngung auf der Grundlage einer jährlichen  $N_{\min}$ -Untersuchung,
- begrenzte Stickstoffausbringung bei Kern- und Steinobst sowie im Weinbau,
- Schädlingsbekämpfung anhand von Prognosemethoden, Nutzung von Warndiensten und
- Auflagen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in den einzelnen Betriebszweigen.

Als Zusatzförderung wird bei Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen die Rotationsbrache angeboten, im Obstbau und Weinbau die schlagbezogene Nutzung biologischer und biotechnischer

Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung. Im Weinbau wird der Verzicht auf Herbizide sowie der Erosionsschutz durch Begrünung oder Bodenbedeckung gefördert.

**Thüringen**

Thüringen fördert den integriert-kontrollierten Anbau von Obst, Feldgemüse, Wein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sowie Hopfen.

## 5 Veränderungen in den Programmen und ihre Bewertung aus ökologischer Sicht

Die aktualisierte Zusammenstellung der gemäß VO (EG) 1257/1999 durch die Europäische Union kofinanzierten Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen (Stand: Mai 2005) ermöglicht den Vergleich mit der Zusammenstellung, die im Rahmen des F+E-Vorhabens „Analyse von Agrarumweltmaßnahmen“ (THOMAS et al. 2004) angefertigt wurde und dem Stand Februar 2003 entspricht (HARTMANN et al. 2003).

Ergaben sich Veränderungen, die nicht auf die zusätzlichen Mittel aus der Modulation oder auf die Erweiterung des Rahmenplans der GAK zurückzuführen waren, wurde bei den zuständigen Ministerien nach den Ursachen und Hintergründen dafür gefragt. Diese sind an den entsprechenden Stellen jeweils mit aufgeführt.

Anhand der Erkenntnisse aus dem o. g. F+E-Vorhaben werden die Veränderungen einer Bewertung im Hinblick auf ihre ökologische Relevanz unterzogen.

### 5.1 Veränderungen der Richtlinien in Zahlen

Die Zusammenstellung vom **Februar 2003** beinhaltetete **53 Richtlinien**. Davon wurde(n) inzwischen

- 1 Richtlinie gestrichen,
- 2 Richtlinien zu einer zusammengefasst,
- 1 Richtlinie ganz neu gefasst und
- 39 Richtlinien verändert.
- 11 Richtlinien blieben unverändert.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde das Feldhecken-Randstreifenprogramm mangels Nachfrage gestrichen. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums wurden nur vier Förderanträge gestellt. Die Ursachen liegen zum einen darin, dass die Landwirte den Nutzungsnachweis für fünf Jahre nicht erbringen konnten, da sich viele relevante Flächen im Eigentum der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) befinden, und diese nur einjährige Pachtverträge abschließt. Zum anderen war die Antragstellung mit einem hohen Aufwand für die Landwirte verbunden, da die beantragten Flächen jeweils einzeln ausgemessen werden mussten. Das Programm wird nun als Landesprogramm weitergeführt, so dass den Landwirten die Förderung weiterhin zu Verfügung steht – allerdings ohne die strengen Vorgaben, die eine Kofinanzierung durch die EU mit sich bringt.

In **Bayern** wurden das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und das Vertragsnaturschutzprogramm (VPN) in einer Richtlinie zusammengefasst. Die Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten<sup>4</sup> liefert dazu folgende Information: „Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den Fördervollzug von Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA) bei den Landwirtschaftsämtern (LwÄ) zusammenzufassen. Durch die Zusammenführung der bayerischen Agrarumweltprogramme in einer einzigen „Anlaufstelle“ für den Antragsteller („One-Stop-Agency“) wird der Fördervollzug wesentlich vereinfacht und durch die Vereinheitlichung der DV-Prozesse und Verwendung einer einheitlichen Soft- und

---

<sup>4</sup> <http://www.landwirtschaft.bayern.de>

Hardware-Plattform eine Schnittstelle zum ‚Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem‘ sichergestellt“.

Komplett neu gefasst wurden in Bayern die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, da die 20 Jahre alte Fassung nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entsprach.

Zu den Richtlinien, die nicht verändert wurden, zählen u. a. das MEKA II aus **Baden-Württemberg**, die Förderung des Ökologischen Landbaus und der extensiven Grünlandnutzung aus **Berlin**, das Landschaftspflegeprogramm aus **Hessen** sowie mehrere Richtlinien aus **Niedersachsen**.

Die Veränderungen in den Richtlinien sind hauptsächlich durch die Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen bedingt, die die Bundesländer im Rahmen der Modulation vorgenommen haben. Teilweise wurde die Ausgestaltung einzelner Maßnahmen verändert, teilweise sind die Veränderungen gering und betreffen Aspekte wie die Höhe der Förderprämien, verwaltungstechnische Angelegenheiten wie das Verfahren bei Sanktionen und Kontrollen oder die Termine zur Antragstellung.

In die Zusammenstellung vom **Mai 2005** sind insgesamt **66 Richtlinien** eingegangen. Davon

- werden 3 Richtlinien gänzlich neu angeboten
- wurden 12 Richtlinien erst jetzt aufgenommen, da in diesem Forschungsvorhaben nun auch die Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen, die nicht zu den „Agrarumweltmaßnahmen“ i. e. S. zählen, umfassend berücksichtigt werden sollten (vgl. Kap. 2).

Gänzlich neu sind in **Mecklenburg-Vorpommern** die „Extensivierungsrichtlinie 2002“, mit der ökologische Anbauverfahren gefördert werden, sowie die „Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren“, in die die Modulationsmittel fließen. Dies gilt auch für die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation“ aus **Nordrhein-Westfalen**.

## 5.2 Zusätzliche Maßnahmen innerhalb bestehender Richtlinien aufgrund der Modulation

Die augenfälligsten Veränderungen in den Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen ergaben sich durch zusätzliche Maßnahmen, die die Bundesländer im Rahmen der Modulation in ihre Richtlinien aufgenommen haben.

In den Bundesländern **Baden-Württemberg**, **Berlin**, **Rheinland-Pfalz** und **Sachsen** führte der Einsatz der Modulationsmittel inhaltlich zu keinen Veränderungen. In **Baden-Württemberg** und **Rheinland-Pfalz** fließen die Mittel in Maßnahmen, die bereits angeboten wurden. **Berlin** gibt die Modulationsmittel nach **Brandenburg** weiter, und in **Sachsen** fließen die Mittel in die Ausgleichszulage.

In allen anderen Bundesländern fließen die Mittel aus der Modulation in Maßnahmen, die zusätzlich in die Agrarumweltprogramme aufgenommen wurden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Rahmenplan der GAK.

Der Schwerpunkt der Modulationsmaßnahmen liegt im Ackerbau, und zwar auf den bodenschonenden und erosionshemmenden Maßnahmen: der Mulch- und Direktsaat, dem Mulchpflanzverfahren sowie dem Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten und der Winterbegrünung.

In den Bundesländern **Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen** und **Sachsen-Anhalt** fließen die Modulationsmittel auch in den Ökologischen Landbau, wobei **Brandenburg** und **Sachsen-Anhalt** lediglich die „*Fruchtartendiversifizierung*“ und **Hessen** den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten in diesem Bereich fördern.

Tabelle 10: Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation.

Modulationsmaßnahmen	BW	BY	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	ST	SH	TH
<b>Ökolandbau</b>														
Ökolandbau Flächenförderung	o <sup>1</sup>	o <sup>2</sup>												
Mehrgliedrige Fruchtfolge			•									•		
Anbau Zwischenfrüchte, Untersaaten					•									
<b>Ackerbau</b>														
Mulch-, Direktsaat-, Mulchpflanzverfahren	o				•	•		•			•	•	•	
Mehrgliedrige Fruchtfolge			• <sup>3</sup>						•			• <sup>3</sup>		•
Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten, Winterbegrünung		•	o	•	• <sup>3</sup>	•		•					•	
Umweltfreundliche Flüssigmistausbringung		•		•				•			•		•	
Biologischer, biotechnischer Pflanzenschutz			•											
Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen								•					•	
Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen								•						
<b>Grünland</b>														
Betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung										o				
Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen									•			•	•	
Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland in Überschwemmungsgebieten									•					
Förderung der Weidehaltung von Milchvieh									•					
<b>Sonstiges</b>														
Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen								•					•	•
Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren							•							
	<b>BW</b>	<b>BY</b>	<b>BB</b>	<b>HB</b>	<b>HE</b>	<b>HH</b>	<b>MV</b>	<b>NI</b>	<b>NW</b>	<b>RP</b>	<b>SL</b>	<b>ST</b>	<b>SH</b>	<b>TH</b>
o bereits vorhandene Maßnahme • zusätzliche Maßnahme 1 Förderung des gesamten Ökolandbaus 2 Förderung der Bereiche Ackerbau und Grünland 3 nur für Betriebe des ökologischen Landbaus Berlin: Die Modulationsgelder fließen in das Bundesland Brandenburg. Brandenburg: Ein Teil der Modulationsmittel fließt auch in die Ausgleichszulage. Sachsen: Die Modulationsgelder fließen in die Ausgleichszulage														

In Bezug auf Maßnahmen im Grünlandbereich fließen die Mittel in drei Bundesländern in die „*extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen*“, eine Maßnahme, die den Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausschließt und eine dem jeweiligen Bundesland an-

gepasste gebietsspezifische Landbewirtschaftung fordert. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht über die durchgeführten Maßnahmen.

**Rheinland-Pfalz** gibt alle Modulationsmittel in die betriebszweigbezogene Grünlandextensivierung (Grünlandvariante 1).

In **Bayern, Bremen, Niedersachsen, dem Saarland** und **Schleswig-Holstein** fließen Modulationsmittel in die „*umweltfreundliche Flüssigmistausbringung*“.

Maßnahmen wie der „*biologische, biotechnische Pflanzenschutz*“ oder die „*umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren*“ sind von untergeordneter Bedeutung.

### 5.3 Inhaltliche Veränderungen von Maßnahmen sowie Maßnahmen, die nicht mehr angeboten werden

#### 5.3.1 Grünland

Bislang hatte **Brandenburg** eine Sonderstellung bei der Förderung der Grünlandextensivierung eingenommen. Diese musste nicht den gesamten Betrieb umfassen, sondern konnte für einzelne Flächen beantragt werden. Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, musste der Grünlandanteil allerdings mindestens 30 % der landwirtschaftlichen Fläche ausmachen. Nach Auskunft des Ministeriums und des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung war beabsichtigt, die Mittel für die Grünlandextensivierung vorrangig denjenigen Landwirten zukommen zu lassen, die viel Grünland besitzen. Diese Auflage erwies sich als Hürde und nicht praktikabel. Beide Regelungen wurden aufgehoben und die Grünlandextensivierung zu einer modular aufgebauten Maßnahme umgestaltet: Es gibt nun eine Grundförderung, die sich an den Vorgaben der GAK orientiert. Sie wird allerdings durch das Verbot der chemisch-synthetischen Stickstoffdüngung verschärft. Auf diese Grundförderung können nun auf Einzelflächen folgende Maßnahmen aufgesattelt werden:

- kein Einsatz von Mineraldüngern,
- kein Einsatz von Gülle und
- kein Einsatz von Düngern aller Art.

**Bremen, Nordrhein-Westfalen** und **Sachsen-Anhalt** haben bei der Maßnahme „*Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland*“ die Mindestfläche, die umgewandelt werden muss, von 0,3 ha auf 0,1 ha herabgesetzt.

In **Hessen** wurde die Maßnahme „*extensive Grünlandnutzung zum Schutz des Grundwassers*“ innerhalb einer bestimmten Gebietskulisse gestrichen. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums war dies eine Konsequenz aus den Ergebnissen des Evaluierungsberichts. Diese Maßnahme war konzeptionell falsch ausgerichtet, da Grundwasserschutz weniger im Grünland, sondern eher im Ackerbau relevant ist.

**Rheinland-Pfalz** hat in der Grünlandvariante 1, in die die Mittel aus der Modulation fließen (s. o.), den maximalen Viehbesatz von 1,2 RGV/ha HFF auf 1,4 RGV/ha HFF angehoben und damit an die Anforderungen der GAK angepasst. Gleichzeitig muss der Viehbesatz an jedem Tag des Verpflichtungszeitraums eingehalten werden. Kälber zählen nun auch ab dem Tag der Geburt zum Viehbesatz (zuvor erst ab 6 Monaten). Diese Verschärfung der Auflagen bereitet den Landwirten anscheinend

keine Probleme, da sie durch die Erhöhung der Viehbesatzgrenze zusätzlich 0,2 RGV Puffer haben. Auch **Thüringen** hat dort, wo die Begrenzung des Viehbesatzes eine Fördervoraussetzung ist, die Auflage um den Zusatz erweitert, dass der maximale Viehbesatz zu keinem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums überschritten werden darf. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums wird damit die Forderung der EU erfüllt, dass die Viehbesatzgrenzen jederzeit kontrollierbar sind. Für die Landwirte sei diese Auflage nicht mit Problemen verbunden, da die Viehbesätze grundsätzlich gering sind. Zu bedenken ist auch, dass Kälber in Thüringen erst im Alter von 3 Monaten zum Viehbesatz zählen und somit auch mehrere Kalbungen innerhalb kurzer Zeit keine Probleme hinsichtlich der Einhaltung dieser Auflage mit sich bringen.

Das **Saarland** hat im Grünland und im Ackerbau zusätzlich zwei betriebszweigbezogene Maßnahmen aufgenommen. Hierbei wird ein Viehbesatz von mindestens 0,3 GVE/ha HFF (diese gilt nur für das Grünland) und höchstens von 1,4 GVE/ha LF gefordert; ferner besteht das Verbot des Grünlandumbruchs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Angesichts dieser leicht einzuhaltenden Auflagen erhalten Landwirte hierfür lediglich eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 40 €/ha. Die Maßnahmen können nur außerhalb Benachteiligter Gebiete, für die eine Ausgleichzulage gezahlt wird, beantragt werden. Betriebe, die an der „normalen“ GAK-angelegten Grünlandextensivierung teilnehmen, können diese Grundförderung nicht in Anspruch nehmen. Mit den Maßnahmen will man Landwirte an Agrarumweltprogramme heranführen.

Außerdem wird im **Saarland** die GAK-Maßnahme „*Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Grünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten*“ zusätzlich angeboten.

In **Sachsen** wurde bei der Grünlandextensivierung die Auflage einer futterwirtschaftlichen Nutzung des Aufwuchses gestrichen. Bei der *Zusatzförderung* „*Extensive Weide*“ ist der Mindestviehbesatz von 0,3 GV/ha extensive Weide nicht mehr erforderlich.

### 5.3.2 Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen

**Bayern** förderte bislang die Mulchsaat und zwar mit der besonderen Auflage, dass der Anbau von nicht abfrierenden Winterzwischenfrüchten, die im Frühjahr mit chemischen Mitteln abgespritzt werden müssen, nicht zulässig war. Diese Maßnahme ist derzeit ausgesetzt. Stattdessen wurde die Winterbegrünung in das Programm aufgenommen. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums geschah dies zum einen aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel – anders ausgedrückt: die Winterbegrünung als Modulationsmaßnahme sichert den finanziellen Zuschuss des Bundes. Zum anderen erfüllt die Winterbegrünung das Hauptanliegen des Ministeriums, nämlich die Bodenbedeckung in den Wintermonaten. Im Gegensatz zur Mulchsaat bietet sie dem Landwirt allerdings mehr Flexibilität hinsichtlich der Bodenbearbeitung bei der Aussaat im Frühjahr. So kann er etwa bei starker Verunkrautung eine wendende Bodenbearbeitung durchführen.

Die Maßnahme „*Extensive Fruchtfolge*“ wurde in Bezug auf die Auflagen verschärft. Sie entspricht nun den Vorgaben der GAK und wurde in „*mehrgliedrige Fruchtfolge*“ umbenannt.

In **Nordrhein-Westfalen** wurde im Rahmen der Richtlinie „Erosionsschutzverfahren beim Punkt Mulch- bzw. Direktsaatverfahren im Getreideanbau“ folgende amtliche Anmerkung aufgenommen: „Sollte ausnahmsweise eine nichtwendende Bodenbearbeitung in einzelnen Jahren nicht möglich sein,

ist dies bis zum 1. Januar des Verpflichtungsjahres der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Prämienanspruch entfällt in diesem Jahr für die betroffene Fläche“. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums reagierte man mit dieser Regelung auf Probleme, wie sie beispielsweise durch die Witterungsverhältnisse im Jahr 2002 entstanden sind: Nachdem es nach der Zuckerrüben- und Maisernte sehr nass war, war das Ausbringen des Winterweizens ohne vorherigen Pflugeinsatz nicht möglich. Landwirte haben nun die Möglichkeit den Pflug einzusetzen, wenn sie dies der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Januar des Verpflichtungsjahres melden. Die betroffene Fläche bleibt damit grundsätzlich in der Förderung, allerdings erhält der Landwirt für das betreffende Jahr keine Prämien.

**Brandenburg** hat die Maßnahme „*Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau*“, mit der der Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Insektizide im gesamten Betriebszweig verbunden war, gestrichen. Nach Auskunft des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung war die Akzeptanz der Maßnahme bei den Landwirten gering und diejenigen, die sie in Anspruch nahmen, waren meist kleine Nebenerwerbsbetriebe, die ohnehin schon extensiv wirtschafteten. Man entschied, die Mittel in den Ökolandbau zu investieren und damit eine Alternative zu fördern, die diese Auflagen gesamtbetrieblich zur Bedingung hat.

In **Niedersachsen** wird die Maßnahme „*Verzicht auf Herbizide*“ nur noch für Dauerkulturen angeboten. Für Baumschulen wurde das Angebot gestrichen. Nach Auskunft des Ministeriums ist die Akzeptanz dieser Maßnahme ohnehin äußerst gering.

Das **Saarland** bietet als neue Maßnahme im Ackerbau die betriebszweigbezogene Maßnahme „*Extensive und ressourcenschonende Pflanzenerzeugung auf Ackerflächen im gesamten Unternehmen*“. Die Auflagen sind entsprechend der geringen Förderung mit 40 €/ha nicht gravierend. So gehören u. a. dazu der Verzicht auf Wachstumsregulatoren im Getreideanbau und der Verzicht auf Stickstoff-Spätdüngung zur Zeit des Ährenschiebens. Auf diese Maßnahmen können die Modulationsmaßnahmen „*Mulchsaat*“ und „*Umweltfreundliche Flüssigmistausbringung*“ aufgesattelt werden.

Das Ackerbauprogramm in **Sachsen** war anfangs modular aufgebaut. Inzwischen wurde die Grundförderung sowie die Zusatzförderung I („*Umweltentlastende Maßnahmen*“) gestrichen. Während die Auflagen der „*Umweltentlastenden Maßnahmen*“ gänzlich aus dem Programm genommen wurden (z. B. der Verzicht auf Wachstumsregulatoren), sind die Auflagen aus der Grundförderung teilweise in die allgemeinen Auflagen übernommen worden, z. B. der Verzicht auf das Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Geflügelkot im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar.

Damit hat das Ackerbauprogramm in **Sachsen** seinen modularen Aufbau verloren. Statt dessen können sämtliche Maßnahmen des Programmpunkts „*Integrierter Ackerbau*“ schlagbezogen gewählt werden. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums war dies eine Reaktion auf die allgemein gestiegenen Standards.

**Schleswig-Holstein** hat die Maßnahmen „*Zehnjährige Stilllegung von Ackerland*“ und „*Extensive Produktionsverfahren bei Dauerkulturen*“, die den Verzicht auf Herbizide und eventuell eine gezielte Begrünung beinhalteten, gestrichen. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums erfolgte dies, weil beide Maßnahmen nicht angenommen worden waren.

### 5.3.3 Vertragsnaturschutz

Im Vertragsnaturschutz sind keine gravierenden Veränderungen zu verzeichnen. Teilweise wurden Maßnahmen konkretisiert. So war zum Beispiel in **Thüringen** die „*Förderung von Maßnahmen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen*“ an den Verzicht auf Aufdüngung nährstoffarmer Flächen gebunden. In der aktualisierten Richtlinie wurde diese Forderung folgendermaßen konkretisiert:

- Verzicht auf Aufdüngung nährstoffarmer Flächen (N-Düngung) und
- Verzicht auf Düngung (P, K, Mg) nährstoffarmer Flächen (Gehaltsklasse A, B), die zu einer Erhöhung der jeweiligen Gehaltsklasse führen würde.

**Bayern** hat – wie bereits erwähnt – die Vertragsnaturschutzrichtlinie und das Kulturlandschaftsprogramm zusammengefasst. Das Streuobstprogramm im Vertragsnaturschutz wurde stärker differenziert: Neben dem Erhalt und der Entwicklung von Streuobstwiesen und Streuobstäckern gilt das jetzt auch für Streuobstweiden. Die Nutzungsaufgaben wurden insgesamt verschärft. So ist eine einmalige Nutzung gefordert, wobei bei der Mahd das Mähgut abgefahren werden muss. Außerdem gibt es Auflagen bei der Düngung. Je nach Höhe einer zusätzlichen Reduktion der Düngung können zusätzliche Ausgleichsmittel beantragt werden.

Die Landschaftspflegerichtlinien wurden gänzlich neu gefasst, da sie 20 Jahre alt waren und nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entsprachen. Das Angebot an Maßnahmen wurde verändert; die damit verbundenen Ziele und der Personenkreis, der eine Förderung in Anspruch nehmen kann, wurden neu definiert.

**Brandenburg** hat in der „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen“ die Maßnahmenpalette erweitert um:

- Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland und
- Dauerstillegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen.

Die Maßnahmen dienen dem Ziel der Verbesserung der Lebensräume nach Anhang I und zum Schutz von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie<sup>5</sup>.

**Hamburg** hat im Vertragsnaturschutz die Förderung der Pflege aufgegebenener landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beihilfen für Lehrgänge oder Praktika über umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren mangels Akzeptanz gestrichen.

**Nordrhein-Westfalen** hat in der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz die Förderung der Anlage und Pflege von Kopfbäumen gestrichen. Als zusätzliche Maßnahme wird die „*Extensive Ackernutzung in Schutzgebieten*“ angeboten, die den Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel beinhaltet. Bei der Maßnahme „*Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland*“ wurden die Auflagen in Bezug auf Mahdtermine und Viehbesatz erweitert. So haben Landwirte die Möglichkeit, den Mahdtermin bis zu fünf Tage vorzulegen. Nach Auskunft der zuständigen Bezirksregie-

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EWG) Nr. 43/1992 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

ung ermöglicht dies den Landwirten mehr Flexibilität, um beispielsweise auf Witterungseinflüsse zu reagieren.

Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs mechanisch beseitigt werden. Dieser Zusatz soll Landwirten nun die Möglichkeit eröffnen, vor den vorgegebenen Mahdzeitpunkten mechanische Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, falls beispielsweise durch das Aufkommen von Brennesseln oder Disteln eine negative Flächenentwicklung erkennbar ist.

Ein weiterer Zusatz betrifft die Beweidung von Kleinstflächen. Hier ergab sich das Problem, dass Flächen häufig zu klein waren, um mit einer sinnvollen Anzahl an Großvieh bestoßen werden zu können (z. B. 0,5 GVE = eine halbe Kuh). Deshalb ist es nun erlaubt, auf Flächen unter 0,5 ha 2 GVE zu halten, auf Flächen von 0,5 bis 1 ha sogar 4 GVE. In allen Fällen muss die Bewilligungsbehörde allerdings benachrichtigt werden und eine nachhaltige Bewirtschaftung durch deutlich reduzierte Weidedauer gewährleistet sein.

**Sachsen** hat bei der Anlage von Ackerrandstreifen zur Auflage gemacht, dass die Wahl des Saatguts im Einvernehmen zwischen Naturschutzbehörde und Bewirtschafter erfolgt. Zuvor galt die Bestellung mit derselben Fruchtart, die auf dem angrenzenden Schlag angebaut wurde.

#### 5.3.4 Sonstiges

In **Bayern** darf im Betrieb nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von maximal 2,0 GV/ha LF entspricht. Zusätzlich gab es bislang eine Höchstgrenze für Stickstoff von 170 kg/ha LF. Diese Zuatzbestimmung wurde gestrichen, da sie nach Auskunft des zuständigen Ministeriums nicht kontrollierbar war.

In **Brandenburg** wurde zur Erhaltung genetischer Vielfalt das originale Schwarzbunte Rind (DSB) mit in das Förderprogramm aufgenommen. Die Maßnahme „*Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzen und -sorten*“ gilt neu auch für Kulturpflanzen mit Stützungsregelung.

In **Sachsen** wurde zur Erhaltung genetischer Ressourcen das „*Sattelschwein*“ in die Förderung aufgenommen. Die Förderung der Erzgebirgsziege wurde demgegenüber gestrichen.

**Sachsen-Anhalt** hat in der Richtlinie zur Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierassen die Förderung der Schafe gestrichen. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums wiesen die bislang geförderten Schafe nach den Vorgaben der EU keinen Gefährdungsstatus auf und hätten somit die Bedingungen für eine Förderung nicht erfüllt. Auf Drängen der Schäfer wurde allerdings ein Sonderprogramm für fünf Jahre aufgelegt, das jetzt ausgelaufen ist.

#### 5.4 Veränderungen der Förderhöhe

Grundsätzlich gab es hinsichtlich der Höhe der Fördermittel, die den Landwirten als Ausgleich gewährt werden, nur geringfügige Veränderungen. Der Schwerpunkt der Veränderungen liegt beim Ökologischen Landbau. Die Bundesländer **Hessen**, **Nordrhein-Westfalen**, **Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** haben hier die Förderprämien erhöht. Während sie bei den Betriebszweigen Ackerbau und Grünland nur in geringem Maße erhöht wurde, wurden sie bei den Betriebszweigen Feldgemüse und Dauerkulturen beträchtlich erhöht.

**Hessen** und **Sachsen-Anhalt** haben zusätzlich den Fördermittel für die Teilnahme am Kontrollverfahren erhöht.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Bundesländer **Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** im Bundesvergleich bislang sehr niedrige Prämienhöhen für den Ökologischen Landbau bereit stellten (THOMAS et al. 2004).

Entgegen dem Trend in den oben erwähnten Bundesländern hat **Rheinland-Pfalz** den Förderbetrag für Acker und Grünland im Ökologischen Landbau ab dem 3. Förderjahr von 153 €/ha auf 120 €/ha gesenkt. Das gleiche gilt für die Förderprämien für den umweltschonenden Anbau im Ackerbau, Obstbau und Weinbau. Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums wurden auf Grund von Einsparzwängen die Förderhöhen für gesamtbetriebliche und betriebszweigbezogene Maßnahmen gekürzt (z. B. Grünlandvariante 1 von 102 €/ha auf 80 €/ha). Dagegen wurde die Förderung von Maßnahmen auf Einzelflächen verstärkt. In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen „*Mulchsaat-/pflanzverfahren, Sommerungen*“ und „*Umweltschonende Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Weinbau*“ zusätzlich angeboten worden; der Förderbeitrag für biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau wurde von 128 €/ha auf 180 €/ha angehoben.

Tabelle 11: Veränderung der Förderhöhe für den Ökolandbau.

Bundesland	Betriebszweig	Förderbeitrag März 2003 €/ha	Förderbeitrag März 2005 €/ha	Veränderung €/ha
<b>Hessen</b>	Ackerland und Dauergrünland	179	190	11
	Feldgemüseanbau	179	350	171
	Dauerkulturen und Baumschulen	614	670	56
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	1. + 2. Jahr Acker und Grünland	204	409	205
	1. + 2. Jahr Gemüsebau, Zierpflanzen	511	1.022	511
	1. + 2. Jahr Dauerkultur, Baumschulen	971	1.942	971
	1. + 2. Jahr Unterglasflächen	-	5.500	5.500
	3. bis 5. Jahr Unterglasflächen	-	4.500	4.500
	Beibehaltung Unterglasflächen	-	3.500	3.500
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Einführung Acker und Grünland	184	252	68
	Einführung Gemüsebau	429	576	147
	Einführung Dauerkulturen	859	1140	281
	Beibehaltung Gemüsebau	215	360	145
	Beibehaltung Acker und Grünland	123	192	69
	Beibehaltung Dauerkulturen	614	924	310
<b>Schleswig-Holstein</b>	1. + 2. Jahr Acker und Grünland	153	285	132
	1. + 2. Jahr Gemüsebau	358	750	392
	1. + 2. Jahr Dauerkulturen	716	1.220	504
	anschließend Acker und Grünland	123	160	37
	anschließend Gemüsebau	215	300	85
	anschließend Dauerkulturen	614	770	156

Auch **Sachsen-Anhalt** hat die Grundförderung für den umweltschonenden Anbau von Kern- und Steinobst reduziert.

Im Bereich des Vertragsnaturschutzes und der überwiegend naturschutzrelevanten Maßnahmen gab es nur wenige Veränderungen. So wurden in **Baden-Württemberg** in der Landschaftspflegerichtlinie und in **Schleswig Holstein** im Vertragsnaturschutz die Fördermittel erhöht. **Bayern** hat die Fördersätze für die „*Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeiterschwernis*“ erhöht. Außerdem erhalten Landwirte für die „*langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische*

Zwecke“ und für die „Umwandlung von Acker in Grünland in sensiblen Gebieten“ eine höhere Förderung. Im Zuge der Zusammenlegung des Vertragsnaturschutzes mit dem Kulturlandschaftsprogramm und dessen Überarbeitung wurden bei etlichen Maßnahmen die Fördersätze erhöht.

Dagegen wurden in **Niedersachsen** die Fördermittel im Kooperationsprogramm „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ teilweise gesenkt. In **Nordrhein-Westfalen** wurde der Fördersatz der Maßnahme „extensive Weide- und Mähweidenutzung mit maximal 4 GVE“ um ca. 30 €/ha gesenkt.

### 5.5 Veränderungen bei Kontrolle und Sanktionen

Die Gewährung von Direktzahlungen aufgrund der VO (EG) 1782/2003<sup>6</sup> ist seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit geknüpft (Cross Compliance).<sup>7</sup> Nach der ELER-VO, die ab 2007 die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen bildet, wird anstelle der guten landwirtschaftlichen Praxis Cross Compliance als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszahlungen fungieren.

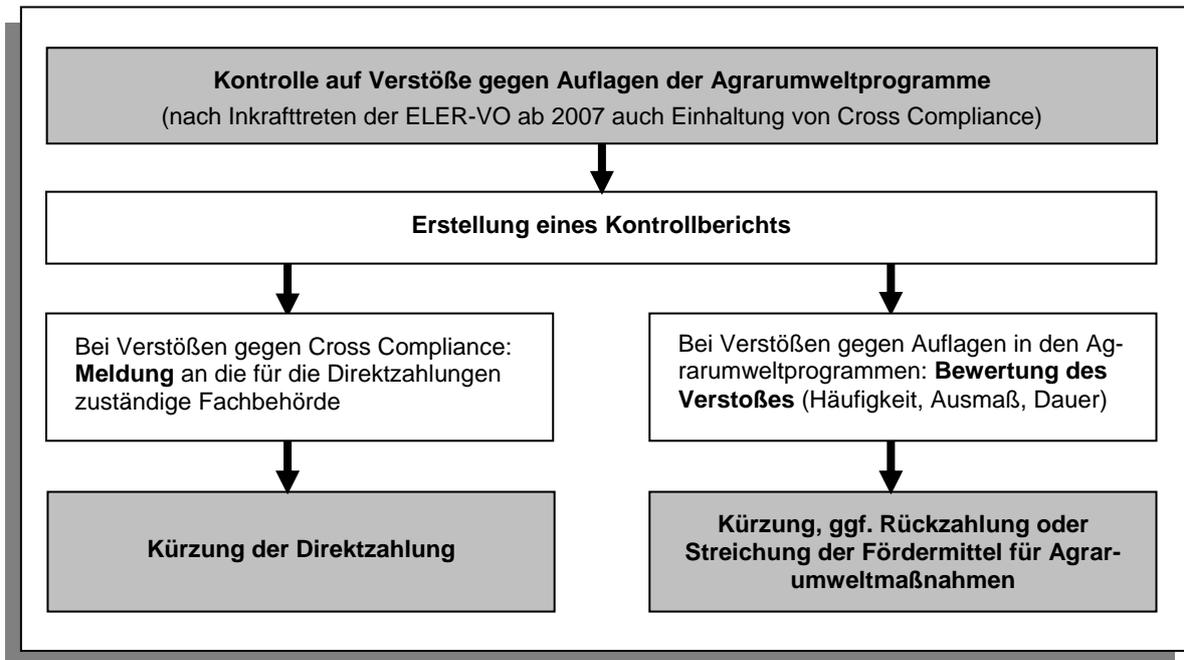


Abbildung 4: Kontrolle und Sanktionen.

Cross Compliance beinhaltet z. B. Umweltregelungen in den Bereichen Nitrat, Klärschlamm, Grundwasserschutz sowie Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie zur Erhaltung von Dauergrünland. Diese Regelungen müssen im gesamten Betrieb eingehalten werden. Cross Compliance ersetzt aber nicht das deutsche Fachrecht; wenn dieses weitergehende Regelungen enthält, müssen diese eingehalten werden.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen [...]

<sup>7</sup> Vgl. Broschüre „GAP-Reform 2005. Informationen über die neuen Bewirtschaftungsstandards (Cross Compliance)“, die von der Bund-/Länderarbeitsgruppe „Cross Compliance“ erarbeitet wurde und von den für Landwirtschaft zuständigen Ministerien herausgegeben wird.

Die Kontrolle der Landwirte obliegt den zuständigen Fachbehörden (z. B. Landwirtschafts- oder Naturschutzbehörden) oder, falls die gleiche Wirksamkeit gewährleistet ist, den Zahlstellen der Länder. Die Kontrollen erfolgen unangekündigt. Wenn im Rahmen der bestehenden Fachrechtskontrolle Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen festgestellt werden, sind diese Verstöße der Prämienbehörde zu melden (Cross Checks). In der Konsequenz werden die Direktzahlungen gekürzt.

Wenn bei Kontrollen im Rahmen von Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen (2. Säule) festgestellt wird, dass ein Landwirt Cross Compliance-Auflagen nicht einhält und Direktzahlungsempfänger ist, werden nicht nur die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Agrarumweltprogramme gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert, sondern auch die Direktzahlungen (1. Säule). Dies gilt auch, wenn Verstöße nicht bei Kontrollen aufgedeckt, sondern z. B. durch Privatpersonen gemeldet werden. Daher werden nach Meinung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) die zukünftigen Sanktionen deutlich höher ausfallen als bisher: „Dies resultiert u. a. daraus, dass sich die heutigen Sanktionshöhen bei aller Heterogenität zwischen den Bundesländern häufig am Bußgeldkatalog des jeweiligen Fachrechtes anlehnen und sich die zusätzlich zu einem Bußgeld angewendeten Prämienabzüge bisher ausschließlich auf 2. Säule-Zahlungen bezogen haben“ (FAL 2004: 17).

### 5.6 Zusammenfassende Bewertung der Veränderungen aus ökologischer Sicht

Die feststellbaren Veränderungen in den Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen im Vergleich zum Stand Februar 2003 sind grundsätzlich eine Folge

- der zusätzlichen Mittel aus der Modulation,
- gleichzeitig insgesamt knapper werdende Haushaltsmittel in den Bundesländern,
- mangelnder Akzeptanz einzelner Maßnahmen,
- der Hinweise aus den Evaluierungsberichten,
- der Auswirkungen von Cross Compliance.

Während bei den Grünlandprogrammen und beim Vertragsnaturschutz nur geringfügige Modifikationen in der Programmgestaltung zu verzeichnen sind, gab es in Bezug auf den Ackerbau deutliche Veränderungen. Bedingt durch die zusätzlichen Mittel aus der Modulation wurde das Spektrum der angebotenen Agrarumweltmaßnahmen im Betriebszweig Ackerbau in vielen Bundesländern erweitert. So bieten sieben weitere Bundesländer Maßnahmen im Ackerbau an, d. h. mit Ausnahme von Berlin und Mecklenburg-Vorpommern (nur Ökolandbau) weisen alle Bundesländer jetzt ein Ackerbauprogramm auf (Tabelle 12).

Tabelle 12: Agrarumweltprogramme für Ackerbau, Sonder- und Dauerkulturen im Vergleich Februar 2003 mit Mai 2005.

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Maßnahmen im Ackerbau	o		o	o	•	•	•		•	o	o	•	o	•	•	o
Maßnahmen für Dauer- bzw. Sonderkulturen	o		o	x				o	o	o	o		o	o	x	o
o vorhandene Ackerbauprogramme Stand Februar 2003 • zusätzliche Ackerbauprogramme Stand Mai 2005 x seit Februar 2003 gestrichene Programme																

### **5.6.1 Stärkung der erosionshemmenden und bodenschonenden Maßnahmen**

Die Modulationsmittel fließen überwiegend in erosionshemmende und bodenschonende Maßnahmen: in die Mulch- und Direktsaat, das Mulchpflanzverfahren, in den Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder in die Winterbegrünung.

Im Jahr 2003 boten fünf Bundesländer die Mulchsaat an. Im Jahr 2005 sind es 10 Bundesländer, wobei Bayern die Maßnahme wieder aus dem Programm genommen hat, und Thüringen sie nicht anbietet, weil sie dort bereits großflächig praktiziert wird. Die Ausgestaltung der Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben der GAK und ist für den Landwirt sehr flexibel gestaltet und ohne die explizite Auflage des Anbaus von Zwischenfrüchten. Weitere Auflagen, wie sie beispielsweise die Mulchsaat in Bayern (Herbizidverzicht, Einsaat der Zwischenfrucht nicht zu spät und keine spätere Futtermutzung) oder in Rheinland-Pfalz (Stoppelbrache) aufwies, sind nicht zu finden.

Zusätzlich bieten sieben weitere und damit insgesamt 12 Bundesländer den Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder die Winterbegrünung an (Hessen allerdings nur im Ökolandbau und Sachsen-Anhalt bei Dauerkulturen sowie dem Obst- und Weinbau).

Angesichts der positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen in Bezug auf Erosion, Bodenökosystem und Grundwasserschutz und der zu erwartenden hohen Akzeptanz bei den Landwirten werden die o. g. Veränderungen positiv gewertet.

### **5.6.2 Rückgang der Maßnahmen zum reduzierten Mitteleinsatz im Ackerbau, in Dauerkulturen und in Baumschulen**

Gegenläufig zu den oben erwähnten Maßnahmen ist die Tendenz bei Maßnahmen zum reduzierten Mitteleinsatz. Diesen Maßnahmen wurden in den Evaluierungsberichten positive Auswirkungen im Hinblick auf den abiotischen (weniger Nitratgehalte im Boden, weniger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) und biotischen (artenreiche Ackerbegleitflora) Ressourcenschutz zugeschrieben. Allerdings ist die Akzeptanz bei den Landwirten gering (THOMAS et al. 2004). Diesem Umstand begegneten die Bundesländer aber nicht mit akzeptanzsteigernden Mitteln – wie etwa der Erhöhung der Förderprämien –, sondern indem sie die Maßnahmen aus ihrem Programm nahmen.

Mangels Akzeptanz hat beispielsweise Schleswig-Holstein die Förderung des Herbizidverzichts in Dauerkulturen und Niedersachsen in Baumschulen gestrichen. Aus dem gleichen Grund hat Brandenburg die Maßnahme „*Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau*“, mit der der Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Insektizide im gesamten Betriebszweig verbunden war, aus dem Programm genommen. Sachsen bietet die „*Umweltentlastende Maßnahme*“ im Ackerbau, die eine Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber der Grundförderung und den Verzicht auf die Anwendung von Wachstumsregulatoren beinhaltet, nicht mehr an. Die Grundförderung wurde ebenfalls gestrichen und damit eine Maßnahme mit der Auflage zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit W-Auflage.

Eine Ausnahme stellt lediglich Brandenburg dar, das sein Angebot im Bereich der „*Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes*“ im Rahmen der Modulation erweitert hat.

### 5.6.3 Maßnahmen zum biotischen Ressourcenschutz

Bei Maßnahmen, die der Artenvielfalt oder dem Schutz von Biotopen oder dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, gab es teilweise geringfügige Veränderungen in der Programmausgestaltung (z. B. Bayern „*Streuobst*“).

Als zusätzliche Maßnahme, die in diesen Bereich zielt, wurde nur die von der GAK kofinanzierte Maßnahme „*Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen*“ eingeführt. Diese Maßnahme wird von drei Bundesländern im Rahmen der Modulation angeboten.

### 5.6.4 Stärkung des Ökologischen Landbaus

Tendenziell zielen etliche Veränderungen auf eine Stärkung des Ökologischen Landbaus. So wurden in vier Bundesländern die Förderprämien für den Ökologischen Landbau erhöht, in Rheinland-Pfalz wurden sie allerdings ab dem 3. Förderjahr gesenkt. In Baden-Württemberg fließen Modulationsmittel in alle Betriebszweige des Ökologischen Landbaus, in Brandenburg und Sachsen-Anhalt in die Fruchtartendiversifizierung und in Hessen in den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten. Mecklenburg-Vorpommern hat eine zweite Richtlinie zur Förderung des Ökologischen Landbaus verabschiedet. Danach können Landwirte weitergehende Auflagen erfüllen (Schnittzeitpunkte, Blühflächen), wofür sie höhere Förderprämien erhalten.

In Anbetracht der positiven Auswirkungen dieser Bewirtschaftungsform auf abiotische und biotische Umweltaspekte sind diese Veränderungen als uneingeschränkt positiv zu werten.

### 5.6.5 Ergebnisorientierte Förderung

Nach wie vor ist die „*Honorierung der Pflanzenvielfalt*“ in Baden-Württemberg die einzige ergebnisorientierte Maßnahme, die von den Bundesländern angeboten wird – und dies, obwohl sich die Maßnahme großer Akzeptanz erfreut: Bislang beteiligten sich über 9.000 Landwirte mit über 65.000 ha daran. Zudem könnte diese Art der Förderung auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Denkbar wäre die Honorierung der Einhaltung von Stickstoffbilanzen, um Nitratemissionen ins Grundwasser und Ammoniak- und Lachgasemissionen in die Atmosphäre zu reduzieren (NABU 2004). Die Zurückhaltung bei dieser Form der Förderung überrascht umso mehr, als einzelne Ministerien im Rahmen der Telefonkontakte sehr großes Interesse daran äußerten.

### 5.6.6 Einführung von Cross Compliance

Agrarumweltmaßnahmen gemäß Kapitel VI der VO (EG) 1257/1999 dienen der Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft und nicht – wie noch mit der „Vorgängerverordnung“, VO (EWG) 2078/92<sup>8</sup>, zumindest teilweise intendiert – der Einkommenssicherung der Landwirte. Vor diesem Hintergrund und durch die Einführung von Cross Compliance werden einige Maßnahmen und Auflagen kontrovers diskutiert: „In manchen Programmen wird der größte Teil der Mittel für Selbstverständlichkeiten ausbezahlt, die bei angemessener Interpretation der einschlägigen Vorschriften eigentlich Standard sein müssten. Solche Maßnahmen – wie beispielsweise der Verzicht auf Tierbesatzdichten

---

<sup>8</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren.

über 2,5 GVE/ha im KULAP Bayern (1/3 des gesamten Finanzvolumens!) oder der Verzicht auf Wachstumsregulatoren im Getreidebau – sollten nicht in einem Agrarumweltprogramm gefördert, sondern generell vorausgesetzt werden“ (NABU 2004: 3).

Vor allem die „Grundförderungen“, die die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen anbieten, stehen in diesem Zusammenhang in der Kritik. Sachsen hat bereits reagiert und die Grundförderung und die „Umwelentlastende Maßnahme“ im Ackerbau gestrichen. Bayern hat in den allgemeinen Fördervoraussetzungen die Auflage, dass höchstens 170 kg Stickstoff/ha LF ausgebracht werden dürfen, abgeschafft.

Obwohl nun die ersten Bundesländer mit Korrekturen reagieren, hat das Saarland zwei neue Maßnahmen eingeführt, die sich nicht sehr deutlich vom Basisniveau (Cross Compliance) abheben: die „*Extensive und ressourcenschonende Pflanzenerzeugung auf Ackerflächen*“ und die „*Einführung und Beibehaltung einer extensiven, ressourcenschonenden Grünlandnutzung*“. Beide Maßnahmen sind, weil ohne gravierende Auflagen, mit geringen Förderprämien verbunden. Sie sind wie die oben erwähnten Grundförderungen mit der Absicht verknüpft, Landwirte an Agrarumweltprogramme heranzuführen. Grundsätzlich ist diese Absicht zwar durchaus positiv zu bewerten, allerdings auch mit der oben erwähnten kontrovers geführten Diskussion verbunden. Im Gegensatz dazu ist die Grundförderung im Grünland, die in Brandenburg neu angeboten wird, eindeutig positiv zu bewerten. Die Ausgestaltung entspricht den Vorgaben der GAK für die Maßnahme „*Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung*“ und ist sogar um den Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel erweitert worden.

### **5.6.7 Auswirkungen der Evaluierungsberichte**

Korrekturen an und von Maßnahmen sollten nicht nur – wie vielfach geschehen – an statistischen Größen wie Akzeptanz und geförderter Fläche ausgerichtet werden, sondern sich auch an den Ergebnissen der Evaluierungen orientieren, die Aussagen über den Zielerreichungsgrad der Maßnahmen machen (NABU 2004).

Wie bereits mehrfach dargelegt, wurde bei den zuständigen Ministerien nach Ursachen und Hintergründen für die Veränderungen in den Programmen gefragt. Nur in zwei Fällen (Hessen und Brandenburg) wurde darauf verwiesen, dass die Veränderung eine Reaktion auf die Ergebnisse der Evaluierungen sei.

Demnach ist der Einfluss, den die Evaluierungsberichte auf die Weiterentwicklung der Agrarumweltprogramme haben, offensichtlich äußerst gering. Insofern ist davon auszugehen, dass diese primär durch veränderte Rahmenbedingungen, die Akzeptanz einer Maßnahme bei den Landwirten oder aber schlicht durch die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Bundesländer gesteuert wird.

## 6 Zusammenfassung

Die Maßnahmen, die die Bundesländer im Rahmen ihrer Förderprogramme anbieten, verteilen sich inzwischen auf insgesamt 66 Richtlinien, wobei der Schwerpunkt auf den sogenannten „Agrarumweltmaßnahmen“ gemäß Kapitel VI der VO (EG) 1257/1999 liegt. Während einige Bundesländer (z. B. Rheinland-Pfalz, Saarland) ihre Maßnahmen in einer Richtlinie bündeln, werden sie in anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) auf bis zu elf verschiedene Richtlinien aufgeteilt. Veränderungen in den Richtlinien wurden dokumentiert und deren Ursachen und Hintergründe bei den zuständigen Ministerien erfragt.

Die festgestellten Veränderungen gehen überwiegend auf die im Rahmen der Modulation freigesetzten EU-Mittel zurück. Diese fließen schwerpunktmäßig in bodenschonende, erosionshemmende Maßnahmen, was angesichts der positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen in Bezug auf Erosion, Bodenökosystem und Grundwasserschutz und ihrer zu erwartenden hohen Akzeptanz bei den Landwirten positiv zu werten ist. Zudem ist tendenziell eine Stärkung des Ökologischen Landbaus festzustellen, die in der Erhöhung der Förderprämien in einigen Bundesländern sowie dem Einsatz der Mittel aus der Modulation zum Ausdruck kommt.

Negativ zu bewerten ist der Rückgang der Maßnahmen zum reduzierten Mitteleinsatz im Ackerbau, in den Dauerkulturen und Baumschulen. Mangelnde Akzeptanz seitens der Landwirte veranlasste Bundesländer zur Streichung von Maßnahmen in diesen Bereichen.

Die Veränderungen in den Grünlandextensivierungsprogrammen sind gering. Maßnahmen in diesem Betriebszweig sind durch die Vorgaben der GAK geprägt. Nur wenige Bundesländer ergänzen diese Vorgaben durch besondere Maßnahmen und spezielle Auflagen. Brandenburg bietet neuerdings eine Grundförderung in der Grünlandextensivierung an, womit die Zahl der Bundesländer mit modular aufgebauten Grünlandextensivierungsprogrammen auf vier gestiegen ist.

Maßnahmen, die der Artenvielfalt, dem Schutz von Biotopen oder dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, wurden teilweise geringfügig in ihrer Ausgestaltung verändert. Die einzige Maßnahme in diesem Bereich, die jetzt zusätzlich angeboten wird, stellt die durch die GAK kofinanzierte „*Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen*“ dar. Diese Maßnahme wird von drei Bundesländern im Rahmen der Modulation angeboten.

Weitere Ursachen, die zu Veränderungen führten, sind die angespannten Haushaltslagen der Bundesländer sowie die Einführung von Cross Compliance. Die Aussagen der Evaluierungsberichte zum Zielerreichungsgrad einzelner Maßnahmen haben demgegenüber so gut wie keinen Einfluss auf die Vornahme von Korrekturen gehabt.

Mit der neuen Förderperiode ab dem Jahr 2007 wird die sog. ELER-Verordnung die VO (EG) 1257/1999 ablösen, was erhebliche Veränderungen hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme nach sich ziehen wird. Während aus Sicht des Naturschutzes eine Reihe positiver Veränderungen damit verbunden sind (z. B. die Öffnung auch für Nicht-Landwirte wie Landschaftspflegeverbände), sind insbesondere die zu erwartenden finanziellen Rahmenbedingungen – u. a. auch angesichts der Vielzahl der über die ELER-VO künftig zu finanzierenden Anliegen (NATURA 2000, Wasserrahmenrichtlinie ...) – eher mit Sorge zu betrachten. Hinzu kommt, dass durch die Reform der 1. Säule der Agrarpolitik Veränderungen ausgelöst worden sind, die eine Reaktion im Rahmen der Ag-

rarumweltmaßnahmen (als dem bislang wichtigsten Teil der 2. Säule) notwendig werden lassen (z. B. Stützung von Mutterkuh-, Schaf- oder Ziegenhaltung). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Dokumentation der Inhalte der entsprechenden Richtlinien in den einzelnen Bundesländern als Baustein der Prozessbegleitung auch zukünftig geboten.

## 7 Literatur

FAL (2004): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums: Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig und Hamburg.

HARTMANN E.; F. THOMAS, R. LUICK, J. BIERER & O. POPPINGA (2003): Kurzfassungen der nach der Verordnung EG 1257/1999 kofinanzierten Agrarumweltprogramme der Bundesländer. – BfN-Skript 87.

NABU (2004): Qualitätskriterien für Agrarumweltprogramme. NABU-Argumentationshilfe (Juli 2004).

THOMAS, F.; E. HARTMANN, R. LUICK & O. POPPINGA (2004): Analyse von Agrarumweltmaßnahmen. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 4, Bonn-Bad Godesberg.

### **Hinweis:**

Die in Tabelle 1 genannten und in Teil 2 dieses Berichts zusammengefassten Richtlinien sind bei den jeweiligen Ländern verfügbar; eine Zusammenstellung aller Richtlinien liegt im BfN vor.

## **Teil 2**

**Kurzfassungen der nach der Verordnung  
(EG) 1257/1999 kofinanzierten Agrarumwelt- und  
Naturschutzmaßnahmen der Bundesländer**

**– Stand Mai 2005 –**



# Inhaltsverzeichnis zu den Kurzfassungen der nach der Verordnung (EG) 1257/1999 kofinanzierten Richtlinien der Bundesländer im Bereich Agrarumwelt und Naturschutz

<b>1 Baden-Württemberg</b> .....	<b>7</b>
1 Marktenlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II) .....	10
2 Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie – LPR).....	16
<b>2 Bayern</b> .....	<b>24</b>
1 Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zur Förderung von „Agrarumweltmaßnahmen“ in Bayern.....	27
2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LPNR) .....	42
3 Bayerischer Naturschutzfond .....	45
<b>3 Berlin</b> .....	<b>48</b>
1 Förderung ökologischer Landbau.....	50
2 Förderung extensiver Grünlandnutzung.....	51
<b>4 Brandenburg</b> .....	<b>53</b>
1 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000).....	56
2 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen.....	71
3 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe.....	76
4 Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum.....	77
<b>5 Bremen</b> .....	<b>79</b>
1 Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung .....	82
2 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren (Erweiterter Grundschatz) .....	87
3 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen.....	92
4 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt über die Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen.....	93
5 Richtlinie über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen im Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ .....	94

6 Richtlinie über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen in den Naturschutzgebieten „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ .....	95
<b>6 Hamburg .....</b>	<b>96</b>
1 Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 .....	98
<b>7 Hessen .....</b>	<b>104</b>
1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) 2003 .....	106
2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm 2000 (HELP 2000) .....	110
<b>8 Mecklenburg-Vorpommern.....</b>	<b>113</b>
1 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2000).....	116
2 Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2002).....	118
3 Richtlinie für die Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert - kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse in Mecklenburg-Vorpommern (IP-Richtlinie).....	122
4 Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie) .....	124
5 Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren.....	126
6 Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten (Vogelrastplatzförderrichtlinie-VoRastRI).....	128
7 Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft.....	130
8 Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren .....	132
9 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im ländlichen Raum (Naturverbundenes Dorf - NatD RL) .....	135
<b>9 Niedersachsen .....</b>	<b>136</b>
1 Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2004 .....	140
2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung) .....	149
3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Naturnahen Gewässergestaltung.....	151
4 Richtlinie über die Förderung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten (Kooperationsprogramm Feuchtgrünland).....	152
5 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel sowie für Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen (Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt) .....	155
6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen .....	156
7 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten (Kooperationsprogramm Dauergrünland NSG/NLP/BR) .....	158

8 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen (Kooperationsprogramm Biotoppflege).....	161
9 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz).....	163
10 Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.....	169
11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE).....	171
<b>10 Nordrhein-Westfalen.....</b>	<b>172</b>
1 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung.....	175
2 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation.....	181
3 Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz).....	184
4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen.....	190
5 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes.....	192
6 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.....	194
7 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen.....	196
8 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung).....	197
<b>11 Rheinland-Pfalz.....</b>	<b>199</b>
1 Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000).....	201
<b>12 Saarland.....</b>	<b>219</b>
1 Die Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen (SAUM).....	221
<b>13 Sachsen.....</b>	<b>225</b>
1 Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL).....	228
2 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft.....	247
3 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Landschaftsgestaltung im Freistaat Sachsen.....	250
<b>14 Sachsen-Anhalt.....</b>	<b>252</b>
1 Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Entwurf).....	255

2	Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen .....	259
3	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen (Richtlinie Umweltschonender Anbau).....	260
4	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz .....	266
5	Richtlinie Natura 2000 - Ausgleich für die Landwirtschaft .....	268
6	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt .....	270
<b>15</b>	<b>Schleswig- Holstein .....</b>	<b>271</b>
1	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung.....	273
2	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen - Programm zur Grünlanderhaltung.....	279
3	Vertragsnaturschutz Schleswig-Holstein .....	280
4	Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms.....	285
<b>16</b>	<b>Thüringen.....</b>	<b>288</b>
1	Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000).....	290
2	Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Gewährung einer Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung Natura 2000).....	301

# **1 Baden-Württemberg**

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II)

<b>Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA II)</b>	<b>9</b>
<b>A Umweltbewusstes Betriebsmanagement</b>	<b>10</b>
A1 Regelmäßige Bodenanalysen als Basis für die Grundnährstoffdüngung und für die Stickstoffdüngung	
A2 Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung	
A3 Förderung von Nützlingen im Obstbau durch Prognoseverfahren und nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel	
A4 Einsatz von Kontroll- und Überwachungsmethoden im Wein- und Hopfenbau	
A5 Dokumentation umweltrelevanter Bewirtschaftungsmaßnahmen	
A6 Einhaltung einer 4-gliedrigen Fruchtfolge auf Ackerflächen	
<b>B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft</b>	<b>11</b>
B1 Extensive Nutzung von Grünland	
B2 Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,5 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche	
B3 Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland	
B4 Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland	
B5 Extensive Formen der Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen ohne unmittelbaren gesetzlichen Schutz aus Gründen der Biotop-, Arten-, und Landschaftserhaltung	
<b>C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen</b>	<b>12</b>
C1 Erhaltung von Streuobstbeständen	
C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen	
C3 Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutzierrassen	
<b>D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel</b>	<b>12</b>
D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen	
D2 Ökologischer Landbau	
D3 Nachweis der Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle	
<b>E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung</b>	<b>13</b>
E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren	
E2 Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf Ackerflächen um 20%	
E3 Begrünungsmaßnahmen im Acker-, Gartenbau und bei Dauerkulturen	
E4 Mulchsaat	
E5 Verzicht auf Herbizide	
E6 Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm bei Getreide	
<b>F Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren</b>	<b>14</b>
F1 Ackerbau	

F2 Gartenbau  
F3 Im Obstbau  
F4 Im Weinbau

**G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume** 14

---

G1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume  
G2 Zusätzlich Bewirtschaftungsauflagen

**2 Landschaftspflegerichtlinie – LPR**  
**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie – LPR)** 15

---

**A Vertragsnaturschutz** 16

---

A1 Extensivierung  
A2 Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung  
A3 Pflegende Bewirtschaftung und Pflege

**B Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege** 17

---

B1 Biotopgestaltung und Artenschutz  
B2 Biotop- und Landschaftspflege außerhalb des Vertragsnaturschutzes (nicht kofinanziert)

**C Grunderwerb zum Zwecke des Naturschutzes und der Landeskultur und Aufgabe bestehender Anlagen aus Gründen des Naturschutzes** 17

---

C1 Erwerb eines Grundstücks durch Dritte  
C2 Erwerb eines Grundstücks durch das Land  
C3 Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (nicht kofinanziert)

**D Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse** 18

---

D1 Investition im landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft  
D2 Investition zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
D3 Investition eines Dritten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur

**E Dienstleistung und Organisation zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse** 19

---

E1 Dienstleistung für die Landwirtschaft: Konzeption für eine Biotopvernetzung und Beratung zur Einführung der Konzeption  
E2 Dienstleistung und Organisation zur Vermarktung ökologischer oder regionaler landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (nicht kofinanziert)  
E3 Dienstleistung eines Dritten zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (nicht kofinanziert)

**Anhang 1** 19

---

**Anhang 2** 21

---

## 1 Marktenlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA II)

Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich – MEKA II –) vom 12.09.2000 – Az. 65-8872.53

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>A</b> Umweltbewusstes Betriebsmanagement</p> <p><b>B</b> Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft</p> <p><b>C</b> Sicherung landschaftspflegerischer, besonders gefährdeter Nutzungen</p> <p><b>D</b> Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel</p> <p><b>E</b> Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung</p> <p><b>F</b> Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Verfahren</p> <p><b>G</b> Erhaltung besonders geschützter Lebensräume</p>	<p>Ausgleich für Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft sowie dem Umweltschutz und der Marktentlastung besonders dienende Erzeugungspraktiken.</p> <p>Existenzsicherung einer ausreichenden Anzahl bäuerlicher Betriebe zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft.</p>	<p>Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Kooperationen, Weidemeinschaften, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Baden-Württemberg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen,</li> <li>• ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben,</li> <li>• den landwirtschaftlichen Betrieb selbst betreiben.</li> </ul> <p>Empfänger einer Altersrente, einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder einer Produktionsaufgaberente werden nicht gefördert.</p>	<p>Der Viehbesatz des Unternehmens darf maximal 2,5 GV/ha LF betragen.</p> <p>Bei einem Viehbesatz über 2,0 GV/ha LF ist der Nachweis einer ausgeglichenen Wirtschaftsdüngerbilanz erforderlich. Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger können berücksichtigt werden, soweit das aufnehmende Unternehmen in ökologisch vertretbarer Entfernung liegt und unter Einbeziehung des zusätzlichen Wirtschaftsdüngers einen Dunganfall entsprechend 2,0 GV/ha LF nicht überschreitet.</p> <p>Eine Ausgleichsleistung wird nicht gewährt für Flächen, die über die Landschaftspflegerichtlinie (mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Mindestflur) oder für Flächen in Wasserschutzgebieten, die im Rahmen der jeweils gültigen Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gefördert werden.</p> <p>Die Maßnahmen können nach freier Wahl einzeln oder in Kombination durchgeführt werden (s. Anlage 5 der Richtlinie). Ausgenommen sind Maßnahmen, die zu einer Doppelförderung führen.</p>	<p><b>Antrag:</b> mit dem „Gemeinsamen Antrag“ beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre</p> <p><b>Förderung nach Punkten:</b> Die Berechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt über einen Punkteschlüssel. Jede Einzelmaßnahme ist mit einer bestimmten Punktzahl bewertet, jeder Punkt wird mit 10 € honoriert. Maximal werden 4000 Punkte/Antrag und Jahr gewährt, bei Kooperationen entsprechend mehr.</p>

<b>A Umweltbewusstes Betriebsmanagement</b>		
<b>Was wird gefördert</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<b>A1 Regelmäßige Bodenanalysen als Basis für die Grundnährstoffdüngung und für die Stickstoffdüngung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stickstoff: Untersuchung von mindestens 1 Standort/Jahr je im Betrieb angebaute Kultur auf Nmin (maximal 10 Standorte/Unternehmen); ausgenommen sind Grünland, Leguminosen und Leguminosengemenge sowie Stilllegungsflächen, soweit diese nicht zum Anbau nachwachsender Rohstoffe dienen</li> <li>• P-, K-, Mg- und pH-Untersuchungen in 5-jährigem Turnus auf allen Schlägen des Betriebes</li> <li>• Mindestens eine Bodenprobenanalyse/Jahr mit Düngeempfehlung je im Betrieb angebaute Kultur (nicht auf Grünland und bei Leguminosen; max. 10 Proben/Betrieb)</li> <li>• Bei viehhaltenden Betrieben mit Gülle Analyse von einer Gülleprobe jährlich auf ihren N-Gehalt</li> <li>• Aufzeichnungen nach A 5</li> </ul>	<p><b>maximal 60 Punkte pro Unternehmen</b></p> <p><b>Grünland:</b> 1 Punkt pro beprobtem ha  <b>sonstige Flächen bis 3 ha:</b> 4 Punkte pro anrechenbarem ha  <b>für jeden weiteren ha:</b> 2 Punkte pro anrechenbarem ha  <b>Gülleanalyse:</b> 3 Punkte pro Unternehmen</p>
<b>A2 Umweltfreundliche Wirtschaftsdüngerausbringung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Verfahren mit geringer Emission und hoher Verteilgenauigkeit (z.B. Schleppschlauch, Gülleinjektor)</li> <li>• Regelmäßige Untersuchung der Gülle auf Stickstoffgehalte gemäß A1</li> <li>• Aufzeichnungen nach A5</li> </ul>	<p><b>maximal 200 Punkte pro Unternehmen</b></p> <p><b>bis zu 1,0 GV*/ha je ha Standardgüllefläche:</b> 2 Punkte  <b>über 1,0 bis 2,0 GV*/ha je ha Standardgüllefläche:</b> 4 Punkte  <b>Gülleuntersuchung,</b> sofern keine Förderung nach A1 erfolgt zusätzlich je Unternehmen: 3 Punkte  * GV deren Gülle umweltfreundlich ausgebracht wird</p>
<b>A3 Förderung von Nützlingen im Obstbau durch Prognoseverfahren und nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmitteleinsatz auf der Basis von Prognosemodellen (insbesondere bei Schorf) und Schadschwellen</li> <li>• Durchführung der notwendigen Kontrollen in den Obstanlagen</li> <li>• Vorrangiger Einsatz nützlingsschonender Pflanzenschutzmittel</li> <li>• Einsatz von Pheromonfallen</li> <li>• Aufzeichnungen nach A5</li> </ul>	<b>9 Punkte pro ha</b>
<b>A4 Einsatz von Kontroll- und Überwachungsmethoden Wein- und Hopfenbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzenschutzmitteleinsatz auf der Basis von Prognosemodellen (v.a. gegen Peronospora)</li> <li>• Durchführung der notwendigen Kontrollen von Reb- und Hopfenflächen</li> <li>• Aufzeichnungen nach A5</li> </ul>	<b>5 Punkte pro ha</b>

<b>A5 Dokumentation</b>	Schlagbezogene bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen bezogene Aufzeichnungen von allen Flurstücken des Unternehmens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flurstücksnummer bzw. Nummer von Flurstücksteilen,</li> <li>• Kultur, Sorte und Erntemenge,</li> <li>• Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen (Termin der Durchführung, Art und Menge des eingesetzten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittels),</li> <li>• ggf. Ergebnisse von Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen,</li> <li>• Bestandeskontrollen bzw. Prognosedaten, soweit dies durch Teilnahme an anderen Maßnahmen vorgeschrieben ist.</li> </ul>	<b>je Unternehmen 10 Punkte</b>
<b>A6 Einhaltung einer 4-gliedrigten Fruchtfolge auf Ackerflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährlich müssen mindestens 4 verschiedene Kulturen oder Kulturgruppen mit einem jeweiligen Mindestanteil von 15% an der Ackerfläche des Unternehmens angebaut werden</li> <li>• Der Anteil von Mais an der Ackerfläche darf 40% nicht überschreiten</li> </ul>	<b>1 Punkt pro ha maximal 50 Punkte pro Unternehmen</b>
<b>B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft</b>		
<b>B1 Extensive Nutzung von Grünland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung eines max. Viehbesatzes von 2,5 RGV/ha Hauptfutterfläche</li> <li>• Verzicht auf Grünlandumbruch im Unternehmen</li> <li>• Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des gesamten im Betrieb vorhandenen Grünlandes</li> <li>• Bis zu einem Viehbesatz von 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche mindestens eine Schnittnutzung jährlich</li> <li>• Regelmäßiger Pflegeschnitt</li> <li>• Verteilung des Viehbestandes so, dass sämtliche Weideflächen des Betriebes bewirtschaftet werden und weder Über- noch Unternutzung auftritt</li> <li>• Keine flächige Herbizidanwendung</li> </ul>	<b>9 Punkte pro ha</b>
<b>B2 Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,5 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftung der Flächen gemäß den Auflagen nach B1</li> <li>• Empfänger einer Extensivierungsprämie nach VO (EG) Nr.1254/1999 können nicht teilnehmen</li> </ul>	<b>4 Punkte pro ha</b>
<b>B3 Extensive Bewirtschaftung von steilem Grünland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftung der Flächen gemäß den Auflagen nach B1</li> </ul>	<b>25 bis 35% Neigung: 10 Punkte pro ha über 35% Neigung: 16 Punkte pro ha</b>
<b>B4 Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen von mind. 4 Kennarten aus einem Katalog von 28 Kräutern auf der beantragten Fläche</li> <li>• Silageverzicht beim ersten Schnitt</li> <li>• Bewirtschaftung der Flächen gemäß den Auflagen nach B1</li> </ul>	<b>5 Punkte pro ha</b>

<b>B5 Extensive Formen der Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen ohne unmittelbaren gesetzlichen Schutz aus Gründen der Biotop-, Arten-, und Landschaftserhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung der Maßnahmen im Rahmen von Biotopvernetzungs- bzw. Landschaftspflegekonzepten nach gesonderter Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft oder die Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	<b>maximal 10 Punkte pro ha</b> <b>Schnittzeitpunkt frühestens Anfang Juli:</b> 5 Punkte /ha <b>Schnitt mit Messerbalken:</b> 5 Punkte / ha <b>Sonstige Auflagen (z.B. Streugewinnung, Festmistausbringung):</b> 2 -5 Punkte / ha
<b>C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen</b>		
<b>C1 Erhaltung von Streuobstbeständen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Streuobstbeständen mit 30-200 Bäumen pro ha</li> <li>• Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen bzw. unter den Bäumen</li> </ul>	<b>10 Punkte pro ha</b> Bei Einzelbäumen und Reihenpflanzungen wird bis 1 ar pro Baum angerechnet
<b>C2 Erhaltung abgegrenzter Weinbausteillagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftung von ausgewiesenen Weinbausteillagen</li> <li>• Erosionsschutz durch Erhalt von Trockenmauern</li> </ul>	<b>35 Punkte pro ha</b>
<b>C3 Erhaltung gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgende Nutztierassen sind förderfähig: Hinterwälder Rind, Limpurger Rind, Braunvieh alter Zuchtrichtung, Schwarzwälder Fuchse, Altwürttemberger Pferd</li> <li>• Haltung der beantragten Muttertierzahl im Verpflichtungszeitraum</li> </ul>	<b>10 Punkte pro Muttertier</b>
<b>D Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel</b>		
<b>D1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen</li> <li>• zulässig sind lediglich die im Anhang II der VO (EWG) Nr. 2092/91 genannten Präparate</li> <li>• die Ampferbekämpfung auf Grünland ist manuell (ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) durchzuführen</li> </ul>	<b>8 Punkte pro ha</b>
<b>D2 Ökologischer Landbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung und Beibehaltung von Verfahren des ökologischen Landbaus im gesamten Unternehmen gemäß EG-Recht</li> <li>• Im Weinbau Teilnahme an bestehenden Pheromongemeinschaften</li> </ul>	<b>Ackerflächen:</b> 17 Punkte pro ha <b>Grünlandflächen:</b> 13 Punkte pro ha <b>Gartenbauflächen:</b> 50 Punkte pro ha <b>Dauerkulturflächen:</b> 60 Punkte pro ha
<b>D3 Kontrolle durch eine anerkannte Kontrollstelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Vorlage eines entsprechenden Kontrollvertrages</li> </ul>	<b>maximal 40 Punkte pro Unternehmen</b> 4 Punkte pro ha

<b>E Extensive und umweltschonende Pflanzenerzeugung</b>		
<b>E1 Verzicht auf Wachstumsregulatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren auf den beantragten Weizen-, Roggen-, Triticaleflächen</li> </ul>	<b>Weizen:</b> 10 Punkte pro ha <b>Roggen/Triticale:</b> 6 Punkte pro ha
<b>E2 Verringerung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf Ackerflächen um 20%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reduktion der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung auf der gesamten Ackerfläche des Unternehmens um 20%</li> <li>Berechnung der zulässigen Stickstoffdüngermenge gemäß vorgegebenem Kalkulationsschema</li> <li>Nur in Verbindung mit den Maßnahmen Grundnährstoff- und Stickstoffuntersuchungen im Boden (A1) sowie ggf. Stickstoffanalyse der Gülle (A1) und entsprechender Dokumentation (A5)</li> </ul>	<b>7 Punkte pro ha</b>
<b>E3 Begrünungsmaßnahmen im Acker-, Gartenbau und bei Dauerkulturen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrünungsaussaat vor Mitte September</li> <li>Keine Verwendung von flächenzahlungs-berechtigten Kulturen nach KPR in Reinsaat</li> <li>Keine Nutzung des Aufwuchses</li> <li>Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche</li> <li>Winterbegrünung ist nur auf Ackerflächen möglich</li> <li>Herbstbegrünung nicht vor Ende November</li> </ul>	<b>Herbstbegrünung:</b> 9 Punkte pro ha Einarbeitung inkl. Mulchen nicht vor Ende November) <b>Winterbegrünung:</b> 11 Punkte pro ha Einarbeitung inkl. Mulchen nicht vor Ende Februar
<b>E4 Mulchsaat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsaat von Hauptfrüchten in die oberflächlich verbleibende organische Substanz ohne oder mit Saattbettbereitung, jedoch ohne Umbruch</li> </ul>	6 Punkte pro ha
<b>E5 Verzicht auf Herbizide</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Herbizideinsatz im gesamten Betriebszweig</li> </ul>	<b>Gartenbau und Dauerkulturen:</b> 17 Punkte pro ha
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Herbizideinsatz auf beantragten Flächen</li> </ul>	<b>Ackerbau:</b> 7 Punkte pro ha
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf beantragten Flächen Herbizideinsatz nur auf einem schmalen Band entlang der Pflanzenreihen</li> </ul>	<b>Bandbehandlung im Acker- und Gartenbau sowie bei Dauerkulturen:</b> 4 Punkte pro ha
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf beantragten Flächen Herbizideinsatz nur im unmittelbaren Stammbereich</li> </ul>	<b>Punktbehandlung bei Dauerkulturen:</b> 10 Punkte pro ha
<b>E6 Erweiterung des Drillreihenabstandes auf mindestens 17 cm bei Getreide</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf den beantragten Flächen darf der Drillreihenabstand 17 cm nicht unterschreiten</li> <li>Maximal eine Fungizidbehandlung frühestens zu Beginn des Ährenschiebens (EC 49)</li> </ul>	<b>6 Punkte pro ha</b>

<b>F Anwendung biologischer bzw. biotechnischer Bekämpfungsverfahren</b>		
<b>F1 Ackerbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Nützlingen bzw. Bakterienpräparaten gegen Maiszünsler oder Kartoffelkäfer</li> </ul>	<b>3 bis 6 Punkte pro ha</b>
<b>F2 Gartenbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Kulturschutznetzen gegen einen oder mehrere Schädlinge einer Kultur</li> </ul>	<b>Gartenbau – Freiland: 25 Punkte pro ha</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständiger Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide bei derjenigen Kultur, für die eine Förderung beantragt wurde</li> <li>• Nur in Verbindung mit entsprechender Dokumentation gemäß A5</li> </ul>	<b>Gartenbau - unter Glas: 250 Punkte pro ha</b>
<b>F3 Im Obstbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz der Pheromon-Verwirr-Methode oder des Köderverfahrens gegen Wicklerarten bei Kernobst</li> </ul>	<b>10 Punkte pro ha</b>
<b>F4 Im Weinbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz der genannten Verfahren gegen Traubenwicklerarten</li> </ul>	<b>Einsatz von Pheromonen: 10 Punkte pro ha</b> <b>Einsatz von Bakterienpräparaten: 5 Punkte pro ha</b>
<b>G Erhaltung besonders geschützter Lebensräume</b>		
<b>G1 Extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Nutzung gemäß fachlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde nach amtlichem Muster</li> </ul>	<b>18 Punkte pro ha</b>
<b>G2 Zusätzlich Bewirtschaftungsauflagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur in Verbindung mit G1</li> </ul>	<b>maximal 10 Punkte pro ha</b> <b>Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen: 16 Punkte pro ha (z.B. Hecken)</b> <b>Schnittzeit frühestens Anfang Juli: 5 Punkte pro ha</b> <b>Schnitt mit Messerbalken: 5 Punkte pro ha</b> <b>Weitere Auflagen z.B. Streugewinnung, Festmistausbringung: 2-5 Punkte pro ha</b>

## 2 Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegeleitlinie – LPR)

vom 18.10.2001 – AZ.: 64-8872.00 - mit Änderungen vom 12.12.2003 - Az.: 44-8872.00

Was wird gefördert?	Ziele	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<p><b>A</b> Vertragsnaturschutz</p> <p><b>B</b> Biotopgestaltung, Biotop- und Landschaftspflege</p> <p><b>C</b> Grunderwerb und Aufgabe bestehender Anlagen</p> <p><b>D</b> Investitionen im überwiegend öffentlichen Interesse</p> <p><b>E</b> Dienstleistungen im überwiegend öffentlichen Interesse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur</li> <li>• Schutz, Pflege und Entwicklung der freien oder besiedelten Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG)</li> <li>• Schutz freilebender Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, Erhalt und Entwicklung ihres Lebensraums gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes</li> <li>• Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft</li> <li>• Erhalt und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen</li> </ul>	<p>Eine Zuwendung oder Ausgabe erfolgt in einem der nachfolgend genannten Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiet,</li> <li>• Landschaftsschutzgebiet,</li> <li>• flächenhaftes Naturdenkmal,</li> <li>• Naturdenkmal als Einzelgebilde,</li> <li>• besonders geschütztes Biotop gemäß § 24a NatSchG,</li> <li>• geschützter Grünbestand,</li> <li>• Nicht-Aufforstungsgebiete nach § 25a LLG (Satzung der Gemeinde),</li> <li>• NATURA-2000-Gebiet,</li> <li>• vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz,</li> <li>• Gewässerrandstreifen,</li> <li>• Gebiet einer vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur anerkannten Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur,</li> <li>• Projektgebiet für Artenschutz, Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereich der oben genannten Gebiete unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Stelle anerkannten fachlichen Begründung und flächenbezogenen Abgrenzung.</li> </ul> <p>Für Flächen, die nach MEKA gefördert werden und für Flächen in Wasserschutzgebieten, die im Rahmen der jeweils gültigen Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gefördert werden, werden keine Zuwendungen gewährt.</p> <p>Die Ausgabe nach der LPR auf einer nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 (Flächenzahlung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen) stillgelegten Fläche ist nur zulässig, soweit aus Gründen des Naturschutzes andere Maßnahmen vertraglich vereinbart werden. In diesen Fällen kann die Ausgabe nach der LPR nur für die Zusatzleistung gewährt werden.</p> <p>Ausgaben für die Landschaftspflege nach A3 und B2 werden vorrangig Land- oder Land- und Forstwirten gewährt, und zwar insbesondere für Maßnahmen, die mit land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen erfolgen.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. November bei der zuständigen Stelle (s. Maßnahme). Anträge auf Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz sind in den „Gemeinsamen Antrag“ integriert.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 50 €. Bei einer Kommune müssen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen mindestens 2500 € in zwei Jahren erreichen.</p> <p><b>Kontrolle:</b> Unbeschadet der sachlichen Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen sind die zuständigen Stellen gehalten, die ökologische Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen im gebotenen Umfang durch begleitende Untersuchungen, gegebenenfalls durch Vergabe von Werkverträgen, zu beobachten.</p>

A Vertragsnaturschutz		
Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen, Förderung, zuständige Stellen
<p><b>A1 Extensivierung</b> Einschränken der Bewirtschaftungsintensität auf einer landwirtschaftlichen Fläche bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht</p> <p><b>A2 Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung</b> Wiederaufnahme oder Beibehalten einer bestimmten Bewirtschaftung mit geringer Intensität auf einer landwirtschaftlichen Fläche</p> <p><b>A3 Pflegende Bewirtschaftung und Pflege</b> Wiederherrichten (Erstpflege) einer aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gefallenen Fläche mit anschließendem 5-jährigen Vertrag, pflegende Bewirtschaftung oder Pflege einer Fläche durch eine landwirtschaftliche Tätigkeit</p>	<p>Landwirt, Verband oder Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband), zwischengeschaltete Stellen (Kommune, Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme muss eindeutig beschrieben, außer im Falle der Erstpflege wiederkehrend und im Sinne der VO (EWG) Nr. 3887/92 kontrollierbar sein.</li> <li>• Der Kommune wird auf kommunaler Fläche im Rahmen eines Landschaftspflegeprogramms oder -projektes oder in einem Gebiet einer Biotopvernetzungs-konzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur für Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen mit Landwirten als Vertragspartner oder auf ehemaligen Allmendflächen bzw. ähnlichen Flächen (Gesamtfläche von mindestens 5 ha und mindestens 7500 € Kosten einer Einzelgemeinde pro Jahr oder 20 000 € mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeverbandes pro Jahr) eine Zuwendung gewährt.</li> <li>• Verträge sind vor Abschluss zwischen der vertragschließenden Stelle und dem Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur abzustimmen.</li> <li>• Bei Verträgen des Landes wird die Zuwendung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags gewährt.</li> <li>• Mit einem Verein, Verband oder einer Kommune werden auf deren eigenen Flächen keine Zuwendungsverträge abgeschlossen.</li> <li>• Eine Zuwendung für A1 wird nicht gewährt für eine Fläche nach Artikel 6 (Stilllegungsverpflichtung) der VO (EG) Nr. 1251/1999.</li> </ul> <p><b>Förderhöhe:</b> Der Fördersatz bei einem Zuwendungsvertrag beträgt 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Bei zwischengeschalteten Stellen beträgt die Zuwendung bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungsfähig sind die Ausgleichssätze der Anlage 1 oder 2.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre. Bei Maßnahmen nach A3 mit Begründung weniger als fünf Jahre.</p> <p><b>Zuständige Stellen:</b> Regierungspräsidium: Maßnahme, die ein Stadt- oder Landkreis oder ein Verband zur Landschaftspflege/-erhaltung beantragt oder die kreisübergreifend erfolgt. Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde: Ausgewählte Naturschutzgebiete mit Randzonen und Projektgebiete für den Artenschutz. Untere Naturschutzbehörde (ausgenommen: Nicht-Aufforstungsgebiete, Gewässerrandstreifen und Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur). Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur: Nicht-Aufforstungsgebiete, Gewässerrandstreifen und Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur.</p>

## B Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege

### B1 Biotopgestaltung und Artenschutz

### B2 Biotop- und Landschaftspflege außerhalb des Vertragsnaturschutzes (nicht kofinanziert)

Landwirt, Verband oder Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband), Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, sonstige Person des öffentlichen Rechts insbesondere in Verbindung mit § 53 NatSchG, zwischengeschaltete Stellen (Kommune, Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts).

- Der Kommune wird eine Zuwendung für Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen ausschließlich in einem Gebiet einer Biotopvernetzungs-konzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur gewährt.

#### Förderhöhe:

Zuwendungsfähig sind die Ausgleichssätze der Anlage 1 oder 2 oder Kosten nach detailliertem Rechnungsbeleg.

Der Fördersatz für Kommunen beträgt bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Ein Verband oder Verein erhält für Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege (B2) bis 60 vom Hundert der Sätze nach Anhang 2.

Im Übrigen beträgt der Fördersatz bis 90 vom Hundert, bei Teilnehmergemeinschaften und bei privaten Grundstückseigentümern in besonders begründeten Fällen bis 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

Zwischengeschaltete Stellen erhalten bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei einem Verband oder Verein im Sinne des § 51 NatSchG oder einer sonstigen Person des Privatrechts kann ein Ersatz zur Entschädigung von Aufwendungen geleistet werden.

Bei einer Kommune oder Teilnehmergemeinschaft kann die unbare Eigenleistung in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten aufgrund eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz, angemessenen Zeitaufwand oder den Selbstkostenpreis nicht überschreiten. Eigenleistungen auf der Grundlage von Maschinenringsätzen werden anerkannt.

**Zuständige Stellen:** siehe Maßnahme A

## C Grunderwerb zum Zwecke des Naturschutzes und der Landeskultur und Aufgabe bestehender Anlagen aus Gründen des Naturschutzes

### C1 Erwerb eines Grundstücks durch Dritte

### C2 Erwerb eines Grundstücks durch das Land

### C3 Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors) (nicht kofinanziert)

Verband oder Verein (begrenzt auf Naturschutzverband oder -verein im Sinne des § 51 Abs. 1 NatSchG), Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband).

- Grunderwerb durch Dritte erfolgt im ausgewiesenen, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren der Ausweisung befindlichen Naturschutzgebiet, flächenhaften Naturdenkmal oder besonders geschützten Biotop gemäß § 24a NatSchG, im NATURA-2000-Gebiet, Gebiet einer Biotopvernetzungs-konzeption oder einer Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, sowie in Projektgebieten für Artenschutz und den Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährdungsbereichen der oben genannten Gebiete unter der Voraussetzung einer von der zuständigen Stelle anerkannten fachlichen Begründung und flächenbezogenen Abgrenzung.

**Förderhöhe:** Zuwendungsfähig sind der Kaufpreis des Grundstücks und die notwendigen Nebenkosten. Der Fördersatz für Kommunen beträgt 70 vom Hundert, im Übrigen 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

**Zuständige Stellen:** Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde (ausgenommen: Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur)

Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur: Gebiete einer Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur

## D Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse

### D1 Investition im landwirtschaftlichen Betrieb im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft:

- Bauliche Anlage und technische Einrichtung
- Maschine oder Gerät

### D2 Investition zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

- Bauliche Anlage und technische Einrichtung
- Kosten der Vorplanung

### D3 Investition eines Dritten im Bereich Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur:

- Bauliche Anlage und Einrichtung
- Weg, Parkplatz, Informationstafel, Schild
- Fahrzeug, Maschine oder Gerät

Landwirt (D1, D3), Verband oder Verein (D3), Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (D2), sonstige Person des Privatrechts (D3), Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband) (D1, D3), zwischengeschaltete Stellen (Kommune (D1, D2), Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts (D1, D2, D3))

- Bei einer Zuwendung nach D1 erfolgt im Regelfall die Förderung in Kombination mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder dem Regionalprogramm des Minist. f. Ernährung u. Ländlichen Raum. Insgesamt dürfen die Fördersätze (s. u.) nicht überschritten werden. Bewilligung und Abwicklung erfolgen beim Regierungspräsidium – höhere Landwirtschaftsbehörde.
- Bei einer Zuwendung nach D2 muss die Investition im Zusammenhang mit einem vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum anerkannten Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz oder vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur anerkannten Gebiet zur Sicherung der Mindestflur stehen.
- Im Regelfall erfolgt die Förderung in Kombination mit den Richtlinien Marktstrukturverbesserung, Marktstrukturgesetz oder Öko- und Regionalvermarktung. Insgesamt dürfen die Fördersätze (s. unten) nicht überschritten werden. Bewilligung und Abwicklung sollen über das Regierungspräsidium – höhere Landwirtschaftsbehörde – erfolgen. In jedem Fall ist das Benehmen mit der Landwirtschaftsverwaltung und bei Maßnahmen im Bereich Obst und Gemüse (frisch) das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg herzustellen.
- Den Zielsetzungen der VO (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse muss entsprechen werden.
- Ein Erzeugerzusammenschluss ist für mindestens 5 Jahre vertraglich zu vereinbaren. Der Erzeugerzusammenschluss oder das Unternehmen, dessen Antrag eine ökologische oder regionale landwirtschaftliche Erzeugung voraussetzt, hat sich einem Kontrollverfahren hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags. Für die ökologischen Erzeugnisse gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.
- Die Investition muss die Verarbeitung und Vermarktung eines Erzeugnisses betreffen, das unter Anhang I des EG-Vertrages fällt, ausgenommen Fischereierzeugnisse.

#### Förderung:

Bei einer Investition nach D1 sind die zuwendungsfähigen Kosten je Betrieb auf folgende Beträge begrenzt: je 1. und 2. Arbeitskraft jeweils 200 000 €, jede weitere Arbeitskraft 85 000 €.

Bei einer Investition nach D2 sind Kosten für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patenten und Lizenzen nur bis zu 12% der zuwendungsfähigen Kosten anrechenbar. Im Übrigen sind Kosten nach detailliertem Rechnungsbeleg Dritter zuwendungsfähig.

Der Fördersatz für Investitionen (D1, D3) beträgt für Kommunen bis 70%, im Übrigen bis 90% und für Vermarktungsinvestitionen (D2) bis 40% der zuwendungsfähigen Kosten. Zwischengeschaltete Stellen erhalten bis 70% der Fördersätze.

**Zuständige Stellen:** (Zuständigkeiten s. Richtlinie)

## E Dienstleistung und Organisation zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur im überwiegend öffentlichen Interesse

<p><b>E1 Dienstleistung für die Landwirtschaft:</b> Konzeption für eine Biotopvernetzung und Beratung zur Einführung der Konzeption</p> <p><b>E2 Dienstleistung und Organisation zur Vermarktung ökologischer oder regionaler landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte (nicht kofinanziert)</b></p> <p><b>E3 Dienstleistung eines Dritten zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (nicht kofinanziert)</b></p>	<p>Erzeugerzusammenschluss sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (E2), Kommune (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband) (E1 und E3 begrenzt auf projektbezogene Konzeptionen und Beratung durch Dritte zur Einführung der Konzeptionen), sonstige Person des Privatrechts (E3), zwischengeschaltete Stellen (Kommune (E2), Verband, Verein oder eine sonstige Person des Privatrechts (E2, E3)).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Erstellung einer Biotopvernetzungskonzeption ist durch Informationsveranstaltungen und Arbeitskreise insbesondere eine breite Bürgerbeteiligung – vor allem der Landwirte – sicherzustellen.</li> </ul> <p><b>Förderung:</b> Zuwendungsfähig sind Kosten nach detaillierten Belegen. Der Fördersatz für Kommunen beträgt bis 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Für sonstige Personen des Privatrechts beträgt der Fördersatz bis 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Zwischengeschaltete Stellen erhalten bis 70 vom Hundert der Fördersätze.</p> <p><b>Zuständige Stellen:</b> (Zuständigkeiten s. Richtlinie) Regierungspräsidium Regierungspräsidium – höhere Naturschutzbehörde Regierungspräsidium – höhere Landwirtschaftsbehörde Untere Naturschutzbehörde  Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur</p>
---	---	--

### Anhang 1: Ausgleichsleistung auf Grund eines Zuwendungsvertrages zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur gemäß LPR Teil A1 und A2

#### 1 Berechnungsgrundlage

Der Ausgleich umfasst Einkommensverluste, berücksichtigt zusätzliche Kosten einer nicht produktiven Investition, die zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung erforderlich sind, und enthält einen Anreiz für den Empfänger, sich für eine Maßnahme zu entscheiden. Der Anreiz ist mit 20 vom Hundert der aufgrund der Verpflichtung anfallenden Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten kalkuliert und berücksichtigt.

**2 Ausgleichssatz in € ha**, gegliedert nach den Flurbilanzstufen: Untergrenz-, Grenzfläche (U G) / Vorrangfläche Stufe II (V II) / Vorrangfläche Stufe I (V I). Die Flurbilanzstufen basieren auf der Nutzungsfähigkeit der Flächen und dienen hier der Unterscheidung von leicht, mittel und schwer zu schützenden Flächen.

**2.1** Einführen oder Beibehalten

U G / V II / V I

**2.1.1** einer extensiven Ackerbewirtschaftung

375 / 485 / 540

**2.1.2** von Ackerrandstreifen oder einer extensiven Ackerbewirtschaftung von Teilflächen

475 / 585 / 640

**2.2** Umstellen von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung mit mind. zweimaliger Mahd (Pflege oder Nutzung):

2.2.1 Normaler Schnittzeitpunkt und reduzierte Düngung	465 / 470 / 475
2.2.2 Normaler Schnittzeitpunkt und keine Düngung	585 / 675 / 690
2.2.3 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und reduzierte Düngung	630 / 750 / 780
2.2.4 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und keine Düngung	655 / 785 / 805
<b>2.3 Einführen oder Beibehalten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, einschl. Beweidung, Mähweide oder Pflegeschnitt:</b>	
2.3.1 Normaler Schnittzeitpunkt und reduzierte Düngung	195 / 195 / 195
2.3.2 Normaler Schnittzeitpunkt und keine Düngung	225 / 345 / 415
2.3.3 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 3 Wochen und reduzierte Düngung	255 / 390 / 470
2.3.4 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 3 Wochen und keine Düngung	270 / 420 / 505
2.3.5 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und reduzierte Düngung	270 / 420 / 505
2.3.6 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 4 Wochen und keine Düngung	290 / 420 / 505
2.3.7 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 6 Wochen und reduzierte Düngung	295 / 420 / 505
2.3.8 Verzögerter Schnittzeitpunkt um 6 Wochen und keine Düngung	310 / 420 / 505
2.4 Einführen des Betriebszweiges extensive Rinderbeweidung zur Offenhaltung der Landschaft, einschl. Pflegeschnitt:	650 / 650 / 650
<b>2.5 Ackerbewirtschaftung aufgeben</b>	
2.5.1 ohne Offenhaltung der Fläche	360 / 555 / 610
2.5.2 mit Offenhaltung der Fläche durch bestimmte Maßnahme	470 / 770 / 825
2.6 Grünlandbewirtschaftung aufgeben	170 / 440 / 545
<b>2.7 Die Ausgleichssätze erhöhen sich für einen zusätzlichen Aufwand</b>	
2.7.1 bei einer Maßnahme des Artenschutzes um bis 80 €/ha,	
2.7.2 bei der Verwendung eines Messerbalkens anstelle eines sonstigen Mähwerkes um 25 € je ha und Schnitt.	
<b>2.8 Die Ausgleichssätze für das Einführen oder Beibehalten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, einschl. Beweidung (Nr. 2.3) erhöhen sich</b>	
2.8.1 ab 25% bis 35% Hangneigung um 100 €/ha,	
2.8.2 bei mehr als 35% Hangneigung um 160 €/ha.	
<b>3 Die Auflagen sind zielorientiert zu gestalten und vertraglich festzulegen.</b>	
<b>3.1 Folgende Auflagen werden vorgegeben:</b>	
<b>3.1.1 Bei Acker- oder Grünlandbewirtschaftung (Nummern 2.1 bis 2.4):</b>	
Boden schonend bearbeiten nach besonderer Vorgabe,	
beschränkte, dem ökologischen Ziel angepasste Düngung nach Vorgabe, oder Düngeverzicht,	
keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,	
keine Entwässerung, gegebenenfalls bestehende Anlage nach Vorgabe unterhalten,	
keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung.	
<b>3.1.2 Bei Umstellen von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung (Nr. 2.2): Begrünung nach Vorgabe.</b>	
<b>3.1.3 Bei Grünlandbewirtschaftung (Nr. 2.2 bis 2.4): Nutzungszeiträume, Art und Anzahl der Nutzungen nach Vorgabe.</b>	

**3.1.4** Bei Bewirtschaftungsaufgabe (Nn. 2.5 und 2.6): keine Bewirtschaftung, möglich bleibt Wanderbeweidung im Winterhalbjahr, keine Entwässerung, gegebenenfalls bestehende Anlage nach Vorgabe unterhalten.

**3.1.5** Bei Bewirtschaftungsaufgabe von Acker mit Offenhaltung der Fläche (Nr. 2.5.2) sowie bei Grünlandbewirtschaftung aufgeben (Nr. 2.6): Pflegemaßnahme oder Abfuhr des Aufwuchses nach Vorgabe.

#### **4 Sonstige Bestimmungen**

**4.1** Der Schnittzeitpunkt unter Nr. 2.3.1 bis 2.3 entspricht dem ersten Nutzungszeitpunkt sowohl bei Mahd als auch bei Beweidung. Pflegeschnitte ohne wirtschaftlichen Nutzen sind in den Ausgleichssätzen nach Nr. 2 enthalten und bleiben bei der Wahl von Ausgleichssätzen anhand der Nutzungszeitpunkte unberücksichtigt.

**4.2** Wenn eine Anpassung der Zuwendung an den Einzelfall fachlich notwendig ist, kann der Ausgleichssatz nach objektiven Kriterien unter Beachtung der Nr. 1 dieses Anhangs und sonstiger Bestimmungen der LPR angepasst werden.

**4.3** Der Ausgleichssatz erhöht sich bei Aufgabe der Bewirtschaftung (Nn. 2.5 und 2.6) um den Betrag der Ausgleichszulage Landwirtschaft, weil auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, die direkte Zahlung der Ausgleichszulage Landwirtschaft entfällt.

**4.4** Die Ausgleichssätze sind gleichzeitig Höchstsätze die nur mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum überschritten werden können. Dieser Zustimmung bedarf es, wenn die Ausgleichssätze

– nach Nummer 2.2 bei Untergrenz- / Grenzflächen 655 €/ha, bei Vorrangflächen Stufe II 785 €/ha und bei Vorrangflächen Stufe I 805 €/ha,

– nach Nummer 2.3 bei Untergrenz- / Grenzflächen 310 €/ha, bei Vorrangflächen Stufe II 420 €/ha und bei Vorrangflächen Stufe I 505 €/ha überschreiten sollen.

### **Anhang 2: Ausgleich auf Grund eines Zuwendungsvertrages, einer Bewilligung oder für Ausgaben auf Grund eines Auftrages**

Dieser Ausgleichssatz kann angewendet werden, sofern Anhang 1 als Berechnungsgrundlage nicht ausreicht oder nicht angewendet werden kann.

**1** Die Ausgleichssätze wurden nach den „Verrechnungssätzen für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg, Stand Januar 2003“ ermittelt und enthalten keine MwSt., jedoch Arbeitskraft (17,50 €/h), Treib- und Schmierstoffe, Hin- oder Rückfahrt (ohne Transport von Grüngut o. ä.) bis je 2 km. Die Verrechnungssätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte enthalten einen Zuschlag von 50% aufgrund schwieriger Aufwuchsverhältnisse und wegen der hohen Gefahr der Beschädigung der Maschinen durch Fremdkörper. Die Maßnahme „Mähen mit Schlepper und Doppelmessermähwerk“ enthält einen kalkulierten Anreiz in Höhe von 20 vom Hundert.

**1.1** Bei der Berechnung der Ausgleichssätze sind folgende Bewirtschaftungsbedingungen unterstellt: Parzellengröße 1 ha, Aufwuchs 50 dt Trockenmasse/ha, 50% (bzw. 80% bei Maßnahme 5 „Pressen“) Trockenmasse im Einfuhrgut, keine Hindernisse, ebenes Gelände.

**1.2** Die Ausgleichssätze können bei Abweichungen von den unterstellten Bewirtschaftungsbedingungen an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden. Dabei darf kein pauschaler Zuschlag auf den Ausgleichssatz oder auf tatsächlich bestimmte Pflegekosten berechnet werden. Konkrete Anpassungen können auf der Grundlage der „Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg, Stand Januar 2003“ in Verbindung mit der aktuellen Fassung der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der aktuellen Fassung der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, erfolgen.

**2** Mähen mit

**2.1** Schlepper und Kreiselmäherwerk

110 €/ ha

**2.2** Schlepper und Doppelmessermähwerk

140 €/ ha

**2.3** Einachsmäher

245 €/ ha

**2.4** Motorsense

910 €/ ha

**3** Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher

110 €/ ha

<b>4 Schwaden mit</b>	
<b>4.1 Schlepper und Kreiselschwader</b>	95 € / ha
<b>4.2 Einachsschlepper und Bandrechen</b>	175 € / ha
<b>4.3 Handrechen</b>	270 € / ha
<b>5 Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse</b>	200 € / ha
<b>6 Bergen</b>	
<b>6.1 Laden und Abladen mit Schlepper und Ladewagen oder Feldhäcksler und Wagen</b>	225 € / ha
<b>6.2 Rundballen bergen mit Frontlader, Abfahren und Abladen</b>	250 € / ha
<b>6.3 Aufnahme des Mähgutes vom Schwad mit Gabel von Hand und Tragen zum Parzellenrand</b>	300 € / ha
<b>7 Transport des Mähgutes o. ä. Material, je km Entfernung zwischen Lade- und Abladeort (bis max. 5 km)</b>	40 € / ha
<b>8 Entsorgung des Mähgutes</b>	75 € / ha
<b>9 Terra- oder Zwillingsbereifung pro Arbeitsgang</b>	20 € / ha
<b>10 Pauschalabzug für Ertrag, die Entsorgungskosten (8) wurden hier bereits angerechnet,</b>	
<b>10.1 Verkauf von Stroh oder Heu</b>	125 € / ha
<b>10.2 Verwendung des Aufwuchses zu wirtschaftlichen Zwecken im eigenen Betrieb</b>	65 € / ha
<b>11 Kosten für andere Arbeiten der Biotop- und Landschaftspflege sind für den einzelnen Fall nach objektiven Kriterien zu bestimmen.</b>	
<b>11.1</b> In der Regel sind die „Verrechnungssätze für überbetriebliche Maschineneinsätze in Baden-Württemberg, Stand Januar 2003“ in Verbindung mit der aktuellen Fassung der „KTBL Datensammlung Landschaftspflege“ oder, falls diese Datensammlung den Fall nicht abdeckt, in Verbindung mit der aktuellen Fassung der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, flächenbezogen anzuwenden.	
<b>11.2</b> Kosten, die nicht nach den Verrechnungssätzen oder den Datensammlungen ermittelt werden können, sind anhand einer Leistungsbeschreibung für Arbeit und Maschinen zu kalkulieren und nach tatsächlichen Kosten abzurechnen.	
<b>12</b> Gemäß Artikel 17 der VO (EG) Nr. 445/2002 der Kommission wird die Zahlung der Verpflichtung, die gewöhnlich in einer anderen Einheit als Fläche gemessen wird, auf einer anderen Grundlage als dieser Einheit berechnet. Hierbei handelt es sich abweichend von der flächenbezogenen Berechnung im Sinne der Nn. 2 bis 11 dieses Anhangs um die leistungsbezogene Berechnung von Kosten, die bei der Pflege einer Fläche anfallen. Die Maßnahme mit nicht flächenbezogener Berechnung ist bezogen auf Einzelstrukturen wie Bäume oder Felsköpfe oder auf Flächen, deren Biotopstruktur eine ausreichend genaue Abgrenzung oder Bemessung der Fläche nicht zulässt.	

## **2 Bayern**

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP-A), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VPN), Erschwernisausgleich (EA)

Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zur Förderung von „Agrarumweltmaßnahmen“ in Bayern

26

### Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP-A

28

#### 1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen

28

1.1 Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus

1.2 Umweltorientiertes Betriebsmanagement

#### 2. Extensive Acker-, Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)

29

2.1 Mehrgliedrige Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes

2.2 Extensive Dauergrünlandnutzung

#### 3. Extensive Acker-/ Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)

30

3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen: Wanderschäferrei, Hütehaltung

3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitauflagen

3.3 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Grünlandflächen

3.4 derzeit ausgesetzt

3.5 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeiterschwernis

3.6 Behirtung anerkannter Almen und Alpen

3.7 Streuobstbau

3.8 Winterbegrünung

#### 4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft

32

4.1 Sonstige regionale Maßnahmen

4.2 Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (10 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts

4.3 Umwandlung von Ackerland in Grünland in sensiblen Gebieten

4.4 Umweltschonende Ackernutzung in gewässersensiblen Bereichen

4.5 Umweltfreundliche Flüssigmistausbringung

### Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach VPN

34

#### 1. Ackerflächen

34

1.1 Extensive Ackernutzung

1.2 Brachlegung mit Selbstbegrünung

#### 2. Wiesen

35

2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung

2.2 nicht belegt

2.3 Brachlegung insbesondere in Biberlebensräumen	
<b>3. Weiden</b>	<b>36</b>
Extensive Weidenutzung mit Schafen/Ziegen/Pferden	
Extensive Weidenutzung mit Rindern auf Standweiden	
Extensive Weidenutzung mit Rindern auf Hochweiden	
<b>4. Förderung der Streuobstwiesen/-weiden/-äcker</b>	<b>37</b>
4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen/-weiden	
4.2 Erhalt/Entwicklung von Streuobstäckern	
<b>5. Teiche/Stillgewässer</b>	<b>38</b>
5.1 Erhalt von Verlandungszonen unter Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen	
5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen	
<b>6. Weinberge</b>	<b>39</b>
6.1 Förderung alter Weinberge	
6.2 Bewirtschaftung ökologischer Weinbau	
<b>Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach EA</b>	<b>40</b>
E1 Einschränkung der Bewirtschaftung durch Einhaltung von Schnittzeitpunkten	
<b>2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LPNR)</b>	
<b>Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken</b>	<b>41</b>
<b>3 Bayerischer Naturschutzfond</b>	
<b>Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds</b>	<b>44</b>
2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten	
2.2 Landschaftspflegerische, biotoplenkende und -neuschaffende Maßnahmen	
2.3 Anwendungsorientierte Naturschutzforschung	
2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte	
2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement	
2.6 Fachveröffentlichungen	
2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft-umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten	
2.8 Sonstige Vorhaben	
2.9 Kombinierte Vorhaben	

# 1 Gemeinsame Richtlinien der Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten (StMLF) und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) zur Förderung von „Agrarumweltmaßnahmen“ in Bayern

gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 vom 02.11.2004 Nr. B 4-7292-6000

Folgende Zusammenstellung basiert auf Anlage 5 „Merkblatt zu Agrarumweltmaßnahmen Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP-A), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VPN), Erschwernisausgleich (EA)“

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antrag, Bewilligung, Kontrolle
<p><b>Kulturlandschaftsprogramm (KULAP-A)</b>            1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen            2. Extensive Acker-/ Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)            3. Extensive Acker-/ Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)            4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft</p> <p><b>Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)</b>            1. Ackerflächen            2. Wiesen            3. Weiden            4. Streuobstwiesen, -weiden, -äcker            5. Teiche, Stillgewässer            6. Weinberge</p> <p><b>Erschwernisausgleich (EA)</b>            Feuchtfelder</p>	<p><b>KULAP-A:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) selbst bewirtschaften,</li> <li>landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,</li> <li>Alm- und Weidegenossenschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder einen Antrag stellen.</li> </ul> <p><b>Ausgenommen von der Förderung sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgaberente (FELEG) können nicht gefördert werden.</li> </ul> <p><b>VNP/EA:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssi-</li> </ul>	<p><b>Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach KULAP-A sind, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Antragsflächen in Bayern liegen,</li> <li>der Antragsteller               <ul style="list-style-type: none"> <li>vor Antragstellung den Betrieb mindestens 1 Jahr selbst bewirtschaftet hat (Ausnahme Hofübernahme),</li> <li>die notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) selbst nutzt,</li> <li>die einbezogenen Flächen sowohl nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet (z. B. Ansaat, Pflege) als auch beerntet (Mulchverbot, Ausnahme bei Maßnahme 3.8 und 4.2),</li> <li>bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt.</li> </ul> </li> <li>Der Antragsteller muss sich verpflichten, im Betrieb kein Grünland (Dauer- und Wechselgrünland) zur Vergrößerung der Ackerfläche in Ackerland umzuwandeln (darüber hinaus gilt ein generelles Dauergrünland-Umbruchverbot bei Maßnahme 2.2),</li> <li>Der Viehbesatz darf bei den Maßnahmen 1.1 bis 3.3 grundsätzlich nicht mehr als 2,0 GV/ha LF im Durchschnitt eines jeden Kalenderjahres im Verpflichtungszeitraum betragen (Ausnahme bis max. 2,5 GV/ha LF für Betriebe mit mehr als 70% Grünland bei Maßnahme 2.2).</li> <li>Im Betrieb darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von maximal 2,0 GV/ha LF entspricht. Dadurch ist für Betriebe unter 2,0 GV/ha LF im begrenzten Umfang (ausgeglichene Nährstoffbilanz, KULAP-Nährstoff-Saldo) die Aufnahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger, unbedenklicher Bioabfälle (Rücksprache beim zuständigen LwA), von Kartoffelfruchtwasser und Rückständen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, für die jeweils eine Rücknahmeverpflichtung besteht, sowie von Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Klärschlamm) möglich, soweit die Flächen nicht in eine KULAP-Verpflichtung</li> </ul>	<p><b>Zuständigkeiten:</b>            VNP/EA zuständig            StMUGV            KULAP zuständig            StMLF.</p> <p><b>Antrag:</b> vom 1. Oktober bis 17. Dezember bei dem zuständigen LwA</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b>            KULAP-A: 255 €/Betrieb und Jahr            VNP/EA: 35 €/Betrieb und Jahr</p> <p><b>Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum:</b> mindestens fünf Jahre, bei der Maßnahme 4.2 zehn Kalenderjahre.</p> <p><b>Kontrollen:</b> Betriebe, die an der Maßnahme „Umweltorientiertes Betriebsmanagement“ und „Ext. Dauergrünlandnutzung“ teilnehmen sowie Betriebe, die</p>

	<p>cherung der Landwirte (ALG) bei Selbstbewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten bzw. nutzbaren Flächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nebenerwerbslandwirte, die eine landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Fläche von mindestens 0,3 ha selbst bewirtschaften / pflegen. Der EA wird nicht gewährt für Flächen unter 0,1 ha.</li> <li>• Anerkannte Naturschutzverbände (Art. 42 BayNatSchG) und Landschaftspflegeverbände, die „aufgegebene“ landwirtschaftliche Flächen selbst pflegen (nur für VNP). „Aufgegeben“ sind landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die mindestens drei Jahre hintereinander nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden (schriftliche Erklärung der Kreisverwaltungsbehörde und Bestätigung des ansässigen Ortsobmanns, dass kein Landwirt zur Pflege bereit ist).</li> </ul> <p><b>Ausgenommen von der Förderung sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, soweit sie landwirtschaftliche Betriebe in Eigenregie führen.</li> </ul>	<p>einbezogen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antragsteller muss sich verpflichten, <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf den Förderflächen auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischknochenmehl) zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle. Bei Maßnahme 1.1 gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß der EG-Öko-VO. Für die in die Maßnahme 3.8 einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot nur im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauf folgenden Kalenderjahr,</li> <li>- auf den Förderflächen keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung des LwA durchzuführen.</li> </ul> </li> <li>• Die Förderung ist grundsätzlich auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind generell bei den Maßnahmen 3.3, 3.5, 3.7, 3.8, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 möglich.</li> <li>• Bei Verzicht auf Mineraldünger (NPK) bei den Maßnahmen 3.1, 3.2 Stufe 2, 3.3 und 4.1 ist eine Kalkung zugelassen. Bei Maßnahme 2.2 b gelten hierzu die Bestimmungen der EG-Öko-VO.</li> </ul> <p><b>Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nach VNP/EA sind, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Antragsflächen in Bayern liegen,</li> <li>• die untere Naturschutzbehörde der Förderung zustimmt,</li> <li>• der Antragsteller <ul style="list-style-type: none"> <li>- die betrieblichen Verhältnisse für die einzelnen Verpflichtungsjahre mit dem Mehrfachantrag (einschließlich Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis) jährlich mitteilt (Zahlungsantrag); und alle landwirtschaftlich genutzten/nutzbaren Flächen und alle Tiere des Betriebes angibt,</li> <li>- die einbezogenen Flächen nach ortsüblichen Normen selbst bewirtschaftet/pflegt,</li> <li>- bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzt.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Mehrfachförderung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlage 3 und 4 ersichtlich.</li> <li>• Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP/EA auch eine Förderung gemäß der einheitlichen Betriebsprämie (ausgenommen sind obligatorisch stillgelegte Flächen) der Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Eiweiß- und Energiepflanzenprämie, der Flächenzahlung für Schalenfrüchte sowie in der Regel die Ausgleichszulage gewährt werden.</li> <li>• Soweit für die einzubeziehenden Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen (Auflagen/Verpflichtungen) bestehen, die mit den Auflagen der beantragten KULAP/VNP/EA-Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind, unabhängig davon,</li> </ul>	<p>betriebsfremden, organischen Dünger aufnehmen, müssen den KULAP-Nährstoff-Saldo berechnen.</p>
--	---	---	---

		<p>ob dafür Ausgleichszahlungen/Leistungen gewährt werden oder nicht, ist eine Förderung dieser Flächen nach diesen Maßnahmen grundsätzlich nicht zulässig (über Ausnahmen informiert das LwA). Die Förderung von Flächen kann nur über ein Agrarumweltprogramm (KULAP/VNP oder EA) gemäß den festgelegten Förderkriterien (nähere Informationen erteilt das LwA) erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.</li> </ul>	
--	--	---	--

<b>Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen nach KULAP-A</b>		
<b>Was wird gefördert</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<b>1. Gesamtbetriebliche Maßnahmen</b>		
<p><b>1.1 Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus (Bei Acker/Grünland Maßnahme in Rahmen der Modulation)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlage für die Förderung ist die VO (EWG) Nr. 2092/91 EG-Öko-VO.</li> <li>• Der gesamte Betrieb muss ökologisch bewirtschaftet werden.</li> <li>• Betriebe mit mehr als 50% Grünland müssen in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum einen Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche einhalten.</li> </ul>	<p>Acker/Grünland: <b>255 €/ha/Jahr</b></p> <p>Alte Kulturpflanzensorten: <b>305 €/ha/Jahr</b></p> <p>Gärtnerisch genutzte Flächen, landwirtschaftliche Dauerkulturen: <b>560 €/ha/Jahr</b></p> <p>Für max. 15 ha für den verpflichtenden Konformitätsnachweis <b>40 € ha LF</b></p>
<p><b>1.2 Umweltorientiertes Betriebsmanagement</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf die Ausbringung von flüssigem Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger vom 15.11. bis 15.02.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz von Klärschlamm im gesamten Betrieb.</li> <li>• Einhaltung eines max. Anteils an Intensivkulturen von 50% der Ackerfläche (Mais, Weizen, Rüben, Feldgemüse).</li> <li>• Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz bei Wirtschaftsdüngern.</li> <li>• Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel (Zeitpunkt, Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, Menge).</li> </ul>	<p><b>25 €/ha/Jahr</b></p>

## 2. Extensive Acker-, Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)

Nachfolgende Auflagen gelten für die gesamte Acker- bzw. Dauergrünlandfläche des Betriebes, inklusive Flächen ohne 5-jähriges Nutzungsrecht bzw. Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind.

<b>2.1 Mehrgliedrige Fruchtfolge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten im Betrieb.</li> <li>• Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss mit Ausnahme der Leguminosen (mindestens 5%) mindestens 10% der Ackerfläche betragen und darf 30% der Ackerfläche nicht überschreiten.</li> <li>• Der Getreideanteil (Nutzungscode s. Merkblatt) darf zwei Drittel (66%) der Ackerfläche nicht überschreiten.</li> <li>• Jährlich sind mindestens 5% der Ackerfläche mit Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen (gilt auch als Hauptfruchtart), das Leguminosen enthält. Nach Leguminosen (bzw. Gemenge aus Leguminosen) ist eine über den Winter (mindestens bis 15.01. des Folgejahres) beizubehaltende Folgefrucht anzubauen.</li> <li>• Werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10% der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die genannten Anbauanteile (mindestens 10%) erreicht werden.</li> <li>• Stillgelegte Flächen nach VO (EG) Nr. 1251/1999 (einschließlich Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen) zählen nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme.</li> </ul>	<b>70 €/ha Ackerfläche</b>
<b>2.2 Extensive Dauergrünlandnutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz (Einzelpflanzenbehandlung mit Streichgeräten/ Rückenspritze ist erlaubt).</li> <li>• Generelles Umbruchverbot der Dauergrünlandflächen.</li> <li>• Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden und Weiden.</li> <li>• Ausgeschlossen von der Förderung sind Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe.</li> <li>• In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein Mindestbesatz an Rauhfutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha HFF eingehalten werden.</li> <li>• Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot).</li> <li>• Betriebe mit Überschüssen an wirtschaftseigenem Dünger haben Abnahmeverträge nachzuweisen.</li> <li>• Betriebe mit einem GV-Besatz von über 2,0 bis max. 2,5 GV/ha LF können nur bei einem Grünlandanteil von mindestens 70% gefördert werden.</li> <li>• Für Betriebe mit einem GV-Besatz über 2,0 GV/ha LF sind jährlich die betrieblichen Nährstoffverhältnisse zu überprüfen. Der KULAP-Nährstoff-Saldo muss ausgeglichen sein.</li> <li>• Betriebe mit einem GV-Besatz zwischen 1,5 GV/ha und 2,0 GV/ha dürfen den Viehbesatz nur aufstocken, wenn die Umweltverträglichkeit (ausgeglichene Nährstoffbilanz) durch das LwA bestätigt wird. Betriebe mit</li> </ul>	<b>Stufe a</b> bis 2,0 GV/ha LF: <b>100 €/ha</b> über 2,0 – 2,5 GV/ha LF: <b>95 €/ha</b>  <b>Stufe b</b> bis 2,0 GV/ha LF: <b>205 €/ha</b> über 2,0 – 2,5 GV/ha LF: <b>190 €/ha</b>

	<p>mindestens 70% Grünland und einem GV-Besatz von über 2,0 GV/ha LF dürfen den Viehbesatz während des Verpflichtungszeitraumes nicht erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tierhaltung ist grundsätzlich auf die betriebseigene Futtergrundlage auszurichten.</li> </ul> <p><b>Zusätzlich bei Stufe b:</b> Verzicht auf Mineraldünger (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs).</p>	
<b>3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)</b>		
<b>3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen: Wanderschäfferei, Hütehaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In die Maßnahme 3.1 können max. 300 ha LF je Betrieb einbezogen werden.</li> <li>• Beweidete Sonderflächen wie Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und vergleichbare Flächen sind förderfähig.</li> <li>• Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens 10 Mutterschafe/ Mutterziegen gehalten werden.</li> <li>• Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven Zustandes der Weideflächen führen (z. B. Düngung, chem. Pflanzenschutz).</li> <li>• Einbezogene (zulässige) Flächen (Nutzungscode s. Merkblatt) können nicht zusätzlich über Ausgleichszulage gefördert werden.</li> </ul>	<b>125 €/ha und Jahr</b>
<b>3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitaufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot).</li> <li>• In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein Mindestbesatz an Rauhfutterfressern (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden.</li> <li>• Weide im Herbst (frühestens nach der zwingend erforderlichen Mahd) und im Frühjahr bis zum 15. März ist zugelassen.</li> <li>• Soweit zum Schutze der Wiesenbrüter erforderlich, kann das Nichtbefahren der Flächen im Zeitraum vom 15. März bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt zur zusätzlichen Auflage gemacht werden.</li> <li>• Uferrandstreifen bis zur Breite von mindestens 10 m dürfen in keinem Fall gedüngt (mineralisch und organisch) und auch nicht flächendeckend mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.</li> </ul>	
	<p><b>Stufe 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnittzeitpunkt ab dem 16. Juni</li> <li>• Verzicht auf mineralische N-Düngung</li> </ul>	<b>230 € ha und Jahr</b>
	<p><b>Stufe 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli</li> <li>• Verzicht auf jegliche Mineraldüngung</li> <li>• Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, ausgenommen zur Einzelpflanzenbehandlung</li> </ul>	<b>305 € ha und Jahr</b>

<b>3.3 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Grünlandflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünlandflächen mindestens einmal während der Vegetationsperiode mähen oder durch Hüteschafhaltung beweiden.</li> <li>• Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (Mulchverbot).</li> </ul>	<b>360 €/ha und Jahr</b>
<b>3.4 Maßnahme derzeit ausgesetzt</b>		
<b>3.5 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeiterschwernis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mähnutzung muss so durchgeführt werden, dass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.</li> <li>• Die Fläche muss auf Karten beim LwA ausgewiesen sein.</li> </ul>	<b>35-49% Gefälle 400 €/ha und Jahr</b> <b>ab 50% Gefälle 600 €/ha und Jahr</b>
<b>3.6 Behirtung anerkannter Almen und Alpen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel – ausgenommen die Einzelpflanzenbehandlung (Streichgeräte, Rückenspritze) zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.</li> <li>• Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als eine Einheit.</li> </ul>	Ständiges Personal: je ha Lichtweide: <b>100 €</b> je Alm/Alpe: <b>mind. 765 €</b> je Hirte: <b>max. 3 070 €</b> Nichtständiges Personal: je ha Lichtweide: <b>50 €</b> je Alm/Alpe: <b>mind. 385 €</b> <b>max. 1535 €</b>
<b>3.7 Streuobstbau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Streuobstbau auf landwirtschaftlicher Nutzfläche zählen Obstbäume als Einzelbäume, kleinere Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.</li> <li>• Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF gefördert werden.</li> </ul> <p>Nicht gefördert werden können Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser sowie Baumarten mit weniger als 1,60 m Stammhöhe</p>	für die ersten 20 Bäume des Betriebes <b>5 € Baum</b> für die weiteren Bäume <b>3 € Baum</b> Obergrenze <b>340 € ha</b>
<b>3.8 Winterbegrünung (Maßnahme im Rahmen der Modulation)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Begrünung dürfen keine ausgleichsberechtigten Kulturpflanzen nach der VO (EG) Nr. 1251/1999 verwendet werden. Darunter fallen alle Getreidearten, Mais, Ölsaaten (Ausnahme Körnersenf), Eiweißpflanzen, Leinsamen sowie Faserflachs und -hanf. Dies gilt auch bei Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturarten (z. B. Getreide und Eiweißpflanzen). Dagegen ist ein Mischanbau ausgleichsberechtigter Kulturen mit nicht ausgleichsberechtigten Kulturen (z. B. Roggen mit Ackerfutter) als Begrünungsansaat zulässig. Für die Winterbegrünung sind winterharte (nicht abfrierende) oder abfrierende Zwischenfrüchte zulässig.</li> <li>• Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt war und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.</li> <li>• Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrünungsansaat) muss durch eine gezielte Ansaat</li> </ul>	<b>90 €/ha LF und Jahr</b> bei Kombination mit Maßnahme 1.1: <b>70 €/ha LF und Jahr</b>

	<p>(Selbstbegrünung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Dies gilt auch für Ackerfutter wie z. B. Klee/Klee gras/Luzerne/Ackergras, wobei bei mehrjähriger Nutzung des Ackerfutters in den Folgejahren keine Förderung (Winterbegrünung) zulässig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Flächenumfang der Winterbegrünung muss mindestens 5% der Ackerfläche (Mehrfachantrag/Flächen- und Nutzungsnachweis des jeweiligen Jahres der Begrünungsansaat) betragen.</li> <li>• Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.</li> <li>• Die Einarbeitung bzw. das Mulchen des Aufwuchses darf frühestens ab dem 15.01. des Folgejahres erfolgen.</li> <li>• Der während der „Begrünungszeit“ (Zeitpunkt der Ansaat bis 15.01. des Folgejahres) entstandene Aufwuchs darf weder während des o. a. Zeitraumes noch nach dem 15.01. genutzt (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) bzw. im Folgejahr im FNN nicht mit „A“ (Ausgleichzahlung) codiert werden (Ausnahme: Flächenstilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe, NC 511). Er muss auf der Fläche verbleiben.</li> <li>• Die Winterbegrünung kann im Folgejahr in die konjunkturelle Flächenstilllegung überführt werden. Die Durchführung der Winterbegrünung im Anschluss an die konjunkturelle Flächenstilllegung (Ausnahme: Anbau nachwachsender Rohstoffe) ist nicht zulässig.</li> </ul> <p>Die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Bioabfällen und ähnlichen Stoffen (z. B. Fleischnochenmehl) ist im Kalenderjahr der Begrünungsansaat und im darauf folgenden Kalenderjahr (Mulchen) nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind unbedenkliche Bioabfälle.</p>	
<b>4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft</b>		
<b>4.1 Sonstige regionale Maßnahmen</b>		
<b>Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsfläche muss innerhalb der Abgrenzung der förderfähigen Steil- und Terrassenlagen liegen.</li> <li>• Erosionsschutz durch Dauerbegrünung oder Herbst-/Winter-Begrünung oder Mulch aus „organischer“ Substanz.</li> <li>• Keine Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.</li> <li>• Einhaltung der Leitlinien „Umweltgerechter Weinbau“.</li> </ul>	<p>Vollständiger Verzicht auf Herbizideinsatz: <b>2.555 – 510 €/ha/Jahr</b></p> <p>Herbizideinsatz in Form der Teilflächenbehandlung: <b>2.455 – 410 €/ha/Jahr</b></p> <p>Förderhöhe ist abhängig von der Terrassenart</p>
<b>Gewässerschonende Landwirtschaft</b> <b>Extensive Teichwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen eines fachlichen Konzepts können gebietspezifische Sondermaßnahmen durchgeführt werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige LwA.</li> </ul>	

<p><b>4.2 Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (10 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für ausgewählte Flächen im Rahmen eines fachlichen Konzeptes. Dabei wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Anlage von Rainen, kleineren Feldgehölzen und extensiven Grünbestandteilen angestrebt.</li> </ul>	<p>Höhe der Förderung in Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ø Ertragsmesszahl (EMZ):</p> <p>bis zu einer Ø EMZ von 20 Ackerland <b>360 €/a</b> Grünland <b>305 €/ha</b>, darüber je EMZ-Punkt zusätzlich <b>5 €/ha</b></p>
<p><b>4.3 Umwandlung von Ackerland in Grünland in sensiblen Gebieten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die in kartierten Überschwemmungsgebieten (Hochwassergefährdung und in sonstigen wasserwirtschaftlich sensiblen Lagen) liegen.</li> </ul>	<p><b>500 €/ha LF und Jahr</b></p>
<p><b>4.4 Umweltschonende Acker- nutzung in gewässersensiblen Bereichen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines mind. 15 m breiten Grünstreifens in unmittelbarer Gewässernähe. Der Grünstreifen ist mind. 1-mal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Auf diesem Grünstreifen ist jegliche Düngung und chemischer Pflanzenschutz verboten.</li> <li>• Verzicht auf Anbau von erosionsgefährdeten Reihenkulturen (wie z.B. Mais, Rüben, Kartoffeln den) auf dem restlichen Feldstück.</li> </ul>	<p><b>180 €/ha LF und Jahr</b></p>
<p><b>4.5 Umweltfreundliche Flüssigmistausbringung (Maßnahme im Rahmen der Modulation)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausbringung des Flüssigmists ist mit anerkannt umweltschonenden Geräten/Techniken vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Flüssigmist aus Behältern in geschlossenen Leitungen direkt auf oder in den Boden geführt wird und</li> <li>- der kombinierte Variationskoeffizient aus Quer- und Längsverteilung unabhängig von der Ausbringmenge, Flüssigmistart, Dichte und Hangneigung 15% der vorgesehenen Ausbringmenge nicht übersteigt.</li> </ul> </li> <li>• Jährlich ist mindestens eine Laboruntersuchung (durch zulässiges Labor) des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoff vorzunehmen. Die Ergebnisse werden von dem beauftragten Labor direkt der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bzw. dem LwA zugeleitet.</li> <li>• Landwirtschaftlich genutzte, die in KULAP-A Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung einbezogen sind sowie z. B. Almen/Alpen, Streuwiesen, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe können nicht gefördert werden. Darüber hinaus können Flächen nicht in die Förderung einbezogen werden, für die aufgrund von Auflagen ein Ausbringungsverbot für Flüssigmist besteht, oder die über das Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden. Als Abzugsfläche gelten ferner auch Hanglagen und Grünlandflächen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist. Dies gilt auch für den Grünstreifen bei Maßnahme 4.4, auf dem jegliche Düngung untersagt ist.</li> </ul>	

	<p><b>Ausbringung bei Eigenmechanisierung:</b></p> <p>Der gesamte im Betrieb anfallende Flüssigmist (einschl. aufgenommener Flüssigmist) muss mit anerkannt umweltschonender Ausbringtechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der maximal förderfähigen Flüssigmistmenge erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Flächen und Nutzungsnachweises (FNN) und des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag. Betriebe, die Flüssigmist abgeben oder aufnehmen, sind verpflichtet, dies dem zuständigen LwA bis spätestens 15.11. des jew. Verpflichtungsjahres anzuzeigen.</p>	<p>max. <b>15 €GV</b> oder  max. <b>30 €ha LF und Jahr</b>  (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag).</p>
	<p><b>Überbetriebliche Ausbringung:</b></p> <p>Die jährlichen Ausbringmengen sind in einem Sammelbeleg unabhängiger Dritter (z. B. Maschinenring, Lohnunternehmen) einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15.11. des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem LwA vorzulegen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und <b>nicht</b> die gesamte im Betrieb anfallende Flüssigmistmenge mit der entsprechenden Technik ausbringen.</p>	<p><b>1 €m<sup>3</sup></b>  max. <b>30 €ha LF und Jahr</b>  (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag).</p>

<b>Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP</b>		
<b>Was wird gefördert</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<b>1. Ackerflächen</b>		
<b>1.1 Extensive Ackernutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf mechanisch-thermische Unkrautbekämpfung, Untersaat (Klee gras, Leguminosen) und jegliche Düngung sowie chemische Pflanzenschutzmittel.</li> <li>• Förderfähige Nutzungscodes s. Merkblatt.</li> </ul>	<b>333 €ha</b>
<b>1.2 Brachlegung mit Selbstbe- grünung</b> (insb. in Biberlebens- räumen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganzjährig kein Bewirtschaftungsgang.</li> <li>• Förderfähiger Nutzungscode: 560.</li> </ul>	maximal <b>1.536 €ha</b>
<b>Kombination mit:</b>	<p><b>Bewirtschaftungsgang nach dem 31.08.</b></p> <p>nur in Kombination mit 1.2 zulässig</p>	<p><b>103 €ha</b>  max. jedoch 1.1 und 1.2:  <b>770 €ha</b></p> <p>(Grundlage ist der vom LwA ermittelte entgangene durchschnittliche Deckungsbeitrag.)</p>

	<p><b>03 Erhöhtem Arbeits- und Maschinenaufwand</b> kombinierbar nur mit Maßnahme 1.1</p> <p>Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im „Bewertungsblatt“ von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Bestandteil des Antrages).</p>	<p><b>Erschwernisstufen: Förderung</b></p> <p><b>Stufe 1: 52 €/ha</b> <b>Stufe 2: 103 €/ha</b> <b>Stufe 3: 153 €/ha</b> <b>Stufe 4: 205 €/ha</b></p>
<b>2. Wiesen</b>		
<b>2.1 Einschränkung der Bewirtschaftung durch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung von Schnittzeitpunkten</li> <li>• Absolute Bewirtschaftungsrufe ab 15.03. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt</li> <li>• Erhalt als Dauergrünland (Umbruch und Neuaussaat sind nicht zulässig)</li> <li>• Verzicht auf meliorative Maßnahme (z. B. Geländeauffüllung, Entwässerung)</li> <li>• Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mahdgutes in jedem Verpflichtungsjahr (Bei der Verwertung des Mahdgutes ist der biologische Kreislauf, z. B. Aufbringen auf Ackerflächen, Kompostierung, Verwertung als Einstreu oder in Biogasanlagen, einzuhalten)</li> <li>• Verzicht auf mineralischen Stickstoff</li> <li>• Einzelbekämpfung von Problempflanzen ist grundsätzlich zulässig (Zustimmung der uNB erforderlich)</li> <li>• Förderfähige Nutzungscodes: s. Merkblatt</li> </ul>	<p>Schnittzeitpunkt ab dem 15.06.: <b>154 €/ha</b> 01.07./01.08.: <b>179 €/ha</b> 01.09./15.09.: <b>231 €/ha</b></p>
<b>2.3 Brachlegung (insbesondere in Biberlebensräumen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ganzjährig kein Bewirtschaftungsgang</li> <li>• nicht kombinierbar mit 0.2, 0.3 und 0.7</li> <li>• Förderfähiger Nutzungscodes: 560</li> </ul>	<p>1 – 2 schürige Wiesen: <b>307 €/ha</b> 3 – 4 schürige Wiesen: <b>410 €/ha</b></p>
<b>Kombination mit:</b>	<p><b>0.2 Verzicht auf Gülleausbringung, jegliche Mineraldüngung, chemische Pflanzenschutzmittel</b> kombinierbar nur mit Maßnahmen 2.1 und 0.3 Förderfähige Nutzungscodes: s. Merkblatt</p>	<b>231 €/ha</b>
	<p><b>0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand</b> Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im „Bewertungsblatt“ von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Bestandteil des Antrages).</p>	<p><b>Erschwernisstufen: Förderung</b></p> <p><b>Stufe 1: 52 €/ha</b> <b>Stufe 2: 128 €/ha</b> <b>Stufe 3: 205 €/ha</b> <b>Stufe 4: 333 €/ha</b> <b>Stufe 5: 461 €/ha</b></p>

	<p><b>0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel</b>  Einzelbekämpfung von Problempflanzen ist grundsätzlich zulässig (Zustimmung der uNB erforderlich), kombinierbar nur mit Maßnahmen 2.1 und 03, kann als Einzelmaßnahme beantragt werden, Förderfähige Nutzungscodes:s. Merkblatt</p>	256 €/ha
<b>3. Weiden</b>		
<p><b>Extensive Weidenutzung mit Schafen, Ziegen, Pferden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz</li> <li>• Auf der Fläche darf nicht gepfercht werden</li> <li>• In der Zeit der Beweidung darf auf der Weidefläche nicht zugefüttert (Kraftfutter/Grundfutter) werden</li> <li>• Ohne GV-Begrenzung bei Beweidung mit Schafen und Ziegen</li> <li>• In besonderen Einzelfällen durch Koppelung von Pferden bis max. 1,2 GV/ha im Jahresdurchschnitt auf der einbezogenen Weidefläche</li> <li>• Förderfähiger Nutzungscode: 455</li> </ul>	123 €/ha
<p><b>Extensive Weidenutzung mit Rindern auf Standweiden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz</li> <li>• Förderung nur auf größeren zusammenhängenden Standweiden in Gebieten mit besonderen naturschutzfachlichen Zielsetzungen</li> <li>• In der Zeit der Beweidung darf auf der Weidefläche nicht zugefüttert (Kraftfutter/Grundfutter) werden</li> <li>• Viehbesatz max. 1,2 GV/ha im Jahresdurchschnitt auf der einbezogenen Weidefläche</li> <li>• Nutzungscodes s. Merkblatt</li> </ul>	250 €/ha
<p><b>Extensive Weidenutzung mit Rindern auf Hochweiden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz</li> <li>• Förderung nur auf ökologisch wertvollen Hochweiden im Alpenbereich</li> <li>• In der Zeit der Beweidung darf auf der Weidefläche nicht zugefüttert (Kraftfutter/Grundfutter) werden</li> <li>• Viehbesatz max. 1,2 GV/ha im Jahresdurchschnitt auf der einbezogenen Weidefläche</li> <li>• Nutzungscodes s. Merkblatt</li> </ul>	125 €/ha
<p><b>Kombination mit:</b></p>	<p><b>0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand</b>  Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im „Bewertungsblatt“ von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Bestandteil des Antrages).</p>	<p><b>Erschwernisstufen: Förderung</b>  <b>Stufe 1: 52 €/ha</b>  <b>Stufe 2: 103 €/ha</b>  <b>Stufe 3: 153 €/ha</b>  <b>Stufe 4: 205 €/ha</b></p>

<b>4. Förderung der Streuobstwiesen, -weiden, -äcker</b>		
<b>4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstwiesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt/Entwicklung des Obstbaumbestandes (Hochstämme, mindestens 1,60 m Stammhöhe) unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz</li> <li>• Ein förderfähiger Obstbaumbestand besteht aus mindestens 30 Obstbäumen pro ha bei einem Mindestalter von 10 Jahren</li> <li>• Erhalt/Entwicklung der Streuobstwiese</li> <li>• Verzicht auf meliorative Maßnahmen (z. B. Geländeauffüllung)</li> <li>• Mindestens 1-malige Mahd und Abfuhr des Mahdgutes in jedem Verpflichtungsjahr. Bei der Verwertung des Mahdgutes ist der biologische Kreislauf, z. B. Aufbringen auf Ackerflächen, Kompostierung, Verwertung als Einstreu oder in Biogasanlagen, einzuhalten.</li> <li>• Verzicht auf mineralischen Stickstoff</li> <li>• Nutzungscodes s. Merkblatt</li> </ul>	<b>128 €/ha</b>
<b>Erhalt/Entwicklung von Streuobstweiden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt/Entwicklung des Obstbaumbestandes (Hochstämme, mindestens 1,60 m Stammhöhe) unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz</li> <li>• Ein förderfähiger Obstbaumbestand besteht aus mindestens 30 Obstbäumen pro ha bei einem Mindestalter von 10 Jahren</li> <li>• Erhalt/Entwicklung der Streuobstweide</li> <li>• Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz</li> <li>• Mindestens ein Weidegang in jedem Verpflichtungsjahr</li> <li>• Auf der Fläche darf nicht gepfercht werden.</li> <li>• In der Zeit der Beweidung darf auf der Weide nicht zugefüttert (Kraftfutter/Grundfutter) werden.</li> <li>• Ohne GV-Begrenzung bei Beweidung mit Schafen und Ziegen, bei Pferden (besondere Einzelfälle) und Rindern bis max. 1,2 GV/ha im Jahresdurchschnitt auf der einbezogenen Weidefläche</li> <li>• Nutzungscodes s. Merkblatt</li> </ul>	<b>128 €/ha</b>
<b>4.2 Erhalt/Entwicklung von Streuobstäckern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt/Entwicklung des Obstbaumbestandes (Hochstämme, mindestens 1,60 m Stammhöhe) unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Rindenkalkung und -säuberung sowie Beseitigung von Totholz</li> <li>• Ein förderfähiger Obstbaumbestand besteht aus mindestens 30 Obstbäumen pro ha bei einem Mindestalter von 10 Jahren</li> <li>• Erhalt/Entwicklung der Streuobstäcker</li> <li>• Nutzungscodes s. Merkblatt</li> </ul>	<b>256 €/ha</b>

<b>Kombination mit:</b>	<b>0.2 Verzicht auf Gülleausbringung, jegliche Mineraldüngung und chemische Pflanzenschutzmittel</b> Kombination nur mit Maßnahme 4.1 zulässig Kombination mit 0.7 ausgeschlossen	<b>231 €/ha</b>
	<b>0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand</b> • Streuobstwiesen (Nutzungscode: 451, 452, 454, 458)	<b>Erschwernisstufen: Förderung</b> <b>Stufe 1: 52 €/ha</b> <b>Stufe 2: 128 €/ha</b> <b>Stufe 3: 205 €/ha</b> <b>Stufe 4: 333 €/ha</b> <b>Stufe 5: 461 €/ha</b>
	• Streuobstweiden (Nutzungscode: 452, 453, 454, 460, 461)	<b>Erschwernisstufen: Förderung</b> <b>Stufe 1: 52 €/ha</b> <b>Stufe 2: 103 €/ha</b> <b>Stufe 3: 153 €/ha</b> <b>Stufe 4: 205 €/ha</b>
	Streuobstäckler (zulässige Nutzungscode vgl. Nr. 4.2) • Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im „Bewertungsblatt“ von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Bestandteil des Antrages).	<b>Erschwernisstufen: Förderung</b> <b>Stufe 1: 52 €/ha</b> <b>Stufe 2: 103 €/ha</b> <b>Stufe 3: 153 €/ha</b> <b>Stufe 4: 205 €/ha</b>
	<b>0.7 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel</b> Einzelbekämpfung von Problempflanzen ist grundsätzlich zulässig Zustimmung der uNB erforderlich) Kombination mit den Maßnahmen 4.1 (Streuobstwiesen) und 4.2 (Streuobstäckler) zulässig. Kombination mit Maßnahme 0.2 ausgeschlossen.	<b>256 €/ha</b>
<b>5. Teiche/Stillgewässer</b>		
<b>5.1 Erhalt von Verlandungszonen unter Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen</b>	• Teiche/Stillgewässer im Sinne dieser Maßnahme sind teichwirtschaftlich und damit erwerbsorientiert genutzte i. d. R. ablassbare Gewässer (keine Seen oder Altwässer).	<b>Es werden folgende Verlandungszonen unterschieden (% der Teichfläche): Förderung</b> <b>20 – 34: 206 €/ha</b> <b>35 – 50: 282 €/ha</b> <b>über 50: 436 €/ha</b>

<b>5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen</b>	Verlandungszone < 20% der Teichfläche	<b>154 €/ha</b>
<b>Kombination mit:</b>	<b>5.4 Ganzjährige Bespannung mit jährlichem Ablassen</b>	<b>26 €/ha</b>
	<b>Ganzjährige Bespannung mit Ablassen im 3-jährigen Abstand</b> Nach dem Ablassen und Abfischen (Dauer max. eine Woche) ist der Teich umgehend wieder zu bespannen. Nur in Kombination mit Maßnahme 5.1 zulässig. Der Abfischtermin (jährlich bei N 56, im 3-jährigen Abstand bei N 57) ist mindestens 5 Werktage vorher dem LwA anzuzeigen.	<b>52 €/ha</b>
	<b>5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln</b> Der Verzicht auf Fütterung gilt nicht nur für die teichwirtschaftliche Nutzung, sondern auch für jagdliche Zwecke und die Angelfischerei Nur in Kombination mit Maßnahme 5.1 zulässig.	<b>103 €/ha</b>
<b>6. Weinberge</b>		
<b>6.1 Förderung alter Weinberge („Alte Weinberge“)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Acarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluss des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegrünung (Herbst- und Winterbegrünung vom 01.09. – 01.05.), Sommerbegrünung während der Vegetationsperiode, höchst. 2 Bearbeitungsgänge von Mai – Juli, keine Einsaat zur Dauerbegrünung; zeitl. Einschränkung der Düngung; Sachgemäße Düngung nach Düngeempfehlung des Weinbaufachberaters auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 5. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfälle; Erhalt ökologisch wertvoller Begleitstrukturen, wie Trockenrasen, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahmen in begründeten Fällen); Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.</li> <li>• Die Festlegung der Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) wird im „Bewertungsblatt“ von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Bestandteil des Antrages).</li> </ul>	<b>Erschwernisstufe: Förderung</b> <b>Stufe 1: 2.813 €/ha</b> <b>Stufe 2: 2.100 €/ha</b> <b>Stufe 3: 1.800 €/ha</b> <b>Stufe 4: 1.300 €/ha</b> <b>Stufe 5: 512 €/ha</b>
<b>6.2 Bewirtschaftung ökologischer Weinbau („Alte Weinberge“)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Weinbaus gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 – EG-Öko-VO – in der jeweils geltenden Fassung. Die im Kontrollverfahren jährlich festgelegte Konformität ist in jedem Verpflichtungsjahr dem LwA vorzulegen.</li> <li>• Maßnahme kann nur in Kombination mit der Maßnahme 6.1 beantragt werden</li> </ul>	<b>333 €/ha</b>

## Maßnahmen nach dem Erschwernisausgleich (EA)

Erschwernisausgleich kann grundsätzlich nur für Feuchtflächen gewährt werden, die die gemäß Art. 13 d Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BayNatSchG genannten, gesetzlich geschützten Biotope umfassen.

<b>Einschränkung der Bewirtschaftung durch Einhaltung von Schnittzeitpunkten:</b>		Ab dem 01.07./01.08.: <b>179 €/ha</b> Ab dem 01.09./15.09.: <b>231 €/ha</b>
	0.3 Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand Die Erschwerniskriterien, die speziellen Auflagen/Verpflichtungen und die Erschwernisstufe der einzubeziehenden Fläche(n) werden im „Bewertungsblatt“ von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Bestandteil des Antrages). Nutzungscodes s. Merkblatt Bei Mischstrukturen ist zwingend erforderlich, dass der Flächenanteil der „13 d-Flächen“ an der einbezogenen Fläche überwiegt (mehr als 50%).	<b>Erschwernisstufen: Förderung:</b> <b>Stufe 1: 52 €/ha</b> <b>Stufe 2: 128 €/ha</b> <b>Stufe 3: 205 €/ha</b> <b>Stufe 4: 333 €/ha</b> <b>Stufe 5: 461 €/ha</b>

## 2 Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LPNR)

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken.

Vom 05.12.2003, AIIMBl. S. 920

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Maßnahmen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß den Richtlinien 79/409/EWG bzw. 92/43/EWG,</li> <li>• Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S. 1265),</li> <li>• Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen, nämlich Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die auf der Grundlage landesweiter Fachprogramme und -pläne entwickelt werden sollen, wie des ABSP, des LPK, landesweiter Artenschutzkonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne sowie der Landschaftspläne,</li> <li>• Naturparken sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Abschnitt III und IIIa BayNatSchG geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind,</li> <li>• Biosphärenreservaten,</li> <li>• Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen“ sind.</li> <li>• Die höheren Naturschutzbehörden können im Einzelfall bei schutzwürdigen Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die hier nicht aufgeführt sind, Ausnahmen zulassen.</li> </ul>	<p>Durch die Zuwendungen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,</li> <li>• die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, verbessert und neu geschaffen,</li> <li>• die vielgestaltigen, charakteristischen Landschaften Bayerns bewahrt und</li> <li>• die natürliche Erholungseignung der Naturparke erhalten und verbessert werden.</li> </ul> <p>Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere im Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in den Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturparke und Naturschutzgebiete sowie in Landschaftsplänen enthalten sind,</li> <li>- einen landesweiten Biotopverbund (BayernNetzNatur) zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen,</li> <li>- einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten,</li> <li>- den ökologischen Wert geschützter Flächen und Gebiete nach den Abschnitten III und lila BayNatSchG zu erhalten und zu verbessern, damit die mit der Inschutznahme verfolgten Ziele er-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,</li> <li>• Träger der Naturparke,</li> <li>• Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,</li> <li>• Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke.</li> <li>• Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke als Zuwendungsempfänger in Betracht.</li> </ul>	<p><b>Antragstellung:</b> über die untere Naturschutzbehörde bis 31. Januar</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Höhere Naturschutzbehörde</p> <p><b>Zweckbindungsfrist:</b> 10 bis 25 Jahre</p> <p><b>Förderhöhe:</b> Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 und Nr. 2.2.3 bis zu einem Förderhöchstsatz von 70%, bei kommunalen Antragstellern bis zu 50%.</p> <p>Bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, das sind Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung und Erhaltung der in den „Roten Listen“ genannten stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume,</li> <li>- zur Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten,</li> <li>- zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000,</li> <li>- zum Aufbau eines Biotopverbunds insbesondere im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten,</li> </ul> <p>können in begründeten Ausnahmefällen höhere Zuwendungen gewährt werden. In jedem Fall ist eine angemessene Beteiligung des Maßnahmeträgers sicherzustellen.</p>

	<p>reicht werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturparke entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen als landesweit bedeutsame Vorbildlandschaften zu entwickeln und naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten,</li> <li>- die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln.</li> </ul>		<p>Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 bis zu einem Förderhöchstsatz von 50%.</p> <p>Bei Nr. 2.2.4 und Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 mit 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind (Nr. 2.2.5), bis zu einem Fördersatz von 50%.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> Zuwendungen werden gewährt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Antrags 2 500 € übersteigen,</li> <li>- in fachlich besonders begründeten Fällen, wenn die förderfähigen Gesamtkosten wenigstens 400 € betragen.</li> </ul> <p><b>Mehrfachförderungen:</b> Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden</p>
<b>Förderfähige Maßnahmen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,</li> <li>- der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften,</li> <li>- das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen,</li> <li>- naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung einer bestimmten Maßnahme.</li> </ul> </li> <li>• 2.2.2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlage von Lehrpfaden und sonstigen Einrichtungen zur Naturbeobachtung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,</li> <li>- Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind,</li> <li>- Beschilderung der Naturparke,</li> <li>- Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,</li> <li>- Instandsetzungsarbeiten an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen.</li> </ul> </li> <li>• 2.2.3 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- die projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung - vor allem bei Maßnahmen, die dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung des</li> </ul> </li> </ul>			

BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen,

- die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen - vor allem in Gebieten des BayernNetzNatur im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten sowie in Naturschutzgebieten und Naturparken und soweit erforderlich in Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

• 2.2.4 Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen,

- die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können,

- für die keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können,

- für die Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Duldung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann und

- an denen kein unmittelbares privates Interesse Dritter besteht,

soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist.

• 2.2.5 Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 mit 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.

### Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele und Grundsätze des BayNatSchG zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. In Naturparken dienen Zuwendungen auch der langfristigen Sicherung der Erholungseignung.
- Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.
- Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
- Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden (Nebenbestimmungen zum Förderbescheid). Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen aufgrund von Landschaftsplänen.
- Bei Pflanzmaßnahmen soll autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden.
- Raumbedeutsame Maßnahmen müssen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.
- Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zu fördern.
- Maßnahmen zur Bewirtschaftung privater und körperschaftlicher Waldflächen und zur erstmaligen Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen eines Waldbaulichen Förderprogramms (WaldFöP-RL) zu fördern.
- Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.
- Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen.
- Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden.

### 3 Bayerischer Naturschutzfond

#### Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds. Inkraftgetreten am 01.07.1999

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,</li> <li>• Vorbereitung, Umsetzung, Sicherung und Betreuung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,</li> <li>• Sicherung des Bestands hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften,</li> <li>• Aufbau und Erhalt eines landesweiten Biotopverbundsystems,</li> <li>• Erhalt und Entwicklung ausgewählter Naturschutzschwerpunktgebiete in ihrer Gesamtheit.</li> </ul>	<p>Antragsteller ist der zuwendungsberechtigte Träger. Diese sind bei Vorhaben nach Ziff.</p> <p>2.1: kommunale Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG; sonstige nichtstaatliche rechtsfähige Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen;</p> <p>2.2, 2.4, 2.5, 2.8: nichtstaatliche juristische sowie natürliche Personen, soweit sie Verfügungsberechtigte der maßnahmegegenständlichen Fläche sind;</p> <p>2.3: nichtstaatliche öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sachkompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Träger von Maßnahmen nach Ziff. 2.1 bei geeigneter wissenschaftlicher Begleitung;</p> <p>2.6, 2.7: nichtstaatliche juristische Personen und natürliche Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz;</p> <p>2.9.1: die nach dem jeweiligen Förderprogramm zugelassenen Träger;</p> <p>2.9.2 und 2.9.3: Träger von Maßnahmen nach Ziff. 2.7.</p> <p>Destinatäre der GlücksSpirale mit Ausnahme des Förderbereichs 2.1 sind antragsberechtigt</p>	<p>Mittel kommen Förderprojekten innerhalb Bayerns zugute. Im Einzelfall ist ein grenzüberschreitender Mitteleinsatz möglich.</p> <p>Die Stiftung fördert Projekte, keine Institutionen.</p> <p>Die Stiftung fördert subsidiär zu anderen öffentlichen und privaten Fördereinrichtungen. Sie fördert keine Maßnahmen, für die staatliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Zuwendungen für Vorhaben nach diesen Richtlinien schließen die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Zuwendungen nicht aus; eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein. Grundsätzlich ist dies regelmäßig der Fall bei Vorhaben der Förderbereiche nach Ziff. II. 2.1 und 2.9.</p>	<p><b>Antrag:</b> durch die jeweils bevollmächtigte Organisationsstufe (z.B. Landesgeschäftsstelle eines Naturschutzverbands) zu erstellen.</p> <p><b>Abgabe:</b> Anträge zu Maßnahmen nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.4, 2.5 und 2.7 sind durch die untere und höhere Naturschutzbehörde an die Stiftung zu leiten. Anträge aus den übrigen Förderbereichen sind unmittelbar an die Stiftung zu richten.</p> <p><b>Förderung:</b> Über die Förderanträge entscheidet der Stiftungsrat. Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen.</p>

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
<b>2.1 Erwerb, Pacht und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten</b>	<p>Kriterien für die Bewertung von Vorhaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen seltener oder bedrohter Tiere, Pflanzen oder Lebensgemeinschaften und das mit dem Vorhaben einhergehende Ausmaß der Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung ihres Lebensraums,</li> <li>• der Seltenheitsgrad und die regionaltypische Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps innerhalb eines bestimmten Naturraums,</li> <li>• die Anbindung an vorhandene Lebensräume eines ähnlichen Typs (Verbund),</li> <li>• die Qualität des Beitrags zum landesweiten Biotopverbund in räumlicher und funktionaler Hinsicht,</li> <li>• die Lage in Schwerpunktgebieten des Naturschutzes, insbesondere „Natura-2000-Gebieten“ oder prioritären Lebensräumen gem. FFH-Richtlinie der Europäischen Union, Vogelschutzgebieten gem. Vogelschutzrichtlinie der EU, Ramsar-Gebieten, Nationalparks, großflächigen Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Naturpark-Schutzzonen, Schwerpunktgebieten des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern von überregionaler bis landesweiter Bedeutung und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege,</li> <li>• das Vorliegen mit hoheitlichen Mitteln nicht oder nicht hinreichend zu beseitigender Gefährdungsfaktoren,</li> <li>• die fachliche Notwendigkeit von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf anderem Wege als über die zivilrechtliche Sicherung nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können,</li> <li>• die Vordringlichkeit der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht,</li> <li>• der pilothafte Charakter des Vorhabens.</li> </ul> <p>Bei Pachtmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 10-jährige Pachtvertragslaufzeit unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts,</li> <li>• pachtvertragliche Berechtigung des Pächters, die Fläche für Zwecke des Naturschutzes zu nutzen, umzugestalten und zu entwickeln,</li> <li>• Ausschluss des Rechts des Verpächters, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Fläche nach Vertragsablauf verlangen zu können.</li> </ul>	<p>Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Es gelten folgende Fördersätze:</p> <p>Regelfördersatz 50%</p> <p>Fördersatz 75% bei Maßnahmen auf der Grundlage des Förderkonzepts der Stiftung „Besonders bedrohte Tier- und Pflanzenarten in Bayern“</p>
<b>2.2 Landschaftspflegerische, biotop-lenkende und -neuschaffende Maßnahmen</b>	<p>Wegen des Grundsatzes des subsidiären Eintretens der Stiftung kommt eine Förderung nicht in Betracht, soweit für Maßnahmen staatliche Förderprogramme des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. Gegebenenfalls orientiert sich die Beurteilung von Vorhaben an den in Ziff. 2.1.1 aufgeführten Kriterien.</p>	
<b>2.4 Fachplanungen und Fachkonzepte</b>	<p>Förderfähig sind ausschließlich Fachplanungen und -konzepte im Zusammenhang mit Projekten der Stiftung, soweit sie notwendig sind (z.B. aufgrund nicht ausreichender vorhandener Datengrundlagen) und ihre Umsetzung sichergestellt ist.</p>	

<b>2.5 Gebietsbetreuung und Projektmanagement</b>	Die Beschäftigung von nichtstaatlichem Personal zur Gebietsbetreuung und zum Projektmanagement ist förderfähig im Zusammenhang mit für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebieten oder im Zusammenhang mit Schwerpunktprojekten der Stiftung Naturschutzfonds ist zu beachten.	Die werkvertraglich vorgesehene Vergütung in angemessener Höhe bzw. die Personalkosten einschließlich der Lohnnebenkosten in voller Höhe.
<b>2.6 Fachveröffentlichungen</b>	Printmedien, Filmmaterial und elektronische Datenspeicher sind förderfähig, wenn sie - bei landesweitem Bezug praxisverwertbare Erkenntnisse für die verbesserte oder erleichterte Planung oder Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen, gleichzeitig öffentlichkeitswirksame Information ermöglichen und bei hoher Qualität und ansprechender Gestaltung einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich sind, als dies ansonsten der Fall wäre.	Die für die Publikation in angemessener Qualität und realistischerweise absetzbarer Auflagenhöhe anfallenden Sachausgaben.
<b>2.7 Anstöße zum Aufbau dauerhaft umweltgerechter Nutzungen in Naturschutzschwerpunktgebieten</b>	In Schwerpunkträumen der Stiftung können Pilotprojekte zur Errichtung dauerhaft-umweltgerechter Nutzungssysteme gefördert werden, soweit sie für die Erreichbarkeit der jeweiligen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von wesentlicher Bedeutung sind. Projekte zur Wahrung naturschutzfachlicher Anliegen im Konfliktfeld Freizeit, Erholung, Sport und Naturschutz; die naturschutzbezogene Umsetzung der Bayern-Agenda 21 auf kommunaler und regionaler Ebene.	Wie 2.3
<b>2.8 Sonstige Vorhaben</b>	Über sonstige Vorhaben wird im Einzelfall entschieden. Hierunter können beispielsweise fallen: - Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen und Entwicklungen in Natur und Landschaft, etwa im Zusammenhang mit der natürlichen Ausbreitung, Bestandsstützung oder versuchten Wiederansiedelung heimischer Arten; - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit landesweitem Naturschutzbezug.	
<b>2.9 Kombinierte Vorhaben</b>	Förderfähig sind Vorhaben mit kombinierten Maßnahmen der vorstehenden Förderbereiche: 2.9.1 durch Mitfinanzierung von Naturschutzprojekten auf der Grundlage von Förderprogrammen außerbayerischer Rechtsträger, insbesondere nach dem LIFE-Natur-Programm der EU sowie bei Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung und Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes; 2.9.2 als ein Naturschutzgroßprojekt des Bayerischen Naturschutzfonds. 2.9.3 als ein Naturschutzprojekt, das im Sinne der nachhaltigen Entwicklung im Einzelfall einen engen Bezug zu anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Handlungsfeldern wie etwa Tourismus, Erholung und Freizeitsport, Umweltbildung und -beratung und Land- und Forstwirtschaft aufweist.	Die im jew. außerbayerischen Förderprogramm anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei anderen kombinierten Vorhaben, die nach den einschläg. Förderbereichen des Naturschutzfonds als zuwendungsfähig anerkannten bzw. bei der Umsetzung anfallenden notwendigen Ausgaben. Bei Naturschutzgroßprojekten(Ziff. 2.9.2) der Stiftung beträgt der Fördersatz in der Regel 75%.

## **3 Berlin**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb**

**Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung ökologischer Anbauverfahren**

---

**49**

### **2 Förderung extensiver Grünlandnutzung**

**Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung extensiver Grünlandnutzung**

---

**50**

# 1 Förderung ökologischer Landbau

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung ökologischer Anbauverfahren SenWiTech IV B (IV B 6 – Tel.: 9013 8308)

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb	<p>Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung,</p> <p>Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p>	Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• am Kontrollverfahren nach VO (EU) NR. 2092/91 teilzunehmen,</li> <li>• eine schlagbezogene Dokumentation aller verpflichtungsrelevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erstellen und</li> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften.</li> </ul> <p>Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Beihilfe zur Förderung ökologischer Anbauverfahren schließt die Förderung extensiver Grünlandnutzung aus.</p>	<p><b>Antragstellung:</b> im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung bis zum 15. Mai bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie Berlin, Referat IV B.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre</p>
<b>Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb</b>				<b>Förderhöhe</b>
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 1 aufgeführten Kriterien entspricht,</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,</li> <li>• auf den Einsatz von Klärschlamm zu verzichten,</li> <li>• einen maximalen Viehbesatz 2 GVE/ha Landwirtschaftsfläche (Gesamtbetrieb) nicht zu überschreiten,</li> <li>• auf chemisch synthetische N-Dünger, leichtlösliche Phosphate und angereicherte K-Dünger zu verzichten,</li> <li>• beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Vorgaben der VO (EU) Nr. 2092/91 einzuhalten,</li> <li>• das Grünland mindestens einmal jährlich vor dem 20. September zu nutzen,</li> <li>• eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge einzuhalten,</li> <li>• maximal eine organische Düngemenge entsprechend 2 GVE/ha auszubringen,</li> <li>• nur Saatgut gemäß den Vorgaben der VO (EU) Nr. 2092/91 zu verwenden.</li> </ul>				<p><b>Bei Einführung der Maßnahme:</b> Gemüsebau 251 €/ha Ackerfläche und Grünland 153 €/ha Dauerkulturen 501 €/ha</p> <p><b>Bei Beibehaltung der Maßnahme:</b> Gemüsebau 128 €/ha Ackerfläche und Grünland 102 €/ha Dauerkulturen 358 €/ha</p>

## 2 Förderung extensiver Grünlandnutzung

Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung extensiver Grünlandnutzung SenWiTech IV B (IV B 6 – Tel.: 9013 8308)

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>Extensive Grünlandnutzung</b></p>	<p>Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung,</p> <p>Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p>	<p>Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine schlagbezogene Dokumentation aller verpflichtungsrelevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erstellen und</li> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften.</li> </ul> <p>Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991 an als Ackerfläche gedient haben.</p> <p>Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.</p> <p>Im Falle der Nummer 2.1 ist Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, soweit er 4,5 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht übersteigt, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.</p>	<p><b>Antragstellung:</b> im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung bis zum 15. Mai bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie Berlin, Referat IV B.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre</p>

Förderung extensiver Grünlandnutzung	Förderhöhe
<p>Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,</li> <li>• nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je ha LF entspricht,</li> <li>• auf chemisch synthetische N-Dünger, leichtlösliche Phosphate und angereicherte K-Dünger zu verzichten,</li> <li>• auf den Einsatz von Klärschlamm zu verzichten,</li> <li>• keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Präparate anzuwenden (nur ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden),</li> <li>• keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</li> <li>• auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich vor dem 20. September zu nutzen.</li> </ul>	
<p><b>2.1. Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes durch Verringerung des Besatzes an Raufutterfressern auf höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche durch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,</li> <li>• eine Flächenaufstockung oder</li> <li>• eine Kombination von beidem</li> </ul> <p>Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, dass er:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Viehbesatz von 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche nicht überschreitet, keine Aufstockung sonstiger RGV vornimmt und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreicht und bis zum Ende der Verpflichtung beibehält,</li> <li>• die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht erhöht außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je ha gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,</li> <li>• im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck bewirtschaftet.</li> </ul>	<p><b>bei Bestandsverringering:</b> je verringerter GV Rinder und Schafe je ha Dauergrünland 128 €</p> <p><b>bei der Aufstockung der Fläche:</b> je ha Dauergrünland 128 €</p>
<p><b>2.2. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche</b></p>	<p>je ha Dauergrünland 128 €</p>
<p><b>2.3. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland</li> <li>• eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche</li> </ul>	<p>je ha umzuwandelnder Ackerfläche 307 €</p>

## **4 Brandenburg**

## Inhaltsverzeichnis

### **1 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft KULAP 2000**

<b>Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000)</b>	<b>55</b>
<b>A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes</b>	<b>56</b>
1.1 Extensive Grünlandnutzung	
1.2 Extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland	
1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungsterminen	
1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung	
1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen	
1.6 Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung	
1.7 Pflege von Streuobstwiesen	
<b>B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren</b>	<b>60</b>
2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau	
2.2 Ökologischer Landbau	
2.3 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren auf Acker- sowie Kippenflächen	
2.4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland	
2.5 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau	
<b>C Erhaltung genetischer Vielfalt</b>	<b>65</b>
3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutzierrassen	
3.2 Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzenarten und –sorten	
<b>D Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften</b>	<b>66</b>
<b>E Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation</b>	<b>67</b>
4.1 Fruchtartendiversifizierung	
4.2 Winterbegrünung	
4.3 Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz	

<b>2 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (EAGFL)</b>	<b>70</b>
<hr/>	
Extensive Grünlandnutzung	
Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung	
Hohe Wasserhaltung	
Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung	
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau	
Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland	
Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen	
<b>3 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe</b>	<b>75</b>
<hr/>	
<b>4 Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum</b>	<b>76</b>
<hr/>	

## 1 Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000)

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000) vom 10.02.2004, ABI. S. 366

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>A</b> Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes</p> <p><b>B</b> Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren</p> <p><b>C</b> Erhaltung genetischer Vielfalt</p> <p><b>D</b> Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften</p> <p><b>E</b> Agrarumweltmaßnahmen in Rahmen der Modulation</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Umwelt</li> <li>• Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt</li> <li>• Förderung von Leistungen, die über die üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen</li> </ul>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,</li> <li>• die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllen,</li> <li>• ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben und im Land Brandenburg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen.</li> </ul> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,</li> <li>• Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.</li> </ul>	<p>Der Antragsteller muss für die Dauer der Verpflichtung das landwirtschaftliche Unternehmen selbst bewirtschaften</p> <p>Zuwendungsfähig sind alle landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind,</li> <li>• für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale notwendig sind oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend der Förderziele erforderlich sind und sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen.</li> </ul> <p>Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die keine Nutzungsberechtigung für den gesamten Verpflichtungszeitraum bei Antragstellung besteht,</li> <li>• welche Verpflichtungen zur Stilllegung nach VO (EG) 1251/1999 unterliegen,</li> <li>• auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind.</li> </ul> <p>Für alle flächenbezogenen Maßnahmen sind die Anforderungen sowie durchzuführende Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weidebuch u.a.).</p> <p>Der Einsatz von Klärschlamm ist auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten.</p> <p>Für alle flächenbezogenen Maßnahmen einschl. der „Maßnahmen im Rahmen der Modulation“ gilt: Der Umfang der Dauergrünlandfläche darf außer in Fällen des Betriebswechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.</p> <p>Ein Viehbesatz von maximal 2,0 GV je ha LF muss eingehalten werden.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> zuständiges Amt für Landwirtschaft</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> beträgt 150 € / Unternehmen und Jahr</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre, es sei denn, für Einzelmaßnahmen ist ein längerer Verpflichtungszeitraum bestimmt</p>

			<p>Flächen, die nach dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten, dürfen keine Zuwendungen mit dem gleichen Zweck aus anderen Regelungen erhalten. Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen nach dieser Richtlinie und mit anderen relevanten Fördermaßnahmen und Direktzahlungen aus Mitteln der Gemeinschaft sind u. U. möglich, wenn nicht die gleichen Zuwendungsinhalte dem entgegenstehen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger kann eine Erweiterung des Anwendungsumfanges der Maßnahmen (Flächen oder Tiere) bis höchstens zwei Jahre vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes und bei Flächen bis maximal 2 Hektar beantragen, wobei für die Erweiterungsflächen die Verpflichtung mit dem letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes gemäß dem Erstantrag endet.</p> <p>Übersteigt die geplante Erweiterung 80 Prozent des Anwendungsumfanges der Erstbewilligung oder 2 Hektar, kann der Antragsteller an Stelle eines Erweiterungsantrages einen Neuantrag für die gesamte Fläche stellen.</p>	
--	--	--	---	--

<b>A Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes</b>		
<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe/Jahr</b>
<b>1.1 Extensive Grünlandnutzung</b>	<p>a) Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV und mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche.</p> <p>b) Einhaltung einer Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogener Weidefläche) von max. 1,4 RGV je ha Grünland.</p> <p>c) Die Düngung der gesamten Grünlandflächen des Unternehmens ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (inclusive Exkremente von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Dunganfall (Nährstoffe) je Hektar LF bei einem Gesamtviehbesatz von 1,4 GV je Hektar LF entspricht.</p> <p>d) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln.</p> <p>e) Keine Beregnung und Meliorationsmaßnahmen.</p> <p>f) Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Ausnahmsweise können in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienst und Bewilligungsbehörde) Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland eingesetzt werden.</p> <p>g) Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung bis zum 20. 09. jährlich. (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche). Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen oder - bei vorheriger Antragstellung bei der zuständigen Behörde - ein späterer Termin im Kalenderjahr zugelassen werden.</p>	

	Grundförderung	<b>130 €/ha</b>
	• zusätzlich kein Einsatz von Mineraldüngern	<b>49 €/ha</b>
	• zusätzlich kein Einsatz von Gülle	<b>30 €/ha</b>
	• zusätzlich kein Einsatz von Düngern aller Art	<b>70 €/ha</b>
<b>1.2 Extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Dauergrünlandflächen, die im Bereich von Gewässern I. Ordnung nach Brandenburgischem Wassergesetz vom 13. Juli 1994 zuletzt geändert 17. Dezember 2003 liegen.</li> <li>• Die Flächen müssen - bei Pegelständen, die dem mittleren Hochwasser der Gewässer entsprechen oder - falls hierfür keine flächenbezogenen Angaben vorliegen, zyklisch direkt, nicht durch Qualm- oder Drängewasser überflutet werden.</li> <li>• Nummer 1.1 Buchstabe a, b und g gilt analog.</li> <li>• Die Flächen dürfen weder gedüngt noch umgebrochen werden.</li> <li>• Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.</li> </ul>	<b>130 €/ha</b>
<b>1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungs-terminen</b>	<p>Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit 1.1, 1.2 oder 2.3 anwendbar, bzw. wenn die Inhalte von 1.1 a) auf andere Weise gewährleistet sind.</p> <p>a) Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und den Pflanzenbeständen die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder auf Grund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.</p> <p>b) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31.3. bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p> <p>c) Bei Schlägen größer als 1 ha erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken, die jeweils von innen nach außen zu mähen sind, ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Die Fläche der Streifen kann auf Buchstabe d) angerechnet werden.</p> <p>d) Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 v. H. der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden.</p> <p>e) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.</p>	<p><b>a) nicht vor dem 16.06:</b> 45 €/ha</p> <p><b>b) nicht vor dem 01.07.:</b> 90 €/ha</p> <p><b>c) nicht vor dem 16.07.:</b> 125 €/ha</p>

<b>1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung</b>	<p>Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit 1.1, 1.2 , oder 2.3 anwendbar, bzw. wenn Inhalte von 1.1 auf andere Weise gewährleistet sind.</p> <p>a) Mäh- oder Weidenutzung der zusammenhängenden Nutzungseinheiten oder Einzelschläge zu je einem Viertel bis zum 15.6. zwei Vierteln zwischen dem 16.6 bis 15.7. einem Viertel nach dem 15.7. bei Einhaltung eines zeitlichen Abstandes zwischen benachbarten Parzellen von mindestens 14 Tagen. Die jeweiligen Nutzungsparzellen dürfen nicht größer als 6 ha sein. Anstelle der Nutzung des Viertels nach dem 15.7. kann dieses Viertel bis zum 20.9., mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden, auch bis Ende der Vegetationsperiode ungenutzt bleiben.</p> <p>b) Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und bei Parzellen über 2 ha Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite.</p> <p>c) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31.3. bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p> <p>d) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.</p>	<b>110 €/ha</b>
	Zuzüglich Verwendung eines Doppelmesser- bzw. Fingerbalkenmäherwerkes	<b>20 €/ha</b>
<b>1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen</b>	<p>Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit 1.1 oder 2.3 anwendbar, bzw. wenn Inhalte von 1.1 auf andere Weise gewährleistet sind.</p> <p>a) Die Flächen müssen innerhalb der in Anlage 4 aufgeführten Gemarkungen der Spreewaldregion liegen.</p> <p>b) Die Flächen müssen folgende, die Bewirtschaftung erschwerende Kriterien aufweisen: Einzelflächengröße unter 3 ha Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 m im Durchschnitt des Jahres oder Erreichbarkeit nur über Wasserwege oder ausschließlich durch Handmahd zu bewirtschaften.</p> <p>c) Bei Beweidung ist eine Besatzstärke von max. 1,0 RGV je Hektar Weidefläche einzuhalten.</p>	
	a) Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport	<b>75 €/ha</b>
	b) wie a), jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar	<b>180 €/ha</b>
	c) Handmahd von mind. 50% der Fläche	<b>380 €/ha</b>
	d) Standweide, ansonsten wie a)	<b>50 €/ha</b>
	e) Standweide ohne Maschineneinsatz und Erreichbarkeit der Flächen nur über Wasserweg	<b>230 €/ha</b>

<b>1.6 Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung</b>	a) Beweidung von grundwasserfernem ertragsschwachem Grünland und sonstiger offen zu haltender Flächen (Heiden), soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird. b) Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal bis zum 20.9. jährlich. Ein von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigter Weideplan ist mit dem Antrag für diese Maßnahme vorzulegen. c) Einhaltung eines betrieblichen Viehbesatzes von mindestens 0,2 RGV je ha Hauptfutterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche nach dieser Maßnahme. Die durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen.	<b>105 €/ha</b>
<b>1.7 Pflege von Streuobstwiesen</b>	a) Mindestgröße der Streuobstflächen 0,5 ha; Mindestbestand von 30 Bäumen. Maximal ist eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je ha zulässig. b) Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel. c) Bei Grünlandunternutzung muss jährlich mindestens eine einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder Beweidung, nicht vor dem 15.6. aber spätestens bis zum 20. 9. erfolgen. d) Sicherung einer guten Entwicklung der Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr durch - Schutz vor Verbiss durch Wild und Weidetiere, - Offenhalten einer Baumscheibe, - Ausreichendes Wässern im 1. Standjahr, - Jährlichen Erziehungsschnitt. e) Bei älteren Baumbeständen - Erhaltungsschnitt mindestens 1 mal im Verpflichtungszeitraum, - Abtransport des Schnittgutes zum Flächenrand und Aufsetzen, - Nachpflanzung einzelner, durch Abgang verursachter Fehlstellen mit Hochstämmen, max. 10% des Gesamtbestandes.	
	a) für die extensive und späte Nutzung durch Mahd/Beweidung	<b>75 €/ha</b>
	b) Pflege bis zum Ende des 15. Standjahres	<b>je Baum 10 €</b>
	c) Pflege ab 16. Standjahr	<b>je Baum 15 €</b>
	d) Nachpflanzung in Altanlagen	<b>je Baum 38 €</b>  Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß b), c) und d) beträgt <b>825 €/ha</b>

<b>B Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren</b>	
<b>2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau</b>	<p><b>a) Der Antragsteller</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• muss sich auf der Grundlage der geltenden Produktrichtlinien (Produktrichtlinien und Hinweise zur Durchführung der Integrierten Produktion gärtnerischer Kulturen im Land Brandenburg) durch einen vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) anerkannten Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen kontrollieren lassen,</li> <li>• hat die Grundsätze und kulturspezifischen Anbaurichtlinien für die kontrollierte integrierte gärtnerische Produktion einzuhalten,</li> <li>• erkennt die Kontrollordnung des Kontrollringes an,</li> <li>• hat die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind (Warndienstinformation und Schaderregerüberwachung),</li> <li>• nimmt pro Verpflichtungsjahr an mindestens zwei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil, Der Antragsteller verpflichtet sich</li> <li>• nur die vom Bundesausschuss für Obst und Gemüse bestätigten Pflanzenschutzmittel entsprechend der aktuellen Pflanzenschutzmittelliste für Kern- und Steinobst (gemäß Richtlinien für den kontrollierten Integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland) nach Schadens- und Nutzensschwellen einzusetzen,</li> <li>• die Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberegnung auf 20 mm pro Tag zu beschränken,</li> <li>• auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel mit W-Auflagen zu verzichten,</li> <li>• die N-Startdüngung auf der Grundlage von Nmin - Untersuchungen zu Beginn jeder Kultur nach N- Sollwerten durchzuführen,</li> <li>• auf den Einsatz von Komposten aus betriebsfremden Bioabfällen zu verzichten,</li> <li>• auf chemische Bodenentseuchung im gärtnerischen Freilandanbau zu verzichten.</li> </ul>

	<p><b>b) Für den Obst- und Weinbau ist folgendes einzuhalten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf die Anwendung chemischer Wachstumsregulatoren außer zur Fruchtausdünnung, ausgenommen Präparate zur Fruchtausdünnung sowie Bioregulatoren ohne umweltschädigende Effekte,</li> <li>• Stickstoffdüngung auf der Grundlage aktueller, schlagbezogener Boden und Blattanalysen, in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze und Begrenzung des Stickstoffeinsatzes entsprechend kulturspezifischer Anbaurichtlinien,</li> <li>• Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung ausschließlich in Einzelreihen,</li> <li>• Düngung von Kalzium (Ca), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen, diese sind im Abstand von vier Jahren durchzuführen. Düngung vor einer Neuanpflanzung nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung,</li> <li>• Neuinstallationen von Wasser - und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt, sofern keine Tröpfchenbewässerung vorgesehen ist.</li> </ul>	
	<p><b>c) Für den Gemüse-, Heil-, Gewürz- sowie Zierpflanzenanbau gilt folgendes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• N-Düngung nur während der Vegetationsperiode auf der Grundlage aktueller Bodenanalysen entsprechend den kulturspezifischen Richtlinien,</li> <li>• Einsatz von resistentem Saat- und Pflanzgut, wenn die Ertrags- und Qualitätsanforderungen an das Ernteprodukt damit eingehalten werden können,</li> <li>• die Anerkennung der integrierten Zierpflanzenproduktion basiert auf der aktuellen Bundesrichtlinie „Kontrollierter - Umweltgerechter Zierpflanzenbau“ und einer Zertifizierung des Unternehmens nach dieser Richtlinie.</li> </ul>	
	<p><b>d) Im geschützten Anbau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss einer Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Anwendung hydroponischer Verfahren,</li> <li>• Bekämpfung tierischer Schaderreger vorrangig mit Hilfe von Nützlingen. Nur bei Temperaturextremen ist eine Herdbehandlung mit nützlingsschonenden chemischen Mitteln gestattet.</li> </ul>	
	<p><b>e) Baumschulproduktion</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• N-Düngung auf der Grundlage einer Nmin-Untersuchung im Jahr der Düngung und nach Sollwerten,</li> <li>• Düngung von Ca, P, K, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen,</li> <li>• Verzicht auf chemische Bodenentseuchung,</li> <li>• Ausschluss der Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Containerproduktion,</li> <li>• Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel (Grundlage: Bestandesüberwachung, Warndienstinformation).</li> </ul>	

	<p><b>f) Die Maßnahme 2.1 ist für die gesamte Fläche des jeweiligen Betriebszweiges mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alternativen zum Herbizideinsatz,</li> <li>• Alternativen zum Einsatz von Insektiziden bzw. Akardiziden gelten als erfüllt, wenn sie für einzelne Indikatoren angewendet werden (z.B. Fruchtschalenwickler, Rote Spinne oder Blutlaus).</li> </ul>	
	a) im Obst-/Weinbau und bei der Baumschulproduktion	<b>385 €/ha</b>
	aa) Alternativen zum Verzicht auf Herbizide	<b>150 €/ha</b>
	aaa) Alternativen zum Verzicht auf Insektizide bzw. Akarizide	<b>100 €/ha</b>
		Die Prämien nach Buchstabe aa) und aaa) können zusätzlich zur Grundförderung gewährt werden.
	b) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen	<b>300 €/ha</b>
	c) Beerenobst im geschützten Anbau	<b>510 €/ha</b>
<b>2.2 Ökologischer Landbau</b>		
	<p>Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb.</p> <p>a) Die ökologischen Anbauverfahren müssen der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie des dazugehörigen EU-Folgerechts entsprechen.</p> <p>b) Für die Nutzung des Grünlandes des Unternehmens sind die Voraussetzungen zur Maßnahme „Extensive Grünlandnutzung“ einzuhalten, soweit diese der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates nicht widersprechen.</p> <p>c) Dauerkulturen (Anlage 5) sind nur zuwendungsfähig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Nachweis einer nachhaltigen erwerbsmäßigen Nutzung für den gesamten Verpflichtungszeitraum einschließlich einer mindestens einmaligen jährlichen mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen entsprechend guter fachlicher Praxis im Obstbau erbracht wird;</li> <li>• der Baum-, Strauch - und Pflanzenbestand einschließlich erfolgter Nachpflanzungen 70% des Sollbestandes nicht unterschreitet. Für Obstanlagen gelten folgende Richtwerte (Stck. je ha): <ul style="list-style-type: none"> <li>Hochstämme 70</li> <li>Halbstämme 195</li> <li>Viertelstämme 290</li> <li>Büsche und Spindelbüsche 700</li> <li>Sträucher 2.300</li> </ul> </li> </ul> <p>d) Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUR) muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jeden Verpflichtungsjahres ist eine Kontrolle durch eine im Land Bran-</p>	

	denburg zugelassene Kontrollstelle des Ökologischen Landbaus vorzunehmen. Vor Bewilligung/Auszahlung ist durch den Antragsteller eine Bestätigung über diese Kontrolle vorzulegen. e) In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach den Artikeln 22 bis 24 der VO (EG) Nr. 1257/1999 bestehen, die in den Anforderungen über die VO (EWG) Nr. 2092/91 und die zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftlichen Vorschriften hinausgeht.	
	a) für Ackerland außer Gemüse	<b>150 €/ha</b>
	b) für Dauergrünland	<b>130 €/ha</b>
	c) beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürz- sowie Zierpflanzen	<b>400 €/ha</b>
	d) für Dauerkulturen	<b>615 €/ha</b>
	e) zusätzlich bei Einführung für die ersten zwei Jahre	<b>+ 50 €/ha</b>
<b>2.3 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren auf Acker- sowie Kippenflächen</b>	a) Anbau kleinkörniger Leguminosen in Reinsaat und im Gemisch mit Gräsern oder untereinander, wobei <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 5% der Ackerfläche des Unternehmens anzubauen sind;</li> <li>• mindestens 2, maximal 3 Hauptnutzungsjahre einzuhalten sind;</li> <li>• Ernte mindestens einen Aufwuchs je Jahr in Vollblüte zu sichern ist;</li> <li>• bei Gemischen mit Gräsern ist die Düngung auf die Erhaltung eines Leguminosenanteiles von mindestens 40% auszurichten.</li> </ul> b) Beim Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenflächen (Anlage 6) gilt zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine mineralische Düngung im letzten Nutzungsjahr,</li> <li>• eine nachfolgende 1-jährige Stilllegung ohne Umbruch,</li> <li>• eine 8-gliedrige Rekultivierungsfruchtfolge ohne Hackfrüchte,</li> <li>• eine mindestens einmalige, zusätzliche organische Düngung in der Fruchtfolgerotation muss eingehalten werden.</li> <li>• Der Fruchtfolgeplan ist mit dem Antrag vorzulegen</li> </ul>	
	a) Anbau kleinkörniger Leguminosen	<b>310 €/ha</b>
	b) kleinkörnige Leguminosen für Kippenflächen	<b>340 €/ha</b>
<b>2.4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland</b>	Der Viehbesatz darf 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht überschreiten. Für die Nutzung des einbezogenen Grünlandes des Betriebes sind die Zuwendungsvoraussetzungen zur Maßnahme „Extensives Grünland“ einzuhalten. Die Anwendung der Maßnahme ist auf Flächen begrenzt, die spätestens seit dem 01. 01. 1991 als Ackerflächen nachweisbar gedient haben. Bei Antragstellung darf der Grünlandanteil an der LF des gesamten Unternehmens von maximal 30 v. H. nicht überschritten werden.	<b>255 €/ha</b>

<b>2.5 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau (Ackerzahlen)</b>	<p>a) Saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (z. B. Kuppen, Senken).</p> <p>b) Prinzipiell ist nur soviel stillzulegen, wie es für den naturschutzfachlichen Schutzzweck erforderlich ist. Dies ist gegeben, wenn eine Breite des Streifens bzw. Saumes von mind. 5 m und max. 20 m eingehalten wird. Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten. Mindestens ist eine zusammenhängende Fläche von 0,05 ha stillzulegen. Eine zusammenhängende Flächengröße von über 0,3 ha sollte möglichst nicht überschritten werden.</p> <p>c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg),</li> <li>- keine Düngung,</li> <li>- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>- nur Selbstbegrünung,</li> <li>- keine obligatorische Pflege (Mahd, Mulchen), wobei für Saumflächen an Söllen, sonstigen Gewässern und für feuchte Senken zwischen dem 1.3. und 20.9., ansonsten zwischen dem 1.3. und 15.7. des Kalenderjahres, nicht gepflegt werden darf.</li> </ul> <p>d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist erforderlich, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt. Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich wird.</p> <p>e) Für Flächen, auf denen ein Bewuchs mit Gehölzen zugelassen bzw. angestrebt wird, ist ein Verpflichtungszeitraum von mindestens 10 Jahre einzuhalten.</p>	
	Dauerstilllegung für Ackerzahlen < 25	<b>300 €/ha</b>
	Je weiterer Ackerzahlpunkt	<b>6 €/ha maximal 510 €/ha</b>

<b>C Erhaltung genetischer Vielfalt</b>		
<b>3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutzierrassen</b>	<p>a) Die Nutzierrasse muss in Brandenburg bodenständig und vom Aussterben bedroht sein.</p> <p>b) Der Zuwendungsempfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• muss die genannte Rasse züchten oder von diesen Zuchttieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren,</li> <li>• ist Mitglied in einer der im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigungen und beteiligt sich aktiv am Zuchtprogramm dieser Rasse,</li> <li>• muss die förderfähigen männlichen und weiblichen Zuchttiere, die reinrassig sind, in ein Zuchtbuch eintragen lassen und durch reinrassige Zuchttiere reproduzieren,</li> <li>• nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil,</li> <li>• hält die Tiere umwelt- und tierschutzgerecht.</li> </ul> <p>c) Der Nachweis über die Eintragung der Zuchttiere in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung ist zu erbringen.</p>	
	Deutsches Sattelschwein	<b>Je reinrassiger Wurf: 80 €</b> <b>Je reinrassiger Zuchter: 55 €</b>
	Skudden	<b>Je reinrassige Mutter: 25 €</b> <b>Je reinrassiger Zuchtbock: 25 €</b>
	Deutsches Schwarzbuntes Rind – alte Zuchttrüch (DSB), reinrassige weibliche Zuchtrinder und Zuchtbullen	<b>135 €/GVE</b>
<b>3.2 Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzenarten und -sorten</b>	<p>a) Anbau früherer Zucht- und Landsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft (Anlage 7),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde,</li> <li>• die einen kulturgeschichtlichen bzw. standortkundlichen Bezug zur nordost-deutschen Agrarregion aufweisen,</li> <li>• für den umweltgerechten Anbau besonders geeignet sind.</li> </ul> <p>b) Die Nachweisführung über die Herkunft ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte) und durch das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt/Oder zu bestätigen</p>	
	a) für Kulturpflanzen außerhalb der Stützungsregelung	<b>350 €/ha</b>
	b) für Kulturpflanzen mit Stützungsregelung	<b>130 €/ha</b>
	c) zusätzlich für a) bzw. b) Anbaufläche < 1 ha	<b>75 €/ha</b>

## D Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften

	<p>Gefördert wird eine extensive teichwirtschaftliche Wirtschaftsweise, die der Schonung der Gewässer sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch den Verzicht auf Einsatz von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln gewährleistet.</p> <p>a) Verzicht auf Desinfektionskalkung, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich; sonstige Kalkung vorrangig mit kohlesauerm Kalk;</p> <p>b) Verzicht auf den Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen;</p> <p>c) Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich);</p> <p>d) Verzicht auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen sind in den Satzfischteichen bei der organischen Düngung möglich);</p> <p>e) auf mindestens 90 v. H. der beantragten Teichfläche muss ein Besatz mit Fischen erfolgen, soweit dies zur Verhinderung der Verlandung dieser Flächen erforderlich ist;</p> <p>f) für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen muss das Unternehmen über die notwendigen Arten und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen verfügen, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind;</p> <p>g) für die beantragte Fläche muss das Unternehmen jährlich über einen von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan verfügen, aus dem die einzelnen Maßnahmen zur Erhaltung der Teichlandschaft sowie zur Pflege und zum Schutz der Lebensräume in der Teichlandschaft durch naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen und zur Verhinderung einer für das typische Landschaftsbild schädlichen Entwicklung durch die Umwandlung, Entwässerung, Brachfallen, Verlanden der Teiche oder Verbuschung der Gebiete ersichtlich ist. Der Pflegeplan ist im Hinblick auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange zum Arten- und Lebensraumschutz durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu bestätigen;</p> <p>h) eine Ertragsobergrenze bei der Speisekarpfenerzeugung von 850 kg je ha Teichfläche und Jahr darf nicht überschritten werden.</p>	
	a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme)	<b>bis 100 €</b>
	b) die Erhaltung und Pflege der Dämme	<b>bis 85 €</b>
	c) die Räumung der Fischgruben	<b>bis 70 €</b>
	d) Verhinderung der Teichverlandung (Entschilfung) durch zwei Schnitte emerser Wasserpflanzen	<p>Erster Schnitt vor dem 15.6. (nur bei naturschutzfachlichen Erfordernissen): <b>bis 25 €</b></p> <p>Erster Schnitt nach dem 15. Juni (nur bei naturschutzfachlichen Erfordernissen): <b>bis 45 €</b></p> <p>Die max. jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Teichpflege gemäß Buchstabe a) bis d) beträgt <b>255 €</b></p>

## E Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

<b>4.1 Fruchtartendiversifizierung</b>	<p>a) Jährlich sind auf der Ackerfläche des Betriebes mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Dabei zählen im Sinne des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegte Flächen nicht als Hauptfruchtart.</p> <p>b) Jährlich sind auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält.</p> <p>c) Zur Verhinderung von Stickstoffausträgen ist nach Leguminosen eine überwinternde Folgefrucht anzubauen.</p> <p>d) Der Getreideanteil darf jährlich zwei Drittel der Ackerfläche nicht überschreiten. Maisflächen werden im Sinne dieses Förderprogramms nicht dem Getreide zugerechnet.</p> <p>e) Außer bei den Hauptfruchtarten nach Buchstabe b sind jährlich je Hauptfruchtart mindestens 10 Prozent und höchstens 30 Prozent der Ackerfläche anzubauen.</p> <p>f) Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, wobei der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht wird, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die in Buchstabe e genannten Anbauanteile erreicht werden.</p> <p>g) Vergrößert sich die Ackerfläche des Betriebes, müssen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet werden. Hierfür kann gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 445/2002 eine Beihilfe beantragt werden.</p> <p>h) Als Ackerfläche (Bezugsgröße für Bestimmung der Anteile) zählt die gesamte betriebliche Ackerfläche einschließlich Stilllegungsflächen.</p> <p>i) Die Zuwendung wird nicht für Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1251/1999 gewährt (Raps, Rübsen, Sojabohnen, Sonnenblumen). Diese werden jedoch als Hauptfruchtarten berücksichtigt. Die Zuwendung wird ebenfalls nicht für Flächen gewährt, die im Sinne des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind.</p> <p>j) Die Maßnahme ist nur anwendbar in Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ökologischen Landbau betreiben.</p>	<b>49 €/ha</b>
<b>4.2 Winterbegrünung</b>	<p>a) Jährlich sind nach der Ernte der Hauptfrüchte mindestens auf 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine fünfjährige Verpflichtung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen.</p> <p>b) Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen mindestens bis zum 10. Februar des Folgejahres stehen bleiben.</p> <p>c) Die Verwendung des Aufwuchses aus den Zwischenfrüchten und Untersaaten für die Futternutzung oder technische Verwertung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Winterbeweidung ab 1. Januar.</p> <p>d) Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen weder mit der vorhergehenden noch mit der nachfolgenden Hauptfrucht identisch sein.</p> <p>e) Die Aussaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten muss nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu ortsüblichen Saatterminen und mit ortsüblichen Saatstärken erfolgen. Zwischenfrüchte sind bis spätestens drei Wochen nach der Ernte der</p>	<b>63 €/ha</b>

	<p>vorhergehenden Hauptfrucht auszusäen (Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anerkannt werden).</p> <p>f) Die Maßnahme ist nicht anwendbar in Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ökologischen Landbau betreiben.</p>	
<p><b>4.3 Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz</b></p>	<p>a) Auf den geförderten Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel, die das jeweilig gleiche Bekämpfungsziel wie die nach diesem Punkt geförderten Maßnahmen verfolgen, nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Bewilligungs- und Fachbehörde (Pflanzenschutzdienst) eingesetzt werden.</p> <p>b) Der Nachweis der durchgeführten Maßnahmen ist im Rahmen der Schlagdokumentation zu erbringen. Die Mindestangaben müssen der im Land Brandenburg geltenden Musterschlagkartei Pflanzenschutz entsprechen.</p> <p>c) Die Verwendung der eingesetzten Präparate ist vor Auszahlung durch Vorlage von Rechnungen/Kaufbelegen nachzuweisen.</p> <p>d) Die Aufwandmengen müssen den ortsüblichen und den Herstellerempfehlungen entsprechen.</p> <p><b>Zusätzlich gilt für die einzelnen Maßnahmen:</b></p> <p><b>Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Maßnahme ist nur in vom Pflanzenschutzdienst jährlich ausgewiesenen Befallsgebieten anwendbar.</li> <li>- Förderfähig ist der ein- oder zweimalige Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Trichogramma pro Jahr in den Monaten Juni bis August.</li> </ul> <p><b>Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderfähig ist der pro Jahr mindestens zweimalige Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis Bacillus thuringiensis in den Monaten Juni bis September. Davon kann eine Behandlung auch in Kombination mit Neem erfolgen.</li> </ul> <p><b>Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Coniothyrium minitans auf der Stoppel des abgeernteten Rapses in den Monaten Juli bis September.</li> </ul> <p><b>Bacillus thuringiensis in Obstarten gegen Frostspanner</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis Bacillus thuringiensis in allen in den Zulassungen ausgewiesenen Obstarten. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.</li> </ul> <p><b>Pheromonverfahren gegen Apfelwickler in Kernobst</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderfähig sind zugelassene Verfahren der Pheromon-Verwirrung in Kernobstarten. Es muss eine mindestens einmalige Behandlung pro Jahr erfolgen.</li> </ul>	

	<p><b>Virusverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler</b></p> <p>- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Apfelwickler-Granulose-Virus in Kernobstarten. Es muss eine mindestens dreimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.</p> <p><b>Virusverfahren in Kernobst gegen Schalenwickler</b></p> <p>- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Apfelschalenwickler-Granulose-Virus in Kernobstarten. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.</p> <p><b>Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler</b></p> <p>- Förderfähig sind zugelassene Präparate auf der Basis von Apfelwickler-Granulose-Virus. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.</p> <p><b>Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler</b></p> <p>- Förderfähig sind zugelassene Präparate auf der Basis von Apfelschalenwickler-Granulose-Virus. Es muss eine mindestens einmalige Behandlung pro Jahr erfolgen. Der zulässige Behandlungszeitraum bei Obst und Kernobst sind die Monate April bis August.</p>	
	<p>a) Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler</p> <p>einmalige Anwendung:</p> <p>zweimalige Anwendung:</p> <p>b) Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer</p> <p>c) Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit</p> <p>d) Bacillus thuringiensis in allen Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind, gegen Frostspanner</p> <p>e) Pheromonverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler</p> <p>f) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Apfelwickler</p> <p>g) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Schalenwickler</p> <p>h) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler</p> <p>i) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler</p>	<p></p> <p><b>32,50 €/ha</b></p> <p><b>65 €/ha</b></p> <p><b>105 €/ha</b></p> <p><b>28 €/ha</b></p> <p><b>25 €/ha</b></p> <p><b>160 €/ha</b></p> <p><b>90 €/ha</b></p> <p><b>65 €/ha</b></p> <p><b>60 €/ha</b></p> <p><b>60 €/ha</b></p>

## 2 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

Vom 15.12.2003, ABl. 2004 S. 22

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<b>Extensive Grünlandnutzung</b>	Ausgleich von Ertragsausfällen bei der Grünlandextensivierung zur Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von wichtigen Lebensraumtypen und/oder zur Populationserhaltung bzw. -stabilisierung von Arten im Rahmen der FFH -Richtlinie sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und -räume von Arten der EG-Vogelschutz-Richtlinie. Die Voraussetzungen für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände werden somit verbessert und einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe des Grünlandes wird vorgebeugt.	Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb - unbeschadet der gewählten Rechtsform	Förderfähige Flächen sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG) sowie gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in denen umweltspezifische Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grund gemeinschaftlicher Umweltvorschriften vorliegen.  Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gebunden. Hierzu zählt insbesondere, dass die in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Bewirtschaftungskriterien eingehalten werden. Darüber hinaus ist der Einsatz von Klärschlamm auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten.	<b>Abgabe:</b> bis zum 15. 5. des Jahres im Zusammenhang mit dem Agrarförderantrag beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.  <b>Der Höchstbetrag von 200 €/ha gilt auch bei zugelassenen Kombinationen von Fördermaßnahmen dieser Richtlinie.</b>
<b>Späte und eingeschränkte Nutzung</b>	Ausgleich von Ertragsausfällen durch Regelung der Nutzungstermine um die Verluste bei Wirbeltieren (u.a. Wiesenbrüter) zu verringern und die Entwicklung späterblühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen			
<b>Hohe Wasserhaltung</b>	Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch einen verstärkten Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Sie dient der Erhaltung der Moore und der Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundener Tier- und Pflanzenarten.			

<b>Erhaltung von ertragschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung</b>	Ausgleich von Ertragsausfällen durch Nutzungsbeschränkungen auf ertragsschwachem Grünland und Heiden. Sie dient der dauerhaften Erhaltung und ggf. Verbesserung offener durch starke Trockenheit und magere Böden gekennzeichnete Lebensraumtypen und von feuchten Salzwiesen.		Für ein und dieselbe Maßnahme dürfen keine Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit gleichem Fördertatbestand auf ein und derselben Fläche in Anspruch genommen werden. Wird das Ziel durch andere Regelungen erreicht, ist eine Ausgleichszahlung ausgeschlossen	
<b>Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau</b>	Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen und Ertragsausfällen durch extensive Produktionsverfahren zur Verbesserung der Lebensbedingungen typischer Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes.			
<b>Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland</b>	Die Maßnahme dient dem Ziel der Verbesserung der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.			
<b>Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen</b>	Für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau in der Regel mit Ackerzahlen unter 30 zum verbesserten Schutz angrenzender Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und zur Schaffung kleinflächiger Strukturelemente in der Agrarlandschaft als Rückzugsgebiete und Lebensräume für Arten nach Anhang II FFH-RL.			

## Extensive Grünlandnutzung

Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.

Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (incl. Exkremate von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 GV entspricht. Für die Ermittlung der Düngermengen sind die Grundsätze und Richtwerte der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 und der vom MELF des Landes Brandenburg herausgegebenen Rahmenempfehlungen zur Düngung in der aktuellen Fassung einzuhalten.

Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn es der vorliegenden Schutzgebietsverordnung nicht entgegensteht, kann in begründeten Fällen auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht gestattet.

Grünlandumbruch ist nicht zulässig.

Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung jährlich (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche) spätestens bis zum 20.9. Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen zugelassen werden.

a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

130 €/ha

b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern

49 €/ha

c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle

30 €/ha

d) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art.

70 €/ha

## Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung

Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder auf Grund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde bzw. die zuständige Großschutzgebietsverwaltung anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.

Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31.3. bis zum vorgegebenen 1. Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Eine Schnitthöhe von 10 cm ist einzuhalten. Bei Schlägen größer als 1 ha erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 m in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 m, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 v. H. der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden. Die Fläche der Streifen aus der blockweisen Mahd wird dabei mit angerechnet.

Die Nutzung erfolgt:

a) nicht vor dem 16.6.

43 €/ha

b) nicht vor dem 1.7.	85 €/ha
c) nicht vor dem 16.7.	121 €/ha
d) erste Mahd bis zum 15.6 und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31.8	97 €/ha
e) nicht vor dem 16. August	200 €/ha
<b>Hohe Wasserhaltung</b>	
Das Programm ist nur anzuwenden, wenn ein Pegelnetz besteht, mit dem die Einhaltung der Zielgrundwasserstände kontrolliert werden kann. Die Stauziele (Regulierungsziele) werden durch Vereinbarung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Der Zuwendungsempfänger führt ein Pegelbuch, sofern er beauftragt bzw. befugt ist, die jeweiligen Pegelstände einzustellen. Die Maßnahme ist kombinierbar mit den Maßnahmen „Extensive Grünlandnutzung“ und „Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung“. Ab 1.11. soll ein Wasserstand gemäß den folgenden Stauzielen erreichbar sein:	
a) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.4.	45 €/ha
b) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.5.	100 €/ha
c) oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.6.	200 €/ha
<b>Erhaltung von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung</b>	
Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal jährlich. Ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Weideplan ist mit dem Antrag vorzulegen. Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Nachweis der durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche). Die Beweidung erfolgt durch Hüten.	105 €/ha
<b>Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau</b>	
a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	69 €/ha
b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 €/ha
c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden	79 €/ha

<b>Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland</b>	
Für die Nutzung des Grünlandes sind die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme „Extensive Grünlandnutzung“ einzuhalten.	200 €/ha
<b>Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen</b>	
<p>Für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau in der Regel mit Ackerzahlen unter 30 zum verbesserten Schutz angrenzender Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und zur Schaffung kleinflächiger Strukturelemente in der Agrarlandschaft als Rückzugsgebiete und Lebensräume für Arten nach Anhang II FFH-RL.</p> <p>a) Gegenstand der Förderung sind saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (z.B. Kuppen, Senken).</p> <p>b) Die Breite des Streifens bzw. Saumes soll mindestens 5 Meter und maximal 20 Meter betragen, wobei eine zusammenhängende Flächengröße von 0,05 Hektar nicht unterschritten werden sollte. Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten.</p> <p>c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg)</li> <li>- keine Düngung</li> <li>- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>- nur Selbstbegrünung.</li> </ul> <p>d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt, ist erforderlich. Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich sind.</p>	200 €/ha

### 3 Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes in den Gemeinden Lehde und Leipe

vom 22. September 2004, Quelle: Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<p>Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung des Ackerlandes im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau und der Gemeinde Leipe, Landkreis Oberspreewald- Lausitz.</p> <p>Förderfähig sind Aufwendungen infolge der Erschwernisse bei der Beibehaltung einer spreewaldtypischen Bewirtschaftung des Ackerlandes.</p> <p>Diese beinhalten den Anbau von spreewaldtypischem Gemüse und sonstigen Feldkulturen im Rahmen einer angemessenen Fruchtfolge auf Ackerkleinstflächen im betreffenden Gebiet.</p>	<p>Mit diesen Zuwendungen sollen die durch standortspezifische Einschränkungen bedingten Einkommensausfälle, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand, ausgeglichen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der Sicherung der Landbewirtschaftung entsprochen werden.</p> <p>Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft in diesem Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.</p>	<p>Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die unter erschwerten Bedingungen Ackerkleinstflächen bewirtschaften.</p>	<p>Voraussetzung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Zuwendungsempfänger die Flächen selbst bewirtschaftet,</li> <li>- der Anbau, die Pflege und Ernte von Spreewaldgemüse (Meerrettich, Einlege- und Salatgurken, Möhren, Zwiebeln und anderem Gemüse) mit einem Flächenanteil von 40 – 50 % und anderer im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen in weitgehender Handarbeit erfolgt,</li> <li>- Viehhaltung den natürlichen Standortbedingungen angepasst betrieben und der Viehbesatz von 0,6 GV/ha nicht überschritten wird,</li> <li>- im mittelbaren Zusammenhang hierzu die Grünlandflächen über Nutzung bzw. Pflegeschnitt offengehalten werden und mit die Grundlage für die Viehhaltung darstellen.</li> </ul> <p>Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate und angereicherter Kalidüngemittel ist untersagt, ebenso der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland und umgekehrt ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.</p> <p>Die Tierfütterung ist zu 80 % aus wirtschaftseigenem Grundfutter zu bestreiten. Der Einsatz von Leistungsförderern ist nicht gestattet.</p> <p>Ackerflächen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen keine zusätzlichen Zuwendungen nach den RL des Brandenburgischen Kulturlandschaftsprogramms erhalten.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 15.12. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.</p> <p><b>Förderhöhe:</b> Entsprechend dem Anbauverhältnis für Gemüse und für die im Rahmen einer geregelten Fruchtfolge notwendigen Ackerkulturen gem. Anlage 2 der Richtlinie beträgt die Zuwendung maximal je Ar 87 €</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 500 €.</p> <p><b>Kontrolle:</b> Die Bewilligungsbehörde hat unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsleitung die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich in mindestens 20 % der Förderfälle vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.</p>

## 4 Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, von kulturbautechnischen Maßnahmen und der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

vom 10. November 2004

Quelle: Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Förderung
<p>2.1. Planungen, Gutachten und Voruntersuchungen in unmittelbarer Verbindung mit der Projektdurchführung, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens sind sowie Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Entwurfsplanung.</p> <p>2.2 Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung, z.B. Renaturierung, Vergrößerung der Lauflänge, Anhebung der Gewässersohle, Profilverengungen und -aufweitungen, Erhöhung der Rauigkeit, Bepflanzungen, Reaktivierung von Altgewässern, Wasserüberleitungen, Rückbau bzw. Plombierung von künstlichen Gewässern etc.</p> <p>2.3 Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen in Gewässern II. Ordnung, z.B. Rekonstruktion, Umbau, Abriss, Neubau von Stauanlagen und Schöpfwerken etc., Fischaufstiegsanlagen an Gewässern I. und II. Ordnung.</p> <p>2.4 Sonstige Maßnahmen, z. B. Plombierung von Dränagen, Maßnahmen zur Verminderung von Stoffausträgen aus Dränagen in die Gewässer, Errichtung von maßnahmebezogenen Grundwassermeßsystemen.</p> <p>2.5 Anlage von Schutzpflanzungen und Errichtung sonstiger landschaftsverträglicher Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag, einschließlich einer dreijährigen Entwicklungspflege.</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und kulturbautechnischer Maßnahmen sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, insbesondere in Natura-2000-Gebieten. Durch diese Maßnahmen sollen die Ertragsfähigkeit der Böden, eine effektive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen sowie die biologische Vielfalt gesichert bzw. verbessert werden.</p>	<p>Körperschaften des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.11 sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.</p>	<p>Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, sind nur dann förderfähig, wenn das uneingeschränkte Verfügungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gem. Nr. 6.6 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.</p> <p>Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.11 dürfen nur außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Sie haben sich auf Natura-2000-Gebiete, auf sonstige nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz geschützte Flächen und auf Flächen, die dem Aufbau eines Biotopverbundes dienen, zu beziehen.</p> <p>Für alle Maßnahmen mit überwiegend naturschutzfachlichem Inhalt kann, sofern der Zuwendungsempfänger über keine bzw. nicht ausreichende Eigenmittel verfügt, der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen von öffentlich-rechtlichen Stiftungen erbracht werden.</p> <p>Für Maßnahmen, bei denen der</p>	<p><b>Antrag:</b> beim örtlich zuständigen Standort des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.</p> <p><b>Förderhöhe:</b> Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1. bis 2.12. bis zu 75 % der förderfähigen Gesamtkosten. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.8 bis 2.10 ohne Eigenleistungen bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtkosten.</p> <p><b>Förderfähig sind:</b> Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung. Leistungen, die die Wasser- und Bodenverbände mit ihren Bauhöfen auf Selbstkostenbasis (inkl. Abschreibung) erbringen. Bauhaupt- und Baunebenleistungen sowie Kosten für Pflanzungen einschließlich einer dreijährigen Entwicklungspflege bei Vergabe an Fremdunternehmen.</p>

<p>2.6 Neubau und Erweiterung von Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen und von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. Ordnung, einschließlich der notwendigen Erstmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>2.7 Neubau und Erweiterung von wassersparenden überbetrieblichen Bewässerungs- und rostschutzberegnungsanlagen von der Wasserentnahme bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.</p> <p>2.8 Anlage und Wiederherstellung von Landschaftselementen und Biotopen sowie einmalige biotopverbessernde Maßnahmen.</p> <p>2.9 Maßnahmen des Artenschutzes, z.B. Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen.</p> <p>2.10 Anlage von Schutz- und Sicherungseinrichtungen, z.B. Sperren, Bojenketten, Schutzzäune, Fischotterenschutz u.a.</p> <p>2.11 Grunderwerb, einschließlich Grunderwerbsnebenkosten, sofern er für die Durchführung von Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.10 zwingend erforderlich ist.</p> <p>2.12 Grunderwerb, ausschließlich zur Zusammenführung von Anlageneigentum mit der zugehörigen Funktionalfläche bei Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.7 an Gewässern II. Ordnung.</p>			<p>Grunderwerb nach Nummer 2.11 gefördert wird, sind die Naturschutzziele in der Regel durch eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit grundbuchlich zugunsten des Landes Brandenburg zu sichern. Im Zuge des Erwerbs jedes einzelnen Grundstückes sind Erstattungsansprüche in Höhe der bewilligten Mittel zugunsten des Landes Brandenburg grundbuchlich zu sichern.</p>	<p>Bei Maßnahmen nach Nummern 2.8 bis 2.10 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Angehörigen und Arbeitskräfte bis zu 75 % des ortsüblichen durchschnittlichen Nettolohnes sowie Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 75 % des Marktwertes.</p>
--	--	--	--	--

# **5 Bremen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft</b>	<b>81</b>
<hr/>	
<b>A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</b>	<b>82</b>
A 1 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau (Winterbegrünung)	
A 2 Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	
<b>B. Förderung extensiver Grünlandnutzung</b>	<b>83</b>
<hr/>	
2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	
2.2. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	
2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	
<b>C. Förderung ökologischer Anbauverfahren</b>	<b>85</b>
<hr/>	
<b>2 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren</b>	<b>86</b>
<hr/>	
A. Erweiterter Grundschutz (Teil 1)	
B. Erweiterter Grundschutz (Teil 2)	
C. Weidenutzung (Teil 1)	
D. Weidenutzung (Teil 2)	
E. Wiesennutzung (Teil 1)	
F. Wiesennutzung (Teil 2)	
G. Biotopgestaltung und Änderung des Wasserregimes	
<b>3 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen</b>	<b>91</b>
<hr/>	
<b>4 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt über die Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen</b>	<b>92</b>
<hr/>	
<b>5 Richtlinie über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen im Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“</b>	<b>93</b>
<hr/>	

**6 Richtlinie über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen in den Naturschutzgebieten „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“**

---

94

# 1 Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Bekanntmachung des Senators für Wirtschaft und Häfen vom 01.08.2003, Brem. Abl. 2004 S. 111, Stand 01.08.2004

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</b></p> <p><b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b></p> <p><b>C Förderung ökologischer Anbauverfahren</b></p>	<p>Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbart sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p> <p>Den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken und die Anwendung von biologischen Anbauverfahren zu fördern.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer mit Betriebsitz im Land Bremen.</p>	<p>Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, dass der Beihilfeempfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und</li> <li>• die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) sowie für sonstige Nutztierarten ordnungsgemäß führt.</li> </ul> <p>Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung kann der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach Fördergrundsatz A1 weitere Ackerflächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikels 31 der VO (EG) Nr. 445/2002 eine Beihilfe beantragen.</p> <p>Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird mit Ausnahme der Förderung nach Fördergrundsatz A2, wenn dort nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.</p>	<p><b>Antrag:</b> Für Maßnahmen unter Fördergrundsatz A1 und A2 erfolgt die Antragstellung in einem vereinfachten Verfahren über die Landwirtschaftskammer Bremen beim Senator für Wirtschaft und Häfen bis zum 31. September.</p> <p>Anträge für die Maßnahmen unter Fördergrundsatz B und C sind bis 31. März bei der Landwirtschaftskammer Bremen Senator für Wirtschaft und Häfen zu stellen.</p> <p><b>Bewilligung:</b> Senator für Wirtschaft und Häfen.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre</p>

## **A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen**

### **A 1 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau (Winterbegrünung)**

Förderungsfähig ist der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau (Winterbegrünung). Die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Richtlinien.

Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich:

- die Maßnahme für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt - außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung - derselben nicht zu verringern sowie
- nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5% der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz bestehenden Ackerfläche (Anlage 3) des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten,
- die Zwischenfrüchte oder Untersaaten spätestens bis zum 30. September auszusäen und nicht vor dem 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres umzubrechen,
- die Flächen bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht zu bestellen oder still zu legen,
- die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten. Bei einem Verstoß wird der Auszahlungsbetrag um 10% gekürzt.

Bemessungsgrundlage für die Beihilfe ist die bestehende Ackerfläche des Betriebes für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**90 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten.**

### **A 2 Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren**

Förderungsfähig ist im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilmengen des auf dem Betrieb erzeugten flüssigen Wirtschaftsdüngers mit den in der Anlage 5 benannten Geräten.

Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich:

- die Maßnahme für die Dauer von fünf Jahren anzuwenden,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt - außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung - derselben nicht zu verringern sowie
- den gesamten flüssigen Wirtschaftsdünger des Betriebes mit den in der Anlage 5 genannten Geräten zu verteilen, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen oder
- im Falle der überbetrieblichen Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilmengen der betrieblichen Wirtschaftsdüngermenge mit den in Anlage 5 genannten Geräten vorzunehmen
- die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 5 genannten Geräten vorzunehmen,
- den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 5 nachzuweisen,

15 Euro je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 1 entspricht;

Jedoch nicht mehr als 30 Euro je Hektar landwirtschaftliche Gesamtfläche (LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen der Antragstellerin/des Antragstellers. Wird auf Grund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als 30 Euro je Hektar landwirtschaftliche Gesamtfläche (LF) überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrages.

- jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,
- einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Düngeverordnung bereitzuhalten.

Wird der durchschnittlich gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres deutlich reduziert (über 10 GVE), ist dies fristgerecht (binnen zwei Wochen) anzuzeigen.

Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämiensrelevante Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes.

Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes aufzubewahren.

Der Beihilfeempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten. Bei einem Verstoß wird der Auszahlungsbetrag um 10% gekürzt.

Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch andere Förderungsmaßnahmen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss der Förderung nach diesem Programm.

**Bemessungsgrundlage:**

- Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m<sup>3</sup>) fest, die während des Verpflichtungszeitraums (1. September bis 31. August) jährlich mit Geräten nach Anlage 5 ausgebracht wird.
- Diese Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbsterzeugte Güllemenge. Diese errechnet sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes.

**B Förderung extensiver Grünlandnutzung**

Einführung oder Beibehaltung einer der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Grünlandflächen, die

- in Naturschutzgebieten liegen,
- von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden,
- durch das Extensivierungsprogramm und nach dem Programm mit gezielt problemorientierter Ausrichtung gefördert werden.

Im Falle der Kombination von Nr. 1.3 mit den Nrn. 1.1 oder 1.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

<p><b>1.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anl. 2) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,</li> <li>- eine Flächenaufstockung oder</li> <li>- eine Kombination von beidem</li> </ul> <p>auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten,</li> <li>• die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,</li> <li>▪ im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften.</li> </ul>	<p>Bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 230 €, mindestens aber 130 € je Hektar Dauergrünland</p> <p>Bei der Aufstockung der Fläche 130 € je Hektar Dauergrünland</p>
<p><b>1.2. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche</b></p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,</li> <li>• auf dem Dauergrünland</li> <li>• keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,</li> <li>• nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je ha LF entspricht,</li> <li>• keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden, außer ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden</li> <li>• keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</li> <li>• auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.</li> </ul>	<p>130 € je Hektar Dauergrünland</p>
<p><b>1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verpflichtungen entsprechen Punkt 1.2.</li> <li>• die Flächen müssen spätestens vom 31. Dezember 1991 (Amtliche Anmerkung: Vergleiche Art. 7 der VO (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Abl. EG Nr. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 1)) an als Ackerfläche gedient haben.</li> <li>• Es müssen mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.</li> </ul>	<p>310 € je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche</p>

## C Förderung ökologischer Anbauverfahren

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren

Ausgeschlossen von der Förderung sind Grünlandflächen, die

- in Naturschutzgebieten liegen,
- von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden,
- durch das Extensivierungsprogramm und nach dem Programm mit gezielt problemorientierter Ausrichtung gefördert werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich für die Dauer von fünf Jahren:

- ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Amtliche Anmerkung: VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1999 S. 1)) und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

Eine Förderung nach Buchstabe C schließt die Gewährung einer Beihilfe nach Förderungsgrundsatz A Nr. 1 sowie Förderungsgrundsatz B Nr. 1.2 aus.

Für die Dauergrünlandfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn eine Beihilfe nach Förderungsgrundsatz B Nr. 1.1 gewährt wird.

**Bei Einführung der Maßnahme:**

480 € je Hektar Gemüsebau  
210 € je Hektar Ackerfläche und Grünland  
950 € je Hektar Dauerkulturen

**Für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraumes:**

750 € je Hektar Gemüsebau  
285 € je Hektar Ackerfläche und Grünland  
1.220 € je Hektar Dauerkulturen  
Im dritten bis fünften Jahr wird dann entsprechend „Beibehaltung der Maßnahme“ gefördert.

**Bei Beibehaltung der Maßnahme:**

300 € je Hektar Gemüsebau  
160 € je Hektar Ackerfläche und Grünland  
770 € je Hektar Dauerkulturen

**Bei Teilnahme am Kontrollverfahren** nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Beihilfe um 35 € je ha, jedoch höchstens 530 € je Unternehmen.

2 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren (Erweiterter Grundschutz) vom 23.02.2004, Brem.ABl. S. 171

A. Erweiterter Grundschutz (Teil 1); B. Erweiterter Grundschutz (Teil 2); C. Weidenutzung (Teil 1); D. Weidenutzung (Teil 2); E. Wiesenutzung (Teil 1);  
F. Wiesenutzung (Teil 2); G. Änderung des Wasserregimes.

Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren A. Erweiterter Grundschutz (Teil 1)			
Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<b>Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.</b>	Land- und forstliche Unternehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.1 Vorrangig förderungsfähig sind die nach den Richtlinien 70/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) gemeldeten Grünlandflächen und Feuchtgrünlandflächen, die nicht zum Netz „Natura 2000“ gehören, jedoch der ökologischen Kohärenz von „Natura 2000“ dienen.</li> </ul> <p><b>Der Antragsteller verpflichtet sich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.2 im gesamten Betrieb - einschließlich der nicht der Bewirtschaftungsverpflichtung unterliegenden Grundstücke - Grünland weder in Acker noch in eine andere Nutzung umzuwandeln. Auf den nicht der Bewirtschaftungsverpflichtung unterliegenden Grünlandgrundstücken ist die Aufforstung jedoch zulässig;</li> <li>• 3.3 einen Viehbesatz in Höhe von 1,2 RGV/ha, bezogen auf alle selbstbewirtschafteten Grünlandflächen des Betriebes, nicht zu überschreiten; der Viehbesatz wird gemäß dem in der Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt;</li> <li>• 3.4 nicht weniger als 1 ha pro Betrieb der von ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten Grünlandfläche unter Einhaltung der folgenden Einschränkungen zu nutzen;               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.4.1 keine Veränderung der gegebenen Oberflächenstruktur und der vorhandenen Kleingewässer,</li> <li>- 3.4.2 keine Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen gegenüber dem Zustand vor der Antragstellung,</li> <li>- 3.4.3 keine Grünlanderneuerung; eine Reparatursaat/ Nachsaat ist nur mit vorheriger Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zulässig,</li> <li>- 3.4.4 keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; im Einzelfall ist jedoch eine Tipula-Bekämpfung mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig,</li> <li>- 3.4.5 keine mineralische Stickstoffdüngung,</li> <li>- 3.4.6 kein Einsatz von Kalkdüngern; im Einzelfall ist eine Kalkung mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig,</li> <li>- 3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,2 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen,</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 01.03 bei der Landwirtschaftskammer Bremen</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Senator für Bau und Umwelt</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre</p> <p><b>Förderhöhe:</b> jährlich 200 €/ha</p> <p><b>Kontrollen:</b> Beauftragte des Senator für Bau und Umwelt sowie der Landwirtschaftskammer Bremen sind zu Kontrollen auf den Betriebsflächen der Zuwendungsempfänger berechtigt. Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe von Art. 6 der VO (EWG) 3887/92. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.</p> <p><b>Begleitung und Bewertung:</b> Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde in ausgewählten Bereichen Erfolgskontrollen zur Entwicklung</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.4.8 Gülle nur in Form kompostierter Gülle auszubringen,</li> <li>- 3.4.9 Einzelgaben von Stallmist und/ oder kompostierter Gülle in Höhe von maximal 20 t/ha.</li> <li>- 3.4.10 für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes einen Antrag auf Agrarförderung zu stellen und diesem einen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis beizufügen, in welchem die Flächen mit der entsprechenden Fördermaßnahmennummer gekennzeichnet ist.</li> </ul> <p><b>Ausgeschlossen von der Förderung sind Grünlandflächen,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die zugleich Zahlungen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und aufgrund einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden</li> <li>- die bereits nach dem Programm zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie dem Extensivierungsprogramm gefördert werden,</li> <li>- die in Naturschutzgebieten liegen,</li> <li>- die außerhalb des Landes Bremen liegen,</li> <li>- die Bewirtschaftungsvereinbarungen ähnlicher Art unterliegen.</li> </ul>	<p>von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programmes gefördert werden, durch. Umfang der Erfolgskontrollen richten sich nach dem Vorgaben der EU und Haushaltsvorschriften des Landes. . U. a. werden dabei Indikatoren berücksichtigt.</p>
<p><b>Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren</b>  <b>B. Erweiterter Grundschutz (Teil 2)</b></p>		
<p><b>Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.</b></p>	<p>Es gelten alle oben unter A genannten Punkte und Auflagen von Punkt 3.1 bis Punkt 3.4.6</p> <p><b>Abweichend zusätzlich folgende Auflagen:</b></p> <p>3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,0 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen,</p> <p>3.4.8 keine Gülleausbringung vor dem 1. Schnitt,</p> <p>3.4.9 Einzelgaben von Stallmist in Höhe von maximal 20 t/ha, Einzelgaben von Gülle in Höhe von maximal 15 m<sup>3</sup>/ha.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 150 €/ha</p>

<b>Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren</b> <b>C. Weidenutzung (Teil 1)</b>		
<b>Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.</b>	<p>Es gelten alle unter A 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6 bis 3.4.9.</p> <p><b>Abweichend zusätzlich folgende Auflagen:</b></p> <p>3.4.5 keine mineralische Düngung,</p> <p>3.4.10 Nutzung der Fläche als Dauerweide, dabei ist eine Beweidung ab dem 20. Mai eines Jahres zulässig,</p> <p>3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni eines Jahres,</p> <p>3.4.12 eine Nachmahd nach dem Weideabtrieb durchzuführen.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 330 €/ha</p>
<b>Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren</b> <b>D. Weidenutzung (Teil 2)</b>		
<b>Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.</b>	<p>Es gelten alle unter A 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6.</p> <p><b>Abweichend zusätzlich:</b></p> <p>3.4.5 keine mineralische Düngung,</p> <p>3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,0 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen,</p> <p>3.4.8 keine Gülleausbringung vor dem 1. Schnitt,</p> <p>3.4.9 Einzelgaben von Stallmist in Höhe von maximal 20 t/ha, Einzelgaben von Gülle in Höhe von maximal 15 m<sup>3</sup>,</p> <p>3.4.10 Nutzung der Fläche als Dauerweide, dabei ist eine Beweidung ab dem 20. Mai eines Jahres zulässig,</p> <p>3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni eines Jahres,</p> <p>3.4.12 eine Nachmahd nach dem Weideabtrieb durchzuführen.</p>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 280 €/ha</p>

**Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren**  
**E. Wiesenutzung (Teil 1)**

<b>Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.</b>	<p>Es gelten alle unter A 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6 bis 3.4.9.</p> <p><b>Abweichend zusätzlich:</b></p> <p>3.4.5 keine mineralische Düngung,</p> <p>3.4.10 mindestens einen Schnitt/Jahr durchzuführen,</p> <p>3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni durchzuführen,</p> <p>3.4.12 eine Nachweide im Herbst ist zulässig.</p>	Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 355 €/ha
--	--	--

**Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren**  
**F. Wiesenutzung (Teil 2)**

<b>Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen</b>	<p>Es gelten alle unter A 3.1 bis 3.4.4 genannten Punkte und Auflagen sowie die von 3.4.6.</p> <p><b>Abweichend zusätzlich:</b></p> <p>3.4.5 keine mineralische Düngung,</p> <p>3.4.7 nur betriebseigene organische Düngemittel bis zu maximal 1,0 Dungeinheiten je ha und Jahr aufzubringen,</p> <p>3.4.8 keine Gülleausbringung vor dem 1. Schnitt,</p> <p>3.4.9 Einzelgaben von Stallmist in Höhe von maximal 20 t/ha, Einzelgaben von Gülle in Höhe von maximal 15m<sup>3</sup>.</p> <p>3.4.10 mindestens einen Schnitt/Jahr durchzuführen,</p> <p>3.4.11 keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen, wie Lockern, Walzen, Schleppen, Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 10. Juni durchzuführen,</p> <p>3.4.12 eine Nachweide im Herbst ist zulässig.</p>	Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 300 €/ha
---	--	--

**Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Förderung biotopgestaltender Maßnahmen und zur Änderung des Wasserregimes**  
**G. Biotopgestaltung und Änderungen des Wasserregimes**

<p><b>Entwicklung und Schaffung wertvoller Feuchtgrünlandflächen, die den erhöhten Belastungen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gerecht werden</b></p>	<p>2. 1 Förderungsfähig ist im Lande Bremen die Verbesserung der Flächen im Sinne des Naturschutzes durch:</p> <p>2.1.1 kleinflächige Durchführung von flankierenden Maßnahmen, wie Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben</p> <p>2.1.2 die Vernässung von Flächen durch Anstau von Gräben durch Kulturstau auf Geländeoberkante oder andere geeignete Maßnahmen mit oder ohne gleichzeitige Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 muss der Landwirt/die Landwirtin sich verpflichten, diese Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu erhalten bzw. zu pflegen. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 müssen die Flächen als Grünland genutzt werden.</li> <li>• Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 kann der Landwirt/die Landwirtin selbst die Baumaßnahmen durchführen.</li> <li>• Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 dürfen Vernässungsmaßnahmen nur so angelegt werden, dass daran angrenzende möglicherweise hierdurch beeinflusste benachbarte Flächen in ihrer wirtschaftlichen Nutzung unbeeinträchtigt bleiben.</li> <li>• Es dürfen keine Düngungsmaßnahmen durchgeführt werden;</li> <li>• Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden; im Einzelfall ist jedoch eine Tipula-Bekämpfung mit vorheriger Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig;</li> <li>• In der Zeit vor dem 25. Juni eines jeden Jahres darf das Grünland nicht gemäht, gewalzt oder gestriegelt werden;</li> <li>• Es dürfen nicht mehr als zwei Nutztiere je Hektar aufgetrieben werden;</li> <li>• Es dürfen keine Nachsaaten oder Reparatursaaten durchgeführt werden.</li> </ul> <p>Die unter A genannten Flächen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>a) Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben im Sinne der Nr. 2.1.1 122 € je ha (bei Flächenverlust von 10%);</p> <p>b) Vernässung von Grünlandflächen (insbesondere Winter/Frühjahr) ohne die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben im Sinne der Nr. 2.1.2 610 € je ha;</p> <p>c) Vernässung von Grünlandflächen (insbesondere Winter/Frühjahr) bei gleichzeitiger Anlage von Blänken, Kleingewässern und Uferabflachungen von Gräben (auf 10% der Fläche) im Sinne der Nr. 2.1.2 674 € je ha;</p>
--	--	--

### 3 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt zur Fortführung der Landwirtschaft in Gebieten mit spezifischen Nachteilen

Vom 23.02.2004, Brem.ABl. S. 167

Was wird gefördert?	Ziel	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Einführung oder Beibehaltung umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftung, entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen, unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie jeweils festgelegten Bewirtschaftungsauflagen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortführung oder Beibehaltung umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftung,</li> <li>• Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt,</li> <li>• Erhaltung des ländlichen Lebensraums</li> <li>• und ihrer Eignung für den Fremdenverkehr.</li> </ul>	<p>Landwirtschaftliche Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Mitglied von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff Abgabeordnung-AO 1977) verfolgen, sofern sie Flächen innerhalb der in § 3 genannten Gebiete bewirtschaften.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Bewirtschafter der Flächen. Bewirtschafter ist, wer auf Grund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarungen berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen.</p>	<p>Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller sich zur Einhaltung ausgewählter Bewirtschaftungsbeschränkungen zur Extensivierung der Nutzung oder zur Pflege von Grünlandflächen, die sich aus einer Punkwertabelle ergeben, verpflichtet.</p> <p><b>Förderbereiche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der Landesregierung zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind;</li> <li>• Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope und Feuchtgrünlandflächen, die nicht zum Netz „Natura 2000“ gehören, jedoch der ökologischen Kohärenz von „Natura 2000“ dienen. Ausgenommen sind die Naturschutzgebiete „Borgfelder Wümmewiesen“, „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“.</li> </ul> <p><b>Ausgeschlossen sind Grünlandflächen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die zugleich flächenbezogene Zahlungen aufgrund einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden. Eine Ausnahme stellt die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete aufgrund natürlicher Einschränkungen“ dar, sofern hierdurch keine Überkompensation erfolgt,</li> <li>• die bereits nach dem Programm zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie dem Extensivierungsprogramm gefördert werden,</li> <li>• die außerhalb des Landes Bremen liegen.</li> </ul>	<p><b>Anträge:</b> bis zum 31.03. bei der Landwirtschaftskammer Bremen</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Senator für Bau, Umwelt und Verkehr</p> <p><b>Förderhöhe:</b> Bis zu 200 € je ha und Jahr. Die Höhe der Zuwendung berechnet sich nach einer Punkwertabelle unter Berücksichtigung der konkreten Bewirtschaftungsverpflichtungen.</p> <p>Die Höhe der Zahlung richtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach der Flächengröße und den in den Bewirtschaftungsverpflichtungen des Zuwendungsbescheides jeweils festgelegten Leistungen wie Mähzeitpunkten oder der zulässigen Düngermenge.</p> <p><b>Begleitung und Bewertung:</b> Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde in ausgewählten Bereichen Erfolgskontrollen zur Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden, durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und Haushaltsvorschriften des Landes.</p>

## 4 Richtlinie des Senators für Bau und Umwelt über die Gewährung von Zahlungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen

vom 23.02.2004, Brem. Abl. S. 169

Was wird gefördert?	Ziel	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Feucht- und Nassgrünland,</li> <li>• die naturschutzgerechte Pflege sonstiger Biotope,</li> <li>• die naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege unter zusätzlichen Einschränkungen wie Überstauung, Überflutung u.a.</li> </ul>	<p>Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist,</li> <li>• der Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften,</li> <li>• der Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.</li> </ul>	<p>Landwirtschaftliche Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Mitglied von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts ( § 51 ff Abgabeordnung-AO 1977) verfolgen, sofern sie in den in den Förderbereichen (§3) im Land Bremen die förderungsfähigen Maßnahmen durchführen.</p>	<p>Förderbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiete;</li> </ul> <p>Flächen, die bereits Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der Landesregierung zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind und Feuchtgrünlandflächen, die nicht zum Netz „Natura 2000“ gehören, jedoch der ökologischen Kohärenz von „Natura 2000“ dienen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besonders geschützte Biotope nach § 22a des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,</li> <li>- offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen,</li> <li>- Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte.</li> </ul> </li> </ul> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Feucht- und Nassgrünland,</li> <li>• die naturschutzgerechte Pflege sonstiger Biotope,</li> <li>• die naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege unter zusätzlichen Einschränkungen wie Überstauung, Überflutung u.a.</li> <li>• Maßnahmen, für die bereits auf Grund anderer gemeinschaftlicher Beihilfen eine Förderung gewährt wird,</li> <li>• die bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift angeordnet wurden.</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 31.03. bei der Landwirtschaftskammer Bremen  <b>Bewilligungsbehörde:</b> Senator für Bau und Umwelt und Verkehr  <b>Verpflichtungszeitraum:</b> Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Jahre.  <b>Förderhöhe:</b> richtet sich nach der Flächengröße, den Festbeträgen lt. a bis c und ggf. Zuschlägen nach d.</p> <p><b>a. Mahd mit Abfuhr des Mähgutes von</b>  Mager- und Trockenrasen bis zu 150 €/ha/Jahr  Heiden bis zu 150 €/ha/Jahr  Nasswiesen, Seggenrieder, Sümpfe und Röhrichte bis zu 250 €/ha/Jahr.</p> <p><b>b. Für eine zusätzlich zu den Maßnahmen nach a) durchzuführende Pflege (z.B. Mulchen und/oder Entbuschung) von Teilflächen erhöht sich die Zahlung</b>  bei 2-jährl. Rhythmus um bis zu 150 €/ha/Jahr,  bei 3-jährl. Rhythmus um bis zu 100 €/ha/Jahr dieser Teilflächen.</p> <p><b>c. Maßnahmen auf gegenwärtig ungenutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen</b>  Für maschinelle Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd und/oder Entbuschung)  bei jährlichen Maßnahmen bis zu 300 €/ha/Jahr,  bei 2-jährl. Rhythmus bis zu 150 €/ha/Jahr,  bei 3-jährl. Rhythmus bis zu 100 €/ha/Jahr  einschl. Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes.</p> <p><b>d. Zuschläge</b>  Für die Maßnahmen, die im 2 oder 3-jährlichen Rhythmus und nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden können, kann im Jahr der Durchführung ein Zuschlag bis 125 €/ha/Jahr gezahlt werden.</p>

## 5 Richtlinie über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen im Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“

Vom 23.02.2004. Quelle: Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Was wird gefördert?	Ziel	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
Erschwernisausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der Naturschutzverordnung „Borgfelder Wümmewiesen“.	Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen und der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen, zur Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen sowie zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt insbesondere zur Sicherung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren und Pflanzen (Titel II Kap. V) auf den Grundstücksflächen im Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ gewährt.	Landwirtschaftliche Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Mitglied von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts ( § 51 ff Abgabeordnung-AO 1977) verfolgen.  Zuwendungsempfänger sind die Bewirtschafter der Flächen. Bewirtschafter ist, wer auf Grund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarungen berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen.	Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung „Borgfelder Wümmewiesen“ gelegenen Grundstücke entsprechend den darin enthaltenen Ver- und Gebotsbestimmungen zu bewirtschaften.	<b>Antrag:</b> bis zum 31.03. des Jahres bei der Landwirtschaftskammer Bremen <b>Bewilligungsbehörde:</b> Senator für Bau, Umwelt und Verkehr <b>Förderhöhe:</b> in Zone I des Naturschutzgebietes 486 Euro/ha/Jahr in Zone II des Naturschutzgebietes 148 Euro/ha/Jahr in Zone III des Naturschutzgebietes 61 Euro/ha/Jahr  Für Flächen der Zonen I und II des Naturschutzgebietes, die sich im Eigentum der Naturschutzverbände World Wide Fund for Nature (WWF-Deutschland) oder Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) befinden, wird ein Erschwernisausgleich von 82 Euro/ha/Jahr gezahlt.

**6 Richtlinie über die Gewährung eines Erschwernisausgleiches zur Erhaltung und Sicherung der Flächen in den Naturschutzgebieten „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“**

Vom 23.02.2004. Quelle: Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Was wird gefördert?	Ziel	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
Erschwernisausgleich für Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der Naturschutzverordnungen „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“	Entsprechend Richtlinie Nr. 5 auf den Grundstücksflächen in den Naturschutzgebieten „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ gewährt.	entsprechend Richtlinie Nr. 5	Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnungen „Westliches Hollerland (Leherfeld)“, „Werderland Teil 1“ und „Ochtumniederung bei Brokhuchting“ gelegenen Grundstücke entsprechend den darin enthaltenen Ver- und Gebotsbestimmungen zu bewirtschaften.	<p><b>Antrag:</b> bis zum 31.03. des Jahres bei der Landwirtschaftskammer Bremen</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Senator für Bau, Umwelt und Verkehr</p> <p><b>Förderhöhe:</b> 200 Euro/ha/Jahr.</p>

## **6 Hamburg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999</b>	<b>97</b>
<hr/>	
<b>Erster Hauptteil: Einführung oder Beibehaltung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft</b>	<b>98</b>
<b>A Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung</b>	<b>98</b>
2.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	
2.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes	
2.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	
<b>B Förderung ökologischer Anbauverfahren</b>	<b>99</b>
<b>C Sonderbeihilfen für die Einführung der ökologischen Anbauweise während der ersten beiden Umstellungsjahre</b>	<b>99</b>
<b>D Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau</b>	<b>99</b>
<b>E Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten</b>	<b>99</b>
<hr/>	
<b>Zweiter Hauptteil: Grundsätze für die Förderung der Einführung oder Beibehaltung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, für Ausgleichszulagen innerhalb von Gebieten mit spezifischen Nachteilen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes</b>	<b>100</b>
<b>A Förderung von Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich des Ausgleichs spezifischer Nachteile</b>	<b>100</b>

# 1 Entwurf der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Durchführung der Kapitel V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Fassung vom Juli 2002, Stand 2004. Quelle: Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>Erster Hauptteil:</b>  <b>Einführung oder Beibehaltung einer markt- und standort-angepassten Landbewirtschaftung</b></p> <p><b>A</b> Förderung extensiver Grünlandnutzung  <b>B</b> Förderung ökologischer Anbauverfahren  <b>C</b> Sonderbeihilfen für die Einführung der ökologischen Anbauweise während der ersten Umstellungsjahre  <b>D</b> Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau  <b>E</b> Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten</p> <p><b>Zweiter Hauptteil:</b>  <b>Einführung und Beibehaltung von Maßnahmen in Gebieten mit spezifischen Nachteilen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</b></p> <p><b>A</b> Förderung von Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich des Ausgleichs spezifischer Nachteile.</p>	<p>Maßnahmen sollen der Landwirtschaft im Stadtstaat Hamburg die Umstellung auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes ausgerichtete Produktionsverfahren und deren Beibehaltung erleichtern und dadurch die Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft unterstützen.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer (Haupt- und Nebenerwerbslandwirte)</p>	<p><b>Antrag:</b> Erster Hauptteil schriftlicher Antrag bei Behörde für Wirtschaft.  Zweiter Hauptteil: Es genügt ein mündlicher Antrag bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit. Anschließender Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.</p> <p><b>Antragsfrist:</b>  Erster Hauptteil schriftlich bis 31. Juli,  Zweiter Hauptteil vor Beginn des Verpflichtungszeitraums.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b>  Erster Hauptteil Buchstabe A und B fünf Jahre, Buchstabe C erste beiden Jahre des Verpflichtungszeitraums  Zweiter Hauptteil mindestens fünf Jahre. In besonders begründeten Einzelfällen kann nach unten abgewichen werden.</p>

## Erster Hauptteil: Einführung oder Beibehaltung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

### A Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung

Was wird gefördert?	Ziel	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe
<p><b>2.1</b> Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,</li> <li>eine Flächenaufstockung</li> <li>eine Kombination von beiden</li> </ul> <p>auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha Hauptfutterfläche verringert wird.</p> <p><b>2.2</b> Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche.</p> <p><b>2.3</b> Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche.</p>	<p>Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p>	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass sich der Beihilfeempfänger für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften und</li> <li>im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten, keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen und den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten,</li> <li>die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss,</li> <li>im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,</li> <li>im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,</li> <li>auf dem Dauergrünland:</li> <li>keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,</li> <li>nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,</li> <li>keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Präparate anzuwenden, oder ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden,</li> <li>keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</li> <li>auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,</li> <li>die Auflagen für eine artgerechte Tierhaltung nach Anlage 3 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich einzuhalten.</li> </ul> <p>Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.</p>	<p><b>Nummer 2.1:</b> je verringerter GV Rinder und Schafe je ha Grünland 276 € mind. 153 € je ha Dauergrünland</p> <p><b>Nummer 2.2:</b> je ha Dauergrünland 153 €</p> <p><b>Nummer 2.3:</b> je ha umzuwandelnder Ackerfläche 372 €</p>

<p><b>B Förderung ökologischer Anbauverfahren</b></p> <p><b>Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.</b></p>	
<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass der Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und</li> <li>• sich für 5 Jahre verpflichtet ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, gemäß den Kriterien in Anlage 3,</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.</li> </ul> <p>Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe gewährt.</p> <p>Eine Förderung nach Buchstabe B schließt eine Förderung nach Buchstabe A Nummer 2.2 aus.</p> <p>Für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn eine Beihilfe nach Buchstabe A Nummer 2.1 gewährt wird.</p>	<p><b>Einführung:</b>  je ha Acker 153 €  je ha Grünland 153 €  je ha Gemüsebau 430 €  je ha Dauerkulturen 716 €</p> <p><b>Beibehaltung:</b>  je ha Acker 160 €  je ha Grünland 160 €  je ha Gemüsebau 300 €  je ha Dauerkulturen 700 €</p> <p><b>Bei der Teilnahme an Kontrollverfahren</b> nach VO (EWG) Nr. 2092/91 je ha 35 € höchstens 530 €</p>
<p><b>C Sonderbeihilfen für die Einführung der ökologischen Anbauweise während der ersten beiden Umstellungsjahre</b></p>	
<p>Um die aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erwünschte Umstellung aller relevanten Produktionsbereiche auf eine ökologische Anbauweise zu ermöglichen, können Erzeuger, die sich gemäß Buchstabe B, Förderung ökologischer Anbauverfahren, erstmals gegenüber der Bewilligungsbehörde und einer Kontrollstelle im Antragsjahr zur Einführung dieser Anbauverfahren verpflichten, <b>zusätzlich</b> die genannten Beträge erhalten.</p>	<p><b>zusätzlich zu B:</b>  je ha Acker 153 €  je ha Grünland 153 €  je ha bei mehrjährigen Obstbau – und Sonderkulturen 716 €  je ha Gemüsebau und Zierpflanzenkulturen 2.045 €</p> <p><b>nicht jedoch über 15.000 €</b></p>
<p><b>D Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau</b></p> <p>nach den Grundsätzen der markt- und standortangepassten Landwirtschaft</p>	
<p><b>E Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten</b></p> <p>nach den Grundsätzen der markt- und standortangepassten Landwirtschaft</p>	

**Zweiter Hauptteil: Grundsätze für die Förderung der Einführung oder Beibehaltung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, für Ausgleichszulagen innerhalb von Gebieten mit spezifischen Nachteilen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes**

Beihilfen werden gewährt für Extensivierungsmaßnahmen auf einzelnen Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs und für den Ausgleich spezifischer Nachteile dieser Flächen, wenn sie innerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

**A Förderung von Extensivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich des Ausgleichs spezifischer Nachteile**

Was wird gefördert?	Ziel	Allgemeine Voraussetzungen
<p>Einführung oder Beibehaltung auf den Naturschutz ausgerichteter extensiver Bewirtschaftungsformen von Grünland und traditionellen, insbesondere älteren Obstkulturen einschließlich der Erhaltung und Pflege von Begleit- und Randbiotopen wie Knicks und Gräben, wobei die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen auf die ökologischen Erfordernisse der Einzelfläche abgestimmt werden. In Naturschutzgebieten bestehende Bewirtschaftungerschwernisse durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Verbindung mit den freiwilligen Verpflichtungen ausgeglichen.</p>	<p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung für den Naturschutz besonders wertvoller, landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Randbiotope, ihre Vernetzung, der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, der Schutz insbesondere der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten der Kulturlandschaft sowie die langfristige Sicherung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten.</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass er die jeweilige Fläche, mit Ausnahme besonders begründeter Einzelfälle, mindestens zwei Jahre vor Vertragsbeginn selbst bewirtschaftet hat,</li> <li>• für mindestens fünf Jahre, die mit Vertragsabschluss festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die die Gestaltung der Feldflur, die Form der Bewirtschaftung, den Schnittzeitpunkt, die Beweidungsdichte, den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und andere Bestimmungen enthalten können, einzuhalten. In besonders begründeten Fällen kann von der Mindestdauer abgewichen werden. Die Standardvarianten der einzuhaltenden Auflagen sind in der Anlage 5 aufgeführt.</li> </ul> <p>Der Bewirtschaftungsvertrag ist gleichzeitig Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs spezifischer Nachteile durch das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Ein Ausgleich kann nur bei einer Flächengröße von über einem Hektar geleistet werden.</p> <p>Beihilfen aus dem ersten Hauptteil werden angerechnet.</p>

**Varianten des Vertragsnaturschutzes Stand 2004**

Was wird gefördert?	Förderhöhe
<p><b>Gedüngte Mähweide Variante GA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung mit höchstens zwei Rindern oder einem Pferd pro Hektar. Nur Standweide. Winterbeweidung in den Monaten November bis März ist nur nach Zustimmung des Naturschutzamtes zulässig. Zufütterung ist nicht erlaubt.</li> <li>• Einzelne Flächeneinheiten dürfen bei Beweidung 10 ha nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind größere Flächen zu trennen, um das Zusammenlaufen der Tiere zu größeren Beweidungseinheiten zu vermeiden.</li> </ul>	<p><b>205-307 €/ha/Jahr</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) und keine Grabenräumung zwischen dem 1. April und dem 30. Juni.</li> <li>• Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu kompostieren. Feldsilos dürfen auf den Vertragsflächen nicht angelegt werden. Die Lagerung von Silageballen ist nicht erlaubt.</li> <li>• Eine ausreichende Grünlandpflege ist zu gewährleisten. Die Flächen müssen in der Regel zweimal im Jahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. September von innen nach außen oder von einer Seite her gemäht oder ausreichend abgeweidet werden. Bei Beweidung sind die üblichen Pflegeschnitte vorzunehmen, so dass in jedem Fall zur Winterruhe eine gepflegte Grasnarbe vorhanden ist.</li> <li>• Die Mahd der Grabenränder in einer Breite von einem Meter ab Böschungsoberkante ist nur in jedem zweiten Jahr erlaubt, wobei im Wechsel jährlich einseitig gemäht werden soll.</li> <li>• Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.</li> <li>• Keine Düngung in den Zeiträumen vom 1. April bis 30. Juni und vom 15. Oktober bis 15. Februar.</li> <li>• Keine Düngung an Gewässern und Gräben auf einem Randstreifen von zwei Metern ab Böschungsoberkante, auch wenn im Übrigen die Bewirtschaftungsform die Düngung erlaubt.</li> <li>• Pflegeumbruch und Neuansaat dürfen nicht vorgenommen werden. Nachsaaten sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Naturschutzamtes unter Verwendung der vorgegebenen Saatgutmischungen erlaubt.</li> <li>• Sofern im Folgenden für einzelne Flurstücke nicht besondere Maßnahmen zur Wasserregulierung vereinbart sind, dürfen die Feuchteverhältnisse der Flächen nicht verändert werden: Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden; keine Neuanlage von Gräben und Dränagen; bestehende Gräben sind zu erhalten. Kein Einbringen von Mähgut, Bodenbestandteilen, Astwerk, Reisig und Abfällen in die Gräben.</li> <li>• Maßnahmen wie die Knickpflege, die Räumung von Gräben oder Gräben und andere vergleichbare Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Naturschutzamtes durchgeführt werden.</li> </ul>	
<p><b>Variante GB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Auflage: Düngung ausschließlich mit Stallmist.</li> </ul>	<b>230-383 €/ha/Jahr</b>
<p><b>Ungedüngte Mähweide Variante GC</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Auflage: Ganzjährig keine Düngung und Kalkung.</li> </ul>	<b>256-460 €/ha/Jahr</b>
<p><b>Ungedüngte Wiese Variante GD</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Auflagen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ganzjährig keine Düngung und Kalkung,</li> <li>2. Keine Beweidung</li> </ol> </li> </ul>	<b>307-511 €/ha/Jahr</b>

<p><b>Brache Variante GE</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Flächen werden brachgelegt,</li> <li>2. keine Düngung,</li> <li>3. ggf. Pflegeauflagen</li> </ol>	<p><b>409-716 €/ha/Jahr</b></p>
<p><b>Stallmistgedüngte Wiese Variante GF</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Auflagen:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Düngung ausschließlich mit Stallmist</li> <li>2. Keine Beweidung</li> </ol>	<p><b>256-460 €/ha/Jahr</b></p>
<p><b>Obstbau ohne PSM Variante OA</b></p> <p>Es gelten folgende grundsätzlichen Auflagen und Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</li> <li>• Düngung nur mit Stallmist und kohlsaurem Kalk in geringen Mengen.</li> <li>• Keine Düngung an Gewässern und Gräben auf einem Randstreifen von zwei Metern Breite ab Böschungsoberkante.</li> <li>• Ein fachgerechter Pflegeschnitt der Bäume ist regelmäßig durchzuführen.</li> <li>• Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Bestehende Gräben sind zu erhalten und dürfen nicht verfüllt werden.</li> <li>• Keine Mahd der Grabenränder in einer Breite von einem Meter ab Böschungsoberkante.</li> <li>• Grabenräumungen sind vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen.</li> <li>• Rodungen und Nachpflanzungen nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde.</li> </ul>	<p><b>358-869 €/ha/Jahr</b></p>

## **7 Hessen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) 2003**

105

- A Ökologischer Landbau
- B Extensive Grünlandnutzung
- C Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau
- D Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Betrieben des ökologischen Landbau

### **2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm (HELP) 2000**

#### **Richtlinien für die Durchführung des Hessischen Landschaftspflegeprogramms**

109

1. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (einmalig/Jahr)
2. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (mehrmalig/Jahr)
3. Extensive Bewirtschaftung von nicht mehr genutzten oder durch Nutzungsaufgabe gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen in Gebieten mit hoheitlichen Beschränkungen der Bewirtschaftungsintensität
4. Ackerschonflächen / -streifen
5. Besondere Lebensräume/ Besondere Bewirtschaftungsformen

## 1 Hessisches Kulturlandschaftsprogramm (HEKUL) 2003

Förderrichtlinien (26. November 2003) Vom 20.06.2003, StAnz. S. 5101

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>A Ökologischer Landbau</b></p> <p><b>B Extensive Grünlandnutzung</b></p> <p><b>C Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau</b></p> <p><b>D Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Betrieben des ökologischen Landbaus</b></p>	<p>Anreiz zu Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraums ausgerichtet sind. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Bewirtschaftung zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist sowie</li> <li>• bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten.</li> </ul>	<p>Antragsberechtigt ist der Betriebsinhaber gemäß Artikel 1 VO (EWG) Nr. 3508/92, dessen Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen.</p> <p>Antragsteller kann sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der selbstwirtschaftende Eigentümer,</li> <li>• der Pächter,</li> <li>• der Betriebsinhaber.</li> </ul>	<p>Antragsberechtigt sind Antragsteller, die Flächen im Bundesland Hessen bewirtschaften.</p> <p>Die Förderung von Flächen, für die gesetzlich vorgeschriebene Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen oder für die anderweitige freiwillige Verpflichtungen eingegangen worden sind, die denen in dieser Richtlinie festgelegten entsprechen oder darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen. Die Bedingungen der allgemeinen und spezifischen Förderbestimmungen gemäß Kapitel I und II dieser Richtlinie müssen aber auch auf diesen Flächen eingehalten werden.</p> <p>Während einer laufenden Verpflichtung ist eine Neuantragstellung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Erweiterung der Antragsfläche um mindestens drei Hektar oder</li> <li>- bei einer Umwandlung einer bestehenden Verpflichtung in eine andere, wenn diese unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt mit sich bringt und die bereits eingegangene Verpflichtung erheblich verschärft wird und die betreffenden Verpflichtungen Bestandteil des genehmigten „Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen“ sind (vgl. Artikel 21 Abs. 1 VO (EG) Nr. 445/2002). Die bisherige Agrarumweltverpflichtung erlischt, ohne dass eine Beihilferückzahlung gefordert wird.</li> <li>- Aufforstungsmaßnahmen gemäß Artikel 31 der VO (EG) Nr. 1257/1999 sind gleichfalls als Umwandlung einer bestehenden Agrarumweltverpflichtung anzusehen.</li> </ul> <p>Verschiedene Agrarumweltverpflichtungen können miteinander kombiniert werden, sofern sie einander ergänzen und miteinander vereinbar sind. Insbesondere gilt:</p> <p>a) Agrarumweltmaßnahmen sind auf Flächen, die gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind, nicht beihilfefähig.</p> <p>b) Die Maßnahmen „Förderung des ökologischen Landbaus“ und „Förderung extensiver Grünlandnutzung“ schließen einander aus.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai beim Amt für den ländlichen Raum</p> <p><b>Bewilligung:</b> Amt für den ländlichen Raum</p> <p><b>Verpflichtung:</b> 5 Jahre.</p>

			<p>c) Die Maßnahmen „Förderverfahren ökologischer Landbau“ und „Förderverfahren extensive Grünlandnutzung“ sind jeweils mit der Maßnahme „MDM-Verfahren im Ackerbau“ kombinierbar.</p> <p>d) Die Maßnahme „Förderverfahren Anbau von Zwischenfrüchten oder von Untersaaten in ökologisch wirtschaftenden Betrieben“ ist ausschließlich mit Maßnahme „Förderverfahren ökologischer Landbau“ kombinierbar.</p> <p>e) Verpflichtungen nach diesen Richtlinien sowie Verpflichtungen nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELP 2000) können miteinander kombiniert werden. Flächen, für die Verpflichtungen nach beiden Programmen bestehen, werden ausschließlich aus HELP gefördert.</p> <p>Überträgt ein Antragsteller während des Verpflichtungszeitraums Flächen seines Betriebes ganz oder teilweise auf einen anderen HEKUL-Teilnehmer, so kann dieser die Verpflichtung übernehmen. Dieser muss mindestens eine gleiche Verpflichtung eingegangen sein, deren Restlaufzeit mindestens der des Abgebenden entspricht. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Antragsteller verpflichtet, den empfangenen Betrag zurückzuerstatten.</p>	
Was wird gefördert			Förderhöhe	
<b>A Ökologischer Landbau</b>				
<p>Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb (ohne Stilllegungsflächen). Unabhängig von der festgestellten Fläche <b>erstreckt sich die Verpflichtung auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.</b></p> <p><b>Voraussetzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ökologische Wirtschaftsweise in ihrem gesamten Betrieb gemäß den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) anzuwenden,</li> <li>- keine Verringerung des Dauergrünlandes außer bei Besitzerwechsel oder Erstaufforstung,</li> <li>- die Viehbestände im Betrieb sind so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zur Überweidung oder Unternutzung kommt.</li> </ul>			Eine Förderung oder Teilnahme wird nur gewährt ab einer jährlichen Beihilfehöhe von 256 € je Betrieb.	
<p><b>Ackerland</b></p> <p>die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in die Fruchtfolge einbezogen ist und regelmäßig oder in gewissen Zeitabständen ackerbaulich genutzt wird. Nicht zum Ackerland zählen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Feldgemüse, mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturarten sowie Heil- und Gewürzpflanzen bestellt sind sowie Stilllegungsflächen gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999.</p>			190 €/ha/Jahr	

<p><b>Dauergrünland</b> nicht in die Fruchtfolge einbezogene, dauernd (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) grasbestandene Flächen. Zum Dauergrünland rechnen Wiesen, Mähweiden, sonstige Dauerweiden und Hutungen, auch Wiesen und Weiden unter Obstbäumen, soweit nicht die obstbauliche Nutzung überwiegt.</p>	190 €/ha/Jahr
<p><b>Feldgemüseanbaufläche</b>, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen Als mehrjährige landwirtschaftliche Kulturarten gelten: - Artischocken, Spargel, Rhabarber, Erdbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren; sowie schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren. Zum Feldgemüseflächen sind Flächen, auf denen im Freiland Gemüsekulturen im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden.</p>	350 €/ha/Jahr
<p><b>Dauerkulturen</b> nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Dazu zählen auch Obstanlagen (Obstbäume und Obststräucher), Streuobstwiesen mit überwiegend obstbaulicher Nutzung und Rebland. Von einer überwiegend obstbaulichen Nutzung ist auszugehen, wenn auf der jeweiligen Fläche 50 und mehr Obstbäume je Hektar vorhanden sind. Ausgenommen sind insbesondere die mehrjährigen Kulturarten.</p>	670 €/ha/Jahr
<p><b>Baumschulen</b> Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.</p>	670 €/ha/Jahr
<p>Für die Teilnahme an einem Kontrollverfahren nach der VO EWG Nr. 2092/91 erhöht sich die Beihilfe um:</p>	35 € je ha, höchstens 530 € je Betrieb.
<p><b>B Extensive Grünlandnutzung</b> Förderfähig ist die extensive Grünlandnutzung im gesamten Betriebszweig. Unabhängig von der festgestellten Fläche bedeutet dies, dass sich die Verpflichtung auf alle Grünlandflächen des Betriebes erstreckt.</p>	
<p>3.1 Antragstellende verpflichten sich a) die extensive Grünlandnutzung unter Beachtung der hier unter 3.2 bis 3.3 benannten Förderungsvoraussetzungen auf allen Grünlandflächen des Betriebes durchzuführen, c) auf dem Betrieb kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln, d) die Viehbestände in dem Betrieb so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Überweidung oder Unternutzung kommt. 3.2 Für alle Betriebsflächen sind, jeweils auf den Zeitraum eines Wirtschaftsjahres bezogen, Schlagkarteien zu führen. 3.3 Darüber hinaus sind die Antragssteller, jeweils auf den Zeitraum eines Förderjahres bezogen, verpflichtet, a) auf der Hauptfutterfläche - mit einem Viehbesatz von höchstens 1,4 RGV je Hektar zu wirtschaften, - einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten, b) auf dem Dauergrünland</p>	<p>90 € ha/Jahr  Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die jährlichen Beihilfebeträge für einen Betrieb 256 € überschreiten.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,</li> <li>- höchstens 60 kg je Hektar chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen,</li> <li>- keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Ausnahmsweise: Pflanzenschutzmittel zur Einzelpflanzenbekämpfung von Ampfer in Grünland nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Der Einsatz des Rotowipers oder ähnlicher Geräte ist in diesem Zusammenhang zugelassen. Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß Kapitel II Ziffer Nr. 3.2 in der jeweiligen Schlagkartei zu dokumentieren.</li> <li>- weder eine Beregnung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</li> <li>- mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen.</li> </ul>	
<b>C Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (ohne Stilllegungsflächen)</b>	
<p>Antragsteller verpflichten sich, jährlich auf mindestens 5 Prozent der in Hessen gelegenen Ackerfläche (ohne Stilllegungsflächen) ihres Betriebes, jedoch mindestens auf zwei Hektar, Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Sollte die festgestellte Fläche weniger als zwei Hektar betragen (zum Beispiel durch VOK) findet keine Auszahlung statt.</p> <p>Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche (ohne Stilllegungsfläche) des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d. h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.</p>	<b>60 €ha/Jahr</b>
<b>D Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in ökologisch wirtschaftenden Betrieben</b>	
<p>Förderungsfähig ist der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf der Ackerfläche (ohne Stilllegungsfläche), eines gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) wirtschaftenden Betriebes. Zwischenfrüchte und Untersaaten gelten hierbei als Zweitfrüchte, die kein marktfähiges Erzeugnis liefern.</p> <p>Antragsteller verpflichten sich,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ökologische Wirtschaftsweise in ihrem gesamten Betrieb gemäß den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 anzuwenden sowie die Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 3, Kapitel II A dieser Richtlinie einzuhalten,</li> <li>b) jährlich auf mindestens 5 Prozent des in Hessen gelegenen Ackerlandes des Betriebes (ohne Stilllegungsfläche), mindestens auf zwei Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Januar ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Der Umbruch der Fläche darf nicht vor dem 15. Januar erfolgen. In dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr ist ein Fruchtwechsel erforderlich. Sollte die festgestellte Fläche weniger wie zwei Hektar betragen (zum Beispiel durch Vor-Ort-Kontrollen) findet keine Auszahlung statt.</li> <li>c) Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche (ohne Stilllegungsfläche) des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d. h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.</li> </ol>	<b>70 €ha/Jahr</b>

## 2 Hessisches Landschaftspflegeprogramm 2000 (HELP 2000)

Richtlinien für die Durchführung des Hessischen Landschaftspflegeprogramms vom 23. Februar 2001, StAnz. S. 1612

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>1. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (einmalig/Jahr)</p> <p>2. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (mehrmalig/Jahr)</p> <p>3. Extensive Bewirtschaftung von nicht mehr genutzten oder durch Nutzungsaufgabe gefährdeten Flächen</p> <p>4. Ackerschonflächen/-streifen</p> <p>5. Besondere Lebensräume, Besondere Bewirtschaftungsformen</p>	<p>Umsetzung von ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen,</p> <p>Sicherung eine den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechenden Flächenbewirtschaftung/Nutzung in und zwischen naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten (NSG/LSG, Biosphärenreservat) sowie NATURA 2000 Gebieten,</p> <p>Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems.</p>	<p>Landwirte, Nutzungsberechtigte von geeigneten Flächen.</p>	<p>Eine Förderung ist auf Flächen möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wegen ihres Zustandes, wegen ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind (Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen),</li> <li>• auf denen weiterhin eine extensive Nutzung sichergestellt werden soll, um den spezifischen Lebensraum zu erhalten,</li> <li>• auf denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse spezielle Maßnahmen zur Förderung spezifischer Lebensgemeinschaften notwendig sind,</li> <li>• die zur Offenhaltung der Landschaft und zur Erhaltung historischer Landschaftsbilder und zur Sicherung der Erholungswirksamkeit extensiv genutzt werden sollen,</li> <li>• die nach der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten sind. Soweit landwirtschaftliche Flächen betroffen sind und es zur Erhaltung bzw. Entwicklung der biotischen Qualität erforderlich ist oder wenn eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten zu befürchten ist, werden schwerpunktmäßig Maßnahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms angeboten.</li> </ul> <p>Um eine möglichst hohe Zahl von Landwirten zu motivieren, wird ein besonderer finanzieller Anreiz bei Flächen innerhalb von FFH-Gebieten gewährt.</p> <p>Bei Teilnehmern der HEKUL-Varianten "Ökologisches Anbauverfahren" und "Extensive Grünlandnutzung", die für Einzelflächen HELP-Verträge abschließen, erfolgen Zahlungen nur aufgrund des HELP-Vertrages. Für diese Flächen wird keine HEKUL-Förderung gewährt!</p>	<p>Es wird ein <b>öffentlich-rechtlicher Vertrag</b> geschlossen.</p> <p><b>Zuständige Behörde:</b> Landwirtschaftsamt</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre.</p>

Was wird gefördert	Voraussetzungen	Förderhöhe
<b>1. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (einmalig/Jahr)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einschürige Mahd (Abtransport der Biomasse und Verwertung)</li> <li>• oder einmalige extensive Beweidung/Jahr nach naturschutzfachlicher Zielsetzung</li> <li>• keinerlei Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (organisch und mineralisch)</li> <li>• keine Meliorationsmaßnahmen oder Bodenveränderungen</li> </ul>	<b>153,39 €</b>
<b>2. Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (mehrmalig/Jahr)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrschürige Mahd (Abtransport der Biomasse und Verwertung)</li> <li>• oder mehrmalige Beweidung im Jahr nach naturschutzfachlicher Zielsetzung</li> <li>• keinerlei Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (organisch und mineralisch)</li> <li>• keine Meliorationsmaßnahmen oder Bodenveränderungen</li> </ul>	<b>230,08 €</b>
<b>3. Extensive Bewirtschaftung</b> von nicht mehr genutzten oder durch Nutzungsaufgabe gefährdeten landwirtschaftlichen Flächen in <b>Gebieten mit hoheitlichen Beschränkungen</b> der Bewirtschaftungsintensität, insbesondere Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens einschürige Mahd oder</li> <li>• einmalige extensive Beweidung/Jahr nach naturschutzfachlicher Zielsetzung</li> <li>• ggf. Abtransport der Biomasse oder</li> <li>• Mulchmahd</li> </ul>	<b>102,26 €</b>
a. Zusatzpaket <b>”Terminvorgaben”</b> in Verbindung mit Leistungspaket 1. bis 3.	Individuelle Festlegung von Mahd- und/oder Beweidungsterminen.	Je nach Aufwuchsqualitätsminderung: <b>51,13 €/ 76,69 €/ 102,26 €</b>
b. Zusatzpaket <b>”Erschwernis”</b> in Verbindung mit Leistungspaket 1. bis 3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschwerte Bedingungen durch:</li> <li>• Hindernisse und/oder Fremdkörper und/oder hängiges Gelände</li> <li>• kleine Parzellen, lange Anfahrtswege</li> <li>• Beseitigung von Stockausschlägen und/oder Nachmahd beweideter Flächen</li> <li>• Feucht- oder Nassstellen-/flächen</li> </ul>	je nach Aufwand: <b>51,13 €/ 76,69 €/ 102,26 €</b>
c. Zusatzpaket <b>”Technik”</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Walzen und/oder Schleppen (Bodenunebenheiten)</li> </ul>	<b>25,56 €</b>
d. Zusatzpaket <b>”Streuobst”</b>	Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen in der freien Landschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrjährig (fünfjährig) in Verbindung mit LP 1 – 3</li> <li>• einjährig in Verbindung mit LP 1 – 3</li> <li>• selbstständig (einjährig) ohne vertragliche Regelung der Unternutzung</li> </ul>	je Baum und Jahr: <b>10,22 €</b> <b>25,56 €</b> <b>25,56 €</b>

	Pflege von hochstämmigen Altbstbäumen in der freien Landschaft zur Erhaltung ihrer ökologischen Wirksamkeit, Abtransport des Schnittgutes <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrjährig (fünfjährig) i. V .m. LP 1 - 3</li> <li>• einjährig i .V .m. LP 1 - 3</li> <li>• selbstständig (einjährig) ohne vertragliche Regelung der Unternutzung</li> </ul>	je Baum und Jahr: <b>7,67 €</b> <b>20,45 €</b> <b>20,45 €</b>
<b>4. Ackerschonflächen/-streifen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestlänge 100 m, Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 1000 m2</li> <li>• keinerlei Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (organisch und mineralisch)</li> <li>• kein Vertragsabschluss bei Raps- und Maiskulturen sowie Klee gras- und Feldfutterbau</li> </ul>	<b>409,03 €</b>
<b>5. Besondere Lebensräume, Besondere Bewirtschaftungsformen</b>	Erhaltung oder Entwicklung von sonstigen wertvollen Lebensräumen und Lebensstätten. Einführung oder Erhaltung von besonderen Bewirtschaftungsformen, um die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten besonders seltener bzw. gefährdeter Tier- und/oder Pflanzenarten zu gewährleisten.	<b>Vergütung entsprechend vorheriger Kostenkalkulation</b>

## **8 Mecklenburg-Vorpommern**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2000)</b>	<b>115</b>
<b>2 Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2002)</b>	<b>117</b>
<b>3 Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert-kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse</b>	<b>121</b>
<b>4 Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie)</b>	<b>123</b>
Naturschutzgerechte Nutzung von Salzgrasland, Feuchtgrünland, Magergrünland sowie Grünland auf Moorstandorten und auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten	
<b>5 Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren</b>	<b>125</b>
1 Die Verfügbarmachung der Flächen, die nach Durchführung der Fördermaßnahmen nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind	
2 Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Anpassung der Betriebskonzepte, die Umstellung der Betriebskonzepte	
3 Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung in der Öffentlichkeit und bei den Landnutzern	
4 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren	
5 Maßnahmen für den Rückbau von Schöpfwerken, Poldern und Entwässerungsanlagen sowie zur Anpassung der Vorflutsysteme an die natürlichen hydrologischen Verhältnisse	
<b>6 Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten (Vogelrastplatzförderrichtlinie)</b>	<b>127</b>
Extensive Nutzung von Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und angrenzend an EU-Vogelschutzgebiete	
<b>7 Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft</b>	<b>129</b>
1 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Zulassungsverfahren	
2 Maßnahmen für den Um- und Rückbau von Überläufen, Abläufen, „Schluckern“, Saugern, Ringdrainagen	
3 Maßnahmen zur Wiederherstellung der wasserundurchlässigen Sperrschichten in ihrer ursprünglichen Form	
4 Maßnahmen zur Entfernung von Verfüllungen und Teilverfüllungen	
5 Maßnahmen zur Ausformung des umliegenden Geländes	
6 Verfügbarmachung der von der Maßnahme betroffenen Flächen	
7 Gehölzpflanzungen	

<b>8 Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren</b>	<b>131</b>
<b>9 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im ländlichen Raum (Naturverbundenes Dorf - NatD RL)</b>	<b>134</b>

## 1 Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2000)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 12.12.2002, AmtsBl.M-V 2003 S. 2, geändert am 07.11.2003,  
AmtsBl.M-V S. 1085

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 und der VO (EG) Nr. 1804/1999 im gesamten Betrieb.</p>	<p>Förderung von Produktionsverfahren, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen,</li> <li>- mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind,</li> <li>- zum Gleichgewicht der Märkte beitragen.</li> </ul>	<p>Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, die sich nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 einem Kontrollverfahren unterziehen.</p>	<p>Die Flächen müssen in Mecklenburg-Vorpommern belegen sein.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften</li> <li>- für die Dauer von fünf Jahren, eine ökologische Produktionsweise einzuführen oder beizubehalten, die den in der Anlage 1 angeführten Kriterien entspricht.</li> <li>- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer bei Besitzerwechsel, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.</li> </ul> <p>Antragsteller, die bereits nach der Extensivierungsrichtlinie 1995 sowie 1996/97 gefördert wurden und ihren fünfjährigen Verpflichtungszeitraum erfüllt haben, können nach diesen Richtlinien entsprechend der Nummer 5.2.2 (Beibehaltung) gefördert werden, soweit sie sich erneut verpflichten, für die Dauer von mindestens fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren beizubehalten.</p> <p>Für Förderflächen ist das Nutzungsrecht für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nachzuweisen.</p> <p>Die Höhe der auf den gesamten Betrieb bezogenen Zuwendungen bestimmt sich nach den Flächen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nachgewiesen werden kann. Kann der Antragsteller nicht für alle Flächen das Nutzungsrecht für den gesamten Verpflichtungszeitraum nachweisen, verringert sich die Zuwendung je ha bezogen auf alle Flächen des Betriebes entsprechend anteilig.</p> <p>Eine anteilige Zuwendung wird nicht gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, unabhängig davon, ob für diese Flächen ein kurz- oder langfristiges Nutzungsrecht besteht,</li> <li>- für Kulturen, die unter Glas angebaut werden.</li> </ul> <p>Flächen, die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 gemäß Kapitel VI bereits gefördert werden und Flächen, die einem früheren Extensivierungsprogramm unterliegen, erhalten keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai zusammen mit dem "Gemeinsamen Antrag Flächen" beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre.</p>

Was wird gefördert		Förderhöhe	
<b>5.2.1 Einführung ökologischer Anbauverfahren</b>	je ha Dauerkulturfläche im Verpflichtungszeitraum		
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 358 €	
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 128 €	
<b>5.2.2 Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren</b>	je ha Dauerkulturfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 511 €	
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 179 €	
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 102 €	
<b>5.2.3 Zeitanteilige Höhe der Zuwendung bei vorheriger Förderung gemäß der Extensivierungsrichtlinie 1996/97 im Falle der Beibehaltung</b>		<b>1. August bis 15.Mai</b>	<b>1. November bis 15.Mai</b>
	je ha Dauerkulturfläche	405 €	277 €
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren	142 €	97 €
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	81 €	55 €
<b>Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 2092/91</b>		31 € je ha höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen erstattungsfähigen Kosten bis höchstens 511 € je Unternehmen	

## 2 Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2002)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 12.12.2002, AmtsBl.M-V 2003 S. 9, geändert am 07.11.2003,  
AmtsBl.M-V S. 1087

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 und der VO (EG) Nr. 1804/1999 im gesamten Betrieb.</p>	<p>Förderung von Produktionsverfahren, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen,</li> <li>• mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind,</li> <li>• zum Gleichgewicht der Märkte beitragen.</li> </ul>	<p>Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, die sich nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 einem Kontrollverfahren unterziehen.</p>	<p>Die Flächen müssen in Mecklenburg-Vorpommern belegen sein.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften,</li> <li>• für die Dauer von fünf Jahren, eine ökologische Produktionsweise einzuführen oder beizubehalten, die den in der Anlage 1 angeführten Kriterien entspricht,</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt, außer bei Besitzerwechsel, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern.</li> </ul> <p>Betriebe mit ausschließlicher Ackernutzung haben auf mindestens 3% der landwirtschaftlichen Ackerfläche eine Blühfläche anzulegen.</p> <p>Betriebe mit ausschließlicher Grünlandnutzung haben auf mindestens 3% der landwirtschaftlichen Grünlandfläche den ersten Nutzungszeitpunkt auf den 1. Juli eines jeden Verpflichtungsjahres zu legen.</p> <p>Betriebe mit Acker- und Grünlandnutzung haben auf mindestens 3% der landwirtschaftlichen Ackerfläche eine Blühfläche anzulegen und auf mindestens 3% der landwirtschaftlichen Grünlandfläche den ersten Nutzungszeitpunkt auf den 1. Juli eines jeden Verpflichtungsjahres zu legen.</p> <p>Betriebe mit dem Anbau von Dauerkulturen sind ebenfalls verpflichtet, in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes auf mindestens 3% der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes die aufgeführten Anforderungen zu erfüllen. Dabei finden die vorangestellten Forderungen analog Anwendung.</p> <p>Maßgeblich für die Größe der anzulegenden Flächen ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum das erste Antragsjahr. Die Mindestbreite muss 25 m betragen und darf eine zusammenhängende Fläche von 0,30 Hektar nicht unterschreiten.</p> <p>Die Blühfläche kann auf nach der VO (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai zusammen mit dem "Gemeinsamen Antrag Flächen" beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre.</p>

			<p>Kulturpflanzen stillgelegten Flächen angelegt werden (ABl. EG Nr. L 160 S. 1, Nr. L 194 S. 68).</p> <p>Im Fall der Anlage von Blühflächen muss die Saatgutmischung den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen. Zu Kontrollzwecken sind geeignete Unterlagen (z.B. Beipackzettel, Kaufbelege) über die Zusammensetzung der verwendeten Saatgutmischung bereitzuhalten.</p> <p>Der Aufwuchs der Blühflächen darf auf keinen Fall genutzt werden.</p> <p>Die angelegten Grünlandflächen sind nach dem 1. Juli mindestens einmal jährlich zu nutzen. Für derartige Grünlandflächen dürfen keine Zuwendungen im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 beantragt beziehungsweise in Anspruch genommen werden. Aus Kontrollgründen, soweit keine natürlichen Grenzen vorhanden sind, sind die Flächen deutlich abzugrenzen (z.B. Umzäunung).</p> <p>Berechnungsgrundlage für die anzulegende Grünlandfläche sind die Grünlandflächen des Betriebes abzüglich der geförd. Flächen im Rahmen der „Naturschutzgerechten Grünlandnutzung“.</p> <p>Eine Rotation der Flächen ist unzulässig.</p> <p>Die Flächen sind gemäß Anlage 3 konkret zu benennen.</p> <p>Für die angelegten Flächen werden keine Zuwendungen (Beihilfen) gemäß dieser RL gewährt.</p> <p>Der Antragsteller ist verpflichtet, sein Unternehmen jährlich dem Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 zu unterziehen und das Prüfprotokoll mit dem vorzulegenden Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>Antragsteller, die bereits nach der Extensivierungsrichtlinie 1996/97 gemäß der VO (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) und der VO (EG) Nr. 746/96 der Kommission vom 24. April 1996 zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 112 S. 19) gefördert wurden und ihren fünfjährigen Verpflichtungszeitraum nach der Extensivierungsrichtlinie 1996/97 erfüllt haben, können nach diesen Richtlinien entsprechend der Nummer 5.2.2 (Beibehaltung) gefördert werden, soweit sie sich erneut verpflichten, für die Dauer von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum) ein ökologisches Anbauverfahren beizubehalten.</p> <p>Antragsteller, die bereits nach der Extensivierungsrichtlinie 20(10 gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999 und der VO (EG) Nr. 445/2002 gefördert wurden, können nach dieser</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Richtlinie entsprechend der „Einführung“ „Beibehaltung“ gefördert werden, soweit sie sich erneut verpflichten, für die Dauer von mindestens fünf Jahren ein ökologisches Anbauverfahren beizubehalten.</p> <p>Antragsteller, die bereits nach der Extensivierungsrichtlinie 1995 Nummer 4.2.2 gemäß der VO (EWG) Nr. 2078/92 und der VO (EG) Nr. 746/96 gefördert wurden, können entsprechend der Nummer 5.2.2 (Beibehaltung) dieser Richtlinie gefördert werden, soweit sie sich erneut verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum) ein ökologisches Anbauverfahren beizubehalten.</p> <p>Die Höhe der auf den gesamten Betrieb bezogenen Zuwendungen bestimmt sich nach den Flächen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nachgewiesen werden kann. Kann der Antragsteller nicht für alle Flächen das Nutzungsrecht für den gesamten Verpflichtungszeitraum nachweisen, verringert sich die Zuwendung je ha bezogen auf alle Flächen des Betriebes entsprechend anteilig.</p> <p>Eine anteilige Zuwendung wird nicht gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, unabhängig davon, ob für diese Flächen ein kurz- oder langfristiges Nutzungsrecht besteht,</li> <li>• für Kulturen, die unter Glas angebaut werden.</li> </ul> <p>Flächen, die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 gemäß Kapitel VI bereits gefördert werden und Flächen, die einem früheren Extensivierungsprogramm unterliegen, erhalten keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie.</p> <p>Für Förderflächen ist das Nutzungsrecht für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nachzuweisen.</p>	
--	--	--	--

Was wird gefördert		Förderhöhe
<b>5.2.1 Einführung ökologischer Anbauverfahren</b>	je ha Dauerkulturfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 950 €
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 480 €
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 210 €
<b>5.2.2 Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren</b>	je ha Dauerkulturfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 770 €
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 300 €

	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche im Verpflichtungszeitraum	Jährlich 160 €	
<b>Zeitanteilige Höhe der Zuwendung bei vorheriger Förderung gemäß der Extensivierungsrichtlinie 1996/97 im Falle der Einführung</b>		<b>1. August bis 15.Mai</b>	<b>1. November bis 15.Mai</b>
	je ha Dauerkulturfläche	752 €	514 €
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren	380 €	260 €
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	166 €	113 €
<b>Zeitanteilige Höhe der Zuwendung bei vorheriger Förderung gemäß der Extensivierungsrichtlinie 1996/97 im Falle der Beibehaltung</b>		<b>1. August bis 15.Mai</b>	<b>1. November bis 15.Mai</b>
	je ha Dauerkulturfläche	609 €	417 €
	je ha Feldgemüseanbaufläche sowie Rhabarber und Erdbeeren	237 €	162 €
	je ha übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	126 €	86 €
<b>Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 2092/91</b>		35 € je ha höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen erstattungsfähigen Kosten bis höchstens 530 € je Unternehmen	

### 3 Richtlinie für die Förderung der Einführung und Beibehaltung der integriert - kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse in Mecklenburg-Vorpommern (IP-Richtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei - vom 05. September 2002 - VI 420

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe, Kontrolle
<p>Einführung oder Beibehaltung der integriert- kontrollierten Produktion von Obst und Gemüse in landwirtschaftlichen Betrieben für die Dauer von 5 Jahren.</p>	<p>Anreiz für landwirtschaftliche Unternehmen zu schaffen, um sich zu Produktionsverfahren zu verpflichten, die der nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen, mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht der Märkte beitragen.</p>	<p>Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die Mitglied in einem anerkannten Erzeugerszusammenschluss sind.</p>	<p>Die Anbauflächen müssen in Mecklenburg-Vorpommern gelegen sein.  Für Flächen, für die die Förderung gewährt werden soll, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Verpflichtung nachzuweisen (Eigentum, Pacht o.ä.).  Der Antragsteller muss Mitglied in einem Erzeugerszusammenschluss sein, deren Mitglieder grundsätzlich nach den Regeln der integriert - kontrollierten Produktion Obst und Gemüse erzeugen.  Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Dauer von mindestens fünf Jahren die Regeln der integriert - kontrollierten Produktion auf der Obstanbaufläche und der Anbaufläche für eine oder mehrere Gemüsearten gemäß Anlage seines Antrages einzuhalten,</li> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften,</li> <li>• jährlich an einer Qualifizierungsmaßnahme des Erzeugerszusammenschlusses teilzunehmen,</li> <li>• zur Beachtung der jährlichen Empfehlungen bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (das Landespflanzenschutzamt gibt jährlich bis spätestens zum 31. März eine Positivliste für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Kern- und Steinobst für die integrierte Produktion zur verbindlichen Anwendung heraus),</li> <li>• die technische Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte einmal jährlich vorzunehmen,</li> <li>• die Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach exakten Ergebnissen der Bestandsüberwachung nach dem Schadschwellenprinzip anzuwenden.</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft Wittenburg  <b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre  <b>Förderhöhe:</b>  <b>für Obst:</b>  460 €/ ha für die Einführung  409 €/ ha für die Beibehaltung  <b>für Gemüse:</b>  246 €/ha für die Einführung  205 €/ha für die Beibehaltung  <b>Kontrollen:</b>  Jährlich ist die Erteilung des Zertifikats „Aus Integriertem Anbau“ nach den Grundsätzen der CMA zu veranlassen.</p>

**Die Teilnehmer verpflichten sich im Bereich Obstbau zudem:**

- zur Einhaltung der "Richtlinie für den kontrollierten- integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland" vom 10. Dezember 1992 (RAL-RG 164/6) in der jeweils gültigen Fassung,
- zur Düngung vor einer Neupflanzung nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung auf P, K, Mg und Bestimmung des pH-Wertes (Versorgungsstufen),
- Bodenuntersuchungen auf die Hauptnährstoffe alle 3 Jahre einschließlich der Versorgungsstufen,
- N- Startdüngung bis max. 30 kg/ha, weitere N- Düngung nur auf der Basis aktueller N-min- Untersuchung,
- Anwendung biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung,
- Führung einer Schlagkartei / Betriebsheftführung gemäß Vorgabe des Erzeugerzusammenschlusses, schlagbezogene Aufzeichnungen vorzunehmen und die laufend ausgebrachten Mengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Termine und die Gründe der Ausbringung, festzuhalten.

**Die Teilnehmer verpflichten sich im Gemüsebau zudem:**

- zur Einhaltung der "Kulturspezifischen Richtlinien zum integrierten Anbau von Gemüse in der Bundesrepublik" des Zentralverbandes Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung,
- zur Durchführung von Nährstoffuntersuchungen für die Hauptnährstoffe im Freiland für P, K, Mg, S alle drei Jahre sowie zur Bestimmung des pH- Wertes,
- zum Führen einer Schlagkartei/Betriebsheftführung, schlag- und kulturbezogene Aufzeichnungen vorzunehmen und darin laufend die ausgebrachten Mengen an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Termine und die Gründe der Ausbringung festzuhalten.
- zur Durchführung der N- Düngung auf der Grundlage der N-min-Untersuchung unter Berücksichtigung der Nachlieferung des Bodens durch jährliche schlag-/ kulturbezogene N-min-Untersuchungen,
- für Kulturen unter 1 ha können die vorliegenden schlagbezogenen N-min-Untersuchungen verwendet werden.

**Die Teilnehmer können weitere freiwillige Maßnahmen durchführen, insbesondere**

- die Schlag- und kulturbezogene Anwendung von Kulturschutznetzen und Vliesen zur Verminderung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel,
- die Verwendung von krankheits- und schädlingsresistenten Sorten.

**Ausnahmegenehmigung:**

Ist durch extremes Auftreten von Schädlingen und Krankheiten ein finanzieller Verlust von über 20% gegenüber dem durchschnittlichen Ertrag der letzten drei Jahre je entsprechender Kultur zu erwarten, kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von anderen, für den Obst- und Gemüsebau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch das Landespflanzenchutzamt erteilt werden.

#### 4 Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung (Grünlandförderrichtlinie)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung vom 29.01.2003, AmtsBl.M-V S. 113

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe
<p>Naturschutzgerechte Nutzung von Salzgrasland, Feuchtgrünland, Magergrünland sowie Grünland auf Moorstandorten und auf von Natur aus nährstoffarmen Standorten.</p> <p>Regionale Schwerpunkte der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura 2000 Gebiete,</li> <li>• Nationalparke und Biosphärenreservate,</li> <li>• Salzgrasland im Bereich der Ostseeküste,</li> <li>• Flusstäler und Niederungsgebiete, insbesondere Moorstandorte.</li> </ul>	<p>Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der Tiere und Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich geschützter und in ihrem Bestand bedrohter Arten sowie der Sicherung der landschaftlichen Vielfalt als Grundlage für die Erholung des Menschen. Außerdem unterstützen sie Ressourcen schonende Produktionsverfahren und begünstigen die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, deren Flächen in Mecklenburg-Vorpommern liegen, unabhängig der Rechtsform.</p>	<p>Mehrfachförderungen für den gleichen Zweck sind ausgeschlossen.</p> <p>Folgende Auflagen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen des Bodenreliefs,</li> <li>• kein Umbruch der Flächen sowie keine Neuanfaat,</li> <li>• Entwässerungsanlagen in den Vertragsflächen werden nicht ausgebaut,</li> <li>• auf den Flächen befindliche historische Merkmale wie z. B. Kopfweiden, Streuobstbäume und charakteristische Bäume sowie Sträucher werden erhalten. Diese Landschaftsmerkmale sollen durch die Nutzung nicht geschädigt werden.</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, dem Nationalparkamt oder dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre</p>

<b>Verpflichtungen gemäß Basisvertrag</b>	<b>Förderhöhe</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln verzichtet und es werden keine Abwässer, Komposte, Klärschlämme oder Bodenhilfsstoffe und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen auf den Verpflichtungsflächen aufgebracht (§ 1 Nr. 2 a Düngemittelgesetz).</li> <li>• Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai ausgeführt.</li> <li>• Die Nutzung wird nicht vor dem 1. Mai begonnen und wird spätestens am 30. November beendet. Im Falle der Weidenutzung darf die Besatzstärke nicht höher als 1,7 GV/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu Überbeweidung oder Unternutzung kommt und mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme bis zum 30. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres durchgeführt wird.</li> <li>• Es wird keine Zufütterung von Kraftfuttermitteln, Mais, Heu und Silage auf den Verpflichtungsflächen an Weidetiere vorgenommen. Während der Beweidung der Verpflichtungsflächen dürfen die Weidetiere keinen Zugang zu angrenzenden Grünlandflächen haben, die nicht in gleicher Weise bewirtschaftet werden.</li> <li>• Grünlandflächen auf Moorstandorten sind zuwendungsfähig bei einer ausreichenden Grundwassernähe der Flächen.</li> </ul>	<b>204 €</b> ha und Jahr
<b>Verpflichtungen gemäß ergänzender Verträge</b>	
<p>Ergänzend und möglichst im räumlichen Zusammenhang zu den geförderten Grünlandflächen auf Moorstandorten können folgende vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dünge- und Pflanzenschutzmittel können gemäß der guten fachlichen Praxis mit der Einschränkung angewendet werden, dass keine organischen Düngemittel, Komposte, Klärschlämme und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander, auf den Verpflichtungsflächen aufgebracht werden. Der Grundwasserstand im Winter wird oberflächennah gehalten und die zeitweise Überflutung der Flächen zugelassen. Mindestens einmal pro Jahr ist jede der vertraglich gebundenen Flächen bis zum 30. September des Verpflichtungsjahres zu nutzen. Bei einer Beweidung darf die Besatzstärke nicht höher als 1,7 GV/ha sein. Die Besatzdichte ist dem Futteraufwuchs anzupassen, damit es nicht zu einer Überbeweidung oder Unternutzung kommt. Oberflächenbearbeitungen wie Walzen und Schleppen sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten werden nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai ausgeführt.</li> </ul>	<b>102 €</b> ha und Jahr
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden keine Bodenbearbeitungs- oder Meliorationsmaßnahmen vorgenommen und keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel angewendet oder andere Stoffe aufgebracht. Die Nutzung wird nicht vor dem 1. Juli begonnen und ausschließlich durch mindestens einmalige Mahd bis zum 30. September durchgeführt. Die Flächen werden nicht beweidet. Eine Grünlandpflege ist nur nach der Mahd vorzunehmen, wenn dazu keine Grundwasserabsenkung als Voraussetzung erforderlich ist.</li> <li>• Der Grundwasserstand ist im Winter oberflächennah zu halten und eine zeitweise Überflutung der Flächen wird zugelassen. Im Frühjahr und Sommer wird das Wasser nicht tiefer als 2 bis 4 Dezimeter unter Flur und im Herbst nicht tiefer als 4 bis 6 Dezimeter unter Flur abgesenkt.</li> </ul>	<b>306 €</b> ha und Jahr
<p>Ausnahmen von oben genannten Bewirtschaftungsaufgaben können auf Antrag des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde zu bestimmten Zwecken (s. Richtlinie) zugelassen werden.</p>	

## 5 Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren vom 24.08.2000, AmtsBl.M-V S. 1192, geändert 10.06.2002, AmtsBl.M-V S. 623

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderung, Kontrolle
<p>1 Die Verfügbarmachung der Flächen, die nach Durchführung der Fördermaßnahmen nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, durch die Bereitstellung von Ersatzflächen für landwirtschaftliche Betriebe, durch den Ankauf von Flächen und durch Entschädigungsleistungen.</p> <p>2 Die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Anpassung der Betriebskonzepte, die Umstellung der Betriebskonzepte.</p> <p>3 Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung in der Öffentlichkeit und bei den Landnutzern.</p> <p>4 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Verfahrenskosten zum Rück- und Umbau von Schöpfwerken, Poldern und Entwässerungsanlagen.</p> <p>5 Maßnahmen für den Rückbau von Schöpfwerken, Poldern und Entwässerungsanlagen sowie zur Anpassung der Vorflutssysteme an die natürlichen hydrologischen Verhältnisse.</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Mooren zur Schonung der Naturgüter (Boden, Klima, Wasser sowie Biologische Vielfalt).</p>	<p>Eigentümer, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden oder Gemeindeverbände, Vereine, insbesondere anerkannte Verbände nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, Gemeinnützige Gesellschaften des Privatrechts.</p>	<p>Voraussetzungen sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Projekt mit den Zielen des Moorschutzes des Landes in Einklang steht und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden,</li> <li>• die Projektflächen verfügbar gemacht werden können,</li> <li>• das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist und die erforderlichen rechtlichen Zulassungen vor Durchführung der Baumaßnahmen vorliegen,</li> <li>• die Realisierung des Projektes oder eines funktionstüchtigen Bauabschnittes des Projektes gewährleistet ist,</li> <li>• die zuwendungsfähigen Ausgaben 5.000 EUR übersteigen,</li> <li>• mit dem Vorhaben nicht vor der Bewilligung der Zuwendung oder vor der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen sind von erheblichem Interesse für das Land, soweit diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Umgestaltung wasserwirtschaftlicher Anla-</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 31. Oktober beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.</p> <p><b>Förderung:</b> Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• freiberufliche Leistungen zur Erstellung erforderlicher Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Projektrealisierung,</li> <li>• Genehmigungsgebühren,</li> <li>• Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),</li> <li>• Vermessung, Baugrunduntersuchung,</li> <li>• Um- und Rückbau und die Ausrüstung,</li> <li>• Inbetriebnahme von Anlagen, soweit es sich nicht um regelmäßig anfallende Betriebskosten handelt,</li> <li>• Grunderwerb und Verfügbarmachung land- oder forstwirtschaftlich nicht mehr nutzbarer Flächen,</li> <li>• Betriebsumstellung von landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der Ausgaben für Bereitstellung von Ersatzland im erforderlichen Umfang sowie für Entschädigungsleistungen.</li> </ul> <p><b>Kontrolle:</b> Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen der Bewilligungsbehörde bis einschließlich fünf Jahre nach Projektrealisierung projektbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.</p>

			<p>gen in küstennahen und überflutungsgefährdeten Mooren dienen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Renaturierung von Mooren in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten durchgeführt werden oder</li> <li>• zur Renaturierung vormals landwirtschaftlich genutzter und tiefentwässerter Flusstal- und Küstenüberflutungsmoore oder</li> <li>• zur Renaturierung nicht genutzter Arm- und Zwischenmoore sowie eutropher Kleinmoore dienen.</li> </ul>	
--	--	--	--	--

## 6 Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten (Vogelrastplatzförderrichtlinie-VoRastRI)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der extensiven Ackernutzung im Bereich von Rastplatzzentren wandernder Vogelarten  
vom 29.01.2003, AmtsBl.M-V S.118

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe
<p>Extensive Nutzung von Ackerflächen von der Aussaat bis zum folgenden 31. März (Förderzeitraum) in EU-Vogelschutzgebieten und angrenzend an EU-Vogelschutzgebiete</p>	<p>Sicherung der natürlichen Ressourcen.  Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen wildlebender wandernder Vogelarten.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der Rechtsform, deren Flächen in der Gebietskulisse liegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Schwerpunkte der Förderung sind abgegrenzte Gebiete in EU-Vogelschutzgebieten und angrenzend an EU-Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die eine herausragende Funktion mit internationaler Bedeutung als Rastplatz oder Lebensraum für wandernde Vogelarten haben. Dies betrifft: die Vogelschutzgebiete Lewitz, Schaalsee, Mecklenburgische Schweiz, Großer Koblenzter See, Peenetal/Peenehaff, Galenbecker See/Putzarer See und das Elbetal sowie an die Vogelschutzgebiete Greifswalder Bodden, Vorpommersche Boddenlandschaft und Wismarbucht angrenzende Flächen.</li> <li>• Vogelarten im Sinne dieser Richtlinie sind Kraniche, Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne sowie nordische Gänse.</li> <li>• Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Stilllegungsflächen nach der VO (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen (ABl. EG Nr. L 160 S. 1, Nr. L 194 S. 68).</li> <li>• Mehrfachförderungen für den gleichen Zweck sind ausgeschlossen. Die Förderflächen bleiben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation prämiensfähig, wenn der Pflanzenbestand nach der Neubestellung im Frühjahr des folgenden Jahres mindestens dem „ortsüblichen Bestand“ entspricht. Die Fördermittel und die Beihilfen können kumuliert werden.</li> <li>• Die Verpflichtungsfläche beträgt mindestens zehn Hektar.</li> <li>• Die geförderte Fläche (Förderfläche) beträgt mindestens ein Fünftel der Verpflichtungsfläche.</li> <li>• Für die Verpflichtungsfläche wird eine Schlagkartei geführt.</li> <li>• Auf der Förderfläche dürfen in der Zeit von der Aussaat bis zum 31. März des Folgejahres keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und es dürfen keine Abwässer, Komposte, Klärschlämme oder Bodenhilfsstoffe oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen auf</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 31. Januar beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur, dem Nationalparkamt oder dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre.</p> <p><b>Form der Zuwendung:</b> Jährlicher Zuschuss auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.</p> <p><b>Förderhöhe:</b></p> <p>a) 409 €/ha Förderfläche für den Anbau von Mais,</p> <p>b) 300 €/ha Förderfläche für den Anbau von Winterraps,</p> <p>c) 394 €/ha Förderfläche für den Anbau von Wintergetreide,</p> <p>d) 570 €/ha Förderfläche für den Anbau von Sommergetreide.</p>

			<p>den Förderflächen aufgebracht werden (§ 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Förderfläche wird mit Mais, Sommergetreide, Winterraps oder Wintergetreide bestellt.</li> <li>• Die auf der Förderfläche angebaute Feldfrucht darf der Landwirt nicht ernten.</li> <li>• Winterraps und Wintergetreide müssen ab dem 1. April als Gründung eingearbeitet werden.</li> <li>• Mais und Sommergetreide sind auf der Förderfläche zu häckseln.</li> <li>• Das Abfressen der angebauten Feldfrüchte durch rastende und äsende Vogelarten nach dieser Richtlinie ist von der Aussaat bis zum 31. März des Folgejahres auf der Förderfläche zu dulden.</li> <li>• In einem bestimmten Bereich um die Förderfläche dürfen nur die dem Jagdrecht unterstehenden Tierarten, für die die Förderfläche nicht eingerichtet wurde, bejagt werden. Der jeweilige Abstand der Jagdausübung zur Förderfläche wird Einzelfall bezogen geregelt.</li> <li>• Die Gewährleistung der Jagdruhe eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang auf der Förderfläche während der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres ist sicherzustellen.</li> </ul>	
--	--	--	--	--

## 7 Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern in der freien Landschaft vom 19. 09. 2000, AmtsBl.M-V S. 1364, geändert am 10. 06. 2002, AmtsBl.M-V S. 623

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderung, Kontrolle
<p>1 Untersuchungen und Planungen für die Durchführung wasserrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Zulassungsverfahren.</p> <p>2 Maßnahmen für den Um- und Rückbau von Überläufen, Abläufen, "Schluskern", Saugern, Ringdrainagen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung an die Gesamtentwässerung.</p> <p>3 Maßnahmen zur Wiederherstellung der wasserundurchlässigen Sperrschichten in ihrer ursprünglichen Form.</p> <p>4 Maßnahmen zur Entfernung von Verfüllungen und Teilverfüllungen im Umfang der ursprünglichen Erscheinungsform des Solls/Kleingewässers.</p> <p>5 Maßnahmen zur Ausformung des umliegenden Geländes, die erforderlich sind, um eine Oberflächenentwässerung in das Soll / Kleingewässer wieder zu ermöglichen.</p>	<p>Förderung von Maßnahmen für die Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen und Kleingewässern zur Schonung des Landschaftsbildes und zum Erhalt der Naturgüter (Wasser/Biologische Vielfalt).</p>	<p>Einzelpersonen, soweit die Duldung der Maßnahme durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte nachgewiesen wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigentümer oder Nutzungsberechtigte,</li> <li>• Körperschaften des öffentlichen Rechts und</li> <li>• Vereine, insbesondere anerkannte Verbände nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.</li> </ul>	<p>Voraussetzungen sind, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderlichen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen,</li> <li>• bei dem Projekt der Schutz der natürlichen Ressourcen erkennbar im Vordergrund steht,</li> <li>• die Projektflächen dauerhaft zur Verfügung stehen und die geförderten Sölle/ Kleingewässer mit ihren Pufferzonen in der Regel durch Einzelgehölzpflanzungen, Feldsteinen o. ä. markiert sind,</li> <li>• das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,</li> <li>• die Realisierung des Gesamtprojektes oder von eigenständigen und funktionsfähigen Teilabschnitten des Gesamtprojektes gewährleistet ist,</li> <li>• die zuwendungsfähigen Ausgaben 5.000 € übersteigen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Die Zusammenfassung mehrerer räumlichfunktional zusammengehöriger Objekte ist zulässig,</li> <li>• die Sölle/Kleingewässer außerhalb von Siedlungsbereichen liegen.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen sind von erheblichem Interesse für das Land, soweit diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sölle/Kleingewässer betreffen, die nach § 20 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope sind,</li> <li>• den gezielten Rück- und Umbau von Entwässerungsanlagen, die mit Söllen/Kleingewässern in Verbindung stehen, um deren typische Binnenentwässerung sicherzustellen oder</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 31. Oktober beim zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur.</p> <p><b>Förderung:</b> Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Zuwendungsfähig sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),</li> <li>• Vermessungs- und Sondierungsarbeiten, Probebohrungen,</li> <li>• Um- und Rückbau von Entwässerungsanlagen,</li> <li>• Wiederherstellung durch Entwässerungsmaßnahmen beschädigter wasserundurchlässiger Schichten,</li> <li>• Beräumungsarbeiten,</li> <li>• Bepflanzungen,</li> <li>• Verfügbarmachung nicht mehr wirtschaftlich zu nutzender Flächen und</li> <li>• Beseitigung von Abfällen im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen.</li> </ul> <p><b>Kontrolle:</b> Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, das vom Antragsteller und der Genehmigungsbehörde</p>

<p>6 Verfügbarmachung der von der Maßnahme betroffenen Flächen, soweit diese nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.</p> <p>7 Gehölzpflanzungen, die geeignet sind, die Funktionen des Gewässerhaushaltes und der Biologischen Vielfalt positiv zu unterstützen.</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wiederherstellung verfallter oder teilverfallter Sölle/ Kleingewässer und</li> <li>• die Neuanlage von Kleingewässern in ökologisch günstiger Situation oder zur Vernetzung betreffen oder</li> <li>• die Einrichtung ausreichend wirksamer Pufferzonen beinhalten.</li> </ul>	<p>zu unterzeichnen ist. In ihm sind alle erbrachten Leistungen festzuhalten.</p>
--	--	--	---	---

## 8 Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 2. Dezember 2003

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme
<p>Einführung und Beibehaltung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren in mindestens einem der folgenden Betriebszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht,</li> <li>• Rindermast außer Mutterkuhhaltung,</li> <li>• Zuchtschweinehaltung,</li> <li>• Mastschweinehaltung.</li> </ul>	<p>Förderung der Einführung sowie der Beibehaltung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren. Ausgleich von Einkommensverlusten, die mit dem zusätzlichen Aufwand für besonders umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung verbunden sind.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer</p>	<p>Die nach Maßgabe dieser Richtlinie gehaltenen Tierbestände müssen sich auf dem Territorium von Mecklenburg-Vorpommern befinden.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften,</li> <li>• für die Dauer von fünf Jahren, im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes darauf mehr als 0,3 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) jedoch höchstens 2,0 GVE/ha LF zu halten (Umrechnungsschlüssel s. Anlage 1).</li> <li>• den in die Förderung einbezogenen Tieren einen Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens             <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln</li> <li>- 5 % der Stallgrundfläche bei allen übrigen Tierarten entspricht,</li> </ul> </li> <li>• jedem Tier folgende nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Milchkühen mindestens 5m<sup>2</sup></li> <li>- bei Kälbern in einem Lebensalter von 2 bis 6 Monaten mind. 2,25 m<sup>2</sup> (auch Iglu + Lauffläche)</li> <li>- bei Mast- und Aufzuchtrindern außer Mutterkuhhaltung                 <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Lebensalter von 6 bis 9 Monaten mindestens 3,5 m<sup>2</sup></li> <li>- ab einem Lebensalter von 9 Monaten mindestens 4,5 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> <li>- bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen                 <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 m<sup>2</sup></li> <li>- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 1,0 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> <li>- bei Zuchtsauen                 <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 3,0 m<sup>2</sup> je Zuchtsau,</li> <li>- mindestens 4,5 m<sup>2</sup> je Abferkelbucht,</li> </ul> </li> <li>- bei Zuchtebern mindestens 7,0 m<sup>2</sup> je Zuchteber,</li> </ul> </li> <li>• die nichtperforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,</li> <li>• bei Milchkühen, Mast- und Aufzuchtrindern jedem Tier einen Grundfutterfressplatz bereitzustellen oder im Falle der Vorratsfütterung             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Milchkühen und Aufzuchtrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre</p>

			<p>- bei Mastrindern ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 sicherzustellen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die Tierhaltung entsprechend den Mustern eines Stallbuches (Anlage 2) und eines Weidetagebuches (Anlage 3a oder 3b) zu dokumentieren.</p> <p>Eine Förderung nach Nr. 2.1 kann mit Nr. 2.2 dieses Förderungsgrundsatzes kombiniert werden.</p>	
--	--	--	---	--

Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe/ ha Bezugsfläche
Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mast- rindern oder Schweinen in Lauf- ställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen		Bezugsfläche ist derjenige Anteil der LF des Betriebes, der sich aus der Multiplikation der im Jahresdurchschnitt der in Maßnahmen nach Nummer 2 einbezogenen GVE mit 0,5 Hek- tar ergibt. Die Bezugsfläche dient der Berechnung der Zuwen- dung und darf in keinem Falle größer als die Betriebsfläche sein. Eine flächenspezifische Verpflichtung leitet sich daraus nicht ab.
2.1 mit Weidehaltung oder bei Schweinen mit Außenauslauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Milchkühen und Aufzuchtrindern oder Mastrindern ist im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober - soweit Krankheit oder zu erwartende Schä- den des Tieres dem nicht entgegenstehen – täglich Weidegang mit freiem Zu- gang zu einer Tränkevorrichtung zu gewähren,</li> <li>• Mast- und Zuchtschweinen ist entweder folgende planbefestigte oder teilper- forierte Außenfläche zur Verfügung zu stellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Läufern oder sonstigen Mastschweinen</li> <li>- bis zu einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,4 Quadratmeter</li> <li>- ab einem Lebensalter von 5 Monaten mindestens 0,6 Quadratmeter</li> <li>- bei Zuchtsauen mindestens 1,3 Quadratmeter je Zuchtsau</li> <li>- bei Zuchtebern mindestens 6,0 Quadratmeter je Zuchteber</li> </ul> </li> <li>• oder Weidegang zu ermöglichen,</li> <li>• die Liegeflächen im Stall ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen zu versehen, die im Rahmen der Gebrauchswertprüfungen der Deutschen Landwirtschafts- Gesellschaft (DLG) e. V. anerkannt worden sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Milchkühe 190 €</li> <li>- für Aufzuchtrinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten 130 €</li> <li>- für Mastrinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten 200 €</li> <li>- für Mastschweine 250 €</li> <li>- für Zuchtschweine 250 €</li> </ul>
2.2 mit Aufstallung auf Stroh	Die Liegeflächen regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für Milchkühe 80 €</li> <li>- für Aufzuchtrinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten 80 €</li> <li>- für Mastrinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten 360 €</li> <li>- für Mastschweine 260 €</li> <li>- für Zuchtschweine 300 €</li> </ul>

		<p>Im Falle der Nr. 2.2 in Kombination mit Nr. 2.1 (Laufstall + Stroh + Weidehaltung/Außenauslauf bei Schweinen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Milchkühe 230 €</li> <li>- für Aufzuchtrinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten 170 €</li> <li>- für Mastrinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten 430 €</li> <li>- für Mastschweine 370 €</li> <li>- für Zuchtschweine 410 €</li> </ul>
--	--	---

## 9 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im ländlichen Raum (Naturverbundenes Dorf - NatD RL)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz vom 13. Oktober 1995, AmtsBl. M-V S. 1027, geändert durch Artikel 4 der Richtlinie vom 10. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 623), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 14. Oktober 2004 – X 440 b – UM 1200.3.1 –

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Förderhöhe
<p>In Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern sind förderfähig:</p> <p>1 Erhaltung, Wiederherstellung oder Neuanlage von Landschaftselementen im ländlichen Raum (z.B. Bachläufe, Dorfteiche)</p> <p>2 Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung naturschutzfachlich und kulturhistorisch bedeutsamer Elemente (z.B. Gärten, Dorfplätze, Wege, Feldsteinmauern, Streuobstwiesen)</p> <p>3 Arten- und Biotop-schutzmaßnahmen (z.B. Nistmöglichkeiten für geschützte Arten)</p>	<p>Förderung ausgewählter Maßnahmen des Naturschutzes im Dorfbereich, die der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, der Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten sowie der Sicherung der Landschaft und des ländlichen Lebensbereichs dienen.</p>	<p>Eigentümer oder Nutzer (mit Genehmigung des Grundeigentümers) von Flächen, auf denen eine Fördermaßnahme durchgeführt werden soll.</p>	<p>Eine Maßnahme ist nur förderfähig, wenn mit ihrer Verwirklichung noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Ziel und Umfang der Maßnahme, wie z.B. Art der Bäume, Hecken, Flächengrößen, Spezifizierungen, muss auf Grund der vorzulegenden Darstellungen (Beschreibung, Karten, Pläne) eindeutig nachvollziehbar sein.</p> <p>Es sind nur landschaftstypische Maßnahmen förderfähig. Im Zweifelsfall entscheidet die Bewilligungsbehörde durch fachliche Begutachtung vor Ort. Etwaige Pflegemaßnahmen der geförderten Vorhaben sind nicht förderfähig.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 31. Dezember des Jahres vor dem geplanten Beginn der Maßnahme beim örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur (StAUN), bei den Nationalparkämtern oder bei dem Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee</p> <p><b>Zuwendungsform:</b> Als Planungsleistungen sind Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen in Höhe der Mindestsätze nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit einem Richtwert von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig. Eigenleistungen sowie Beschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände sind nicht förderfähig.“</p> <p><b>Förderhöhe:</b> Finanzierung der Maßnahme bis zu 80% der Gesamtkosten.</p>

## **9 Niedersachsen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Agrar-Umweltprogramme (NAU) 2002**

<b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2002</b>	<b>139</b>
---	------------

<b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen</b>	<b>141</b>
--	------------

- A1 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im gesamten Betriebszweig Obstkulturen
- A2 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau
- A3 Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
- A4 Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes
- A5 Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes
- A6 Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen des Betriebes
- A7 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes

<b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b>	<b>145</b>
---	------------

<b>C Förderung ökologischer Anbauverfahren</b>	<b>146</b>
--	------------

<b>D Förderung einer zehnjährigen Stilllegung</b>	<b>146</b>
---	------------

### **2 Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung**

<b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>148</b>
---	------------

- 2.1.1 Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz oder die Landschaftspflege
- 2.1.2 Pacht von Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind
- 2.1.3 Ablösung bestehender Nutzungsrechte zur Sicherstellung der naturschutzgerechten Entwicklung von Flächen
- 2.1.4 Erstellung von Planungen und Konzepten
- 2.1.5 Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope
- 2.1.6 Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von modellhaften Streuobstwiesen
- 2.1.7 Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit
- 2.1.8 Erstellung und Umsetzung von Konzepten der Besucherlenkung
- 2.1.9 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte, Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen
- 2.1.10 Erwerb von speziellen Maschinen, Geräten, Zaunmaterial und Erwerb oder Bau von Ställen, Kompostplatten

<b>3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung</b>	<b>150</b>
--	------------

## **4 Kooperationsprogramm Feuchtgrünland**

### **Richtlinie über die Förderung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten** 151

---

- 2.2.1 Leistungen zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung oder zur Pflege von Dauergrünlandflächen
- 2.2.2 Die Anschaffung von Spezialmaschinen, Spezialgeräten und Weidevieh ohne Marktordnung nach den Vorgaben des Naturschutzes
- 2.2.3 Die Verbesserung der Flächen i. S. des Naturschutzes

## **5 Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel sowie für Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen** 154

---

- 2.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen, die im Bereich des Elbe- und des Küstenraumes als Lebensraum für nordische Vögel dienen
- 2.1.2 Erhaltung und Förderung von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen landesweit vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften auf Ackerrandstreifen von drei bis zehn Meter Breite.

### **6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen** 155

---

## **7 Kooperationsprogramm Dauergrünland NSG/NLP/BR**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Biosphärenreservaten** 157

---

Freiwillige Leistungen zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten

## **8 Niedersachsen: Kooperationsprogramm Biotoppflege**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen** 160

---

Einführung, Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer ehemals ausgeübten naturschutzgerechten Bewirtschaftung

## **9 Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft** 162

---

- 6.1 Gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung
- 6.2 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen
- 6.3 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung

### **10 Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft** 168

---



## 1 Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2004

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme (NAU) 2004. Rd. Erl. d. Niedersächs. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2004 107.2-60170/02/04 VORIS Nr. 78 900

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Obstkulturen</b></p> <p><b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b></p> <p><b>C Förderung ökologischer Anbauverfahren</b></p> <p><b>D Förderung einer zehnjährigen Stilllegung</b></p>	<p>Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes.</p> <p>Durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren wird ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben.</p>	<p>Die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche muss in Niedersachsen liegen.</p> <p>Die Unternehmerin, der Unternehmer muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.</p> <p>Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung und bezieht sich die Verpflichtung auf ganze Betriebe oder Betriebsteile muss der Empfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen..</p> <p>Keine Zuwendung wird gewährt für Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderung stillgelegt sind. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Flächen nach VO Nr. 1257/1991 bei der Anlage von Blühflächen (A4) und, wenn auf stillgelegten Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden,</li> <li>• mit EG-Mitteln aufgekauft wurden (VO (EG) Nr. 448/2004 2 Regel Nr. 5, Nr. 2,</li> </ul> <p>Zuwendungsempfänger, die Flächen der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen und oder Verbänden gepachtet haben sind verpflichtet, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EG-Mitteln (VO (EG) Nr. 448/2004 Regel Nr. 5 , Nr. 2) finanziert worden ist. Die mit diesen EG- Mitteln angekauften Flächen sind nicht förderfähig. Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der betroffenen Fläche aus der Förderung nach der gewählten Maßnahme.</p>	<p><b>Antragsannahme:</b> bei der Landwirtschaftskammer. Die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung erfolgt von dem zuständigen Amt für Agrarstruktur der LWK.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Landwirtschaftskammer</p> <p><b>Förderung:</b> Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger grundsätzlich über 500 € liegen. Außer bei Maßnahme C kann er auf 100 € abgesenkt werden, wenn der Antragsteller bereits Teilnehmer am NAU-Programm ist. Der Zuwendungsbetrag für Flächenzugänge muss 250 €/Jahr überschreiten.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> bei der Maßnahme D zehn volle, sonst mindestens fünf volle Kalenderjahre.</p>

		<p>Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen s. Anlage 3 der Richtlinie.</p> <p>Falls Haushaltsmittel für neue Bewilligungen für die Maßnahmen A1, B, C und D nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, werden Bewilligungen in der Reihenfolge des Antragseingangs (Eingangsstempel der zuständigen Dienststelle) bis zu einem vom Nieders. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegten Stichtag ausgesprochen.</p> <p>Falls Haushaltsmittel für neue Bewilligungen für die Modulationsmaßnahmen A2-A7 nicht ausreichend zur Verfügung stehen, werden diese Maßnahmen jeweils mit einem vom Niedersächsischen Ministeriums festzusetzenden Betrag gedeckelt. Bei Überzeichnung dieses Betrages werden die Bewilligungen der jeweiligen Maßnahme in der Reihenfolge des Antragseingangs bis zu einem vom Niedersächsischen Ministeriums festgelegten Stichtag ausgesprochen. Bei Nichtausschöpfung des Finanzvolumens sind die Mittel innerhalb der Modulationsmaßnahmen übertragbar.</p>	
--	--	--	--

<b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Obstkulturen</b>		
<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<b>A1 Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im gesamten Betriebszweig Obstkulturen</b>	Obstkulturen im Sinne dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst (außer Erdbeeren). Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten. Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.	Jährlich <b>95 €</b> je Hektar Obstkulturen
	Durchführung einer gezielten Begrünung (keine Selbstbegrünung) spätestens bis zum 15.05. des der Antragstellung folgenden Jahres.	<b>50 €</b> je Hektar zusätzlich
<b>A2 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau</b>	Gefördert wird auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes (incl. der Stilllegungsfläche) das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren. Bezüglich der 5%-Regelung finden spätere Flächenzu- oder abgänge keine Berücksichtigung; <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entweder sind Winterkulturen mit diesem Verfahren anzubauen, jedoch nicht direkt nach Zuckerrüben, Raps, Mais oder Kartoffeln</li> <li>• oder es sind Sommerrungen mit diesem Verfahren anzubauen. Dann muss dem Mulchsaatverfahren aber ein Anbau einer Zwischenfrucht vorausgegangen sein, die bis spätestens 15. September bestellt sein muss.</li> <li>• Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.</li> </ul>	<b>72 €</b> je Hektar
<b>A3 Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Anlage 6)</b>	Gefördert wird die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten. Bemessungsgrundlage: Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m <sup>3</sup> ) fest, die während des Verpflichtungszeitraums jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese Mindestwirtschaftsdüngermenge darf nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbsterzeugte Güllemenge. Diese errechnet sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes. Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen,</li> <li>• Der Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers ist durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen.</li> <li>• jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,</li> </ul>	<b>15 €</b> je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 1 entspricht, jedoch nicht mehr als <b>30 €</b> je Hektar landwirtschaftliche Gesamtfläche (LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Wird aufgrund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als <b>30 €</b> je Hektar landwirtschaftliche Gesamtfläche überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrages.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Düng-Verordnung bereitzuhalten,</li> <li>• die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV)7 sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß zu führen,</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringern.</li> </ul> <p>Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres deutlich reduziert (über 10 GVE) und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht wird, ist dies fristgerecht (binnen zwei Wochen) anzuzeigen. Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevante Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes.</p> <p>Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Güllefördermaßnahmen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss der Förderung nach diesem Programm.</p>	
<b>A4 Anlage von Blühflächen (Anlage 7) auf Stilllegungsflächen des Betriebes</b>	<p>Auf Ackerflächen, die im Sinne des Artikels 6 der VO (EG, Nr. 1251/1991) stillgelegt sind, wird die Anlage von Blühflächen gefördert.</p> <p>Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf der selben Fläche jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Blühflächen anzulegen</li> <li>• jährlich Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflanzen blühen können,</li> <li>• bei der Einsaatmenge sind 50% der landwirtschaftlich üblichen Menge nicht zu überschreiten, die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten,</li> <li>• auf den Blühflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten,</li> <li>• auf den Blühflächen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 7 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen,</li> <li>• den Aufwuchs der Blühflächen nicht zu nutzen,</li> <li>• Blühflächen von höchstens zwei Hektar anzulegen</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.</li> </ul> <p>Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes umfassen.</p> <p>Die Blühfläche darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen werden.</p>	<b>160 €</b> je Hektar

<p><b>A5 Anlage von Blühstreifen (Anlage 7) auf Ackerflächen des Betriebes</b></p>	<p>Zur Schaffung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzlichen Streifenstrukturen,</li> <li>- Übergangflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,</li> <li>- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder</li> <li>- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft</li> </ul> <p>wird auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der VO (EG, Nr. 1251/1999) stillgelegt sind, die Anlage von Blühstreifen gefördert.</p> <p>Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, jährlich Blühstreifen mindestens im Umfang der beantragten Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• entweder entlang von Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 25 Metern</li> <li>• oder innerhalb eines bestimmten Schlages maximal einen Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 bis höchstens 25 Metern anzulegen. Die Aufteilung von Flurstücken, Teilflurstücken oder Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen an denen oder in denen Blühstreifen angelegt werden können ist nicht zulässig.</li> <li>• auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, die Einsaatmenge darf 50% der landwirtschaftlich üblichen Menge nicht überschreiten,</li> <li>• die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten,</li> <li>• auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und</li> <li>• auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 7 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen,</li> <li>• den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen,</li> <li>• die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7 aufgeführten Kriterien anzulegen,</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.</li> <li>• Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes umfassen.</li> <li>• Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen werden.</li> </ul>	<p><b>600 €</b> je Hektar Blühstreifen auf Ackerflächen</p>
--	--	---

<p><b>A6 Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen des Betriebes</b></p>	<p>Zur Schaffung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzlichen Streifenstrukturen,</li> <li>- Übergangflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,</li> <li>- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder</li> <li>- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft</li> </ul> <p>wird auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Artikels 6 der VO (EG, Nr.1251/1999) stillgelegt sind, die Anlage von Schonstreifen gefördert.</p> <p>Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren, während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf der selben Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schonstreifen entlang von bestimmten Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 25 Meter anzulegen,</li> <li>• auf Schonstreifen dieselbe Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag einzusäen, Hackfrüchte können im Randstreifen durch Getreidearten ersetzt werden;</li> <li>• auf den Schonstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und</li> <li>• auf den Schonstreifen ansonsten die erforderlichen Bearbeitungsmaßnahmen wie auf dem Gesamtschlag durchzuführen;</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.</li> </ul> <p>Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes umfassen.</p> <p>Förderfähig sind nur Flächen, die in Landkreisen liegen, in denen eine intensive Begleitung aus Wissenschaft, Landwirtschaft, Naturschutz und/oder Wasserschutz gegeben ist.</p>	<p><b>500 €</b> je Hektar Schonstreifen</p>
<p><b>A7 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes</b></p>	<p>Zum Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, zur Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens wird nach der Ernte der Hauptfrüchte auf Ackerflächen des Betriebes der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten gefördert.</p> <p>Die Unternehmen verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte anzubauen oder Untersaaten beizubehalten (die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Richtlinien),</li> <li>• Zwischenfrüchte und Untersaaten bis zum 15. September auszusäen,</li> <li>• die Zwischenfrüchte oder Untersaaten nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres umzubrechen oder auf ähnliche Weise aktiv in den Boden einzuarbeiten, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt;</li> <li>• die Flächen bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht zu bestellen oder in die Stilllegung zu überführen,</li> </ul>	<p>Jährlich <b>90 €</b> je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaat.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 70 Euro je Hektar Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C gefördert werden.</p> <p>Nur direkt nach Ernte der Deckfrucht ist die Fläche der dazugehörigen Untersaat anrechenbar.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.</li> <li>• Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen.</li> </ul> <p>Förderfähig sind nur Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Ihren Betriebssitz in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb., Rotenburg (Wümme), Nienburg, Gifhorn oder in dem Gebiet der Stadt Wolfsburg haben.</p> <p>Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde jährlich die Größe und die Lage der betroffenen Fläche für die die Förderung ausgezahlt werden soll im GFN ab dem 1. Verpflichtungsjahr nachzuweisen. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.</p>	
<b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b>		<b>Förderhöhe</b>
<p>Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 2) des Betriebes mit höchstens 1,4 rauhutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche einhalten</li> <li>• ein Viehbesatz mit mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einhalten, der zu keinem Zeitpunkt unter- bzw. überschritten werden darf. Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Bewilligung muss die Mindest- bzw. Maximal-Besatzdichte durch Auf- bzw. Abstockung des Viehbestandes oder durch Flächenzu- bzw. Flächenabgang erreicht sein.</li> <li>• ein Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß führen, in dem durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt ist. Angaben sind zu allen Rauhutterfressern zu machen, die in Anlage 1 genannt werden; die Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes aufzuwahren;</li> <li>• das Dauergrünland mindestens einmal jährlich durch Grünfütterwerbung oder Beweidung nutzen,</li> <li>• auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verzichten,</li> <li>• keine Pflanzenschutzmittel anwenden, im Einzelfall darf jedoch bei der Deichbeweidung durch Schafe eine punktuelle Herbizidanwendung erfolgen, wenn es zur Deichsicherheit zwingend erforderlich ist und durch den zuständigen Deichverband angeordnet wurde oder von diesem durchgeführt wird,</li> <li>• keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen,</li> <li>• nur so viel Wirtschaftsdünger ausbringen, wie es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF/Jahr entspricht.</li> </ul>		<b>103 €je Hektar</b>

## C Förderung ökologischer Anbauverfahren

Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb. Als Beibehalter ist derjenige Antragsteller zu behandeln, bei dem die Einführung dieser Maßnahme (Anmeldung bei der nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Behörde, Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Oldenburg, Außenstelle Lüneburg) mehr als 12 Monate vor Antragstellung zu diesem Programm zurück liegt, oder die bereits nach Maßnahme C gefördert wurden.

Gemüsebau ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Dauerkulturen sind Kern-, Stein- und Beerenobst sowie Baumschulflächen. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

Dauerkulturflächen müssen in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sein. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie erst nach Ablauf der zwei Jahre wie Dauerkulturen gefördert.

Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren

- ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S.1) und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- sich spätestens einen Monat nach Zugang des Bewilligungsbescheides für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24.06.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, in der jeweils geltenden Fassung, unterstellen,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung beibehalten.

### Bei Einführung der Maßnahme in den ersten zwei Jahren:

Ackerfläche und Grünland: 285 €/ha  
Gemüsebau: 750 €/ha  
Dauerkulturen: 1220 €/ha

### Bei Einführung der Maßnahme in dem dritten bis fünften Jahr und bei Beibehaltung der Maßnahme:

Ackerfläche und Grünland: 160 €/ha  
Gemüsebau: 300 €/ha  
Dauerkulturen: 770 €/ha

### Ergänzend für die Kontrollkosten:

weitere 35 €/ha, jedoch höchstens 530 € je Zuwendungsempfänger.

## D Förderung einer zehnjährigen Stilllegung

### Förderhöhe

Zehnjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Verbesserung der agrarökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten, zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zur Erosionsbekämpfung, zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald.

Gefördert wird die zehnjährige Stilllegung von Ackerflächen. Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

- Die stillzulegende Acker- oder Grünlandfläche muss mindestens 5 und darf maximal 20 m breit sein.

- **360 €/ha** bis zu durchschnittlichen Ertragsmessen der bewilligten Fläche je ha von **5000**, darüber hinaus **8 €** für jede weiteren angefangenen und

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie darf breiter sein, wenn eine Größe von 0,4 Hektar nicht überschritten wird.</li> <li>• Sie muss mindestens 0,1 Hektar betragen.</li> <li>• Sie darf nicht parallel an Waldrändern oder Hecken verlaufen.</li> <li>• Die stillzulegenden Flächen dürfen bis zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes von 100 ha höchstens 5 ha betragen und bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes größer als 100 ha höchstens 10 ha betragen.</li> <li>• Die Fläche muss, außer im Fall der Stilllegung von Grünland mindestens seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerland genutzt worden sein.</li> <li>• Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn es oder er sich verpflichtet, die Acker- oder Grünlandflächen für die Dauer von 10 Jahren stillzulegen, <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine geeignete Begrünung, Pflege, Bepflanzung oder Einsaat zuzulassen oder vorzunehmen,</li> <li>- keine Bodenbearbeitungen, Meliorationsmaßnahmen oder Nutzungen vorzunehmen,</li> <li>- keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden und</li> <li>- die geförderten Flächen nicht landwirtschaftlich oder gewerblich zu nutzen. Untersagt ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, die Nutzung als Vorgewende, das Befahren, soweit es nicht der Anlage und Pflege von Hecken, Feldholzinseln oder Blühstreifen dient, die Ablagerung von Silage, Stroh- oder Heuballen, Wirtschafts- und/ oder Sekundärrohstoffdünger sowie Maschinen oder Geräten.</li> </ul> </li> <li>• Die stillgelegte Fläche darf mit standortgerechten Schutzpflanzungen und Feldgehölzen bepflanzt werden, wenn es zur Vermeidung von Schäden an Umwelt oder Landschaft dienlich ist.</li> <li>• Der Umfang der Dauergrünlandflächen des Betriebes darf sich außer in den Fällen der Veräußerung, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung dieser Flächen nicht verringern.</li> </ul>	<p>nachgewiesenen <b>100 Ertragsmesszahlen</b> je ha</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>490 €/ha</b> bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen von <b>5000</b>, darüber hinaus <b>12 €</b> für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen <b>100 Ertragsmesszahlen</b> je ha, wenn mit der Stilllegung außerdem die Anpflanzung und Pflege von Hecken und Feldholzinseln mit standortgerechten Gehölzen verbunden ist</li> <li>• <b>60 €/ha</b> bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen von <b>2000</b>, darüber hinaus <b>6 €</b> für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen <b>100 Ertragsmesszahlen</b> je ha bei der 10-jährigen Stilllegung von Grünland.</li> </ul>
--	--

## 2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Förderrichtlinie Landschaftsentwicklung)

Vom 14.02.2001, Nds.MBl. S. 725

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<p>2.1.1 Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz oder die Landschaftspflege,</p> <p>2.1.2 Pacht von Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind,</p> <p>2.1.3 Ablösung bestehender Nutzungsrechte zur Sicherstellung der naturschutzgerechten Entwicklung von Flächen,</p> <p>2.1.4 Erstellung von Planungen und Konzepten einschließlich einer obligatorischen Bestandsaufnahme für unmittelbar umzusetzende Maßnahmen für ein Projekt zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von für den Naturschutz oder die Landschaftspflege wichtigen Bereichen sowie Konzepte für ein Monitoring (einschließlich Durchführung) über die Entwicklung von für den Naturschutz oder die Landschaftspflege wichtigen Bereichen,</p> <p>2.1.5 Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope,</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.</p>	<p>Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Stiftungen, Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände.</p> <p>Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger bei den Maßnahmen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.6 und 2.1.10: Land- und Forstwirte und Landschaftspflegeeinrichtungen,</li> <li>- den Nrn. 2.1.4 und 2.1.5: Wasser- und Bodenverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften,</li> <li>- den Nrn. 2.1.7 bis 2.1.9: Landschaftspflegeeinrichtungen.</li> </ul>	<p>Gefördert werden nur Maßnahmen, soweit sie Flächen betreffen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß den §§ 24, 26, 27, 28, 28 a, 28b und 33 NNatG geschützt sind,</li> <li>• durch ein Landesgesetz zum Nationalpark erklärt sind,</li> <li>• durch ein Landesgesetz als Biosphärenreservat festgesetzt sind,</li> <li>• gemäß § 34 NNatG zum Naturpark erklärt sind,</li> <li>• zu einem Landesnaturschutzprogramm gehören oder in einem Landschaftsrahmenplan oder einem Landschaftsplan als für den Naturschutz wertvoll dargestellt sind,</li> <li>• der Biotopvernetzung dienen und in einem Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan entsprechend dargestellt sind,</li> <li>• bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ oder von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, einschließlich der erforderlichen Pufferzonen.</li> </ul> <p>Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:</p> <p><b>Maßnahmen nach Nr. 2.1.1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> über die untere Naturschutzbehörde an die zuständige BezReg</p> <p><b>Förderung:</b> Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung.</p> <p>Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die hierfür verwendeten Mittel innerhalb folgender Zeiträume nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden: bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.3 von 25 Jahren, Nr. 2.1.2 von 12 Jahren und den Nrn. 2.1.5 und 2.1.6 von 10 Jahren.</p> <p>Bei Maßnahmen in bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten, in Nationalparks, in nach § 14a BNatSchG geschützten Biosphärenreservaten, in Bereichen von Landesnaturschutzprogrammen sowie in zum bestehenden oder vorgeschlagenen Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebieten einschließlich der erforderlichen Pufferzonen beträgt die Zuwendung des Landes bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass in diesen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger bis zu 80 v. H.,</li> <li>- sonstige Zuwendungsempfänger bis zu 60 v. H.</li> </ul> <p>an Zuwendungen seitens der EU und des Landes erreichen können.</p> <p>Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 12 800 € bei kommunalen Körperschaften oder Zusammenschlüssen von kommunalen Körperschaften oder von 2 550 € bei Sonstigen werden nicht gefördert.</p>

<p>2.1.6 Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von modellhaften Streuobstwiesen,</p> <p>2.1.7 Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit,</p> <p>2.1.8 Erstellung und Umsetzung von Konzepten der Besucherlenkung in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie in Projektgebieten des Naturschutzes,</p> <p>2.1.9 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte, Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen auch mit dem Ziel der Information und Aktivierung der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zum Schutz der Umwelt,</p> <p>2.1.10 Erwerb von speziellen Maschinen, Geräten, Zaunmaterial und Erwerb oder Bau von Ställen, Kompostplatten sowie Herrichtung von speziellen Einrichtungen.</p>			<p>die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist. Durch Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden. Pflegemaßnahmen sind zu regeln.</p> <p>- Die Flächen dürfen, auch wenn sie einer extensiven Bewirtschaftung entsprechen, nicht hauptsächlich der Erzeugung wirtschaftlich nutzbarer Produkte sowie der Gewinnung insbesondere von Futter für die Produktion von Marktordnungsprodukten dienen.</p> <p><b>Maßnahmen nach Nr. 2.1.2:</b> Die Fläche ist für mindestens zwölf Jahre zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe zu zahlen.</p> <p><b>Maßnahmen nach Nr. 2.1.5:</b> Die Maßnahmen müssen auf entsprechenden Planungen oder Konzepten unter Beachtung historischer Aspekte beruhen und auf öffentlichen oder privaten Grundstücken mit einer Mindestgröße von einem Hektar oder auf kleineren Einzelflächen, die in der Summe mindestens ein Hektar umfassen, durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere: Maßnahmen zur Wiederherstellung und Schaffung der Voraussetzung einer naturschutzgerechten Entwicklung sowie zur Anlage oder Instandsetzung und Pflege insbesondere in schutzwürdigen Waldbiotopen (außerhalb der landeseigenen Flächen), Gewässer- und Talauen, Quellgebieten, Sumpfbereichen, Tümpeln, Kleingewässern, Schilfbereichen von Stillgewässern, Biotopen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, auf Feuchtgrünlandflächen, montanen Wiesen, Magerrasenflächen, Heideflächen, Wallhecken sowie von mindestens dreireihigen Hecken, flächigen Anpflanzungen (z.B. Feldgehölze), Reihenpflanzungen von hochstämmigen Bäumen. Die Maßnahmen sind als Werkverträge zu formulieren.</p>	<p>Der Erwerb von Grundstücken ist zu einem dem allgemeinen Verkehrswert entsprechenden Kaufpreis zuwendungsfähig. Der Wert der Grundstücke wird auf der Grundlage einer Wertermittlung nach Nr. 1.5 des Grundstücksverkehrs- und Grundstücksverwaltungserlasses festgestellt.</p> <p>Die Pacht von Grundstücken nach Nr. 2.1.2 ist bis zum maximal ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig.</p> <p>Für die Ablösung der Nutzungsrechte nach Nr. 2.1.3 ist eine aktuelle Wertermittlung der zuständigen Fachdienststelle des Landes zugrunde zu legen.</p> <p>Eigene Personal- und Sachausgaben (Verwaltungsaufwand) sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen; sie gelten nicht als Ausgaben zur Ausführung der Maßnahmen.</p> <p>Zuwendungsfähig für die in Nr. 2.1.4 genannten Maßnahmen sind die Kosten gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.</p> <p><b>Kontrolle:</b> Durch die oberste Naturschutzbehörde Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLO an der Durchführung der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.4 bis 2.1.9 beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna. Wissenschaftliche Arbeiten werden in gegenseitiger Abstimmung vom NLO koordiniert. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gebietlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.</p>
---	--	--	--	---

### 3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Naturnahen Gewässergestaltung

RdErl. d. MU v. 13.9.2002 - 22-62625-1-2-1 -7 (Nds.MBl. Nr.40/2002 S.944) - VORIS 28200 -  
 Bezug: RdErl. v. 14.2.2001 (Nds.MBl. S.728) - VORIS 28200 00 00 35 003

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Anlage von Gewässer- randstreifen und Schutz- pflanzungen zur Ver- minderung von Stoff- fausträgern und von Bo- denabtrag,</p> <p>Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich so- wie die Beseitigung und Umgestaltung ökologi- scher Sperren, die eine nachhaltige Entwick- lung des ländlichen Raumes u. a. im Zu- sammenhang mit land- wirtschaftlichen Tätig- keiten und der Gewäs- serökologie bewirken.</p> <p>Vorarbeiten wie z.B. Zweckforschungen, Un- tersuchungen, Beweissi- cherungen und Erhe- bungen im unmittelba- ren Zusammenhang mit den vorgenannten Maß- nahmen.</p>	<p>Förderung von Maßnah- men der Naturnahen Ge- wässergestaltung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaf- ten durch geeignete Rena- turierungsmaßnahmen i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms, um so die Lebensbedin- gungen im ländlichen Raum zu verbessern.</p>	<p>Träger wasserwirt- schaftlicher sowie naturschutzbezogener Maßnahmen sind das Land sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vorhabenträger kön- nen außerdem Kör- perschaften des öf- fentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maß- nahmen sind.</p>	<p>Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen, die nach den ZBauL zu den VV/VV-Gk zu § 44 LHO oder die Baufachlichen Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt wurden.</p> <p>Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,</li> <li>- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung</li> </ul> <p>veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.</p> <p>Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Bauvorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und</li> <li>- eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange.</li> </ul> <p>Gutachten oder vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Pläne wie Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Gewässerentwicklungspläne sollen hierzu herangezogen werden.</p>	<p><b>Bewilligungsbehörde:</b> jeweils zuständige Bezirksregierung.</p> <p>Förderhöhe: Bei Förderung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (60 v.H. Bund/40 v.H. Land) bis zu 100 v.H.</li> <li>- Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (60 v.H. Bund/40 v.H. Land) und EU-Mitteln</li> </ul> <p>Bundesanteil bis zu 30 v.H. Landesanteil bis zu 20 v.H. EU-Anteil 50 v.H.</p>

## 4 Richtlinie über die Förderung der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland in großräumigen Gebieten (Kooperationsprogramm Feuchtgrünland)

(RdErl. d. MU vom 14.02.2001 - 21-22281/01/03 -) VORIS 28100 01 00 00 042 Bezug: RdErl. d. MU vom 19.06.1995 (Nds. MBl. S. 1102) -VORIS 28100 01 00 00 038-  
geändert durch RdErl. d. MU vom 18.11.2004 - 21-0122/03/04-10-

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<p>2.2.1 Leistungen (s. Anlage) zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung oder zur Pflege von Dauergrünlandflächen von einer Größe über 0,5 ha je Bewirtschafter mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren.</p> <p>2.2.2 Die Anschaffung von Spezialmaschinen, Spezialgeräten und Weidevieh ohne Marktordnung nach den Vorgaben des Naturschutzes, wenn sie zu überwiegenden Teilen für die Pflege der für den Naturschutz wertvollen Flächen innerhalb der Förderbereiche eingesetzt werden oder notwendig sind.</p> <p>2.2.3 Die Verbesserung der Flächen i. S. des Naturschutzes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland, durch Wiederherstellung der natürlichen Wasserhältnisse, Anlegen feuchter Senken, Beseitigung störender oder biotopbeeinträchtigender Anlagen, Instandsetzungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung des natur-</p>	<p>Förderung oder Erhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist,</li> <li>• einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringerer Intensität,</li> <li>• bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften, der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen,</li> <li>• Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für die Vogelwelt (Wiesenbrüter, Wat-, Wasser- und Rastvögel) und der für diese Feuchtstandorte typischen Flora.</li> </ul>	<p>Bewirtschafter von Dauergrünland für Leistungen nach Nr. 2.2.1.</p> <p>Eigentümer oder Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe oder Betriebsgemeinschaften oder Bewirtschafter von Flächen nach Nr. 2.2.1 für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3.</p> <p>Soweit in Einzelfällen die unter Nr. 3.2 genannten Zuwendungsempfänger nachweislich nicht zur Durchführung der Maßnahmen bereit sind, können auch andere Empfänger an deren Stelle treten, wenn durch eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer</p>	<p>Gefördert werden Maßnahmen und freiwillige Leistungen in den gesondert durch die oberste Naturschutzbehörde bestimmten und bekannt gegebenen großräumigen Gebieten für die Feuchtgrünlandentwicklung.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus die Förderung auch auf Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, ausgedehnt werden.</p> <p>Die nach Nr. 2.2.1 zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen gemäß der Anlage werden vorab vom NLWKN für die Einzelgebiete in Form von gebündelten Bewirtschaftungspaketen festgelegt und der LWK mitgeteilt. Regionaltypische Gegebenheiten sind zu beachten.</p> <p>Die Bewirtschaftungsvereinbarungen über Leistungen nach Nr. 2.2.1 stellen öffentlich-rechtliche Verträge dar.</p> <p>Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen und Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Naturschutzgebieten, Nationalparks, besonders geschützten Gebieten gemäß den §§ 28a und 28b NNatG,</li> <li>- die von den Gebietskörperschaften</li> </ul>	<p><b>Antragsannahme:</b> Die Anträge nach Nr. 221 bei der Landwirtschaftskammer Hannover in einer vom MU durch Runderlass festgesetzten Zeit gestellt werden.</p> <p>Die Anträge nach Nr. 2.2.2. und 2.2.3 sind bis 01. September bei der LWK einzureichen. Anträge nach Nr. 2.2.3 sind über die zuständige Naturschutzbehörde einzureichen.</p> <p><b>Förderung:</b></p> <p>Leistungen nach Nr. 2.2.1: Die Höhe der Zahlung richtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach der Flächengröße, der Laufzeit der Vereinbarung, den in den Bewirtschaftungsbedingungen jeweils festgelegten Mähzeitpunkten sowie der zulässigen Düngermenge oder der vorgegebenen Art der Bewirtschaftung.</p> <p>Maßnahmen nach Nr. 2.2.2: Die Höhe der Zuwendung beträgt 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 71.500 €/Arbeitskraft und 143.000 € je Betrieb innerhalb eines 6-Jahres-Zeitraumes. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Unterhaltung der geförderten Investitionsgüter sowie Folgekosten.</p> <p>Maßnahmen nach Nr. 2.2.3: Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahme anfallenden und von der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage von einschlägigen Planungen (einschließlich Finanzierungsplan) geprüften Ausgaben, soweit nachfolgend</p>

<p>nahen Charakters von Flächen sowie Maßnahmen der Pflege zur Erhaltung eines für den Naturschutz wertvollen Zustandes.</p>		<p>begründet wurde, dass trotz ausreichender Bemühungen kein Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 zu gewinnen war.</p>	<p>durchgeführt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit andere Zahlungen der Gebietskörperschaften für gleichartige Leistungen auf derselben Fläche gewährt werden,</li> <li>- die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des NNatG oder anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,</li> <li>- die bereits durch Rechtsvorschrift angeordnet oder anderweitig vertraglich vereinbart sind.</li> </ul>	<p>nichts anderes bestimmt ist. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H., für die Umwandlung von Ackerflächen bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten.</p> <p><b>Kontrollen:</b> Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt der NLWKN an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert.</p>
--	--	--	---	--

<p><b>1.1 Die folgenden Allgemeinen Bewirtschaftungsbedingungen gelten als Mindestauflage für sämtliche Vertragsflächen:</b></p> <p>1.1.1 Die Flächen sind als Dauergrünland zu nutzen.</p> <p>1.1.2 Die Oberflächengestaltung des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden.</p> <p>1.1.3 Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden. Zulässig bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen oder Drainagen, die Neuanlage von Entwässerungsanlagen jedoch ist nicht statthaft. Die Aufhebung der flächeninternen Entwässerungsanlagen ist ausdrücklich erwünscht.</p> <p>1.1.4 Das Grünland darf nicht erneuert werden. Zulässig ist Nachsaat als Übersaat.</p> <p>1.1.5 Chemische Pflanzenschutzmittel sind nicht zugelassen. Eine Tipula-Bekämpfung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sie aufgrund der Warndienstmeldungen der Pflanzenschutzämter erforderlich ist.</p> <p>1.1.6 Die Nutzung als Portionsweide ist generell ausgeschlossen.</p> <p>1.1.7 In keinem Fall darf bis zum 15. Juni mit mehr als 2 GVE je Hektar beweidet werden. In besonders ausgewählten Regionen ist mit Zustimmung des NLWKN eine Erweiterung der GVE-zahl/ha i.V.m. einer Begrenzung der Viehstückzahl zulässig.</p> <p>1.1.8 Es dürfen nicht mehr als zwei Schnitte pro Jahr durchgeführt werden. In besonders ausgewählten Regionen ist mit Zustimmung des NLWKN ein weiterer Schnitt pro Jahr zulässig.</p> <p>1.1.9 Der erste Wiesenschnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden.</p> <p>1.1.10 Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (soweit nicht zur unmittelbaren Fütterung), zur Lagerung von Mist sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.</p> <p>1.1.11 Die Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober aufgereinigt werden.</p> <p><b>1.2 Zusätzlich können für Teilräume nach den Vorgaben des NLWKN folgende besondere Bewirtschaftungsbedingungen vereinbart werden:</b></p> <p>1.2.1 Bei der Mahd einer Fläche bis zum 31. Juli muss an der Außenseite einer Längsseite ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,5 m Breite bis zu diesem Termin stehen bleiben.</p>
---

- 1.2.2 Vom 1. März bis zum festgelegten Termin ist Walzen und Schleppen unzulässig.
- 1.2.3 Vom 1. März bis zum festgelegten Termin darf kein organischer oder mineralischer Dünger aufgebracht werden. Eine Düngung mit breit werfender Ausbringung innerhalb der genannten Zeit ist mit Zustimmung des NLWKN zulässig
- 1.2.4 Nutzung der Flächen im Rahmen der Frühjahrsruhe: Die Flächen dürfen erst nach dem 15. Mai gemäht werden.
- 1.2.5 Nutzung der Flächen als Wiese: Die Flächen dürfen erst nach dem 15. Juni gemäht werden.
- 1.2.6 Mahd der Flächen nach dem 20. oder 30. Juni: Diese Flächen dürfen erst nach der Mahd mit bis zu drei Stück Vieh je Hektar beweidet werden. Vom NLWKN können in besonders ausgewählten Regionen weiter gehende Beweidungsfestlegungen sowie in besonderen Fällen Beschränkungen hinsichtlich der Tierart erfolgen.
- 1.2.7 Nutzung der Flächen als Weide: Die Flächen sind zu beweiden, und zwar bis 15. Juni höchstens mit zwei und danach höchstens mit drei Stück Vieh pro Hektar. Der NLWKN kann das Ausmähen der Flächen im Herbst sowie in besonderen Fällen Beschränkungen hinsichtlich der Tierart festlegen.
- 1.2.8 Eine/Keine Nutzung der Flächen als Mähwiese oder Weide. Durch Festlegung des NLWKN ist bis zum festgelegten Termin eine Beweidung mit höchstens drei Stück Vieh je Hektar zulässig oder alternativ eine Beweidung unzulässig. Der NLWKN kann in besonderen Fällen Beschränkungen hinsichtlich der Tierart festlegen.
- 1.2.9 Keine Ausbringung von Gülle oder Jauche auf den Flächen.
- 1.2.10 Düngung auf den Flächen ganzjährig unzulässig.
- 1.2.11 Nutzung der Flächen nur als extensive Standweide (keine Portions- oder Umtriebsweide).
- 1.2.12 Auf Anforderung des NLWKN müssen die Flächen im Herbst gemäht werden.
- 1.2.13 Nutzung der Flächen mit erhöhter Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) bis 31. Mai gemäß den Vorgaben des NLWKN.

### **Jeweilige Zahlungshöhe**

#### **2.1 Grundvariante:**

gemäß Nr. 1.1 125 €/ha/Jahr

#### **2.2 Aufbauvarianten**

Bei Abschluss der nachfolgenden Aufbauvarianten sind zusätzlich zu den Allgemeinen Bewirtschaftungsbedingungen gemäß Nr. 1.1 besondere Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten. Für jede gewählte Aufbauvariante gelten unterschiedliche besondere Bewirtschaftungsbedingungen:

##### 2.2.1 Frühjahrsruhe

gemäß den Nrn. 1.2.2 (bis 15. Mai des Jahres) und 1.2.4 175 €/ha/Jahr

Abzug (ab 15. März des Jahres) von 15 €/ha/Jahr

##### 2.2.2.1 Mähwiese

gemäß den Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 (jeweils bis 15. Juni des Jahres), 1.2.1, 1.2.5, 1.2.8, 1.2.12 300 €/ha/Jahr

##### 2.2.2.2 Weide

gemäß den Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 (jeweils bis 15. Juni des Jahres), 1.2.7, 1.2.11 375 €/ha/Jahr

##### 2.2.2.3 Weide ohne Düngung

gemäß den Nrn. 1.2.2 (bis 15. Juni des Jahres), 1.2.7, 1.2.9 bis 1.2.11 445 €/ha/Jahr

Abzug bei den Nrn. 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 (ab 15. März des Jahres) von 15 €/ha/Jahr

##### 2.2.3 Extensivgrünland ohne Düngung

gemäß den Nrn. 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.6 (jeweils bis 30. Juni des Jahres), 1.2.9, 1.2.10, 1.2.12 430 €/ha/Jahr

Abzug bei den Nrn. 1.2.2 und 1.2.6 (jeweils bis 20. Juni des Jahres) von 20 €/ha/Jahr

Abzug (ab 15. März des Jahres) von 15 €/ha/Jahr

2.2.4 Extensivgrünland mit Wasserstandsregelung gemäß den Nrn. 2.2.3 und 1.2.13 480 €/ha/Jahr

Abzug bei den Nrn. 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 1.2.13 von 30 €/ha/Jahr

## 5 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung von Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel sowie für Artenschutzmaßnahmen auf Ackerflächen (Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt)

RdErl. d. MU vom 14.02.2001 - 21-04035/06 - Nds.MBl. S. 727 - VORIS 28100 01 00 00 046 - geändert durch RdErl. d. MU vom 18.11.2004 - 21-0122/03/04-10-

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<p>2.1.1 Extensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen, die im Bereich des Elbe- und des Küstenraumes als Lebensraum für nordische Gastvögel (Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne, wilde Gänse sowie Kraniche) dienen und die die Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllen.</p> <p>2.1.2 Erhaltung und Förderung von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen landesweit vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften auf Ackerlandstreifen von drei bis zehn Meter Breite. Bei besonders wertvollen Flächen ist die Aufnahme von Acker- teilflächen oder von ganzen Ackerflächen möglich.</p>	<p>Förderung einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, sowie die Förderung der Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.</p>	<p>Bewirtschafter der Flächen. Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer rechtskräftigen Anordnung gemäß § 29 Abs. 1 NNatG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen und es nutzt.</p>	<p>Die zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen sowie die Fördergebiete nach Nr. 2.1.1 werden vorab von der oberen Naturschutzbehörde unter der fachlichen Beteiligung des NLWKN festgelegt und der LWK mitgeteilt.</p> <p>Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der oberen Naturschutzbehörde und dem NLWKN sowie der LWK.</p>	<p><b>Antrag:</b> Bei der Landwirtschaftskammer Hannover</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Mindestens fünf Jahre</p> <p><b>Förderhöhe:</b></p> <p>Die Zahlung beträgt für Leistungen nach Nr. 2.1.1 jährlich für die:</p> <p>Variante 1: Extensive Grünlandbewirtschaftung 100 €/ha            Variante 2: Extensiver Getreideanbau ohne nachfolgende Ernte            Winterweizen 540 €/ha            Winter-Triticale 435 €/ha            Winterroggen 315 €/ha            Wintergerste 405 €/ha            Sommergerste 405 €/ha</p> <p><b>Variante 3: Belassen von Ernteresten</b>            Stoppelfelder 50 €/ha            Stoppelfelder mit zusätzlichem Grubbern 64 €/ha</p> <p><b>Variante 4: Anbau von Winterraps als Zwischenfrucht ohne nachfolgende Ernte</b>            Winterraps 209 €/ha</p> <p><b>Die Zahlung beträgt für Leistungen nach Nr. 2.1.2: jährlich 510 €/ha.</b></p> <p>Soweit im Einzelfall der nach Artikel 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1257/1999 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG eine Kappung. Die den Höchstbetrag übersteigenden Leistungen werden aus Landesmitteln finanziert.</p> <p><b>Kontrollen:</b> Die oberste Naturschutzbehörde führt Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLWKN an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert.</p>

## 6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen

vom 30. Juni 2000, Nds.MBl. 2001 S. 165

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
Erhaltung bedrohter lokaler Haustierrassen gemäß der Anlage.	Genmaterial von lokalen, vom Aussterben bedrohten Haustierrassen für die Züchtung durch künftige Generationen vorzuhalten und damit zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht beizutragen.	Zuchttierhalterinnen und Zuchttierhalter.	Zuwendungen zur Züchterhaltung können nur für die Anzahl der weiblichen Tiere gewährt werden, die in dem dafür maßgeblichen Zuchtbuch einer nach Tierzuchtrecht anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, von einem Vatertier, das im Zuchtbuch der entsprechenden Rasse und Zuchtrichtung eingetragen ist, gedeckt oder besamt wurden.  Aufstockungen sind nur bis zu zwei Jahren nach Erstbewilligung für den verbleibenden Verpflichtungszeitraum förderungsfähig.	<b>Antragsannahme und Bewilligung:</b> Landwirtschaftskammer, in deren Gebiet die Züchtervereinigung ihren Sitz hat, bei der die förderungsfähigen Zuchttiere im Zuchtbuch eingetragen sind.  <b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre.  <b>Förderhöhe:</b> Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung vergeben.  Die Zuwendung beträgt bis zu 120 € je weiblicher Großvieheinheit.

### Anlage

In Niedersachsen werden folgende vom Aussterben bedrohte Rassen gefördert:

#### 1. Rinder (1,00 GVE)

Kühe und andere weibliche Rinder von mehr als 2 Jahren der Rassen:

- Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung **1)**
- Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
- Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh

Stichtag 01.07. jeden Jahres.

#### 2. Pferde (1,00 GVE)

- Schweres Warmblut/ostfriesisch-altoldenburgisch
- Schleswiger Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Süddeutsches Kaltblut **1)**

Niedersachsen: 6 Erhaltung der genetischen Vielfalt

- Schwarzwälder Kaltblut

Stichtag 01.07. jeden Jahres.

**3. Schafe (0,15 GVE)**

Mutterschafe (mindestens 1 Jahr alt oder mindestens einmal gelammt).

- Bentheimer Landschaf **1)**

- Coburger Fuchsschaf **1)**

- Leineschaf **1)**

- Weiße gehörnte Heidschnucke

- Weiße hornlose Heidschnucke **1)**

- Weißköpfiges Fleischschaf

Stichtag 01.07. jeden Jahres.

Erläuterung zu 1) : Abweichend von der Einleitung kann die Rasse aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission bis auf Weiteres nicht in die Förderung einbezogen werden

## 7 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Biosphärenreservaten (Kooperationsprogramm Dauergrünland NSG/NLP/BR)

RdErl. d. MU vom 14.02.2001 - 27/28-01 224/3/1/2-) VORIS 28 100 01 00 00 044- Nds.MBl. S. 722 - geändert durch RdErl. d. MU vom 18.11.2004 - 21-0122/03/04-10-

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
Freiwillige Leistungen zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einer Größe von über 0,5 ha (gemäß Anlage) zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Nationalparken sowie in Biosphärenreservaten nach § 14a BNatSchG gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist,</li> <li>• eine umweltfreundliche Extensivierung der Landwirtschaft und eine Weidewirtschaft geringerer Intensität zu fördern,</li> <li>• bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten,</li> <li>• die Landschaft und historischen Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten.</li> </ul>	Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Dauergrünlandflächen.	<p>Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde dem NLWKN und der LWK.</p> <p>Die zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen werden vorab von der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde festgelegt und der LWK über den koordinierenden NLWKN mitgeteilt. Dabei ist die Anlage zu beachten.</p>	<p><b>Anträge:</b> Bei der Landwirtschaftskammer Hannover.</p> <p><b>Förderhöhe:</b></p> <p>Die Höhe der Zahlung richtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes nach der Punktbewertung für die Bewirtschaftungsbedingungen, nach der Flächengröße und der Laufzeit der Bewirtschaftungsvereinbarung.</p> <p>Soweit im Einzelfall der nach Artikel 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1257/1999 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG eine Kappung. Die den Höchstbetrag übersteigenden Leistungen werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Mindestens fünf Jahre</p> <p><b>Kontrolle:</b> Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLWKN an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert.</p> <p>Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gesetzlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.</p>

## **Anlage: Bewirtschaftungsbedingungen für Vereinbarungen und Punkwerttabelle**

### **1. Bewirtschaftungsbedingungen**

Die sich aus der nachfolgenden Punkwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Nutzungsaufgaben auf und werden nach den Naturschutzerfordernissen ausgewählt und kombiniert.

### **2. Punkwerttabelle**

Die Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:

2.1 Alle aus Sicht des Naturschutzes erforderlichen Bewirtschaftungsbedingungen aus den NSG-/NLP- oder BR-Bestimmungen und aus dem vorgesehenen Vertrag werden markiert.

2.2 Übertragung der Punktwerte in die Spalten „X“

a) Für die markierten Bewirtschaftungsbedingungen a bis d wird der in der Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.

b) Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis o wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spalten „X“ eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen. Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste einschlägige der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden.

2.3 Die Addition der Punktwerte in der Spalten „X“ ergibt den „Bruttowert“ für die Ermittlung der Zahlung.

2.4 Von diesem „Bruttowert“ ist der gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Bei Bedarf kann die Eintragung des Erschwernisausgleichs in Spalte „Y“ erfolgen. Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung.

2.5 Der Wert eines Punktes beträgt 10,23 €/ha/Jahr.

### Punktwerttabelle

Spalte A, B Zeile a, b	A 1	A 2	F <sup>2)</sup>	G	H	I	J	K	L	M	N	X	Y
	Bewirtschaftungsbedingungen		Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere bis 30. Juni	Beweidung max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	Mähen nach dem 30. Juni	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Punkt- werte EA + BV	Punkt- werte EA
	Punktwerte einzelner Auflagen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen									Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
	Moorböden	Mine- rallböden											
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3										
b	Maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni	8	4										
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat mögl.	8	3										
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2											
e <sup>1)</sup>	Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung/ Planierung	3											
f <sup>2)</sup>	Keine Düngung	20											
g	Max. zwei Weidetiere/ha bis 30. Juni	19	4										
h	Beweidung max. zwei Weidetiere/ ha bis 21. Juni	17	3	0									
i	Mähen nach dem 30. Juni	25	5	0	0								
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0							
k <sup>1)</sup>	Düngung max. 80 kg N/ha/a	13	0	0	0	0	0						
l	Mähen nach dem 15. Juni	11	2	0	0	0	3	3					
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9	0	3	4	3	0	6	5				
n	Keine organische Düngung	3	0	3	3	3	3	3	3	3			
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2		
Summe der Punkte aller Auflagen:													
Punktwert der BV (Spalte X abzüglich Spalte Y):													
Wird durch Bewirtschaftungsauflagen eine atypische besondere Erschwernis bewirkt, so kann die jeweilige Punktzahl im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bis zum 1,5fachen erhöht werden.													
Die Bewirtschaftungsbedingungen können zur Berücksichtigung regionalspezifischer Verhältnisse und Erfordernisse verändert bzw. angepaßt werden. Der Punktwert ist entsprechend festzusetzen.													

1) Nachrichtliche Darstellung. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nicht anzuwenden.

2) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „F - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in den Schutzgebietsbestimmungen bzw. der Vereinbarung enthalten ist.

## 8 Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen für freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen (Kooperationsprogramm Biotoppflege)

RdErl. d. MU vom 14.02.2001 - 27/28-01 224/3/2/-) VORIS 28100 01 00 00 043 - Nds.MBl. S. 719 - geändert durch RdErl. d. MU vom 18.11.2004 - 21-0122/03/04-10-

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Kontrolle
<p>Einführung, Beibehaltung oder Wiederaufnahme einer ehemals ausgeübten naturschutzgerechten Bewirtschaftung, die entsprechend den naturschutzfachlichen Zielen dauerhaft oder in zeitlich regelmäßigen Abständen auf folgenden Flächen ausgeübt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete (§ 24 einschließlich §32 NNatG),</li> <li>- Nationalparke (Landesgesetze),</li> <li>- Biosphärenreservate (§ 14a BNatSchG),</li> <li>- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind.</li> </ul> <p>Förderfähige Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- montane Wiesen,</li> <li>- Magerrasen,</li> <li>- Sandheide,</li> <li>- Moorheide (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind).</li> </ul>	<p>Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist,</li> <li>- einer umweltfreundlichen Extensivierung der Landwirtschaft und einer Weidewirtschaft geringerer Intensität,</li> <li>- der Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften,</li> <li>- der Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.</li> </ul>	<p>Bewirtschafter der Flächen.</p> <p>Bewirtschafter ist, wer aufgrund Eigentums, privatrechtlicher Vereinbarungen oder im Rahmen einer rechtskräftigen Anordnung gemäß § 29 Abs. 1 NNatG berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen, und es nutzt.</p>	<p>Die Abwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der oberen Natur-schutzbehörde und der LWK.</p> <p>Die zu vereinbarenden Leistungen oder Bewirtschaftungsbedingungen werden vorab von der oberen Natur-schutzbehörde festgelegt und der LWK mitgeteilt.</p>	<p><b>Antrag:</b> Bei der Landwirtschaftskammer Hannover in einer vom MU durch Runderlass festgesetzten Zeit.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Mindestens fünf Jahre.</p>
<b>Förderung</b>				
<p><b>4.2.1 Beweidung von:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Magerrasen, montane Wiesen 180 €/ha/Jahr,</li> <li>- Sandheiden, Moorheiden 150 €/ha/Jahr.</li> </ul> <p>a) Für eine Beweidung von Magerrasen und montanen Wiesen unter erschwerten Bedingungen (extreme Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) erhöht sich die Zahlung auf 350 €/ha/Jahr.</p> <p>b) Bei extremen Beweidungsbedingungen von Magerrasen und montanen Wiesen (verstreute Lage kleiner Parzellen, zusätzlicher Arbeitsaufwand durch Zauninstandhaltung und Kontrolle) erhöht sich die Zahlung auf 425 €/ha/Jahr.</p> <p>4.2.1.1 Für eine zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 durchzuführende Bewirtschaftung (Mahd und/oder Entbuschung) von Teilflächen einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes erhöht sich die Zahlung bei zweijährlichem Rhythmus um 150 €/ha/Jahr dieser Teilflächen.</p>				

4.2.1.2 Für eine zusätzlich zu den Maßnahmen nach Nr. 4.2.1 durchzuführende Bewirtschaftung (Mahd und/oder Entbuschung) von Teilflächen, die ihrem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nur von Hand zu bearbeiten sind, einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes erhöht sich die Zahlung bei zweijährlichem Rhythmus um 400 €/ha/ Jahr dieser Teilflächen.

#### **4.2.2 Maschinelle Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes (Grundbetrag) nach dem 24. Juni von**

- montanen Wiesen 240 €/ha/Jahr,
- Magerrasen 100 €/ha/Jahr.

a) Für die Mahd, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen (z.B. Steillage) durchgeführt werden kann, kann ein Zuschlag bei

- montanen Wiesen bis 150 €/ha/Jahr,
- Magerrasen bis 180 €/ha/Jahr gezahlt werden.

b) Für die Mahd, die dem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund der Beschaffenheit der Flächen nur von Hand durchgeführt werden kann, wird ein Zuschlag bei

- montanen Wiesen von 650 €/ha/Jahr,
- Magerrasen von 500 €/ha/Jahr gezahlt.

c) Im Fall nicht verwertbarer Aufwüchse infolge der örtlichen Gegebenheiten (Niederschlagsverteilung, Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung) wird ein weiterer Zuschlag bei

- montanen Wiesen von 500 €/ha/Jahr,
- Magerrasen von 490 €/ha/Jahr gezahlt.

#### **4.2.3 Pflege gegenwärtig ungenutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen**

4.2.3.1 Für maschinelle Pflegemaßnahmen (Mahd und/oder Entbuschung)

- bei jährlichen Maßnahmen 320 €/ha/Jahr,
- bei zweijährigem Rhythmus 160 €/ha/Jahr einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes.

Für die Maßnahmen, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden können, kann ein Zuschlag bis 75 €/ha/Jahr, bei zweijährlichem Rhythmus bis 150 €/ha im Jahr der Durchführung gezahlt werden.

4.2.3.2 Für Pflegemaßnahmen (Mahd und/oder Entbuschung) von Flächen oder Teilflächen, die ihrem Schutzzweck entsprechend oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nur von Hand durchzuführen sind, ergibt sich je ha von Hand zu bearbeitender Fläche ein Zuschlag von

- bei jährlichen Maßnahmen 800 €/Jahr,
- bei zweijährlichem Rhythmus 400 €/Jahr einschließlich Abtransport des Mäh- oder Schnittgutes.

Für die Maßnahmen, die nur mit besonderen arbeitstechnischen Erschwernissen durchgeführt werden können, kann ein Zuschlag bis 75 €/ha/Jahr, bei zweijährlichem Rhythmus bis 150 €/ha im Jahr der Durchführung gezahlt werden.

Soweit im Einzelfall der nach Artikel 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1257/1999 zulässige Höchstbetrag überschritten wird, erfolgt für die Kofinanzierung durch die EG eine Kappung. Die den Höchstbetrag übersteigenden Leistungen werden aus Landesmitteln finanziert.

**Kontrolle:** Über die Maßnahmen und ihre Durchführung führt die oberste Naturschutzbehörde Erfolgskontrollen durch. Der Umfang der Erfolgskontrollen richtet sich nach den Vorgaben der EU und den Haushaltsvorschriften des Landes. Unter anderem werden dabei Indikatoren berücksichtigt. Auf Veranlassung des MU wirkt das NLWKN an der Durchführung der Maßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Wissenschaftliche Arbeiten werden vom NLWKN koordiniert.

Die gesetzlich verankerten Aufgaben der gesetzlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

## 9 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Wasservorranggebieten im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz)

Vom 02.02.2001, Nds.MBl. S. 712

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>6.1 Gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung</p> <p>6.2 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen</p> <p>6.3 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung</p>	<p>Durch eine gewässerschonende Land- und Wasserbewirtschaftung soll eine Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie der Schutz der Ressource Trinkwasser gefördert werden. Insbesondere soll einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Nitrat oder Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel entgegen gewirkt werden.</p>	<p>- nach Nr. 6.1: landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform,</p> <p>- nach Nr. 6.2: natürliche und juristische Personen,</p> <p>- nach Nr. 6.3: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen.</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger hat für das beantragte Vorhaben vollständige und hinreichend konkretisierte Planungsunterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere eine Beschreibung des geplanten Vorhabens. Für die Vorhaben nach den Nrn. 6.2 und 6.3 müssen zudem ein Finanzierungs- und Zeitplan sowie ein Konzept für nachlaufende Erfolgsbewertungen und Wirkungskontrollen vorgelegt werden.</p> <p>Gebietskulisse: Vorhaben auf land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sind nur förderfähig in Vorranggebieten für Wassergewinnung, die in Raumordnungsprogrammen festgelegt sind oder deren räumliche Abgrenzung durch hydrogeologische Gutachten hinreichend genau bestimmt ist.</p>	<p><b>Antrags- und Bewilligungsbehörden:</b> für Vorhaben nach den Nrn. 6.1, 6.2, 6.3.1 und 6.3.2 die örtlich zuständigen BezReg - Dezernate Wasserwirtschaft/Wasserrecht - und für Vorhaben nach Nr. 6.3.3 das NLWKN.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Mindestens fünf Jahre</p> <p><b>Förderung:</b> Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Projektförderung gewährt.</p> <p>Mit Ausnahme der Vorhaben zur gewässerschonenden Landwirtschaft durch Flächenerwerb und -pacht (siehe Nr. 6.3.1) sowie zu Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft (siehe Nr. 6.3.3), für die eine Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erfolgt, als Festbetragsfinanzierung.</p> <p>Zuwendungen von weniger als 2 556,46 € sollen grundsätzlich nicht bewilligt werden, es sei denn die angestrebte Schutzwirkung für das Trinkwasser wird sonst nicht erreicht.</p> <p>Die Vorhaben nach Nr. 6.1 werden auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen gefördert. Für die Vorhaben nach den Nrn. 6.2 und 6.3 werden Zuwendungen auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gewährt.</p>

Was wird gefördert?	Fördervoraussetzungen	Förderhöhe
6.1.2 Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland	<p>Ein Viehbesatz von maximal 1,8 RGV je ha Grünland im Jahresdurchschnitt auf allen von dem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb und außerhalb Gebietskulisse muss eingehalten werden.</p> <p>Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen ist nicht zulässig.</p> <p>Für den gesamten Betrieb muss ein Viehbestandsverzeichnis geführt werden, so dass durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt werden kann.</p> <p>Es muss eine Schlagkartei oder ein Weidetagebuch geführt werden.</p> <p>Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig.</p> <p>Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden.</p> <p>Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall).</p>	<p>In Abhängigkeit vom RGV-Besatz bis zu 296,55 €/ha/Jahr. Diese Zuwendung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Grundbetrag für die Extensivierung 51,13 €/ha/Jahr</li> <li>• zuzüglich bis zu 245,42 €/ha/Jahr in Abhängigkeit vom RGV-Besatz je ha Grünland 40,90 € je 0,1 RGV unterhalb des durchschnittlichen Viehbesatzes von 1,8 RGV, förderungsfähig jedoch maximal bis zu 0,6 RGV unterhalb des durchschnittlichen Viehbesatzes von 1,8 RGV <math>6 \times 40,90 \text{ €} = \text{maximal } 245,42 \text{ €}</math>.</li> </ul>
6.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland	<p>siehe 6.1.2</p> <p>Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämiensberechtigter Ackerfläche gemäß der VO (EG) Nr. 1251/1999 gedient haben.</p>	<p>Die Förderhöhe richtet sich nach den in Niedersachsen gültigen Ertragsregionen (Region 1-9) für die EU-Ausgleichszahlungen und Stilllegungsprämien und beträgt zwischen 397,59 und 599,75 €/ha/Jahr.</p>
6.1.4 Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen	<p>Die Förderung wird nur gewährt für Flächen innerhalb der Gebietskulisse, die im Rahmen der obligatorischen als auch freiwilligen Stilllegung gemäß der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind und auf denen die beschriebenen zusätzlichen Umweltleistungen erbracht werden, die deutlich über die Anforderungen nach der VO (EG) Nr. 1251/1999 hinausgehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einsaat einer winterharten und leguminosefreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen. - Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen.</li> <li>• Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden.</li> <li>• Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden.</li> </ul>	<p>158,50 €/ha/Jahr.</p>

<p>6.1.5 Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus</p>	<p>Die Bewirtschaftung und Kontrolle des oben genannten Betriebsteils hat gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 zu erfolgen.</p> <p>Der durchschnittliche Viehbesatz ist auf 2,0 Großvieh-Einheiten je ha beschränkt.</p>	<p>Die Dauer der Förderung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt. Zuwendungen werden nur für die Bewirtschaftung von Ackerflächen nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den ersten beiden Jahren: 153,39 €/ha/ Jahr.</li> <li>• In den drei Folgejahren: 122,71 €/ha/Jahr.</li> </ul>
<p>6.1.6 Bewirtschaftungsmaßnahmen zur gewässerschonen Landbewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsaufgaben gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 hinausgehen</p>	<p>Die Bewirtschaftung und Kontrolle des Betriebes muss nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 erfolgen.</p> <p>Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung.</p> <p>Der durchschnittliche Viehbesatz ist auf 1,0 GVE/ha beschränkt.</p> <p>Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten verboten.</p> <p>Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig.</p> <p>Auf mähfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen.</p>	<p>132,94 €/ha/ Jahr.</p>
<p>6.2 Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 - Titel II Kapitel IX Artikel 33 vierter Spiegelstrich der VO (EG) Nr. 1257/1999 -</p>	<p>Für das Vorhaben müssen Konzepte vorgelegt werden, die eine klare Zielführung i. S. des Grundwasserschutzes erkennen lassen (z.B. Darstellung bereits vorliegender themenbezogener Ergebnisse, vorgesehener zeitlicher Ablauf, vorgesehene Strategie, vorgesehene Maßnahmen, Zielgruppen, Abschätzung der Erfolgsaussichten).</p> <p>Die Anbauprodukte des ökologischen Landbaus müssen von Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten erzeugt werden.</p>	<p>Förderung entsprechend dem Projektumfang, sie darf 125.000 € je Vorhaben und Jahr nicht überschreiten.</p>
<p>6.2.2 Konzepte zur Förderung des ökologischen Landbaus</p>	<p>Vorrangig können gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustandsanalysen über besonders geeignete Unternehmen der Ernährungswirtschaft und des Handels im Hinblick auf die Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Anbauprodukten.</li> <li>• Untersuchungen über Grundlagen und Möglichkeiten der Entwicklung oder des Ausbaus der Vertriebslinien für ökologische Verarbeitungsprodukte dieser Unternehmen.</li> <li>• Untersuchungen über Liefermöglichkeiten verarbeitungstechnologisch geeigneter Anbauprodukte aus landwirtschaftlichen Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten.</li> <li>• Ermittlung von Möglichkeiten der Verarbeitung und Veredelung der vorgenannten Anbauprodukte.</li> </ul>	

6.2.3 Akzeptanzverbesserung in der Ernährungswirtschaft und bei den Produzentinnen und Produzenten	Vorrangig gefördert werden können die Vermarktung sowie die Verarbeitung oder Erzeugung von ökologisch erzeugten Anbauprodukten aus Betrieben mit Flächen in Wasservorranggebieten. Hierzu sollen besondere Anreize in der Ernährungswirtschaft und im Handel zur Verarbeitung oder zum Verkauf von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen geschaffen und somit bei den Landwirten eine Umstellung auf den ökologischen Landbau gefördert werden.	
6.2.4 Erstellung und Umsetzung von Marketingkonzepten	Vorrangig können gefördert werden das Erstellen von konkreten Marketingkonzepten für die Ernährungswirtschaft und den Handel für die einzelnen Produktgruppen auf der Grundlage der in Nr. 6.2.2 genannten Zustandsanalysen sowie die Umsetzung der Marketingkonzepte (z.B. Aufbau direkter Kontakte zwischen der Ernährungswirtschaft, dem Handel und den interessierten Landwirtinnen und Landwirten in Wasservorranggebieten; Entwicklung konkreter betrieblicher Vorhaben für die Ernährungswirtschaft und den Handel zum Einstieg in die Verarbeitung oder Veredelung ökologisch erzeugter Anbauprodukte und die Vermarktung der Verarbeitungsprodukte; Entwicklung konkreter einzelbetrieblicher Umstellungsoptionen).	
6.3 Flankierende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung - Titel II Kapitel IX Artikel 33 elfter Spiegelstrich der VO (EG) Nr. 1257/1999 –  6.3.1 Flächenerwerb und -pacht durch die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung	Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Pacht von Flächen muss der Zuwendungsempfänger eine der nachfolgend genannten Landnutzungen sicherstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland oder Wald.</li> <li>• Die Nutzung als extensives Grünland.</li> <li>• Die Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnungen.</li> <li>• Die Umstellung auf andere grundwasserschonende Produktionsverfahren der Landbewirtschaftung.</li> </ul> Zudem muss der Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732 und 1997-06) oder durch andere geeignete Unterlagen hinreichend genau bestimmt worden sein.	
6.3.1.2 Flächenerwerb	Der Erwerb von Flächen ist förderfähig, wenn die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die zukünftige Pflege der Fläche i. S. des Gewässerschutzes erfolgt. Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Fläche ist ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen.  Die Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z.B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesen Fällen vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen.  Das Vorhaben kann nur in den zu fördernden Gebieten stattfinden.  Als zuwendungsfähig sind nur die Grunderwerbskosten bis zur Höhe des Bodenrichtwertes oder des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes anzuerkennen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind die für die Landesverwaltung eingeführte „Wertermittlungsverordnung (WertV 88)“ sowie die „Wertermittlungsrichtlinien (WertR)“ i. V. m. den „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR)“ oder den „Waldwertermittlungsrichtlinien (WaldR)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	Der Grunderwerb kann - in der Zone II von WVG bis zu 90%, - in der Zone III von WVG auf Standorten mit mittlerer bis sehr großer Austauschhäufigkeit bis zu 70% und - in der Zone III von WVG auf Standorten mit geringer Austauschhäufigkeit bis zu 30%. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

6.3.1.3 Flächenpacht	Die Pacht von Flächen ist förderfähig, wenn die Fläche von Ackerland in Grünland oder Wald umgewandelt oder auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 umgestellt oder die Nutzung von Grünland gesichert oder auf andere grundwasserschonende Produktionsverfahren der Landbewirtschaftung umgestellt wird.	Die Zuwendung bemisst sich in analoger Anwendung der Fördersätze in Nr. 6.3.1.2 und auf der Basis des ortsüblichen Pachtzinses.
6.3.2 Begleitende Maßnahmen des ökologischen Landbaus	Bei den begleitenden Maßnahmen des ökologischen Landbaus handelt es sich z.B. um befristete Umstellungsberatung, Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe, projektbezogene kurzfristige Demonstrationsvorhaben sowie die Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten.  Für die Vorhaben müssen Konzepte vorgelegt werden, die eine klare Zielführung i. S. des Grundwasserschutzes erkennen lassen (z.B. Darstellung bereits vorliegender themenbezogener Ergebnisse, vorgesehener zeitl. Ablauf, vorgesehene Strategie, vorgesehene Maßnahmen, Zielgruppen, Abschätzung der Erfolgsaussichten).	Förderung entsprechend dem Projektumfang, sie darf 75.000 € je Vorhaben und Jahr nicht überschreiten.
6.3.2.2 Befristete einzelbetriebliche Beratung	Vorrangig gefördert werden sollen befristete einzelbetriebliche Beratungen für Landwirte in Wasservorranggebieten zur Entscheidungsfindung für die Umstellung auf ökologischen Landbau in Abhängigkeit von den standortspezifischen Erfordernissen des Grundwasserschutzes, z.B. für die Bereiche Produktionstechnik und Betriebsorganisation. Dieses Angebot gilt nur für Landwirte mit Flächen in Wasservorranggebieten und nur befristet für eine Laufzeit der jeweiligen Maßnahme von maximal drei Jahren. Die Maßnahme beinhaltet auch die begleitende Erstellung von Informations- und Beratungsunterlagen für Landwirte zu speziellen Anforderungen des ökologischen Landbaus in Wasservorranggebieten.	
6.3.2.3 Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe	Vorrangig gefördert werden sollen Seminare für umstellungsinteressierte Betriebe in Wasservorranggebieten mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Grundwasserschutzes, z.B. für überregional bedeutsame Fragestellungen für einen größeren Kreis betroffener Landwirte.	
6.3.2.4 Anlage projektbezogener kurzfristiger Demonstrationsvorhaben	Vorrangig gefördert werden soll die Anlage von projektbezogenen kurzfristigen Demonstrationsvorhaben auf einzelnen Flächen in Wasservorranggebieten, jedoch ohne Forschungscharakter, um anhand von praktischen Beispielen die betriebswirtschaftliche Machbarkeit des ökologischen Landbaus zu belegen und so das Interesse von Landwirten in Wasservorranggebieten an einer Betriebsumstellung zu erhöhen. Das Vorhaben beinhaltet auch die Erstellung vorbereitender und begleitender Informations- und Beratungsunterlagen für Landwirte.	
6.3.2.5 Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten	Vorrangig gefördert werden soll die Erhebung und Auswertung von Grundlagendaten zum ökologischen Landbau in Wasservorranggebieten, wie z.B. zur Anbausituation der ökologisch bewirtschafteten Fläche in Wasservorranggebieten.	

<p>6.3.3 Modell- und Pilotvorhaben für eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>Förderfähig sind Modell- und Pilotvorhaben insbesondere zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden der Effizienzkontrolle gewässerschonender Maßnahmen,</li> <li>• Vorhaben zu einem gewässerschonenden und standortangepassten Waldumbau,</li> <li>• Instrumentarien eines nutzungsübergreifenden Schutzgebietsmanagements,</li> <li>• Erfolgskontrollparameter im Zusammenhang mit dem Schutzgebietsmanagement,</li> <li>• Ansätze für eine weiterführende Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft sowie</li> <li>• bodenkundliche und hydrogeologische Fragestellungen im Hinblick auf eine weitergehende Prioritätensetzung und Wirkungskontrolle für Maßnahmen des Grundwasserschutzes.</li> </ul>	<p>Die Finanzierung ist als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag durchzuführen und soll in der Regel 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.</p>
---	--	---

## 10 Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Vom 10. Juli 1997, Nds.GVBl. S. 344, zuletzt geändert am 15.11.2004, Nds.GVBl. S. 458

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland:</p> <p>1. in Naturschutzgebieten und Nationalparks, wenn die wirtschaftliche Bodennutzung durch eine Naturschutzgebiets- oder Nationalparkverordnung eingeschränkt wird,</p> <p>2. in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und in besonders geschütztem Feuchtgrünland nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, die in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft eingetragen sind oder deren Existenz nach § 28 a Abs. 4 oder § 28 b Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mitgeteilt wurde, wenn</p> <p>a) die zum Zeitpunkt der Mitteilung ausgeübte wirtschaftliche Bodennutzung auf Veranlassung der Naturschutzbehörde eingeschränkt wird oder</p> <p>b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die Entstehung des geschützten Biotops bewirkt hat.</p>	<p>Der Erschwernisausgleich wird den Bewirtschafter gewährt. Bewirtschafter ist, wer auf Grund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarungen berechtigt ist, ein Grundstück zu nutzen.</p>	<p>Nicht gefördert werden:</p> <p>1. Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften,</p> <p>2. Flächen an</p> <p>a) der Nordsee oder</p> <p>b) den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser</p> <p>3. Flächen von weniger als 0,5 ha oder Flächen nach § 28 a oder 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes von weniger als 0,25 ha je Bewirtschafter.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 31. März durch die Landwirtschaftskammer, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hofstelle des Antragstellers liegt.</p> <p><b>Förderung:</b> Die Höhe des Erschwernisausgleichs ist nach der Anlage (Punktwerttabelle) zu berechnen.</p> <p>Erhält der Bewirtschafter Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche, so wird dieser Betrag auf den Erschwernisausgleich angerechnet.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 50 € jährlich.</p>

**Punkwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Grünland**

Naturschutzgebiet/Nationalpark/Biotop § 28 a, § 28 b\*) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Spalte A, B Zeile a, b	A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	X
Auflagen der Schutzgebietsverordnung			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere bis 30. Juni	Beweidung max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	Mähen nach dem 30. Juni	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Mähen nach dem 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	
	Punktwerte einzelner Auflagen		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen									Eintrag Punkte
	Moorböden	Mineralböden										
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni	7	3									
b	Maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni	8	4									
c	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	8	3									
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2										
e	Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung/Planierung	3										
f	Keine Düngung	20										
g	Max zwei Weidetiere bis 30. Juni	19		4								
h	Beweidung max. zwei Weidetiere bis 21. Juni	17		3	0							
i	Mähen nach dem 30. Juni	25		5	0	0						
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20		0	0	0	0					
k	Düngung max. 80 kg N/ha/a	13		0	0	0	0	0				
l	Mähen nach dem 15. Juni	11		2	0	0	0	3	3			
m	Keine Portions- und Umtriebsweide	9		0	3	4	3	0	6	5		
n	Keine organische Düngung	3		0	3	3	3	3	3	3		
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen	2		1	2	2	2	2	2	2	2	
Summe der Punkte aller Auflagen:												
*) Unzutreffendes streichen und Name oder Nummer einsetzen. Erschwernisausgleich in DM/ha/Jahr (20 DM je Punkt)												
Wird durch Bewirtschaftungsauflagen eine atypische besondere Erschwernis bewirkt, so kann die jeweilige Punktzahl durch besondere Vereinbarung oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bis zum 1,5fachen erhöht werden.												

- Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist an Hand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:
- Zunächst alle gemäß der Schutzgebietsverordnung relevanten Auflagen in der Spalte „Auflagen“ markieren.
  - Für die markierten Auflagen a bis e wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.
  - Von den markierten grau unterlegten Auflagen f bis o wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Auflage in die Spalten „X“ eingetragen. Die dieser (ersten) Auflage entsprechende Auflage der senkrechten Spalte (F bis N) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Auflagen maßgebend. Die Punkte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen.
  - Addition der Punktwerte in der Spalte „X“ und Multiplikation der Summe mit 20 DM.

## 11 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 02.05.2005. – 306 – 60119/3-01- VORIS 78350 -

In diese Richtlinie wurden Förderschwerpunkte übernommen aus der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume. Aus diesem Grund wurde sie hier aufgenommen, während in anderen Bundesländern die "Richtlinien zur integrierten Entwicklung" nicht berücksichtigt wurden.

Was wird gefördert?	Ziele	Antragsannahme, Bewilligung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte.</li> <li>• Ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale, Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.</li> <li>• Investive Maßnahmen (Anlage) sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:</li> <li>• Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungsaustauschs.</li> <li>• Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs.1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte.</li> <li>• Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.</li> <li>• Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.</li> <li>• Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.</li> </ul>	<p>Förderung:</p> <p>der nachhaltigen Entwicklung von ländlichen Gebieten,</p> <p>der Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens,</p> <p>der Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes.</p>	<p><b>Antrag und Bewilligung:</b> örtlich zuständige Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften.</p> <p><b>Förderung:</b> Die Maßnahmen können, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern bis zu 50%,</li> <li>• bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.</li> </ul> <p><b>Bagatellgrenze:</b> Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 €, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000 € werden nicht gefördert.</p> <p>Detailliertere Informationen in der Richtlinie und deren Anlagen.</p>

# **10 Nordrhein-Westfalen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung</b>	<b>174</b>
A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen	176
B Förderung extensiver Grünlandnutzung	177
C Förderung ökologischer Anbauverfahren	178
D Förderung der Festmistwirtschaft	179
<b>2 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation</b>	<b>180</b>
6.1 Einführung oder Beibehaltung des Anbaus vielfältiger Fruchtfolgen.	
7.1 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (einzelflächenbezogen)	
8.1 Förderung der Weidehaltung von Milchvieh	
<b>3 Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz</b>	
<b>Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz</b>	<b>183</b>
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften	
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland	
Umwandlung von Acker in Grünland	
Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung	
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	
Extensive Weide- und Mähweidenutzung	
Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung	
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/Nutzungsintegrierte Pflege	
Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung	
Streuobstwiesenschutz	
Biotoplanlage und -pflege	
<b>4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen</b>	<b>189</b>
<b>5 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes</b>	<b>191</b>

<b>6 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</b>	<b>193</b>
2.1 Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen	
2.2 Einsaat mehrjähriger Grasarten	
<b>7 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen</b>	<b>195</b>
<b>8 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)</b>	<b>196</b>

# 1 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Vom 18.11.2002, MBl.NW. 2003 S. 86, geändert am 15.07.2003, MBl.NW. S. 905

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung
<p><b>A</b> Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen</p> <p><b>B</b> Förderung extensiver Grünlandnutzung</p> <p><b>C</b> Förderung ökologischer Anbauverfahren</p> <p><b>D</b> Förderung der Festmistwirtschaft</p>	<p>Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.</p>	<p>Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.</p> <p>Die Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Land Nordrhein-Westfalen liegen. Für eine Förderung nach Verfahren C (Teilnahme am Kontrollverfahren) sowie nach Verfahren D muss darüber hinaus der Betriebssitz im Land Nordrhein-Westfalen liegen.</p> <p>Der Umfang des Dauergrünlands (Anlage 1 b) im Gesamtbetrieb darf insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.</p> <p>Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle einer Förderung nach Nummer 6.1 die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes,</li> <li>• im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1 die Dauergrünlandfläche des Betriebes,</li> <li>• im Falle einer Förderung nach Nummer 12.1 die Betriebsfläche,</li> </ul> <p>muss der Zuwendungsempfänger für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.</p> <p>Unabhängig von der Restlaufzeit kann der Zuwendungsempfänger in den Fällen, in denen die hinzukommende Fläche nicht deutlich geringer ist als die ursprüngliche Fläche oder größer als 2 Hektar ist, vom Zeitpunkt der Vergrößerung an für die Gesamtfläche eine neue Zuwendung für weitere fünf Jahre beantragen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen</p>	<p><b>Antragstellung:</b> beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre.</p> <p>Der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum verlängert sich nach Ablauf um weitere 5 Jahre, sofern nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zuwendungsempfänger die Verlängerung durch schriftliche Erklärung ausschließt oder</li> <li>• die Bewilligungsbehörde die Verlängerung widerruft.</li> </ul> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 255 € pro Jahr. Bei D: 459 € pro Jahr.</p>

			<p>wesentlich erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen.</p> <p>Bei einer Förderung nach Nummer 6.1, 6.2, 9.1.3 oder 12.1 wird für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 ist nicht zulässig. Im Falle der Kombination von Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 sowie Nummer 12.1 mit Nummer 6.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.</p> <p>Im Falle der Kombination von Nummer 9.1.3 mit den Nummern 9.1.1 oder 9.1.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.</p>	
--	--	--	---	--

<b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen</b>		
<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<b>6.1 Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, durch Verzicht auf</b>		
6.1.1 chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) sowie Pflanzenschutzmittel (gem. Anlage 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,	Kein Ausbringen von Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird.	<b>Einführung der Maßnahme:</b> je ha Ackerfläche 153 € je ha Dauerkulturfläche 736 € <b>Beibehaltung der Maßnahme:</b> je ha Ackerfläche 122 € je ha Dauerkulturfläche 613 €
6.1.2 chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,	Kein Ausbringen von Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird.	<b>Einführung der Maßnahme:</b> je ha Ackerfläche 92 € je ha Dauerkulturfläche 153 € <b>Beibehaltung der Maßnahme:</b> je ha Ackerfläche 73 € je ha Dauerkulturfläche 122 €
6.1.3 die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen		<b>Einführung der Maßnahme:</b> je ha Ackerfläche u. Obstkulturen 92 € je ha anderer Dauerkulturen 214 € <b>Beibehaltung der Maßnahme:</b> je ha Ackerfläche u. Obstkulturen 73 € je ha anderer Dauerkulturen 184 €
<b>6.2 Anlage von Schonstreifen (z.B. Saum- und Bandstrukturen, Randstreifen, ökologisch sensible Teilflächen)</b>		
Voraussetzung ist, dass der Antragsteller: <ul style="list-style-type: none"> <li>auf jeweils denselben oder auf jährlich wechselnden Ackerflächen Schonstreifen auf bis zu 5 v. H. der Gesamtackerfläche des Betriebes anlegt, und zwar mit einer Breite von 3 m bis 12 m entlang von Schlaggrenzen, von 6 m bis 12 m innerhalb eines Schlages; je Schlag dürfen maximal 20 v.H. der Fläche als Schonstreifen angelegt werden,</li> <li>auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet,</li> <li>auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchführt,</li> </ul>		<b>je ha angelegten Streifen:</b> bei der Bestellung mit der gleichen Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag 409 € bei der Einsaat eines Gemischs mit blühfreudigen Arten oder Zulassung von Selbstbegrünung 715 €

<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Schonstreifen entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einsät oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten ansät oder Selbstbegrünung zulässt (in diesen Fällen darf der Aufwuchs nicht verwertet werden).</li> </ul> <p>Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Präparate bei einer Förderung nach Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 ausgenommen.</p> <p>Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.</p>	
<p><b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b></p>	
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar HFF (hierzu gehören nur die Futterflächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird) zu keiner Zeit um mehr als 10 v. H. überschreitet und</li> <li>• kein Dauergrünland (Anlage 1b) in Ackerland umwandelt,</li> <li>• auf dem Dauergrünland keine chemisch-synthetischen Düngemittel (gem. Anlage 3) sowie keine Pflanzenschutzmittel einsetzt - in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden,</li> <li>• weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt,</li> <li>• nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht,</li> <li>• keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,</li> <li>• auf der Hauptfutterfläche zu keiner Zeit einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar unterschreitet und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt,</li> <li>• im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Verwendungszweck bewirtschaftet.</li> </ul>	
<p><b>9.1 Extensive Grünlandnutzung durch eine eingeschränkte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und durch:</b></p>	<p><b>Förderhöhe</b></p>
<p>9.1.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 1b) eines Betriebes, indem der Besatz an Raufutterfressern auf höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) (gem. Anlage 1a, Nr. 1) je ha HFF verringert wird</p>	<p>Verringerung der Großvieheinheiten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Viehbestandsabstockung von Rindern und/oder Schafen,</li> <li>• eine Flächenaufstockung oder</li> <li>• eine Kombination von beidem</li> </ul> <p>Zusätzlich verpflichtet sich der Antragsteller, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Aufstockung sonstiger RGV vornimmt,</li> <li>• den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreicht und bis zum Ende der Verpflichtung beibehält,</li> <li>• die Gesamtzahl raufutterfressender Großvieheinheiten (RGV) gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 11.1.4) nicht erhöht, außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je ha Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf.</li> </ul>
<p><b>im Falle der Verringerung des Viehbestandes, je verringerter GVE Rinder und Schafe:</b>  je ha Dauergrünland 276 €  höchstens jedoch insgesamt  je ha Dauergrünland 552 €  mindestens aber insgesamt  je ha Dauergrünland 153 €</p> <p><b>im Falle der Aufstockung der Fläche:</b>  je ha Dauergrünland 153 €</p>	

9.1.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha HFF		je ha Dauergrünland 153 €
9.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland mit einem Besatz von höchstens 1,4 RGV je ha HFF	Umwandlung von mindestens 0,1 ha Ackerfläche, die mindestens seit dem 31. 12. 1991 ununterbrochen als Ackerfläche gedient hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland.	je ha umzuwandelnde Ackerfläche 429 € bei der Umwandlung von Ackerland mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 60 in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche: 574 €

## C Förderung ökologischer Anbauverfahren

12.1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb	Förderhöhe
<p>Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Amtliche Anmerkung: VO 2092/91/EWG des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1).) des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und des dazugehörigen EG-Folgerechts entspricht.</p> <p>Für nach Nrn. 6.1, 6.2 und 9.1.3 geförderte Flächen wird keine Zuwendung gewährt.</p> <p>Für die Dauergrünlandfläche des Betriebes wird keine Zuwendung gewährt, wenn im Betrieb eine Zuwendung nach Nr. 9.1.1 gewährt wird.</p> <p>Die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes ist zulässig. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert.</p>	<p><b>Einführung ökologischer Anbauverfahren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je ha Acker- und Dauergrünlandfläche im 1. und 2. Jahr: 409 € 3. bis 5. Jahr: 204 €</li> <li>• je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau oder Zierpflanzen im 1. und 2. Jahr: 1.022 € 3. bis 5. Jahr: 511 €</li> <li>• je ha Dauerkulturen einschl. Baumschulen im 1. und 2. Jahr: 1.942 € 3. bis 5. Jahr: 971 €</li> <li>• je ha Unterglasfläche im 1. und 2. Jahr: 5.500 € 3. bis 5. Jahr: 4.500 €</li> </ul> <p><b>Bei der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je ha Acker- und Dauergrünland: 153 €</li> <li>• je ha Ackerfläche mit Gemüsebau oder Zierpflanzen: 255 €</li> <li>• je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulen: 715 €</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• je ha Unterglasfläche: 3.500 €</li> </ul> <p>Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 - in der jeweils geltenden Fassung - erhält der Zuwendungsempfänger jährlich bis zu 102 € pro ha, höchstens jedoch 1.020 € pro Betrieb.</p>
<p><b>D Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft durchgängig in mindestens einem der Betriebszweige Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Bullenmast, Sauenhaltung oder Schweinemast</b></p>	
<p>Gefördert wird, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Festmist auf vom Betrieb bewirtschafteten Flächen ausbringt, eine jährliche Nährstoffanalyse des Festmists vornehmen lässt und nachweisen kann,</li> <li>• in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung einhält,</li> <li>• im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1a) je ha LF nicht überschreitet und höchstens den Wirtschaftsdünger ausbringt, der diesem Viehbesatz entspricht,</li> <li>• zu keiner Zeit den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbesatz um mehr als 10 v. H. überschreitet.</li> </ul>	<p>Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE aus o. a. Betriebszweigen (Anlage 1a i. V. m. Anlage 4), die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha (berücksichtigungsfähige Fläche je GVE) multipliziert werden.</p> <p>Sie beträgt je ha berücksichtigungsfähige LF: 153€</p> <p>Eine Erweiterung der Förderung ist zulässig, sofern der durchschnittliche GVE-Bestand um mindestens 2 GVE erhöht wird.</p>

## 2 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6 - 72.50.32 v. 16.7.2003.

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung,
<p>Einführung oder Beibehaltung des Anbaus vielfältiger Fruchtfolgen</p> <p>Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen (einzelflächenbezogen)</p> <p>Förderung der Weidehaltung von Milchvieh</p>	<p>Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.</p> <p>Die Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Land Nordrhein-Westfalen liegen. Für eine Förderung der Weidehaltung von Milchvieh nach Nummer 8 muss darüber hinaus der Betriebsitz im Land Nordrhein-Westfalen liegen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für die Dauer von fünf Jahren den Umfang des Dauergrünlands (Anlage 1 b) im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringern.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung nach der Nummer 6 dieser Richtlinien und der Nummer 2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.11.2002 (SMBL. NRW. 7861)) ist nicht zulässig.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2 dieser Richtlinie ist nicht zulässig.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung nach der Nummer 7 dieser Richtlinien und der Nummer 9 (Extensive Grünlandnutzung im gesamten Betriebszweig) sowie der Nummer 12 (Ökologische Anbauverfahren) der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 18.11.2002 (SMBL. NRW. 7861)) ist nicht zulässig.</p> <p>Im Falle der Kombination einer Förderung nach den Nummern 7.1.1 und 7.1.2 mit einer Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.09.2000 (SMBL. NRW. 791)) sind die nach diesen Richtlinien gewährten Prämien anzurechnen.</p>	<p><b>Antragstellung:</b> bis 01.07 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre.</p> <p><b>Bagatellgrenze 6.1:</b> 255 €/ Jahr</p> <p><b>Bagatellgrenze 7.1:</b> 150 €/ Jahr</p> <p><b>Bagatellgrenze 8.1:</b> 700 €/ Jahr</p>

<b>6.1 Einführung oder Beibehaltung des Anbaus vielfältiger Fruchtfolgen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6.2.1.1 auf der Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme der stillgelegten Ackerfläche mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anbaut,</li> <li>• 6.2.1.2 außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10% der Ackerfläche anbaut und einen Anteil von 30% der Ackerfläche nicht überschreitet,</li> <li>• 6.2.1.3 einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht überschreitet,</li> <li>• 6.2.1.4 Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30% der Ackerflächen anbaut,</li> <li>• 6.2.1.5 auf mindestens 7% der Ackerfläche Hauptfruchtarten anbaut, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält und</li> <li>• 6.2.1.6 nach den Leguminosen eine überwinternde Folgefrucht anbaut.</li> </ul> <p>6.2.2 Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nach Nummer 6.2.1.2 bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Nummer 6.2.1.2 genannten Anbauanteile erreicht werden.</p> <p>6.2.3 Die in Nr. 6.2.1 festgelegten Flächenanteile beziehen sich auf die Ackerfläche des Betriebes ohne die stillgelegte Fläche.</p> <p>6.2.4 Im Sinne des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegte Flächen und im Rahmen anderer Regelungen stillgelegte Flächen gelten für die Förderung gemäß Nummer 6.1 nicht als Hauptfruchtart.</p> <p>Ackerflächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die mit Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1251/1999 bestellt sind oder</li> <li>- die im Sinne des Artikels 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind, sind von der Förderung gemäß Nummer 6.1 ausgeschlossen.</li> </ul>	50 €/ha förderfähige Ackerfläche
<b>7.1 Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung</b>	<b>Förderhöhe</b>
<p><b>7.1.1 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen.</b> Förderfähig sind bis zu 50% der Dauergrünlandfläche des Betriebes.</p>	130 €/ha
<p><b>7.1.2 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von mindestens 60</b></p>	574 €/ha
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7.2.1.1 auf den betreffenden Flächen keine chemisch-synthetischen Düngemittel (Anlage 2) sowie keine Pflanzenschutzmittel einsetzt - in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden -,</li> <li>• 7.2.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt,</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• 7.2.1.3 auf der Hauptfutterfläche zu keiner Zeit einen Mindestbesatz von 0,3 RGV /ha unterschreitet und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt,</li> <li>• 7.2.2 im Falle einer Förderung nach Nummer 7.1.2 außerdem auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes</li> <li>• 7.2.2.1 kein Dauergrünland in Ackerland umwandelt,</li> <li>• 7.2.2.2 keine Pflanzenschutzmittel einsetzt - in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden - ,</li> <li>• 7.2.2.3 nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE /ha LF entspricht,</li> <li>• 7.2.2.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,</li> <li>• 7.2.3 im Falle einer Förderung nach Nummer 7.1.2 mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche, die mindestens seit dem 31.12.1991 ununterbrochen als Ackerfläche gedient hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umwandelt.</li> </ul>	
<p><b>8 Förderung der Weidehaltung von Milchvieh</b></p> <p>Förderungsfähig ist die Haltung von Milchkühen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und mit Weidehaltung von Betrieben, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 50% in benachteiligten Gebieten oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (gemäß Kap. V der VO (EG) Nr. 1257/1999) liegen.</p>	<b>Förderhöhe</b>
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8.2.1 sämtlichen Milchkühen im Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober - soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen - täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung ermöglicht,</li> <li>• 8.2.2 die Milchkühe in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen hält,</li> <li>• 8.2.2.1 deren tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5% der Stallgrundfläche entspricht,</li> <li>• 8.2.2.2 in denen den Tieren mindestens 5 Quadratmeter je Tier zur Verfügung stehen und die nicht perforierte oder planbefestigte Fläche so bemessen ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,</li> <li>• 8.2.2.3 in denen bei Vorratsfütterung ein Grundfutterplatz für 1,2 Tiere und sonst ein Grundfutterplatz je Tier vorhanden ist,</li> <li>• 8.2.2.4 deren Liegeflächen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit von der DLG anerkannten Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen versehen sind,</li> <li>• 8.2.3 einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von mehr als 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland und höchstens 2,0 RGV je Hektar Dauergrünland (Anlage 1) einhält sowie einen Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF nicht überschreitet.</li> </ul>	<p>140 €/ha berücksichtigungsfähiger LF. Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE, die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha (berücksichtigungsfähige Fläche je GVE) multipliziert werden. Anrechenbar sind die Milchkühe, die zur Erzeugung der abgelieferten Milch erforderlich sind. Zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl sind Angaben über die betriebliche durchschnittliche Milchleistung aus der Antragstellung für Sonderprämie für männl. Rinder oder der Mutterkuhprämie zu verwenden. Liegen keine Angaben vor, kann gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 1254/1999 eine Milchleistung je Kuh von 5.800 kg zu Grunde gelegt werden. Anerkennungsfähig sind weibl. Tiere ab dem Alter von 27 Monaten, für die keine Mutterkuhprämie gewährt wird.</p>

### 3 Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)

Vom 19.06.2003, MBl.NW. S. 906

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 LG,</li> <li>durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäischen Vogelschutzgebieten,</li> <li>durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen,</li> <li>durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung.</li> </ul> <p><b>Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch Erhaltung und Neuschaffung von Ackerrändern/Äckern in Verbindung mit extensiver Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.</li> </ul>	<p>Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.</p>	<p>Landwirte</p>	<p>Die Förderung wird landesweit angeboten. Sie soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.</p> <p>Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen - insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit Festsetzungen nach §§ 23, 24 und § 26 LG - festgesetzt worden ist. Außerhalb der genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt</p> <p>Nicht EU-kofinanziert sind Ausgleichszahlungen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (Anlage 1 B 4 Nr.2) Maßnahmen nach Nr. 5.5.4 (Umwandlung von Acker in Grünland).</p> <p>Nicht förderfähig sind Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, oder des Bundes, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben und zum Ankauf öffentliche Fördermittel eingesetzt worden sind.</p> <p>Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer MSL im Rahmen der Modulation sind mit Ausnahme der Förderung nach Anlage 1 A auf die Vertragsfläche in vollem Umfang anzurechnen.</p> <p>Eine Kumulation der Förderung nach diesen Rahmenrichtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15.05.</p> <p><b>Bewilligungsbehörden:</b> für Maßnahmen in Naturschutzgebieten, auf Flächen nach § 62 LG und für Maßnahmen der Anlage 1 A sind die Ämter für Agrarordnung zuständig, soweit nicht die Kreise/kreisfreien Städte die Durchführung der Maßnahmen übernommen haben.</p> <p>Für Maßnahmen in den übrigen Fördergebieten sind die Kreise/kreisfreien Städte zuständig.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 125 €</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre. Bewirtschaftungsverträge sind nach Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode mit dem Ziel der Weiterführung der Maßnahme auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien fortzusetzen.</p>

<p><b>Die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung.</b></p> <p><b>Die Erhaltung, Pflege und Anlage von Hecken, Feldgehölzen.</b></p> <p><b>Die im Zusammenhang mit o.g. Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Einzäunung von Flächen.</b></p>			<p>Förderrichtlinien.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Umweltmaßnahmen des Kapitels VI der VO (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen.</p>	
---	--	--	--	--

<b>Anlage 1 A: Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/ Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften</b>		
<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<b>A 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren</li> <li>• Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung</li> <li>• Verzicht auf Gülle und Klärschlamm</li> <li>• Verzicht auf Untersaaten</li> <li>• Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u.a.)</li> </ul>	357 €/ ha/Jahr
<b>A2</b>	Zusätzlich zu A1: Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger	511 € /ha/Jahr
<b>A 3 Extensive Ackernutzung in Schutzgebieten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel</li> <li>• Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</li> </ul>	122 €/ha/Jahr
<b>Anlage 1 B: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland</b>		
<b>B 1 Umwandlung von Acker in Grünland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von Acker in Grünland</li> </ul> <p>Die Förderung ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode (5 Jahre ) und in Verbindung mit einem Vertragsabschluss nach Anlage 1 B2 bis B3 oder C förderfähig.</p>	204 € ha/Jahr
<b>B 2 1. Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung</b>	a)Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel.	204 € ha/Jahr

	<p>b) Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch</p> <p>Eine Förderung nach a) und b) ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode (5 Jahre) und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.</p>	<p>Ausgleichsbetrag ha/Jahr</p> <p>255 € bei Beweidung</p> <p>332 € bei Mahd</p>
<p><b>2. Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Die Nutzungspflicht entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen bzw. Inseln innerhalb der Fläche, soweit diese nicht mehr als 5% der Fläche einnehmen.</b></p> <p>In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte zulässig. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflfegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.</p>		
<p><b>a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung*)</b></p>		
<p><b>aa) max. 2 GVE Besatzdichte (vgl. Anlage 2)</b></p>	<p>Unter 200 m ü. NN: <b>15.3.-15.6.</b>  200-400 m ü. NN: <b>1.4.-1.7.</b>  Über 400m ü. NN: <b>1.4.-5.7.</b></p>	
	<p>ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel;  Verzicht auf Pflegeumbruch.</p>	<p>332 €/ha/Jahr</p>
	<p>ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel;  Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.</p>	<p>383 €/ha/Jahr</p>
<p><b>ab) max. 4 GVE Besatzdichte (vgl. Anlage 2) **)</b></p>	<p>Unter 200 m ü. NN: <b>15.3.-15.6.</b>  200-400 m ü. NN: <b>1.4.-1.7.</b>  Über 400m ü. NN: <b>1.4.-5.7.</b></p>	
	<p>ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel;  Verzicht auf Pflegeumbruch.</p>	<p>306 €/ha/Jahr</p>
	<p>ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel;  Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.</p>	<p>357 €/ha/Jahr</p>
<p><b>b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung*)</b></p>	<p>Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt zum jeweiligen Zeitpunkt eine fehlende Bearbeitung der Fläche abzusehen, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngungsmaßnahmen uneingeschränkt erfolgen;  Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen.</p>	

Unter 200 m ü. NN	200-400 m ü. NN	Über 400m ü. NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel *4); Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chem.-synth. Pflanzenschutzmittel*4); Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
Ab 20.5. (15.3.) *2)	Ab 1.6. (1.4.) *2)	Ab 15.6. (1.4.) *2)	409 € ha/Jahr	306 € *3) bzw. 409 € ha/Jahr
Ab 1.6. (15.3.) *2)	Ab 15.6. (1.4.) *2)	Ab 30.6. (1.4.) *2)	460 € ha/Jahr	460 € ha/Jahr
Ab 15.6. (15.3.) *2)	Ab 1.7. (1.4.) *2)	Ab 15.7. (1.4.) *2)		511 € ha/Jahr

\*) Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

\*\*\*) Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden: - bei Flächen unter 0,5 ha: 2GVE/Fläche, - bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche.

\*2) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 25 €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 75 €) gezahlt.

\*3) Magerstandort

\*4) Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

### **B 3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/Nutzungsintegrierte Pflege**

	<p>Für alle sonstigen Biotope gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel,</li> <li>• Mahd ab Mitte Juli zulässig, Mähgut ist in der Regel zu entfernen und zu verwerten,</li> <li>• in der Regel keine Beweidung mit Pferden,</li> <li>• bei Schafbeweidung Hütehaltung, kein Nachtpferch, keine Koppelschafhaltung mit Ausnahme kleinflächiger kurzfristiger Koppelhaltung.</li> </ul>	<p><b>Biotoptyp: Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b></p> <p><b>a)Beweidung</b> Magerrasen und Heiden sowie Nassweiden und Seggenriede 255 €</p> <p><b>b)Mahd</b> Magerrasen und Heiden 306 € Sümpfe, Moore, Nasswiesen und Seggenriede sowie Uferstreifen , 3 –10 m breit 485 €</p>
--	---	--

<b>B 4 Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung</b>		
<b>1.</b>	Einsatz von Ziegen je gehaltenes Tier/ha im jeweiligen Vertragsjahr	pro Tier 25 € bis max. 153 €
	Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Vertragsjahr (auf mind. 50% der Fläche)	306 €
	Einzäunung aus naturschutzfachlichen Gründen. Die Maßnahme ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode, 5 Jahre förderfähig.	je lfd. m/ha 1 €
	Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Vertragsjahr	306 €
<b>2. Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder – erschwernisse (Nicht EU-kofinanziert)</b>	<p>Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren bei grundsätzlicher Weidenutzung,</li> <li>• Beweidungseinschränkungen (maximal 4 GVE) über den vertraglich geregelten Zeitraum hinaus, sofern aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich,</li> <li>• fachgerechte Entsorgung von vertraglich zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebenen LN-Flächen, Kompostierung und/oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern,</li> <li>• Spezielle Vorbereitung der Vertragsfläche durch Entfernung der Rohhumusauflage („Plaggenhieb“) u.a.,</li> <li>• zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,</li> <li>• zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.),</li> <li>• Verpflichtung zum Nutzungsverzicht bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit auf der zum Schutz des Geleges erforderlichen Fläche (mindestens 500 m<sup>2</sup>) ausschließlich auf Flächen mit umweltspezifischen Einschränkungen (NSG-Gebiete, §62-LG-Biotop, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) unabhängig von einem Vertrag nach diesen Richtlinien. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgt pro Gelege 51 €/Jahr, maximal 153 €/ha/Jahr.</li> </ul>	Für zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder – erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Vertragspartner erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, maximal 153 €/ha/Jahr gewähren.
<b>Anlage 1 C: Streuobstwiesenschutz</b>		
<b>Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestflächengröße 0,25 ha</li> <li>• Mindestobstbaumbestand 36 Bäume/ha</li> </ul> <p>Neuanlage und Pflege durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpflanzung bzw. Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände bzw. Neuanlage auf ehemaligen Obstbaumstandorten jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben, die Gütebestimmungen entsprechen,</li> <li>• Baumpflegemaßnahmen durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben,</li> </ul>	<p>Ohne weitere Nutzungsbeschränkung bis zu 818 €</p> <p>Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel bis zu 971 €</p> <p>Die Höhe der Zuwendung ist u. a. abhängig von der Anzahl der zu pflegenden Bäume, der Flächengröße, der La-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenpflege/Mahd,</li> <li>• Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung,</li> <li>• Verzicht auf Winterbeweidung.</li> </ul>	ge und der maschinellen Bewirtschaftbarkeit der Vertragsfläche.
<b>Anlage 1 D: Biotopanlage und -pflege</b> Die Maßnahmen sind nach fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Die Maßnahmen können auf einer Parzelle miteinander verbunden werden.		
<b>1. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Hecken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestlänge der Hecke 50 m</li> <li>• Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten)</li> <li>• Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken</li> <li>• Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler</li> <li>• Schutz vor Verbisschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbisschutz)</li> <li>• Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Vertragsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes</li> </ul>	lfd. m/Jahr bis zu 5 €
<b>2. Anlage von standortgerechten Feldgehölzen</b>	Anpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft auf mindestens 100 m <sup>2</sup> (nur in den ersten 5 Jahren förderfähig)	100 m <sup>2</sup> /Jahr bis zu 51 €
<b>3. Einzäunung (nur in den ersten 5 Jahren förderfähig)</b>		Ausgleichsbetrag lfd. m/Jahr bis zu 1 €

## 4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

Vom 20.11.2002, MBl.NW. 2003 S. 40

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig entsprechend den „Allgemeinen Voraussetzungen“ bewirtschaftet werden.	Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässer.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Uferrandstreifen müssen sich an den Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind.</li> <li>• Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und, mit Ausnahme bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderter Flächen, von ihr/ von ihm im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/ oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein.</li> <li>• Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze mindestens 3 m und darf höchstens 30 m betragen.</li> <li>• Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich zugunsten Vorgenannter verzichtet worden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.</li> <li>• Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ sind bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang anzurechnen.</li> <li>• Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur für Flächen gewährt werden, die nicht gemäß der VO (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind. Dieses gilt auch dann, wenn die Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind.</li> </ul> <p>Der Zuwendungsempfänger hat sich zu verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,</li> <li>• den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,</li> <li>• die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfäll-</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> Beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 75 € pro Jahr</p> <p><b>Förderhöhe:</b> jährlich 818 € je ha Uferrandstreifen.</p>

		<p>len, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,</li> <li>• eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,</li> <li>• die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,</li> <li>• auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,</li> <li>• im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden.</li> </ul> <p>Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden, und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der VO (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen.</p>	
--	--	---	--

## 5 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Vom 21.11.2002, MBl.NW. 2003 S. 63

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Langjährige Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Ackerlands als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streifen,</li> <li>- Teil- und Restflächen,</li> <li>- ganze Flächen.</li> </ul> <p>Grünlandflächen können einbezogen werden soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.</p>	<p>Ökologische Begleitmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturhaushalt,</li> <li>• zur Erhöhung der Selbstregulationsfähigkeit in Agrarökosystemen,</li> <li>• zur Verbesserung des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes,</li> <li>• zur Verringerung der Erosion und des Eintrags von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln in Gewässer,</li> <li>• zur Schaffung eines agrarbiologisch bedeutsamen Biotopverbundes sowie</li> <li>• zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren.</li> </ul>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass er die stillzulegenden Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet und die stillzulegenden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,</li> <li>• dass er die stillzulegenden Flächen im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünland deklariert und entsprechend bewirtschaftet hat,</li> <li>• einen Streifen von mindestens 5 m Breite (ausgehend von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze) bzw. Teilflächen oder ganze Flächen stilllegt, wobei es sich um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss; im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha ist bei Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,</li> <li>• für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 1.7. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern und auf den stillgelegten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, - im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Verwertung aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten -,</li> <li>- keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,</li> <li>- Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, nicht auszubringen oder zu lagern,</li> <li>- keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,</li> <li>- nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</li> </ul> </li> <li>• zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sukzession auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Zehn Jahre. Bei der Anlage von Biotopen kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf zwanzig Jahre erhöht werden.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 51 € pro Jahr.</p> <p><b>Förderung:</b> Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich je ha stillgelegter landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl von 35 Punkten</p> <p>je ha Ackerfläche (seit Dez. 1991 als solche gedient): 306 €,</p> <p>je ha Grünland und Ackerflä-</p>

	<p>Es soll eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen erreicht werden, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine standortangepasste Begrünung mit einer von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) empfohlenen Einsaatmischung vorzunehmen oder</li> <li>- eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsräume anzupflanzen oder</li> <li>- Kleingewässer und Blänken anzulegen,</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 1. 7. (beim Vorkommen von gefährdeten spätbrütenden Vogelarten, z. B. Weihen, nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an den Landwirt frühestens am 1. 8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1. 10. bis 28. 2. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen den Antragsteller kostenpflichtig zu Pflegemaßnahmen verpflichten,</li> <li>• keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,</li> <li>• die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen.</li> </ul> <p>Flächen für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.</p> <p>Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich zugunsten Vorgenannter verzichtet worden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist nicht zulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>	<p>che, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat: 153 €.</p> <p>Darüber hinaus erhöht sich die genannte Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 7,50 € je ha Ackerfläche und Jahr und um 5 € je ha Grünland (und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat) und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 715 € je ha und Jahr.</p> <p>Im Falle der Anrechnung von nach diesen Richtlinien stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der VO (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung.</p>
--	---	--	---

## 6 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Vom 19.11.2002, MBl.NW. 2003 S. 14

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Förderung
<p><b>2.1</b> Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen</p> <p><b>2.2</b> Einsaat mehrjähriger Grasarten</p>	Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.	<p>Die geförderten Flächen müssen sich in Gebieten befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als besonders erosionsgefährdete Gebiete anerkannt sind.</p> <p>Die geförderten Flächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und jährlich im Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft angegeben werden.</p> <p>Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht für Flächen gewährt werden, die gemäß der VO (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Sofern auf förderfähigen Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind die unter Nr. 2.1 aufgeführten Kulturen mit den jeweiligen Anbaumethoden im Rahmen der Förderung zugrunde zu legen.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist - mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmistwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - nicht zulässig.</p>	<p><b>Antrag:</b> beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 255 € pro Jahr</p> <p><b>Förderhöhe:</b></p> <p>Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.1 jährlich 102 € je ha.</p> <p>Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 je ha mit mehrjährigen Grasarten eingesäte Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl (EMZ) von 35 Punkten: 306 € je ha.</p> <p>Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 7,50 € je ha und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 715 € je ha und Jahr.</p>

## 2.1 Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen in Verbindung mit einer weitgehenden Bodenbedeckung

Im Rahmen der Fruchtfolge verpflichtet sich der Antragsteller ausschließlich die aufgeführten Kulturen anzubauen:

- Rübenanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,
- Maisanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,
- Rapsanbau mit Direktsaat- oder Strohmulchverfahren,
- Kartoffelanbau
  - mit vorheriger Zwischenfrucht sowie nachfolgender Zwischenfrucht, soweit eine Sommerung folgt,
- Getreideanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren (Amtliche Anmerkung: Sollte ausnahmsweise eine nichtwendende Bodenbearbeitung in einzelnen Jahren nicht möglich sein, ist dies bis zum 1. 1. des Verpflichtungsjahres der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Prämienanspruch entfällt für das betroffene Jahr für die betroffene Fläche.)
- Leguminosenanbau mit Untersaaten oder mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren,
- Anbau von Feldgras oder Klee gras.

Als Mulchsaat von Sommerungen sind folgende Verfahren zulässig:

- a) nach Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten, die in eine Begrünung überführt wurden,
- b) Strohmulchverfahren (inkl. Maisstroh bei CCM oder Körnermais) oder
- c) wenn in Ausnahmefällen, z.B. durch Ausfallgetreide, eine flächendeckende Begrünung über den Winter sichergestellt ist.

Bei allen Verfahren ist Voraussetzung, dass vor der Bestellung der Sommerung bzw. bei b) und c) zwischen Ernte der vorangehenden Hauptfrucht und Bestellung der Sommerung nicht gepflügt wird.

**Als Mulchsaat von Winterungen sind Verfahren zulässig, in denen von der Ernte der Vorfrucht bis einschließlich der Bestellung der Folgefrucht nur nichtwendende Bodenbearbeitungsverfahren durchgeführt werden.**

## 2.2 Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-)Schlägen (auch Streifen) auf den förderfähigen Ackerflächen des Betriebes

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-) Schlägen und Streifen vorzunehmen und auf diesen Flächen:

- den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,
- nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
- keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- eine mechanische Bearbeitung nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- die Flächen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen.

## 7 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Vom 22.11.2002, MBl.NW. 2003 S. 61

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Züchtung und Haltung spezieller Nutztierassen, die in ihrem Bestand bedroht sind.</p> <p>Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Folgende Rassen gelten derzeit als gefährdet:</p> <p><b>Rinder</b> Glanrind Rotvieh der Zuchtichtung Höhenvieh</p> <p><b>Schafe</b> Moorschnucke</p> <p><b>Pferde</b> Rheinisch-Deutsches Kaltblut Dülmener Senner</p> <p><b>Schweine</b> Buntes Bentheimer Schwein Schwäbisch Hällisches Schwein Angler Sattelschwein</p>	<p>Förderung der Zucht alter Nutztierassen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Aussterben bedroht sind,</li> <li>• eine wichtige Genreserve darstellen und</li> <li>• durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.</li> </ul>	<p>Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz bzw. deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.</p>	<p>Voraussetzung ist, dass der Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tiere selbst hält und</li> <li>• sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet, an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen.</li> </ul> <p>Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen.</p>	<p><b>Antrag:</b> beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre. Er beginnt am 01.07. des Antragsjahres.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 51 € pro Jahr</p> <p><b>Förderhöhe:</b> Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr je im Jahresdurchschnitt gehaltenes</p> <p><b>Rind</b> von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 71 €</p> <p><b>Kuh, Bulle:</b> 120 €</p> <p><b>Pferd:</b> von 1 bis 3 Jahren: 71 €</p> <p>Stute, Hengst: 120 €</p> <p><b>Schwein:</b> Sau, Eber: 38 €</p> <p><b>Schaf:</b> Mutter, Bock: 17 €</p>

## 8 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

Vom 18. Juni 2000, MBl.NW. S. 764, zuletzt geändert am 17.05.2004, MBl.NW. S. 590

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung, Förderung
<p><b>2.1</b> Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile auf bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für Forstflächen</p> <p>Die benachteiligten Gebiete sind gegliedert in:</p> <p>2.1.1 Berggebiete,</p> <p>2.1.2 benachteiligte Agrarzonen,</p> <p>2.1.3 Kleine Gebiete</p> <p><b>2.2</b> Gewährung einer Ausgleichszahlung für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen, die sich durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Besonders geschützte Gebiete sind</p> <p>2.2.1 Gebiete von gemein-</p>	<p>Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen, um in benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern.</p> <p>Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen</p> <p>- der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet,</p>	<p><b>2.1</b> Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals beträgt; dies gilt nicht für Weideregenschaften.</p> <p><b>2.2</b> Landwirte</p>	<p>Die Ausgleichszulage in Gebieten nach <b>Nr. 2.1</b> wird gewährt, wenn mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich der mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche des Betriebes des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen wobei für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden kann. Für zwischen dem 18. 6. 1989 und dem 31. 12. 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Aufforstungshilfe nach Maßgabe der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt. Die Ausgleichszulage kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.</p> <p>Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 werden nur gewährt wenn mindestens 1 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche in den ausgewiesenen Gebieten liegt.</p> <p>Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 wird nur für Dauergrünland (Nrn. 451-454, 481 und 812 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag) gewährt. Sie umfasst nicht Heiden, Sümpfe, Moore und Seggenwiesen.</p>	<p><b>Antrag:</b> mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.</p> <p><b>Förderhöhe:</b></p> <p><b>Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszulage in Gebieten nach Nr. 2.1</b> ist die bewirtschaftete Fläche mit den Nrn. 418, 451-454, 481,573 und 812 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag im Ausgleichszulagengebiet. Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar förderfähiger Fläche in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen mit einer LVZ</p> <p>bis 15: bis zu 143 €,</p> <p>über 15 bis 20: bis zu 112 €,</p> <p>über 20 bis 25: bis zu 82 €,</p> <p>über 25 bis 30: bis zu 51 €,</p> <p>über 30 bis 35: bis zu 41 €.</p> <p><b>Die Ausgleichszahlungen nach Nr. 2.2 betragen je Hektar:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Naturschutzgebiete oder als besonders geschützte Biotop nach § 62 LG ausgewiesen sind in Kohärenzgebieten nach Nr. 2.2.3 bis zu 123 €.</li> <li>• in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit diese als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind bis zu 61 €.</li> </ul>

<p>schaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG-FFH- Richtlinie,</p> <p>2.2.2 europäische Vogel-schutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG-Vogelschutz- Richtlinie,</p> <p>2.2.3 Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotope nach § 62 LG außerhalb der Gebiete nach 2.2.1 und 2.2.2, die der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATU-RA 2000 dienen.</p>	<p>- der ländliche Lebensraum erhalten sowie</p> <p>- nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden (Ausgleichszulage)</p> <p>- zur Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung in Gebieten in Nordrhein-Westfalen mit umweltspezifischen Einschränkungen durch die Umsetzung von auf gemeinschaftlichen Vorschriften beruhenden Nutzungsbeschränkungen (Ausgleichszahlung).</p>		<p>Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungs-gesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, sind nicht förderfähig. Ausgleichszahlungen für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auf bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht zulässig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.</p> <p>Ausgleichszahlungen in Gebieten nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 werden erst nach Genehmigung der Gebietskulisse durch die EU-Kommission geleistet, in Gebieten nach Nr. 2.2.3 nur, wenn diese spätestens am 31. 12. des Vorjahres als Schutzgebiete rechtskräftig festgesetzt wurden.</p> <p>4.5 In Gebieten nach Nummer 5.5.2.3 (FFH- und Vogelschutzgebieten) werden Ausgleich-zahlungen nur gewährt, wenn sich die Antragsteller verpflichten, zumindest die Bestimmungen Verzicht auf Grünlandumbruch, Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in FFH- und Vogelschutzgebieten, soweit sie nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind bis zu 46 €.</li> </ul> <p>Die Ausgleichszulage nach Nummer 2.1 und die Ausgleichszahlung nach Nummer 2.2 können nebeneinander und gleichzeitig gewährt werden.</p> <p>Die Ausgleichszulage für Aufforstungsflächen (Nr. 2.1) beträgt 76 € je Hektar.</p> <p>Die Ausgleichszulage für Flächen in Gebieten nach Nr. 2.1 beträgt bis zu 12.271 € je Zuwendungsempfänger und Unternehmen im Jahr.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung darf im Falle eines Betriebszusammenschlusses für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag bis zu 36.813 € nicht übersteigen, wobei je Mitglied ein Betrag in Höhe von bis zu 12.271 € nicht überschritten werden darf.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 46 €</p>
---	--	--	--	--

# **11 Rheinland-Pfalz**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen**

<b>(Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000)</b>	<b>200</b>
<b>I Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker-, Obstbau und/oder Weinbau</b>	<b>201</b>
<b>II Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau</b>	<b>204</b>
<b>III Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen</b>	<b>205</b>
<b>IV Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Acker- in Dauergrünland</b>	<b>206</b>
<b>V Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen</b>	<b>207</b>
<b>VI Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen</b>	<b>208</b>
<b>VII Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Bewirtschaftung</b>	<b>209</b>
<b>VIII Extensiven Bewirtschaftung ausgewählter Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz</b>	<b>209</b>
<b>IX Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben</b>	<b>210</b>
<b>X Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen</b>	<b>211</b>
<b>XI Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Nutzung</b>	<b>212</b>
<b>XII Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau</b>	<b>213</b>
<b>XIII Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen - 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung -</b>	<b>213</b>
<b>XIV Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)</b>	<b>215</b>
<b>XV Anwendung von umweltschonenden Ausbringtechniken für Pflanzenschutzmittel im Obst- und Weinbau</b>	<b>216</b>
<b>XVI Einführung und Beibehaltung von Mulchsaat-/Mulchpflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung</b>	<b>216</b>

# 1 Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung - FUL 2000)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.11.2001, MinBl. S. 508, zuletzt geändert am 14.10.2004 MinBl. S. 141

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antrag, Bewilligung
<p>I Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker-, Obstbau-, Weinbau</p> <p>II Einführung und Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau</p> <p>III Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen</p> <p>IV Einführung und Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Acker- in Dauergrünland (Grünlandvariante 1)</p> <p>V Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen (Grünlandvariante 2)</p> <p>VI Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen (Grünlandvariante 3)</p> <p>VII Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Nutzung (Grünlandvariante 4)</p> <p>VIII Extensive Bewirtschaftung ausgewählter Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz (Grünlandvariante 5)</p> <p>IX Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben</p> <p>X Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen</p> <p>XI Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Nutzung</p> <p>XII Einführung und Beibehaltung biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau</p> <p>XIII Stilllegung und Pflege ausgewählter Ackerflächen - 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung -</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung oder Beibehaltung umweltschonender landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken als Beitrag zum Umweltschutz und zur Marktentlastung,</li> <li>• Vertretung der Interessen derjenigen Verbraucher, die Wert auf umweltverträglich erzeugte Produkte legen,</li> <li>• Erstellen von Voraussetzungen für eine stärkere kosten- und einkommensneutrale Beachtung von Umweltbelangen in der Landbewirtschaftung,</li> <li>• dauerhafte Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion zur Schaffung von Biotopen, Naturschutzflächen und einem vernetzten Biotopsystem,</li> <li>• Pflege und Sicherung ökologisch wertvoller, jedoch brachgefallener Rebflächen durch das Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) als Einzelunternehmer oder Mitgesellschafter einer Gesellschaft, wenn mindestens ein Gesellschafter die Voraussetzung des § 1 des ALG erfüllt,</li> <li>• Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i. S. des Steuerrechts verfolgen,</li> <li>• private Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken in den Programmteilen III, V, VI, XII, XIII und XIV.</li> <li>• Im Falle des Programmteils XII sind die vorgenannten Zuwendungsempfänger auch als Anwendergemeinschaft zuwendungsbe-rechtigt.</li> </ul> <p>Personen, die Altersgeld, Landabgaberente, Hinterbliebenengeld oder volle oder teilweise Rente wegen Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des ALG erhalten oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233 oder eine andere gesetzliche Rente wegen Erwerbsminde-</p>	<p>Antrag: bis 15. Mai bei den zuständigen Kreisverwaltungen.</p> <p>Bei Teilnahme am Programmteil IX oder XVI ist das im jeweiligen Verpflichtungsjahr anzuwendende Verfahren (Verfahren mit Zwischenfruchtanbau - Nummern 2.9.1 oder 2.16.1 - oder Strohmulch - Nummern 2.9.2 oder 2.16.2 -) bis zum 31. August der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b>            Programmteile V, VI (nur Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen), X, XIV fünf bis zehn Jahre,            Programmteile VI (nur Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen) und XIII zehn Jahre,            alle anderen Programmteile fünf Jahre.</p>

<p>XIV Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)</p> <p>XV Anwendung von umweltschonenden Ausbringetechniken für Pflanzenschutzmittel im Obst- und Weinbau</p> <p>XVI Einführung und Beibehaltung von Mulchsaat-/Mulchpflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung</p>		<p>rung/Erwerbsunfähigkeit erhalten, werden von der Teilnahme an den Programmteilen I, II, IV, VII bis XII, XV und XVI ausgenommen.</p> <p>Dies gilt nicht im Falle des Programmteils XII, sofern die vorgenannten Personen Mitglied einer Anwendergemeinschaft sind.</p>	
---	--	---	--

## I Einführung und Beibehaltung der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Acker-, Obstbau und Weinbau

Voraussetzungen:

- der Sitz des Unternehmens der antragstellenden Person muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in Rheinland-Pfalz liegen
- Mitgliedschaft in einem anerkannten Erzeugerzusammenschluss für den integriert-kontrollierten Ackerbau, Obstbau und Weinbau
- Teilnahmepflicht an mindestens 3 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr
- den zu Beginn des Verpflichtungszeitraums vorhandenen Umfang der Dauergrünlandflächen des Unternehmens, außer in den Fällen des Besitz-/ Eigentumswechsels, nicht zu verringern
- Ausweisung von mind. 5% bis höchstens 10% der im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen im umweltschonenden Ackerbau bzw. mind. 2 und höchstens 5% der im Unternehmen vorhandenen Kern- u. Steinobstflächen. Im Falle der teilweisen oder vollständigen Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen auf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Unternehmen vorhandenen Ackerflächen sind alle verbleibenden Kern- und Steinobstflächen des Unternehmens gemäß den vorgenannten Grundsätzen zu bewirtschaften.
- Im Falle des vollständigen Verzichts auf Herbizideinsatz und / oder der Anwendung umweltschonender Ausbringetechniken im Pflanzenschutz bei Obst- und Weinbau sind die Verpflichtungen auf allen Kern- und Steinobstflächen oder Rebflächen des Unternehmens einzuhalten. Flächen, auf denen der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und/oder die Anwendung umweltschonender Ausbringetechniken aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich ist, können auf Antrag von der jeweils beantragten Verpflichtung befreit und aus der Förderung herausgenommen werden.

<b>Bewirtschaftungsauflagen „Umweltschonender Ackerbau“</b>	<b>Förderhöhe</b>
<p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamten Ackerflächen seines Unternehmens in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Fruchtfolge einzelflächenbezogen auf 5 Jahre:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 1 Jahr Blattfrüchte</li> <li>• mind. 1 Jahr Sommerfrüchte (ohne Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln)</li> <li>• Anbaupausen für bestimmte Kulturarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuckerrüben, Kartoffeln (außer Frühkartoffeln), Sonnenblumen, Raps, Körnerleguminosen nur alle 4 Jahre (3 Jahre Pause)</li> <li>- Winterweizen, Wintergerste nur alle 2 Jahre (1 Jahr Pause)</li> <li>- Mais nur alle 3 Jahre (2 Jahre Pause)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Düngung:</b> keine Ausbringung von Gülle, Jauche und vergleichbaren Wirtschaftsdüngern sowie Siedlungsabfällen in flüssiger Form in der</p>	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt für:</p> <p>umweltschonend bewirtschaftete Ackerflächen 80 €/ha</p> <p>Zuschlag für biologische Maiszünslerbekämpfung 20 €/ha</p> <p>Ökologische Ausgleichsflächen (mind. 5%) 255 €/ha</p>

Zeit vom 1. November bis 31. Januar auf Acker- und Dauergrünland

**Pflanzenschutz:**

- keine Wachstumsregler im Getreidebau.
- Zusatzprämie: biologische Maiszünslerbekämpfung. Die Verpflichtung muss auf allen Maisanbauflächen des Betriebes angewendet werden.

**Aufzeichnungen:**

- Bodenschutzverfahren im Herbst- / Mulchsaatverfahren Mais und Zuckerrüben
- ökologische Ausgleichsflächen

**Bodenschutzverfahren im Herbst vor Sommerernte:** zwingend vorgeschrieben nach der Getreide-, Ölsaaten und Körnerleguminosenernte, wenn Sommerfrüchte (außer Mais und Zuckerrüben) folgen.

• **Zwischenfruchtanbau nach der Getreideernte**

- ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg)
- Zwischenfruchtsaat bis spätestens 10. September
- Umbruch frühestens am 1. November

• **Stoppelbrache** nach der Getreideernte

- Stoppelbrache mit Strohauflage bis mindestens 30. September, d.h. nur nicht-wendende Bodenbearbeitung frühestens ab 1. Oktober

• **Selbstbegrünung / Zwischenfruchtanbau nach Körnerleguminosen- und Ölsaatenernte**

- Selbstbegrünung
- Zwischenfruchtanbau siehe oben
- Umbruch frühestens am 1. November

**Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben**

- Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren
- pro Jahr einheitlich ein Verfahren für alle Mais und Zuckerrübenflächen

**Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau**

- Drillsaat bis spätestens 10. September
- ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg)
- Pflanzenarten und Mindestsaatstärken lt. Tabelle
- Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses nicht zulässig
- nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 21. Januar

**Mulchsaaten mit Stoppelbrache**

- nur bei Getreide Vorfrucht
- gleichmäßige Häckselstrohauflage
- Strohauflage bis mindestens 30. September
- nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Oktober

Bewirtschaftungsauflagen „Umweltschonender Obstbau“	Förderhöhe
<p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamten Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung seines Unternehmens in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Pflanzenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusatzprämie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herbizidverzicht</li> <li>- Einsatz umweltschonender Ausbringtechniken (Reduzierung von Abdrift und Aufwandmenge) auf allen möglichen Kern- und Steinobstflächen</li> </ul> </li> <li>• Kombination mit biotechnischer Apfelwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)</li> </ul> <p><b>Nützlings- und Artenförderung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen von Sitzkrücken</li> <li>• Aushängen von Nistkästen / Halbhöhlen</li> <li>• Aushängen von Turmfalkenkästen / Steinkauzröhren</li> <li>• Errichten von Stein- und/oder Holzhaufen</li> <li>• Einbringung von Insektennisthilfen</li> </ul> <p><b>Bodenbegrünung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen den Baumreihen mind. zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres</li> <li>• Baumstreifen max. 30% der Fläche (schlagbezogen)</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ökologische Ausgleichsflächen - Anlage von Brachen zur Förderung wild lebender Tiere</li> <li>• Zuordnung der Maßnahmen Nützlings- &amp; Artenförderung und ökologische Ausgleichsflächen zu den Schlägen</li> </ul>	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt:</p> <p>Grundprämie 160 €/ha</p> <p>Zuschlag für Herbizidverzicht 100 €/ha</p> <p>Zuschlag für umweltschonende Ausbringtechnik 50 €/ha</p>

<b>Bewirtschaftungsauflagen „Umweltschonender Weinbau“</b>	
<p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die gesamten bestockten Rebflächen seines Unternehmens in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Pflanzenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen lt. „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“</li> <li>• Traubenwicklerbekämpfung mit „Pheromon-Verwirrungsmethode“ sofern Voraussetzungen (z.B. Anwendergemeinschaft) vorhanden; ansonsten mit Raubmilben nicht schädigenden Pflanzenschutzmitteln (= RM-Klasse I)</li> <li>• Herbizideinsatz pro Vegetationsperiode als einmalige Unterstockbehandlung mit Glufosinat oder Glyphosat</li> <li>• Nachweis Pflanzenschutzmitteleinsatz durch Einkaufsbelege</li> <li>• Zusatzförderung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herbizidverzicht</li> <li>- Einsatz umweltschonender Ausbringtechniken (Reduzierung von Abdrift und Aufwandmenge) auf allen möglichen Rebflächen</li> </ul> </li> <li>• Kombination mit biotechnischer Traubenwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)</li> </ul> <p><b>Bodenbegrünung:</b> zwischen den Rebzeilen mind. zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres</p> <p><b>Rebenneuanlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung Mindestzeilenbreite</li> <li>• Verwendung Reblaus widerstandsfähiger Unterlagen und Rebsorten (Nachweis Einkaufsbelege)</li> </ul>	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt:</p> <p>Grundprämie (Flach- und Hanglagen) 160 €/ha</p> <p>Grundprämie (Steillagen) 50 €/ha<sup>1</sup></p> <p>Zuschlag für Herbizidverzicht (Flach- / Hanglagen) 100 €/ha</p> <p>Zuschlag für Herbizidverzicht (Steillagen) 200 €/ha</p> <p>Zuschlag für umweltschonende Ausbringtechnik 50 €/ha</p> <p><sup>1</sup>Diese Prämien können zusätzlich zu den Bewirtschaftungszuschüssen für die „umweltschonende Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen“ gezahlt werden.</p>
<b>II Einführung und / oder Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise im Landbau (Acker- einschl. Gemüsebau, Obst- und Weinbau sowie Grünlandwirtschaft)</b>	
<p>Der Sitz des Unternehmens der antragstellenden Person muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in Rheinland-Pfalz liegen.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamte Unternehmensfläche (Acker-, Grünland-, bestockte Reb-, Kern- und Steinobstfläche in Vollpflanzung) in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>EU-Bestimmungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das gesamte Unternehmen auf Grundlage der VO (EWG) Nr. 2092/91 zu bewirtschaften einschließlich der dort getroffenen Regelungen zur Tierproduktion gemäß der VO (EWG) Nr. 1804/1999</li> <li>• jährliche Kontrolle von einer in Rheinland-Pfalz zugelassenen Kontrollstelle</li> <li>• jährlich den Prüfbericht o.g. Kontrollstelle der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vorlegen</li> </ul> <p><b>Kombination:</b> Kombination mit biotechnischer Apfel- / Traubenwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)</p>	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt:</p> <p><b>Acker- und Grünlandflächen</b> ökologisch bewirtschaftete Flächen 120/204<sup>1</sup> €/ha Ökologische Ausgleichsflächen (mind. 5%) 255 €/ha</p> <p><b>Gemüseflächen</b> ökologisch bewirtschaftete Flächen 300/480<sup>1</sup> €/ha Ökologische Ausgleichsflächen (mind. 5%) 255 €/ha</p>

<p><b>Fortbildung:</b> Teilnahmepflicht an mindestens 3 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr</p> <p><b>Dauergrünland:</b> Keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandflächen (Grundlage Beginn Verpflichtungszeitraum)</p> <p><b>Ökologische Ausgleichsflächen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 5 und höchstens 10% der Ackerfläche des Unternehmens</li> <li>• Öko-Saatgut VO: Wildbrachemischungen nur mulchen/ mähen, keine Nutzung zulässig</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> ökologische Ausgleichsflächen</p>	<p><b>Kern- u. Steinobstflächen</b> 610/715/ha<sup>2</sup></p> <p><b>Rebflächen</b></p> <p>Grundprämie (Flach- und Hanglagen) 560/664/ha<sup>2</sup></p> <p>Grundprämie (Steillagen) 255/ha</p> <p>Die höhere Prämie erhalten Betriebe, die auf ökologischen Landbau umstellen:  <sup>1</sup>für zwei Jahre, <sup>2</sup> für drei Jahre</p>
<p><b>III Einführung und Beibehaltung einer umweltschonenden Rebflächenbewirtschaftung in Steil- und Steilstlagen</b></p>	
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein, in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen liegen und in topographischen Karten festgelegt sein, die bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können. Dabei gelten als förderfähige Steillagen bestockte Rebflächen mit einem Umfang von mindestens 0,25 Hektar und als förderfähige Steilstlagen bestockte Rebflächen mit einem Umfang von mindestens 0,05 Hektar.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle bestockten Steil- und Steilstlagenrebflächen seines Unternehmens ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Bodenuntersuchung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage Bodenuntersuchungsergebnis bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche</li> <li>• Differenzierung Bodenschichten 0-30 und 30-60 cm</li> <li>• Pro Hektar mindestens 3 Bodenproben</li> <li>• Angabe des ggf. vorliegenden Steinanteils der Bodenschichten beim Bodenlabor</li> </ul> <p><b>Pflanzenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel und raubmilbenschonende Spritzfolgen lt. „Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau“.</li> <li>• Nachweis Pflanzenschutzmitteleinsatz durch Einkaufsbelege oder Spritzpläne bei Anwendergemeinschaft</li> <li>• Kombination mit biotechnischer Traubenwicklerbekämpfung (Programmteil XII: biot. PS-Verfahren)</li> </ul> <p><b>Bodenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrünungseinsaat</li> <li>• Selbstbegrünung</li> <li>• Bodenbedeckung mit organischem Material</li> <li>• Verzicht auf Pflugeinsatz zwischen 1. November und 15. April des Folgejahres</li> </ul> <p><b>Stickstoffdüngung:</b></p>	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt für:</p> <p>Steillagenrebflächen 766 €/ha,  Steilstlagenrebflächen 2.556 €/ha</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tabelle Steinanteil und Humusgehalt 0 - 30 cm</li> <li>• bei Überschreiten der Tabellenwerte keine N-Düngung</li> <li>• bei Unterschreiten der Tabellenwerte mineral. N-Dünger max. 40 kg N/ha und Jahr, Ausnahme zzgl. 30 kg N/ha und Jahr nach der Blüte, org. Dünger max. 210 kg N/ha in drei Jahren</li> </ul> <p><b>Veränderung der Flächen:</b> Steilstlagen: keine Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern</p> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Stickstoffdüngung</p>	
<p><b>IV Einführung und / oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung im gesamten Unternehmen und Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (Grünlandvariante 1)</b></p>	
<p>Gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einführung und Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland durch Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Damtier- und/oder Pferdehaltung,</li> <li>• die extensive Bewirtschaftung von in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen durch Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Damtier- und/oder Pferdehaltung.</li> </ul> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Sitz des Unternehmens der antragstellenden Person muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in Rheinland-Pfalz liegen.</li> </ul> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamten Grünlandflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Flächenumfang:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 15 ha bei Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung</li> <li>• min. 5 ha bei Damtierhaltung</li> </ul> <p><b>Viehbesatz:</b> min. 0,30 und max. 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche an jedem Tag des Verpflichtungszeitraumes</p> <p><b>Hauptfutterfläche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauergrünland</li> <li>• in Dauergrünland umgewandelte Ackerfläche</li> <li>• als Hauptkulturen angebaute Ackerfutterpflanzen, außer Kulturen mit Preisausgleichszahlung, Samengewinnung, Zwischenfrüchte, Fläche 10 bzw. 20jährige ökolog. Ackerflächenstilllegung</li> </ul> <p><b>Zulässige Futtermittel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundfutter aus eigener Erzeugung</li> <li>• Zukauf von Futterstroh und nicht auf der Grundlage von Mais hergestelltem Kraftfutter zulässig (kein Zukauf von Silomais)</li> </ul> <p><b>Zulässige Wirtschaftsdüngerausbringung:</b></p>	<p>Die jährliche Zuwendung beträgt für:</p> <p>Extensive Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen 80 €/ha</p> <p>Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland 200 €/ha</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauergrünland max. 1,4 GVE/ha LF</li> <li>• bei mehr als 1,4 GVE/ha LF Nachweis erforderlich</li> </ul> <p><b>Sonstige Regelungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Maisanbau</li> <li>• Kein Umbruch von Dauergrünland, Ausnahme Wildschweinschäden (Bodenbearbeitung und sofortige Einsaat angepasster Grünlandmischung)</li> <li>• Bei Damtierhaltung muss Genehmigung zur Errichtung eines Geheges vorliegen</li> <li>• Jede Fläche min. einmal jährlich nutzen</li> <li>• Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Ausnahmegenehmigung nesterweise Bekämpfung</li> </ul> <p><b>Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von min. 1 ha Ackerland in Dauergrünland</li> <li>• Saat standortgerechter und angepasster Grünlandmischung nach spätestens 9 Wochen</li> <li>• nur A-fähige Flächen</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Bestandsregister</p>	
<p><b>V Einführung und Beibehaltung der Extensivierung ausgewählter Dauergrünlandflächen (Grünlandvariante 2)</b></p>	
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein und nach ökologischen Kriterien ausgewählt werden.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die anerkannte Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Nutzung:</b> Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden</p> <p><b>Mahd:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres</li> <li>• keine Mahd im Zeitraum 01. November bis 14. Juni des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 30. Juni</li> <li>• Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag</li> </ul> <p><b>Beweidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres</li> <li>• keine Beweidung im Zeitraum 15. November bis 31. Mai des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 14. Juni</li> <li>• Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich</li> <li>• keine Zufütterung, außer Mineralstoffen</li> </ul> <p><b>Düngung und Pflanzenschutz:</b></p>	<p>Die Zuwendung beträgt 204 €/ha</p> <p>Die Anlage von Sonderstrukturen (pflanzen von Hochstammobstbäumen, Sträuchern und Büschen, Anlage von Lesesteinhaufen und -riegeln) kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zusätzlich gefördert werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den Flächen</li> <li>• Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung</li> </ul> <p><b>Sonstiges:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden</li> <li>• Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobst- / -laubebäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher)</li> <li>• Grünlandpflege vom 1. November bis 15. März des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 31. März</li> <li>• Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos, Ausnahme Wildschweinschäden</li> <li>• Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch</li> <li>• Keine Entwässerungsmaßnahmen und Beregnung</li> <li>• Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager</li> <li>• Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Grünlandvarianten 2</p>	
<b>VI Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen auf ausgewählten Flächen (Grünlandvariante 3)</b>	
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein und nach ökologischen Kriterien ausgewählt werden.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die anerkannten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Baumbestand:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanlage 35 - 60 Bäume/ha, bestehende Anlagen min. 15 – 60 Bäume/ha</li> <li>• Pflanzung regionaltypischer, angepasster Hochstammobstsorten gemäß Liste mit min. 1,6 m Stammhöhe</li> <li>• Pflanz- und Erziehungsschnitt alle 1- 3 Jahre</li> <li>• Sanierungsschnitt einmalig förderfähig</li> <li>• Schutz vor Wildverbiss und Absicherung bei Beweidung</li> <li>• Keine Baumbeseitigung ohne Genehmigung</li> <li>• Nachpflanzung binnen eines Jahres bei Neupflanzungen</li> <li>• Baumscheiben 5 Jahre offen halten bei Neupflanzung</li> <li>• Graseinsaat oder Selbstbegrünung bei Neuanlage auf der Fläche</li> </ul> <p><b>Flächennutzung:</b> entsprechend Maßnahme Nr. V</p> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Grünlandvarianten 3</p>	<p>Die Zuwendung beträgt für:</p> <p>Neu-, Nach- und Erweiterungspflanzungen von Hochstammobstbäumen einmalig 30 €/Baum</p> <p>Sanierungsschnitt bei bestehenden Streuobstwiesen einmalig 25 €/Baum</p> <p>Pflege bestehender / neu angelegter Streuobstwiesen 306 €/ha</p> <p>Die Anlage von Sonderstrukturen (pflanzen von Hochstammobstbäumen, Sträuchern und Büschen, Anlage von Lesesteinhaufen und -riegeln) kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zusätzlich gefördert werden.</p>

## VII Umwandlung von einzelnen Ackerflächen in Dauergrünland und dessen extensive Bewirtschaftung (Grünlandvariante 4)

Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein und nach bestimmten Kriterien der Belegenheit als Zielflächen ausgewählt werden; die Kriterien können bei der Bewilligungsbehörde erfragt werden.

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die anerkannte Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.

### Voraussetzung: die Flächen

- liegen an Gewässer 1., 2. oder 3. Ordnung (Fließgewässer)
- liegen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- werden im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ausgewiesen
- liegen in Wasserschutzgebieten

### Saat:

- spätestens 9 Wochen nach Verpflichtungsbeginn (15. März oder 15. August)
- angepasste Grünlandmischung mit min. 80% Gräser und max. 20% Leguminosen
- Nachweis Einkaufsbelege

**Nutzung:** Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden

**Beweidung:** Keine Auflagen

**Mahd:** Keine Auflagen

**Düngung:** Keine Düngung zulässig

**Pflanzenschutz:** Keine Pflanzenschutzmittel zulässig, Ausnahmen für nesterweise Bekämpfung möglich

### Sonstiges

- Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager
- Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz

**Aufzeichnungen:** Keine Auflagen

Die Zuwendung beträgt:

gestaffelt nach bereinigter Ertragsmesszahl (bEMZ) von 250 €/ha (bEMZ 30) bis 400 €/ha (ab bEMZ 80)

## VIII Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung ausgewählter einzelner Dauergrünlandflächen in den Talauen der Südpfalz (Grünlandvariante 5)

Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz in abgegrenzten Tal- und Flusssauen sowie dem Grünlandgürtel um den Bienwald - Viehstrich - (Talauen der Südpfalz) liegen und in Karten festgehalten sein, die bei der Bewilligungsbehörde eingesehen werden können.

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die anerkannte Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.

Die Zuwendung beträgt: 127 €/ha

<p><b>Nutzung:</b> Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden</p> <p><b>Beweidung:</b> Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres frühestens ab 5. Mai</p> <p><b>Mahd:</b> Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres frühestens ab 20. Mai</p> <p><b>Düngung:</b> Keine Auflagen</p> <p><b>Pflanzenschutz:</b> Keine Pflanzenschutzmittel zulässig, Ausnahmen für nesterweise Bekämpfung möglich</p> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Entwässerungsmaßnahmen</li> <li>• Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager</li> <li>• Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Grünlandvarianten 5, bei einheitlicher Nutzung können Aufzeichnungen bis max. 10 ha zusammengefasst werden.</p>	
<p><b>IX Einführung und Beibehaltung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben</b></p>	
<p>Der Sitz des Unternehmens der antragstellenden Person muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in Rheinland-Pfalz liegen.</p> <p>Die antragstellende Person kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums Zwischenfruchtanbau oder Strohmulchverfahren einheitlich für alle Mais- und Zuckerrübenflächen wählen. Das im jeweiligen Verpflichtungsjahr angewendete Verfahren ist der Bewilligungsbehörde jährlich mitzuteilen.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamten Mais- und Zuckerrübenflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mais nur alle 2 Jahre (1 Jahr Pause)</li> <li>• Saat von Mais und Zuckerrüben ausschließlich im Mulchsaatverfahren,</li> <li>• pro Jahr einheitlich ein Verfahren für alle Mais und Zuckerrübenflächen</li> </ul> <p><b>Zwischenfruchtanbau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drillsaat bis spätestens 10. September</li> <li>• ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg)</li> <li>• Pflanzenarten und Mindestsaatstärken lt. Tabelle</li> <li>• Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses nicht zulässig</li> <li>• nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 21. Januar</li> </ul> <p><b>Stoppelbrache:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur bei Getreide Vorfrucht</li> </ul>	<p>Die Zuwendung beträgt:</p> <p>mit Zwischenfruchteinsaat 117 €/ha</p> <p>mit Strohmulch 46 €/ha</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• gleichmäßige Häckselstrohauflage</li> <li>• Strohauflage bis mindestens 30. September</li> <li>• nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Oktober</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben</p>	
<b>X Einführung und Beibehaltung der Anlage von Ackerrandstreifen auf ausgewählten Ackerflächen</b>	
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein und nach ökologischen Kriterien ausgewählt werden. Diese Flächen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung nicht als Dauergrünland genutzt wurden.</p> <p>In Ausnahmefällen können auf Antrag ganze Flurstücke bzw. Schläge in die Förderung einbezogen werden; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die anerkannten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Anlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 bis 12 m Breite, Ausnahme ganze Flurstücke</li> <li>• Sommer- oder Wintergetreide mit max. 50% ortsüblicher Aussaatstärke (max. 200 Körner/m<sup>2</sup>)</li> <li>• Brache mit Selbstbegrünung max. alle 2 Jahre</li> <li>• Zusatzvereinbarungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- früheste Stoppelbearbeitung</li> <li>- Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobst- / -laubebäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/- riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Düngung und Pflanzenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den Flächen</li> <li>• Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung</li> </ul> <p><b>Sonstiges:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beregnung</li> <li>• Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager</li> <li>• Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Anlage von Ackerrandstreifen</p>	<p>Die Zuwendung beträgt jährlich für Ackerrandstreifen 664,68 €/ha</p> <p>Die Anlage von Sonderstrukturen (pflanzen von Hochstammobstbäumen, Sträuchern und Büschen, Anlage von Lesesteinhaufen und -riegeln) kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zusätzlich gefördert werden.</p>

## XI Einführung und Beibehaltung der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen und deren extensive Bewirtschaftung

Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein.

Saum- und Bandstrukturen können nur auf Ackerflächen angelegt werden, die in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Antragstellung nicht als Dauergrünland genutzt wurden.

In Ausnahmefällen können auf Antrag ganze Flurstücke bzw. Schläge bis zu einer Größe von einem Hektar aufgenommen werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn die verbleibende Restfläche nach Anlage des Streifens aufgrund ihrer geringen Größe nur unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich genutzt werden kann.

Eine Anrechnung auf die konjunkturelle Ackerflächenstilllegung ist nicht möglich.

Teilnehmer verpflichtet sich,

- die gemeldeten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.

### **Anbauverfahren:**

- max. 10% der Ackerflächen des Unternehmens
- 3 bis 20 m breite Streifen, Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha

### **Bodenbearbeitung und Saat:**

- Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis spätestens 9 Wochen nach Beginn des Verpflichtungszeitraums (15. März)
- Saat und Bodenbearbeitung einjähriger Begrünungsmischungen jährlich zwischen 1. März und 15. Mai
- ausschließlich Drillsaat
- Einhaltung der vorgegebenen Saatstärken (Nachweis Einkaufsbelege)

### **Düngung und Pflanzenschutz:**

- Keine Düngung
- Keine Pflanzenschutzverfahren

### **Pflege:**

- mehrjähriger Begrünungsmischungen
  - jährlicher Pflegeschnitt zwischen 1. September und 30. Oktober
  - 50 - max. 70% Fläche mähen / mulchen, d.h. 30 - 50% verbleibt als Rückzugsfläche
  - bei Mahd, spätestens 14 Tage danach Mähgut entfernen
  - Schröpfungsschnitte, möglichst Teilflächen, verpflichtend bei best. Konkurrenzpflanzen, z.B. Distel. Anzeige bei Bewilligungsbehörde.
- einjähriger Begrünungsmischungen
  - keine Maßnahmen
  - Schröpfungsschnitte siehe oben

Die Zuwendung beträgt:

gestaffelt nach bereinigter Ertragsmesszahl (bEMZ) von 400 €/ha (bEMZ 30) bis 650 €/ha (ab bEMZ 80).

Die Anlage von Sonderstrukturen (pflanzen von Hochstammobstbäumen, Sträuchern und Büschen, Anlage von Lesesteinhaufen und -riegeln) kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zusätzlich gefördert werden.

<p><b>Sonstiges:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager</li> <li>• Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz</li> <li>• Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen</p>	
<p><b>XII Einführung und Beibehaltung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau</b></p>	
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein.</p> <p>Teilnehmer oder Anwendergemeinschaft verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gemeldeten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Traubenwicklerbekämpfung „Pheromon-Verwirrungsmethode“ und Apfelwicklerbekämpfung „Pheromon-Verwirrungsmethode“:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 2 ha zusammenhängende Rebfläche bzw. Apfelanbaufläche in räumlicher Nähe</li> <li>• ausschließlich aufgeführte Produkte (Nachweis Einkaufsbelege)</li> <li>• Erfolgskontrolle, bei Überschreiten Schadschwelle ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde</li> <li>• möglich</li> <li>• bei hohem Vorjahrsbefall ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich</li> </ul> <p><b>Apfelwicklerbekämpfung „Attract and Kill-Verfahren“:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 1 ha Apfelanbaufläche in räumlicher Nähe ausschließlich aufgeführte Produkte (Nachweis Einkaufsbelege)</li> <li>• Erfolgskontrolle, bei Überschreiten Schadschwelle ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich</li> <li>• bei hohem Vorjahrsbefall ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung Bewilligungsbehörde möglich</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> biotechnische Traubenwicklerbekämpfung, biotechnische Apfelwicklerbekämpfung</p>	<p>Die Zuwendung beträgt für:</p> <p>Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung 180 €/ha</p> <p>Biotechnische Apfelwicklerbekämpfung 180 €/ha. Diese Prämie kann zusätzlich zu der Grundprämie im umweltschonenden Obst- und Weinbau und zur Förderung des ökologischen Obst- und Weinbaus gezahlt werden.</p>
<p><b>XIII Stilllegung und Pflege ausgewählter, bisher ackerbaulich genutzter landwirtschaftlicher Flächen (10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung)</b></p>	
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein.</p> <p>Es müssen nach ökologischen Kriterien ausgewählte Ackerflächen stillgelegt werden. Die Zielflächen werden durch das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht bestimmt und können bei den Bewilligungsbehörden erfragt werden.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die anerkannten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul>	<p>Die Zuwendung beträgt für:</p> <p>Landwirtschaftliche Unternehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundprämie (gestaffelt nach bEMZ) 306 - 511 €/ha</li> <li>• Zuschläge (für besondere Pflegemaßnahmen) bis 306 €/ha</li> </ul>

<p><b>Pflege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß Vorgaben Grundbescheid</li> <li>• Grünlandentwicklung durch Beweidung oder Mahd</li> <li>• Sukzession als gelenkte oder un gelenkte Variante</li> </ul> <p><b>Vorbereitung:</b> gemäß Grundbescheid oder Selbstbegrünung</p> <p><b>Mahd:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres</li> <li>• Zeitpunkt, Häufigkeit und Aussparung Randstreifen individuell geregelt</li> <li>• Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag</li> </ul> <p><b>Beweidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres</li> <li>• Beweidungszeitpunkt und -dauer individuell geregelt</li> <li>• Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich</li> <li>• keine Zufütterung, außer Mineralstoffen</li> </ul> <p><b>Düngung und Pflanzenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen auf den Flächen</li> <li>• Ausnahmeregelung im Falle der Obstbaumpflanzung</li> </ul> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden</li> <li>• Anlage und Förderung Sonderstrukturen möglich (Hochstammobstbäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/-riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/Sträucher)</li> <li>• Grünlandpflege vom 1. November bis 15. März des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 31. März</li> <li>• Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> <li>• Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch</li> <li>• Keine Entwässerungsmaßnahmen und Beregnung</li> <li>• Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager</li> <li>• Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> 10-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung</p>	<p>private Grundstückseigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundprämie 102 / 178 €/ha<sup>3</sup></li> <li>• Zuschläge (für besondere Pflegemaßnahmen) 306 €/ha</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die höhere Prämie erhalten private Grundstückseigentümer, die Ackerflächen im nicht benachteiligten Gebiet in die Öko-Stilllegung einbringen.</p>
---	---

XIV Pflege ausgewählter, brachgefallener Rebflächen (Biotopsicherungsprogramm „Weinbergsbrachen“)	Förderhöhe
<p>Die zu fördernden Flächen müssen in Rheinland-Pfalz belegen sein.</p> <p>Es müssen nach ökologischen Kriterien ausgewählte, brachgefallene Rebflächen gepflegt werden. Die Zielflächen werden durch das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht bestimmt und können bei den Bewilligungsbehörden erfragt werden.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die anerkannten Einzelflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Nutzung:</b> Grünland min. einmal pro Jahr mähen oder beweiden</p> <p><b>Mahd:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz max. 0,5 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres</li> <li>• keine Mahd im Zeitraum 01. November bis 14. Juni des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 30. Juni</li> <li>• Entfernung des Mähgut innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd, jedoch frühestens am folgenden Tag</li> </ul> <p><b>Beweidung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Viehbesatz max. 1,0 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres</li> <li>• keine Beweidung im Zeitraum 15. November bis 31. Mai des Folgejahres, Höhenlagen über 400 m bis 14. Juni</li> <li>• Hütehaltung von Schafen/Ziegen ganzjährig möglich</li> <li>• keine Zufütterung, außer Mineralstoffen</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Grünlandvarianten 2</p> <p><b>Sonstiges:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitergehende Auflagen für Teilbereiche möglich, diese müssen abgegrenzt und einskizziert werden</li> <li>• Anlage und Förderung von Sonderstrukturen möglich (Hochstammobst- / -laubebäume, Sträucher, Lesesteinhaufen/- riegel) (Nachweis Einkaufsbelege Bäume/ Sträucher)</li> <li>• Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos</li> <li>• Keine Veränderung Bodenrelief und Umbruch, Ausnahme bei Initialpflege möglich</li> <li>• Regelungen Wasserhaushalt individuell geregelt</li> <li>• Keine Mieten, Dung- oder Kompostlager</li> <li>• Keine Wende- / Wegefläche oder Lagerplatz</li> </ul> <p><b>Aufzeichnungen:</b> Pflege und Entwicklung ausgewählter, brachgefallener Rebflächen</p>	<p>Die Zuwendung beträgt jährlich:</p> <p>Offenhaltungspflege - Mahd <b>mit</b> Mähgutabfuhr 230 - 715 €/ha. Die Prämienhöhe ist insbesondere abhängig von der Geländeneigung und der Erschließung der brachgefallenen Rebflächen.</p> <p>Offenhaltungspflege - Mahd <b>ohne</b> Mähgutabfuhr 260/440 €/ha</p> <p><b>In Steil- und Steilstlagen:</b></p> <p>Offenhaltungspflege durch Beweidung 230 €/ha</p> <p>Initialpflege (z. B. Entbuschung) 1.022 - 2.556 €/ha einmalig</p> <p>Die Anlage von Sonderstrukturen (pflanzen von Hochstammobstbäumen, Sträuchern und Büschen, Anlage von Lesesteinhaufen und -riegeln) kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zusätzlich gefördert werden.</p>

<b>XV Umweltschonende Ausbringtechnik von Pflanzenschutzmittel im Obst- und Weinbau</b>	<b>Förderhöhe</b>
<p>Der Sitz des Unternehmens der antragstellenden Person muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in Rheinland-Pfalz liegen.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle möglichen Reb- und/oder Kern- und Steinobstflächen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Geräte:</b> Geräte welche Abdrift und ausgebrachte Wirkstoffmenge deutlich reduzieren und im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgeführt sind.</p> <p><b>Flächen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Reb- und/oder Kern- und Steinobstflächen</li> <li>• Herausnahme von Flächen, die aufgrund Topographie und/oder Wuchsform der Bäume keinen Einsatz ermöglichen</li> <li>• Nachweis: Bei überbetrieblichem Einsatz Nachweis, z.B. Vertrag notwendig</li> </ul>	<p>Die Zuwendung beträgt jährlich: 50 €/ha</p>
<b>XVI Mulchsaat-/pflanzverfahren Sommerungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<p>Der Sitz des Unternehmens der antragstellenden Person muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung in Rheinland-Pfalz liegen.</p> <p>Teilnehmer verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die einbezogenen Schläge aller Sommerungen in die Förderung einzubeziehen.</li> </ul> <p><b>Allgemein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- min. 5% der Ackerflächen (inkl. Stilllegungsfl.)</li> <li>• alle Sommerungen, außer Stilllegungsflächen</li> <li>• Herausnahme einzelner Schläge möglich</li> <li>• zulässige Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau</li> <li>- Mulchsaaten mit Stoppelbrache</li> </ul> </li> <li>• Kombination von Verfahren zulässig</li> <li>• Mais nur alle 2 Jahre (1 Jahr Pause)</li> </ul> <p><b>Zwischenfruchtanbau:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drillsaat bis spätestens 10. September, Ausnahme Dammbegrünung bei Kartoffeln</li> <li>• ausschließlich Z-Saatgut (Nachweis Einkaufsbeleg)</li> <li>• Pflanzenarten und Mindestsaatstärken lt. Tabelle, Mischungen möglich</li> <li>• Abfuhr / Beweidung des Aufwuchses nicht zulässig</li> <li>• nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Januar, Mais ab 21. Januar</li> </ul>	<p>Die Zuwendung beträgt jährlich:</p> <p>mit Zwischenfruchteinsaat 120 €/ha</p> <p>mit Strohmulch 50 €/ha</p>

**Stoppelbrache:**

- nur bei Getreide Vorfrucht
- gleichmäßige Häckselstrohauflage
- Strohauflage bis mindestens 30. September
- nur nicht-wendende Bodenbearbeitung ab 1. Oktober

**Aufzeichnungen:** Mulchsaatverfahren

## **12 Saarland**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 SAUM-Programm**

220

---

Extensive und ressourcenschonende Pflanzenerzeugung auf Ackerflächen im gesamten Unternehmen (RSL)  
Einführung und Beibehaltung einer extensiven und ressourcenschonenden Grünlandnutzung im gesamten Betrieb (RSL)  
Extensive Grünlandnutzung  
Ökologische Anbauverfahren  
Flächenstilllegung  
Blühflächen auf Stilllegungsflächen  
Mulch- und Direktsaatverfahren  
Umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger

### **Spezifische Naturschutzmaßnahmen**

223

---

Erhaltung ökologisch wertvoller Grünlandflächen  
Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Streuobstbestände

## 1 Die Saarländischen Agrarumweltmaßnahmen (SAUM)

Quelle: „Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums für das Saarland 2004“ 31.12.2004

Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeines
<p>Die Nutzungsintensität der Landwirtschaft vor allem in den von Natur aus benachteiligten Gebieten auf dem gegenwärtigen, aus ökologischer Sicht günstigen Niveau zu halten, um den Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche soweit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Auf den für die landwirtschaftliche Produktion günstigen Standorten die Landbewirtschaftung stärker an die Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Landschafts- und Naturschutzes anzupassen.</p>	<p>Landwirtschaftsbetriebe, die nachweislich Erzeugungspraktiken einführen oder beibehalten, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in besonderer Weise Rechnung tragen und über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen.</p> <p>Das SAUM-Programm basiert auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Gefördert werden nur Landwirte, die unter bewusstem Verzicht auf höhere Erträge und damit zusätzliches Einkommen nachweislich besondere Leistungen für Natur und Umwelt erbringen, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen.</p> <p>Der Antragsteller muss Landwirt im Sinne des Gesetzes der Alterssicherung für Landwirte sein.</p>	<p>Die Landwirtschaftsbetriebe verpflichten sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren besonders umweltschonende Erzeugungspraktiken einzuführen oder beizubehalten.</p> <p><b>Ansprechpartner:</b> Landwirtschaftskammer für das Saarland</p> <p><b>Weitere Auskünfte:</b> Ministerium für Umwelt, Referat Landwirtschaft</p>
Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
<p><b>Extensive und ressourcenschonende Pflanzenerzeugung auf Ackerflächen im gesamten Unternehmen (RSL)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamtbetriebliche Maßnahme, d.h. die Verpflichtungen gelten für alle Ackerflächen des Antragstellers</li> <li>• Verzicht auf Wachstumsregulation im Getreideanbau</li> <li>• Verzicht auf Stickstoff-Spätdüngung zur Zeit des Ährenschiebens</li> <li>• förderfähig sind alle Ackerflächen einschließlich Weizen und Mais</li> <li>• maximaler Viehbesatz 1,4 GVE/ha LF im gesamten Betrieb; wobei Kleinpferde und Ponys mit 0,7 GVE bewertet werden</li> <li>• Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der ressourcenschonenden Landwirtschaft sind schlagspezifisch vom Landwirt als Basis für die Vor-Ort-Kontrollen bereitzuhalten</li> </ul>	<p><b>40 €/ha Bezugsfläche</b></p> <p>Keine Förderung für Flächen, die bereits nach der Ausgleichszulage bzw. nach dem saarländischen Agrarumweltprogramm gefördert werden.</p> <p>Die Beihilfe kommt zur Auszahlung, sofern ein Mindestbetrag von 100 € erreicht wird.</p>

<b>Einführung oder Beibehaltung einer extensiven und ressourcenschonenden Grünlandnutzung im gesamten Unternehmen (RSL)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Grünlandumbruch</li> <li>• keine flächige Herbizidanwendung</li> <li>• bis zu einem Viehbesatz von 0,3 RGV/ha HFF mindestens ein Pflegeschnitt jährlich</li> <li>• maximaler Viehbesatz 1,4 GVE/ha LF im gesamten Betrieb; wobei Kleinpferde und Ponys mit 0,7 GVE bewertet werden</li> <li>• Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der ressourcenschonenden Landwirtschaft sind vom Landwirt als Basis für die Vor-Ort-Kontrollen bereitzuhalten</li> </ul>	<b>40 €/ha Bezugsfläche</b> Keine Förderung für Flächen, die bereits nach der Ausgleichszulage bzw. nach dem saarländischen Agrarumweltprogramm gefördert werden. Die Beihilfe kommt zur Auszahlung, sofern ein Mindestbetrag von 100 € erreicht wird.
<b>Extensive Grünlandnutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antragsteller muss die Flächen für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften</li> <li>• keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche des Betriebes, ausgenommen bei Besitzwechsel, mehrjähriger Stilllegung oder Erstaufforstung</li> <li>• kein Grünlandumbruch</li> <li>• höchstens 1,4 RGV/ha HFF</li> <li>• mindestens 0,3 RGV/ha HFF</li> <li>• mindestens einmalige jährliche Nutzung des Dauergrünlandes</li> <li>• keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• keine Ausbringung von Klärschlamm oder Fäkalien oder anderen Stoffen im Sinne des §15 Abs. 1 des Abfallgesetzes (§4, Abs. (4) Klärschlammverordnung)</li> <li>• keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen</li> <li>• Verwendung von maximal der Menge an Wirtschaftsdünger, die bei 1,4 GVE/ha LF anfällt.</li> </ul>	<b>Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung:</b> 130 €/ha <b>Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland</b> (mind. 0,1 ha): 310 €/ha <b>Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Grünland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten:</b> 525 €/ha
<b>Ökologische Anbauverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamtbetriebliche Maßnahme</li> <li>• der Antragstellende muss den Betrieb selbst bewirtschaften</li> <li>• Einhaltung der Vorschriften der VO (EWG) 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts</li> <li>• Kontrollen nach der VO (EWG) 2092/91</li> <li>• keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche des Betriebes, ausgenommen bei Besitzwechsel, mehrjähriger Stilllegung oder Erstaufforstung</li> <li>• Agrarumweltverpflichtungen nach Art. 22-24 der VO (EG) 1257/99 (= Sonderstandorte) für mindestens 3% der landwirtschaftlichen Fläche <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ökologisch besonders wertvolle Streuobstbestände dürfen erst nach dem 1. Juli</li> </ol> </li> </ul>	<b>Einführung der Maßnahme jährlich:</b> Gemüsebau 480 €/ha Ackerfläche und Grünland 210 €/ha Dauerkulturen 950 €/ha <b>Beibehaltung der Maßnahme jährlich:</b> Gemüsebau 300 €/ha Ackerfläche und Grünland/Jahr 160 €/ha Dauerkulturen 770 €/ha <b>Beihilfe zur Teilnahme am Kontrollverfahren:</b> 35 €/ha, max. 530 €/Unternehmen

	<p>gemäht bzw. gemulcht werden</p> <p>2. ökologisch besonders wertvolle Grünlandflächen dürfen nicht gedüngt werden und zwischen dem 15.4. und dem 1.7. nicht befahren oder bearbeitet werden.</p>	
<b>Flächenstilllegung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stilllegung für 10 Jahre</li> <li>• keine Verringerung des Umfangs der Dauergrünlandfläche des Betriebes, ausgenommen bei Besitzwechsel, mehrjähriger Stilllegung oder Erstaufforstung</li> <li>• geeignete Begrünung oder Pflege entsprechend Schutzzweck</li> <li>• keine Meliorationsmaßnahmen oder Bodenbearbeitung entgegen Schutzzweck</li> <li>• keine Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• keine Nutzung des Aufwuchs zu Futterzwecken</li> <li>• minimale Flächengröße: 0,05 ha</li> <li>• maximale Flächengröße: 5 ha (LF ≤ 100 ha), 10 ha (LF &gt; 100 ha)</li> </ul>	<p>360 €/ha bis zu einer Ertragsmesszahl je ha von 5000, darüber hinaus 8 € je 100 weitere angefangene Ertragsmesszahlen je ha.</p> <p><b>Bei Flächen zur Biotopvernetzung und Blühstreifen:</b> 410 €/ha bis zu einer Ertragsmesszahl je ha von 5000, darüber hinaus 13 € je 100 weitere angefangene Ertragsmesszahlen je ha.</p> <p><b>Grünlandstilllegung (zum Zwecke der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- oder Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten):</b> 60 €/ha bis zu einer Ertragsmesszahl je ha von 5000, darüber hinaus 6 € je 100 weitere angefangene Ertragsmesszahlen je ha.</p>
<b>Blühflächen auf Stilllegungsflächen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage auf höchstens 15% der Ackerfläche</li> <li>• Beibehaltung der Maßnahme über 5 Jahre</li> <li>• jährlicher Anbau von standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen als Wirts-, Nahrungs-, oder Schutzpflanze dienen können</li> <li>• keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>• keine Nutzung des Aufwuchses</li> </ul>	160 €/ha
<b>Mulch- und Direktsaatverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 5% der Ackerfläche des antragstellenden Betriebs</li> </ul>	60 €/ha
<b>Umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamtbetriebliche Maßnahme</li> <li>• der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger des Betriebes muss mit Geräten verteilt werden, die den Wirtschaftsdünger unmittelbar auf den Boden ausbringen oder direkt in den Boden einbringen z.B. Schleppschläuche oder Gülledrill</li> <li>• jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff und Ammoniumstickstoff</li> </ul>	<p>30 €/ha Bezugsfläche;</p> <p>Bei überbetrieblicher Ausbringung: 15 €/20 m<sup>3</sup> Wirtschaftsdünger (höchstens 30 €/ha Betriebsfläche)</p>

<b>Spezifische Naturschutzmaßnahmen</b>		
Erhaltung ökologisch wertvoller Grünlandflächen	Hierbei handelt es sich um Grünlandstandorte mit ökologisch besonders wertvollen Pflanzengesellschaften (Magerrasen, Nasswiesen etc.), zu deren Erhaltung besondere Bewirtschaftungspraktiken erforderlich sind (z.B. Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, später Schnitt oder eingeschränkte Nutzung).	bis zu 375 €/ha
Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Streuobstbestände	Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung der erschwerten Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die für das Landschaftsbild im Saarland charakteristisch und für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind.	Mit Hilfe einer Flächenbeihilfe von bis zu 450 €/ha soll der drohenden Verbuschung von Streuobstwiesen wirksam begegnet werden.

# 13 Sachsen

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL)

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen**

227

---

### **A Umweltgerechter Ackerbau (UA)**

228

- 2.1 Integrierter Ackerbau
  - 2.1.3 Bodenschonende Maßnahmen
    - 2.1.3.1 Ansaat von Zwischenfrüchten
    - 2.1.3.2 Untersaaten
    - 2.1.3.3 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Herbstbestellung
    - 2.1.3.4 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Frühjahrsbestellung
- 2.2 Ökologischer Ackerbau

---

### **B Extensive Grünlandwirtschaft (KULAP)**

230

- 2.1 Reduzierter Mitteleinsatz (Grundförderung)
- 2.2 Extensivierungsmaßnahmen (Zusatzförderung)
  - 2.2.1 Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel im Sinne der VO (EWG) Nr. 2092/91
  - 2.2.2 Extensive Weide
  - 2.2.3 Extensive Wiese
- 2.3 Ökologische Grünlandbewirtschaftung

---

### **C Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau (UGA)**

232

- 2.1 Integrierter Anbau
  - 2.1.1.1 Grundförderung - Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen
  - 2.1.1.2 Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie
  - 2.1.1.3 Zusatzförderung - Gemüse unter Glas/Folie
    - 2.1.2.1 Grundförderung - Obstbau und Baumschulproduktion
    - 2.1.2.2 Zusatzförderung Obstbau - Biotechnische Maßnahmen
    - 2.1.2.2.3 Zusatzförderung Obstbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden
  - 2.1.3.1 Grundförderung – Weinbau
    - 2.1.3.2.1 Zusatzförderung Weinbau - Biotechnische Maßnahmen
    - 2.1.3.2.2 Zusatzförderung Weinbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden
    - 2.1.3.2.3 Zusatzförderung Weinbau – Erosionsschutz
  - 2.1.4.1 Grundförderung – Hopfenanbau
  - 2.1.4.2 Zusatzförderung – Hopfenanbau
- 2.2 Ökologischer Anbau
  - 2.2.1 Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland

- 2.2.2 Obst- und Baumschulproduktion
- 2.2.3 Weinbau

**D Erhaltung genetischer Ressourcen (ER)**

236

- 2.1 Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh
- 2.2 Sächsisch-Thüringisches Kaltblut
- 2.3 Erzgebirgsziege, Thüringer Wald Ziege, Leineschaf, Skudde
- 2.4 Sattelschwein

**E Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft (NAK)**

237

- 2.1.1 Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland
- 2.1.2 Naturschutzgerechte Beweidung
- 2.1.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung
- 2.1.4 Anlage von Ackerrandstreifen
- 2.1.5 Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung
- 2.1.6 Anlage von Zwischenstreifen auf Ackerland
- 2.1.7 Hüteschafhaltung
- 2.1.8 Nasswiesenpflege
- 2.1.9 Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen:
- 2.1.10 Pflege von Streuobstwiesen
- 2.1.11 Erhalt historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen
- 2.1.12 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- 2.2.1 Teichpflege
- 2.2.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung:

**2 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft**

246

**3 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Landschaftsgestaltung im Freistaat Sachsen**

249

## 1 Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL) RL-Nr.: 73/2000

Vom 8. November 2000, SächsABl. Sonderdruck S. S 261, zuletzt geändert und aufgehoben am 07. April 2005, SächsABl. S. 368

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Ziele	Antragsannahme, Bewilligung
A Umweltgerechter Ackerbau (UA)	Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen.	<p>Unterstützung von landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes ausgerichtet sind.</p> <p>Förderung spezieller Bewirtschaftungsweisen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die den Erfordernissen des Naturschutzes, der Erhaltung der Landschaft und ihrer Merkmale sowie der genetischen Vielfalt besonders gerecht werden.</p>	<p><b>Antrag und Bewilligung:</b> beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft bzw. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Gartenbau (AfL).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge nach Teil A dieser Richtlinie sind unter Einhaltung der Ausschlussfrist bis zum 14. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Für Anträge der Teile B bis E gilt die Ausschlussfrist bis zum 15. Mai.</li> <li>• Anträge auf Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen) und 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) der Richtlinie 73/2000, Teil E (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) werden an die zuständige untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Diese prüft nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Bewirtschaftungsvertrag mit dem Antragsteller, der mindestens über fünf Jahre (Verpflichtungsjahre) gelten muss. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage dieses Vertrages durch das zuständige Amt für Landwirtschaft.</li> <li>• Anträge auf Maßnahmen nach 2.2.1 (Teichpflege) dieser Richtlinie, Teil E (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) werden an die zuständige Fischereibehörde zur fachlichen Begutachtung weitergeleitet. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das zuständige Amt für Landwirtschaft.</li> </ul>
B Extensive Grünlandwirtschaft (KULAP)	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen, Verbände und Vereine, die vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische Leistungen im Auftrag der Grundeigentümer übernehmen oder die Maßnahmen auf eigenen Grundstücken durchführen.		
C Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau (UGA)	Landwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmen aller Rechtsformen		
D Erhaltung genetischer Ressourcen (ER)	Tierhalter im Freistaat Sachsen, die die genannten Rassen züchten		
E Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft (NAK)	<p>Land-, teich- und forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen.</p> <p>Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften.</p> <p>Sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte land- oder teichwirtschaftlich nutzbarer Flächen.</p>		

## A Umweltgerechter Ackerbau (UA)

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie, Teil A sind beliebige Schläge der Ackerfläche des Betriebes/Unternehmens im Freistaat Sachsen.

Der Antragsteller hat für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verzicht auf die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Geflügelkot im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Februar.
- Einführung und Beibehaltung von Pflanzenschutzmaßnahmen unter Verwendung von Entscheidungshilfen (Anlage 1) zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.
- Durchführung der Düngung auf der Grundlage von Beratungsprogrammen, die von der LfL anerkannt sind. Eine jährliche N-Bodenuntersuchung (schlagbezogen) ist durchzuführen.
- Für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Sinne des Düngemittelgesetzes gilt Anlage 2.
- Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (Schlagkarteien) für die gesamte Ackerfläche im Freistaat Sachsen entsprechend den Mindestanforderungen nach Richtlinie (Anlage 3).
- Erteilung eines Auftrages zur Durchführung von Bodenuntersuchungen durch ein von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft anerkanntes Labor und dessen vertragliche Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen an die Landwirtschaftsbehörden.

Ausnahmen für Wasserschutzgebiete (WSG): Bestehen Nutzungsbeschränkungen oder -verbote auf Grund gesetzlicher, insbesondere umweltrechtlicher Vorschriften wie zum Beispiel der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21), so ist eine Förderung der Maßnahmen 2.1.3.1 (Ansaat von Zwischenfrüchten) und 2.1.3.2 (Untersaaten) ausgeschlossen.

Für Flächen, welche im Antragsjahr Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen, außer stillgelegte Flächen gemäß Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999, wenn die Verpflichtungen über die geeigneten Umweltschutzmaßnahmen gemäß Artikel 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1251/1999 hinausgehen, wird keine Zahlung nach dieser Richtlinie im betreffenden Jahr gewährt.

Zusätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Flächen, die mit Gemüse bestellt werden,.
- Flächen von Antragstellern nach 2.2 (Ökologischer Ackerbau), die noch nicht ökologisch bewirtschaftet werden.

Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen nach 2.1 (Integrierter Ackerbau) und nach 2.2 (Ökologischer Ackerbau) dieser Richtlinie, Teil A schließen sich gegenseitig aus. Zuwendungen für Maßnahmen nach 2.1.3.1 (Ansaat von Zwischenfrüchten), 2.1.3.2 (Untersaaten), 2.1.3.3 (Pfluglose Bodenbearbeitung bei der Herbstbestellung) und 2.1.3.4 (Pfluglose Bodenbearbeitung bei der Frühjahrsbestellung) können kumulativ gewährt werden, wenn sie auf der gleichen Fläche durchgeführt werden.

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, Teil A dürfen andere staatliche Mittel für dieselben Fördertatbestände auf den nach dieser Richtlinie geförderten Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Ausgleichszahlungen für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen nach VO (EG) Nr. 1251/1999 Artikel 1 Abs. 1 sowie die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach Artikel 13 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1257/1999 bleiben davon unberührt.

Für Nutzungsbeschränkungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund einer Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung oder aufgrund von § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der SächsSchAVO sowie für Beschränkungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 SächsSchAVO werden keine Zuwendungen gewährt, soweit diese Beschränkungen mit den nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen übereinstimmen oder vergleichbar sind. Dies gilt auch, wenn und soweit für die nach § 3 SächsSchAVO einzuhaltenden Schutzbestimmungen ein Ausgleich nicht gewährt wird. Die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Zuwendungen werden in den vorstehend genannten Fällen entsprechend Ziffer 4.3 nach 2.1.3. 1, 2.1.3.2 und 2.2 dieser Richtlinie gekürzt. Die Kürzung erfolgt nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Nutzungsbeschränkungen nach der SächsSchAVO für den Verpflichtungszeitraum, auf den sich jeweils der Antrag bezieht (Verpflichtungsjahr). Sofern Nutzungsbeschränkungen aufgrund einer Wasser- und Heil-

<p>quellenschutzgebietsverordnung oder aufgrund einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 SächsSchAVO, über die Anforderungen der Anlage 1 der SächsSchAVO hinausgehen, werden Zuwendungen nach dieser Richtlinie wie folgt gekürzt: - Stimmen weitergehende Nutzungsbeschränkungen auf der Grundlage der SächsSchAVO mit Beschränkungen, welche in einem Fördertatbestand dieser Richtlinie vorgesehen sind, überein oder sind damit weitestgehend vergleichbar, wird dafür keine Zuwendung gewährt.</p> <p>Entsprechen weitergehende Nutzungsbeschränkungen auf der Grundlage der SächsSchAVO zum Teil Nutzungsbeschränkungen aufgrund eines Fördertatbestandes dieser Richtlinie in einem qualitativ und quantitativ erheblichen Maße, so wird die Zuwendung um die Hälfte des entsprechenden Fördersatzes gekürzt.</p> <p>Soweit Flächen für Maßnahmen nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder nach Teil E dieser Richtlinie (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) gefördert werden, entfällt für diese Flächen die Förderung nach Teil A dieser Richtlinie (Umweltgerechter Ackerbau).</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Förderung von Maßnahmen des umweltgerechten Ackerbaus vom 1. Dezember 1993 in der Fassung vom 1. Januar 1997 RL-Nr.: 73/93-A vom 22. April 1997 (SächsABl. SDr. S. S486) oder der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen (UL) vom 22. März 1999 RL-Nr.: 73/99, (SächsABl. SDr. S. S 196), Teil A und dieser Richtlinie, Teil A ist ausgeschlossen.</p>	
<b>2.1 Integrierter Ackerbau</b>	<b>Förderhöhe</b>
<p><b>2.1.3 Bodenschonende Maßnahmen</b></p> <p>Der Antragsteller hat ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende spezifischen Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In jedem Verpflichtungsjahr muss der Flächenumfang bei der jeweiligen Maßnahme mindestens 5% der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen betragen.</li> <li>▪ Der Flächenumfang der jeweiligen Maßnahme kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50% gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> </ul>	
<p><b>2.1.3.1 Ansaat von Zwischenfrüchten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Ernte der Hauptfrüchte, die nicht vor dem 10. Februar des Folgejahres umgebrochen werden dürfen.</li> </ul>	<b>66 €/ha</b>
<p><b>2.1.3.2 Untersaaten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersaaten, die nach Ernte der Deckfrüchte nicht vor dem 10. Februar des Folgejahres umgebrochen werden dürfen.</li> <li>• Untersaaten in Mais, die vor Aussaat einer nachfolgenden Winterhauptfrucht umgebrochen werden können.</li> <li>• Überjährige Futterkulturen und Grassamenvermehrungsbestände, die als Untersaaten angelegt werden, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.</li> </ul>	<b>51 €/ha</b>
<p><b>2.1.3.3 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Herbstbestellung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Herbstbestellung, wobei eine Mulchdecke aus Pflanzenresten auf der Bodenoberfläche verbleiben muss.</li> <li>• Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Weizensorten nach der Vorfrucht Mais.</li> </ul>	<b>25 €/ha</b>

<p><b>2.1.3.4 Pfluglose Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) bei der Frühjahrsbestellung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss entweder eine Zwischenfrucht gemäß 2.1.3.1, eine Untersaat gemäß 2.1.3.2, eine überjährige Futterkultur oder ein Grassamenvermehrungsbestand vorausgehen.</li> <li>• Verbot des Anbaus von fusariumanfälligen Weizensorten nach der Vorfrucht Mais.</li> </ul>	<p><b>25 €/ha</b></p>
<p><b>2.2 Ökologischer Ackerbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen.</li> <li>• Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich Unterstellung unter das Kontrollsystem nach dieser VO. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die ihre Produkte noch nicht als „ökologisch“ nach VO (EWG) Nr. 2092/91 deklarieren dürfen, gelten als Umstellungsbetriebe. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist möglich; spätestens im vierten Verpflichtungsjahr muss jedoch auf allen Flächen mit der Umstellung begonnen worden sein</li> </ul> </li> </ul>	<p>Einführung (maximal 2 Jahre): 337 €/ha</p> <p>Ökologisch wirtschaftende Betriebe: <b>230 €/ha</b></p> <p>Beibehaltung für Flächen in WSG (Ausnahme für WSG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung (maximal zwei Jahre): <b>310 €/ha</b></li> <li>- Beibehaltung: <b>206 €/ha</b></li> </ul>
<p><b>B Extensive Grünlandwirtschaft (KULAP)</b></p>	
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland.</li> <li>• Nichtüberschreitung eines Viehbesatzes und einer organischen Düngermenge von 1,4 GV je ha LF (bei Maßnahmen nach 2.1 [Reduzierter Mitteleinsatz] und 2.2 [Extensivierungsmaßnahmen] bzw. 2,0 GV je ha LF bei Maßnahme nach 2.3 [Ökologische Grünlandwirtschaft]) des Betriebes/Unternehmens bzw. der vertraglich gebundenen Flächen.</li> <li>• Für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Sinne des Düngemittelgesetzes auf Flächen im Freistaat Sachsen gilt Anlage 2.</li> <li>• Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (Schlagkarteien) entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 4.</li> <li>• Verzicht auf die Neuanlage von Be- und Entwässerungssystemen, Reliefmeliorationen, Ablagerung von Materialien (z. B. Kies, Steine, Erde...) auf den einbezogenen Flächen (gilt nur für Maßnahme nach 2.1 [Reduzierter Mitteleinsatz]).</li> <li>• Durchführung von Bestandsverbesserungsmaßnahmen auf dem Grünland nur umbruchlos, Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Landwirtschaft vom AfL genehmigt werden.</li> </ul> <p>Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, Teil B dürfen andere staatliche Mittel für dieselben Fördertatbestände auf den nach dieser Richtlinie geförderten Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach Artikel 13a der VO (EG) Nr. 1257/1999 bleibt von dieser Regelung unberührt.</p> <p>Soweit Flächen für Maßnahmen nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder nach Teil E dieser Richtlinie (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) gefördert werden, entfällt für diese Flächen die Förderung nach Teil B dieser Richtlinie (Extensive Grünlandwirtschaft).</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie 73/94-B oder der Richtlinie 73/99, Teil B und dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind Flächen von Antragstellern nach 2.3 (Ökologische Grünlandwirtschaft), die noch nicht ökologisch bewirtschaftet werden.</p>	

Zuwendungen nach 2.1 (Reduzierter Mitteleinsatz) und 2.3 (Ökologische Grünlandbewirtschaftung) Teil B schließen sich aus.	
Für Nutzungsbeschränkungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund einer Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung oder aufgrund von § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der SächsSchAVO sowie für Beschränkungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 SächsSchAVO s. Punkt A.	
<b>2.1 Reduzierter Mitteleinsatz (Grundförderung)</b>	<b>Förderhöhe</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme ist auf der gesamten Grünlandfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen, ausgenommen sind Flächen für Maßnahmen, die nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder nach Teil E dieser Richtlinie (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) gefördert werden.</li> <li>• Begrenzung der Gesamtstickstoffgabe je Schlag auf 120 kg N/ha und Jahr.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage.</li> <li>• Durchführung von Maßnahmen des chemischen Pflanzenschutzes nur nach dem Schadschwellenprinzip.</li> <li>• Bei Neu- und Nachsaaten Verwendung der Sächsischen Qualitätssaatmischungen entsprechend den Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.</li> <li>• Gewährleistung der Grünlandpflege gemäß Merkblatt.</li> </ul>	<b>Grundförderung: 51 €/ha</b>
<b>2.2 Extensivierungsmaßnahmen (Zusatzförderung)</b>	
<b>2.2.1 Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur in Verbindung mit 2.1 (Reduzierter Mitteleinsatz).</li> <li>• Maßnahme ist schlagbezogen wählbar.</li> </ul>	<b>Zusatzförderung: 51 €/ha</b>
<b>2.2.2 Extensive Weide</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur in Verbindung mit 2.2.1 (Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel).</li> <li>• Maßnahme ist schlagbezogen wählbar.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rats über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel von 24. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 1). Abweichend davon können im Einvernehmen mit dem zuständigen AfL großblättrige Ampferarten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung bekämpft werden.</li> <li>• Keine Anwendung von Portionsweideverfahren</li> <li>• Auskopplung von Gewässern mit Ufer, Quellfluren, Nassstandorten, Waldrändern, Steinrücken, Feldgehölzen und Hecken gemäß Merkblatt.</li> <li>• Ausschließliche Wiesennutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.2.3 (Extensive Wiese) einzuhalten.</li> </ul>	<b>Zusatzförderung: 102 €/ha</b>

<b>2.2.3 Extensive Wiese</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur in Verbindung mit 2.2.1 (Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer N-Düngemittel).</li> <li>• Maßnahme ist schlagbezogen wählbar.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rats über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 1). Abweichend davon können im Einvernehmen mit dem zuständigen AfL großblättrige Ampferarten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung bekämpft werden.</li> <li>• Erste Nutzung als Mahd nicht vor dem 15. Juni.</li> <li>• Ausschließliche Weidenutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.2.2 (Extensive Weide) einzuhalten.</li> </ul>	<b>Zusatzförderung: 102 €ha</b>
<b>2.3 Ökologische Grünlandbewirtschaftung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln des vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus, bei dem dieser Mitglied ist. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die VO (EWG) Nr. 2092/91 und die Regeln des jeweiligen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus dies zulassen.</li> <li>• Mitgliedschaft in einem vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverband des ökologischen Landbaus, der über ein eigenes Richtlinien- und Zertifizierungssystem verfügt.</li> <li>• Es werden nur Zuwendungen für die ökologische Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Freistaat Sachsen gewährt.</li> </ul>	<b>244 €ha</b>
<b>C Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau (UGA)</b>	
<p>Bei den Maßnahmen nach 2.1 (Integrierter Anbau) und 2.2. (Ökologischer Anbau) muss der Antragsteller für die Dauer von mind. fünf Jahren folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten im Sinne des Düngemittelgesetzes auf Flächen im Freistaat Sachsen gilt Anlage 2.</li> <li>• Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (Schlagkarteien) im Freistaat Sachsen entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 5 (gilt nur für Maßnahme nach 2.1.1.1 [Grundförderung - Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen]).</li> <li>• Führung von schlag- oder anlagebezogenen Aufzeichnungen (Schlagkarteien, Betriebshefte) über die Maßnahmen nach 2.1.1.2 (Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie), 2.1.2 (Obstbau und Baumschulproduktion), 2.1.3 (Weinbau), 2.1.4 (Hopfenanbau) für die einbezogenen Flächen im Freistaat Sachsen entsprechend den Mindestanforderungen nach Anlage 5.</li> <li>• Anbau bzw. Neupflanzung standortgerechter Sorten entsprechend den Sortenempfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.</li> </ul> <p>Für Nutzungsbeschränkungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund einer Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung oder aufgrund von § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der SächsSchAVO sowie für Beschränkungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 SächsSchAVO s. Punkt A.</p> <p>Soweit Flächen für Maßnahmen nach Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft oder nach Teil E dieser</p>	

<p>Richtlinie (Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft) gefördert werden, entfällt für diese Flächen die Förderung nach Teil C dieser Richtlinie (Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau).</p> <p>Für Antragsteller nach Teil C dieser Richtlinie, die bereits am Teilprogramm Umweltgerechter Gartenbau nach Richtlinie 73/ 94-C oder nach Richtlinie 73/99, Teil C teilgenommen haben, erhalten in den betreffenden, bisher durchgeführten Maßnahmen für den gesamten Verpflichtungszeitraum den Förderstatus „Beibehaltung“.</p> <p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie 73/94-C oder der Richtlinie 73/99, Teil C und dieser Richtlinie, Teil C ist ausgeschlossen.</p> <p>Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, Teil C dürfen andere staatliche Mittel für dieselben Fördertatbestände auf den nach dieser Richtlinie geförderten Flächen nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Neuanträge können nur gestellt werden, wenn die beantragte Fläche einen durchschnittlichen Zuwendungsbetrag von 100 € je Antrag und Jahr beziehungsweise bei den Maßnahmen nach 2.1.3 (Integrierter Weinbau) und 2.2.3 (Ökologischer Weinbau) von 50 € je Antrag und Jahr übersteigt.</p>	
<b>2.1 Integrierter Anbau</b>	
<b>2.1.1 Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen</b>	
<b>2.1.1.1 Grundförderung –Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist auf der gesamten betrieblichen Freilandfläche des Gemüses sowie der Heil- und Gewürzpflanzen durchzuführen.</li> <li>• N-Startdüngung auf der Grundlage von Nmin-Untersuchungen zu Beginn jeder Kultur nach N-Sollwerten.</li> <li>• Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Warndienstaufruf bzw. auf der Grundlage der Bestandesüberwachung.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage.</li> <li>• Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.</li> </ul>	<p><b>Einführung 306 €/ha</b> <b>Beibehaltung 245 €/ha</b></p>
<b>2.1.1.2 Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist auf der gesamten betrieblichen Gemüsefläche unter Glas/Folie im Freistaat Sachsen durchzuführen.</li> <li>• Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Warndienstaufruf bzw. auf der Grundlage der Bestandesüberwachung.</li> </ul>	<p><b>Einführung 153 €/ha</b> <b>Beibehaltung 122 €/ha</b></p>
<b>2.1.1.3 Zusatzförderung - Gemüse unter Glas/Folie</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.1.2 (Grundförderung - Gemüse unter Glas/Folie) teilflächenbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Biologische Bekämpfung tierischer Schaderreger durch Einsatz von Nützlingen nach Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.</li> </ul>	<p><b>Einführung 2.556 €/ha</b> <b>Beibehaltung 2045 €/ha</b></p>
<b>2.1.2 Obstbau und Baumschulproduktion</b>	

<b>2.1.2.1 Grundförderung - Obstbau und Baumschulproduktion</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist auf der gesamten betrieblichen Baumobstfläche sowie der Baumschulfläche im Freiland des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen.</li> <li>• N-Düngung über den Boden auf der Grundlage einer N min-Untersuchung im Jahr der Düngung und nach Sollwerten.</li> <li>• Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlichsschonende Mittel entsprechend der jährlich von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft bestätigten Positivliste auf der Grundlage der Bestandesüberwachung bzw. der Warndienstinformationen.</li> <li>• Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.</li> </ul>	<b>Einführung 306 €/ha</b> <b>Beibehaltung 245 €/ha</b>
<b>2.1.2.2.1 Zusatzförderung Obstbau - Bestandesüberwachung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.2.1 (Grundförderung - Obstbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Bestandsüberwachung durch Anwendung spezifischer rechnergestützter Prognoseverfahren nach Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.</li> </ul>	<b>Einführung 51 €/ha</b> <b>Beibehaltung 40 €/ha</b>
<b>2.1.2.2.2 Zusatzförderung Obstbau - Biotechnische Maßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.2.1 (Grundförderung - Obstbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Anwendung biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung.</li> </ul>	<b>Einführung 127 €/ha</b> <b>Beibehaltung 102 €/ha</b>
<b>2.1.2.2.3 Zusatzförderung Obstbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.2.1 (Grundförderung - Obstbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden.</li> </ul>	<b>Einführung 76 €/ha</b> <b>Beibehaltung 61 €/ha</b>
<b>2.1.3.1 Grundförderung - Weinbau</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist auf der gesamten bestockten Rebfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen.</li> <li>• N-Düngung auf der Grundlage einer N min -Untersuchung im Jahr der Düngung, höchstens jedoch 50 kg N/ha und Jahr.</li> <li>• Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlichsschonende Mittel entsprechend der von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft jährlich bestätigten Positivliste.</li> <li>• Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.</li> </ul>	<b>Einführung 255 €/ha</b> <b>Beibehaltung 204 €/ha</b>
<b>2.1.3.2.1 Zusatzförderung Weinbau - Biotechnische Maßnahmen</b>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.3.1 (Grundförderung - Weinbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Anwendung biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung.</li> </ul>	<b>Einführung 102 €/ha</b> <b>Beibehaltung 81 €/ha</b>
<b>2.1.3.2.2 Zusatzförderung Weinbau - Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.3.1 (Grundförderung - Weinbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden.</li> </ul>	<b>in Direktzulage</b> Einführung 102 €/ha Beibehaltung 81 €/ha  <b>in Steillage</b> Einführung 153 €/ha Beibehaltung 122 €/ha
<b>2.1.3.2.3 Zusatzförderung Weinbau - Erosionsschutz</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.3.1 (Grundförderung - Weinbau) schlagbezogen wählbar. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 50 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> <li>• Erosionsschutz durch Begrünung oder Bodenbedeckung.</li> </ul>	<b>in Direktzulage</b> Einführung 51 €/ha Beibehaltung 40 €/ha  <b>in Steillage</b> Einführung 153 €/ha Beibehaltung 122 €/ha
<b>2.1.4.1 Grundförderung - Hopfenanbau</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist auf der gesamten Hopfenanbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen.</li> <li>• N-Düngung auf der Grundlage einer N min -Untersuchung im Jahr der Düngung, höchstens jedoch 180 kg N/ha und Jahr.</li> </ul>	<b>Förderhöhe</b>  <b>Einführung 255 €/ha</b> <b>Beibehaltung 204 €/ha</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel entsprechend der von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft jährlich bestätigten Positivliste.</li> <li>• Düngung von P, K, Ca, Mg nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. Die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von 4 Jahren durchzuführen.</li> </ul>	
<b>2.1.4.2 Zusatzförderung - Hopfenanbau</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme ist nur zusätzlich zu 2.1.4.1 (Grundförderung - Hopfenanbau) auf der gesamten Hopfenanbaufläche des Betriebes im Freistaat Sachsen durchzuführen.</li> <li>• Durchführung der Bestandsüberwachung durch Anwendung spezifischer Prognoseverfahren nach Empfehlungen der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft.</li> </ul>	<b>Einführung 51 €/ha</b> <b>Beibehaltung 40 €/ha</b>

<b>2.2 Ökologischer Anbau</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökologische Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln des vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus, bei dem dieser Mitglied ist. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, die ihre Produkte noch nicht als „ökologisch“ nach VO (EWG) Nr. 2092/91 deklarieren dürfen, gelten als Umstellungsbetriebe. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die VO (EWG) Nr. 2092/91 und die Regeln des jeweiligen vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverbandes des ökologischen Landbaus dies zulassen.</li> <li>• Mitgliedschaft der Beihilfeempfänger in einem vom Freistaat Sachsen anerkannten Erzeugerverband des ökologischen Landbaus, der über ein eigenes Richtlinien- und Zertifizierungssystem verfügt.</li> </ul> <p>Es werden nur Zuwendungen für die ökologische Bewirtschaftung von Obst- und Baumschulflächen im Freiland, Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenflächen sowie der bestockten Rebflächen im Freistaat Sachsen gewährt.</p>		
<b>2.2.1 Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland</b>	Betriebe in Umstellung (maximal 2 Jahre) 490 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 357 €/ha
<b>unter Glas/Folie</b>	Betriebe in Umstellung (maximal 2 Jahre) 4.294 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 3.068 €/ha
<b>2.2.2 Obstbau und Baumschulproduktion</b>	Betriebe in Umstellung (maximal 3 Jahre) 914 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 664 €/ha
<b>2.2.3 Weinbau</b>	in <b>Direktzulage</b> Betriebe in Umstellung (maximal 3 Jahre) 914 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 664 €/ha
	in <b>Steillage</b> Betriebe in Umstellung (maximal 3 Jahre) 1043 €/ha	ökologisch wirtschaftende Betriebe 766 €/ha
<b>D Erhaltung genetischer Ressourcen (ER)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen im Zuchtbuch einer in Sachsen anerkannten Züchtereinigung eingetragen sein.</li> <li>• Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Haltung und Zucht nachstehender Rassen für einen Verpflichtungszeitraum von mindestens fünf Jahren.</li> <li>• Neuansprüche können nur gestellt werden, wenn die beantragten Tiere einen durchschnittlichen Zuwendungsbetrag von 72 € je Antrag und Jahr übersteigen.</li> <li>• Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen nach der Richtlinie 73/94-D oder der Richtlinie 73/99, Teil D und dieser Richtlinie, Teil D ist ausgeschlossen.</li> </ul>		
<b>2.1 Rotvieh Zuchtichtung Höhenvieh</b>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weibliche Rinder müssen jährlich von einem vom Sächsischen Rinderzuchtverband e. G. anerkannten Rotviehbulle bedeckt oder besamt werden. Aus der vorliegenden Deck-, Besamungs- oder Abkalbemeldung muss die Zugehörigkeit des Vatertieres zur Rasse Rotvieh hervorgehen.</li> <li>• Männliche Rinder müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.</li> </ul>	<p><b>Rinder bis zu 2 Jahren 76 €Tier</b></p> <p><b>Rinder über 2 Jahre 127 €Tier</b></p>
<p><b>2.2 Sächsisch-Thüringisches Kaltblut</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltblutstuten müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren mit einem vom Pferdezuchtverband Sachsen e.V. anerkannten Hengst der Rasse Kaltblut bedeckt oder besamt werden. Aus der vorliegenden Deck-, Besamungs- oder Abfohlmeldung muss die Zugehörigkeit des Vatertieres zur Rasse Kaltblut hervorgehen. Im Jahr der erstmaligen Antragstellung ist eine Bedeckung, Besamung oder Abfohlung nachzuweisen.</li> <li>• Kaltbluthengste müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.</li> </ul>	<p><b>Kaltblutpferde 153 €Tier</b></p>
<p><b>2.3 Thüringer Wald Ziege, Leineschaf, Skudde</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weibliche Tiere müssen jährlich von einem vom Sächsischen Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V. anerkannten Bock der jeweiligen Rasse bedeckt oder besamt werden. Aus der vorliegenden Deck-, Besamungs- oder Ablammmeldung muss die Zugehörigkeit des Vatertieres zur jeweiligen Rasse hervorgehen.</li> <li>• Männliche Tiere müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.</li> </ul>	<p><b>Schafe und Ziegen 18 €Tier</b></p>
<p><b>2.4 Sattelschwein</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weibliche Tiere müssen jährlich einen Reinzuchtwurf nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch ordnungsgemäße Wurfmeldung an die zuchtbuchführende Zuchtbuchorganisation.</li> <li>• Männliche Tiere müssen in der obersten Zuchtbuchabteilung eingetragen sein.</li> </ul>	<p><b>100 €Tier</b></p>
<p><b>E Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft (NAK)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanträge können nur gestellt werden, wenn die beantragte Fläche einen durchschnittlichen Zuwendungsbetrag von 100 € je Antrag und Jahr beziehungsweise bei der Maßnahme nach 2.1.10 (Pflege von Streuobstwiesen) von 40 € je Antrag und Jahr übersteigt.</li> <li>• Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, Teil E dürfen andere staatliche Mittel für dieselben Fördertatbestände auf den nach dieser Richtlinie geförderten Flächen nicht in Anspruch genommen werden.</li> <li>• Für Nutzungsbeschränkungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund einer Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnung oder aufgrund von § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der SächsSchAVO sowie für Beschränkungen aufgrund von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 SächsSchAVO s. Punkt A.</li> <li>• Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach Artikel 13 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1257/1999 und die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1251/1999 Artikel 1 Abs. 1 bleiben von der Regelung nach 6.2.1 unberührt. Bei Maßnahmen nach 2.1.5 (Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung), 2.1.6 (Anlage von Zwischenstreifen auf Ackerland), 2.1.9 (Pflege aufgegebenen landwirtschaftlicher Flächen) und 2.1.11 (Erhalt historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen) ist eine Kumulation mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ausgeschlossen.</li> <li>• Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen für analoge Maßnahmen nach der Richtlinie 73/94-A oder der Richtlinie 73/99, Teil A beziehungsweise der Richtlinie 73/94-B oder der Richtlinie 73/99, Teil B beziehungsweise der Richtlinie 73/94-C oder der Richtlinie 73/99, Teil C und dieser Richtlinie, Teil E ist ausgeschlossen.</li> <li>• Eine Beteiligung an der Maßnahme 2.1.4 (Anlage von Ackerrandstreifen) kann mit Maßnahmen nach Teil A dieser Richtlinie (Umweltgerechter Ackerbau) auf demselben Schlag</li> </ul>	

kombiniert werden, wobei auf dem Ackerrandstreifen eine Kumulierung der jeweiligen Zuwendungen ausgeschlossen ist.

- Zuwendungen nach 2.1.4 (Anlage von Ackerrandstreifen) schließen Zuwendungen für Maßnahmen des Ökologischen Ackerbaus nach Teil A dieser Richtlinie im gleichen Betrieb aus.
- Wird nach Beendigung der Verpflichtung nach 2.1.1 (Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland) die Ackernutzung wieder aufgenommen, ist eine erneute Verpflichtung des Zuwendungsempfängers nach 2.1.1 auf diesen Flächen ausgeschlossen.
- Zuwendungsempfänger, welche Zuwendungen nach der Richtlinie 73/94-B, Ziffer 2.7 und/oder 2.8 beziehungsweise nach der Richtlinie 73/99, Teil B Ziffer 2.1.2 und/oder 2.4.3 erhalten, führen diese Verpflichtungen nach dieser Richtlinie, Teil E als Verpflichtungen nach Ziffer 2.1.1 (Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland) und/oder 2.1.5 (Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung) fort. Für diese fortgeführten Verpflichtungen gelten weiterhin die Zuwendungshöhen nach Richtlinie 73/94-B beziehungsweise 73/99, Teil 8.

#### **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen bei Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen)**

Die Maßnahmen sind schlagbezogen wählbar.

Eine Kombination von Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen) sowohl untereinander als auch mit anderen Einzelmaßnahmen der Teile A (Umweltgerechter Ackerbau), B (Extensive Grünlandwirtschaft) und C (Umweltgerechter Gartenbau, Weinbau und Hopfenanbau) dieser Richtlinie auf ein und derselben Fläche ist ausgeschlossen.

Bei allen Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen) hat der Antragsteller für die Dauer von mindestens fünf Jahren (bei Maßnahme 2.1.5 [Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung] für die Dauer von 20 Jahren) folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen Zuwendungsempfänger und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Verzicht auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im gesamten Betrieb.
- Verzicht auf die Neuanlage beziehungsweise Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, Reliefmeliorationen, Ablagerung von Materialien (zum Beispiel Kies, Steine, Erde ...) auf den einbezogenen Flächen. Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel.
- Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über die auf den einbezogenen Flächen durchgeführten Maßnahmen (zum Beispiel Schlagkartei).

#### **Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen bei Maßnahmen nach 2.1 (Naturschutzmaßnahmen)**

Die Maßnahmen 2.1.1 (Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland), 2.1.4 (Anlage von Ackerrandstreifen), 2.1.4.1 (Extensive Bewirtschaftung), 2.1.4.2 (Extensive Bewirtschaftung bei Verringerung der Aussaatstärke), 2.1.6 (Anlage von Zwischenstreifen auf Ackerland) werden im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen angeboten. Die Maßnahmen 2.1.2 (Naturschutzgerechte Beweidung), 2.1.3 (Naturschutzgerechte Wiesennutzung), 2.1.5 (Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Biotopentwicklung), 2.1.7 (Hüteschafhaltung), 2.1.8 (Nasswiesenpflege), 2.1.9 (Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen), 2.1.9.1 (Offenhaltung der Landschaft durch geeignete Pflegemaßnahmen), 2.1.9.2 (Mahd, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung), 2.1.10 (Pflege von Streuobstwiesen), 2.1.11 (Erhalt historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen), 2.1.12 (Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung) werden grundsätzlich in folgenden geschützten Gebieten: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. L 305 vom 8. November 1997 S. 42) und Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. L 223 vom 13. August 1997 S. 9), Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 26 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, Nationalparkregion, Biosphärenreservat, Flächennaturdenkmale sowie in Lebensräumen beziehungsweise an Lebensstätten gefährdeter Arten angeboten.

<b>2.1.1 Umwandlung von Ackerland in naturschutzgerecht bewirtschaftetes Grünland</b>	
<p>Bewirtschaftung des Grünlandes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Ansaat (Gräsermischung),</li> <li>• im Falle einer Weidenutzung im Sinne von Maßnahme 2.1.2 (Naturschutzgerechte Beweidung),</li> <li>• im Falle einer Wiesennutzung im Sinne von Maßnahme 2.1.3 (Naturschutzgerechte Wiesennutzung) zu beachten.</li> </ul> <p>Die Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Pachtflächen ist erforderlich. Die zuständige UNB kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Vorgaben in den Bewirtschaftungsvertrag aufnehmen, wobei die Fördersätze gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.</p>	<p><b>Ackerzahl bis 30: 360 €/ha</b>  <b>je weiteren Bodenkulturbewertungspunkt + 5 €/ha</b>  <b>bis maximal 450 €/ha</b></p>
<b>2.1.2 Naturschutzgerechte Beweidung</b>	
<p>Bewirtschaftung und Planung der Weideführung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Besatzstärke und -dichte, wobei ein maximaler Viehbesatz von 1,4 GV/ha auf den vertraglich gebundenen Flächen zulässig ist,</li> <li>• zu Nutzungsterminen und -häufigkeit,</li> <li>• im Falle von Zufütterung und Pferchung,</li> </ul>	<p><b>360 €/ha</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Auskopplung sensibler Bereiche (z.B. Gewässerufer, Quellfluren, Nassstandorte, Waldränder, Feldgehölze und Hecken),</li> <li>• bei Ausbringung organischer Wirtschaftsdünger und Kalk,</li> <li>• bei Nach- und Übersaaten zu beachten.</li> </ul> <p>Ausschließliche Wiesennutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.1.3 (naturschutzgerechte Wiesennutzung) einzuhalten. Die zuständige UNB kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Vorgaben in den Bewirtschaftungsvertrag aufnehmen, wobei die Fördersätze gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.</p>	
<b>2.1.3 Naturschutzgerechte Wiesennutzung</b>	
<p>Bewirtschaftung und Planung der Schnittnutzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Entfernung des Mähgutes von der Fläche und seiner Entsorgung,</li> <li>• zur Durchführung von Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Anwalzen oder Abschleppen),</li> <li>• bei Ausbringung von Kalk und organischer Wirtschaftsdünger, wobei eine maximale organische Düngermenge von 1,4 GV/ha auf den vertraglich gebundenen Flächen zulässig ist,</li> <li>• bei Nach- und Übersaaten zu beachten.</li> </ul> <p>Ausschließliche Weidenutzung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dabei sind die Zuwendungsvoraussetzungen unter Ziffer 2.1.2 (naturschutzgerechte Weidenutzung) einzuhalten. Die zuständige UNB kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Vorgaben in den Bewirtschaftungsvertrag aufnehmen, wobei die Fördersätze gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.</p>	<p><b>a) Frischwiese 360 €/ha</b>  <b>b) Feuchtwiese, wechsel-feuchte Wiese 410 €/ha</b>  <b>c) Bergwiese 450 €/ha</b></p>

<b>2.1.4 Anlage von Ackerrandstreifen</b>	
<b>2.1.4.1 extensive Bewirtschaftung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage des Ackerrandstreifens auf geeigneten Flächen in einer Breite von mindestens 5 m bis höchstens 20 m.</li> <li>• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger.</li> <li>• Kalkung nur im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</li> <li>• Vereinbarung zur Wahl der Kulturart der Bestellung des Ackerrandstreifens im Einvernehmen mit Naturschutzbehörde und Bewirtschafter.</li> <li>• Verzicht auf zusätzliche Einsaaten (zum Beispiel Ackerwildkräuter).</li> <li>• Verzicht auf jegliche Bekämpfung von Ackerwildkräutern.</li> <li>• Stoppelumbruch nicht vor dem 10. September.</li> </ul>	<b>a) normale Saatstärke 450 €/ha</b>
<b>2.1.4.2 Extensive Bewirtschaftung bei Verringerung der Aussaatstärke</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.1.4.1 Verringerung der Aussaatstärke auf dem Ackerrandstreifen um 50 vom Hundert gegenüber der auf dem Schlag angewandten Saatstärke.</li> </ul>	<b>b) 50 vom Hundert verringerte Saatstärke 630 €/ha</b>
<b>2.1.5 Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Verpflichtungszeitraum für diese Maßnahme beträgt 20 Jahre.</li> <li>• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger.</li> <li>• Vorlage eines Projektes bei der Antragstellung.</li> <li>• Zustimmung des Grundstückseigentümers bei Pachtflächen und Vorlage eines Pachtvertrages über den Verpflichtungszeitraum.</li> </ul> <p>Die Zuwendung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die mindestens zwei Jahre vor der Antragstellung die Flächen selbst bewirtschaftet haben. Die 20jährige Stilllegung ist auf höchstens 30 vom Hundert der betrieblichen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Freistaat Sachsen zum Zeitpunkt der Antragstellung zuwendungsfähig.</p>	<b>a) auf Ackerflächen bis Ackerzahl 30: 430 €/ha</b> <b>b) auf Grünland bis Grünlandzahl 30: 380 €/ha</b> <b>je weiteren Bodenpunkt + 8 €/ha</b> <b>bis maximal 630 €/ha</b>
<b>2.1.6 Anlage von Zwischenstreifen auf Ackerland</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger.</li> <li>• Anlage und Bewirtschaftung der Ackerstreifen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben</li> <li>• zur Breite des stillgelegten Streifens (mindestens 5 m bis höchstens 20 m),</li> <li>• gegebenenfalls zur Begrünung der Brachflächen (jedoch keine Standardgräsermischungen),</li> <li>• zur Mahd des Aufwuchses zu beachten.</li> </ul>	<b>450 €/ha</b>
Maßnahmen 2.1.7 bis 2.1.1.2 werden in geschützten Gebieten und in Lebensräumen bzw. an Lebensstätten gefährdeter Arten, insbesondere in der Nationalparkregion, im Biosphärenreservat, in Naturschutzgebieten, bei Flächennaturdenkmälern, in geschützten Biotopen nach § 26 SächsNatSchG,	

in Landschaftsschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG angeboten.	
<b>2.1.7 Hüteschafhaltung</b>	
<p>Planung der Weideführung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Besatzstärke und -dichte, wobei ein maximaler Viehbesatz von 1,4 GV/ha auf den vertraglich gebundenen Flächen zulässig ist,</li> <li>• zu Nutzungsterminen und -häufigkeit,</li> <li>• im Falle von Zufütterung und Pferchung,</li> <li>• zur Auskopplung sensibler Bereiche (z. B. Gewässerufer, Quellfluren, Nassstandorte, Waldränder, Feldgehölze und Hecken),</li> <li>• bei Ausbringung organischer Wirtschaftsdünger,</li> <li>• bei Nach- und Übersaaten zu beachten.</li> </ul> <p>Die zuständige UNB kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Vorgaben in den Bewirtschaftungsvertrag aufnehmen, wobei die Fördersätze gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.</p>	<b>410 €/ha</b>
<b>2.1.8 Nasswiesenpflege</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger.</li> <li>• Entfernung des Mähgutes und Entsorgung bzw. Verwertung im betrieblichen Kreislauf.</li> <li>• Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben</li> <li>• zu Mähterminen,</li> <li>• und gegebenenfalls zur Mähtechnik zu beachten.</li> </ul> <p>Die zuständige UNB kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Vorgaben in den Bewirtschaftungsvertrag aufnehmen, wobei die Fördersätze gegebenenfalls entsprechend angepasst werden</p>	<b>480 €/ha</b>
<b>2.1.9 Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen:</b>	
<b>2.1.9.1 Offenhalten der Landschaft durch geeignete Pflegemaßnahmen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf organische Wirtschaftsdünger.</li> <li>• Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</li> </ul> <p>Eine landwirtschaftliche Fläche, für die eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt wird, kann nicht gleichzeitig Grundlage für die Gewährung von Ausgleichszahlungen nach der VO (EG) Nr. 1251/1999 oder nach der VO (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26. Juni 1999 S. 21), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1512/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 (ABl. L 201 vom 26. Juli 2001 S. 1), sein.</p>	<p><b>a) Normalfall (nur Mahd) 80 €/ha</b></p> <p><b>b) Mahd in besonders schwierigen Lagen 130 €/ha</b></p>

<b>2.1.9.2 Pflege durch Mahd, Abtransport und Entsorgung des Mähgutes</b>	<b>210 €/ha</b>
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.1.9.1 Entfernung des Mähgutes von der Fläche und dessen Entsorgung.	
<b>2.1.10 Pflege von Streuobstwiesen</b>	
Fachliche Einschätzung der Streuobstwiese erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Bewirtschaftung und Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	<b>205 €/ha zuzüglich je Baum + 3 € bis maximal 450 €/ha</b>
<b>2.1.11 Erhalt historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen</b>	
Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	<b>400 €/ha</b>
<b>2.1.12 Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Halmstabilisatoren.</li> <li>• Bewirtschaftung der Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Dabei sind insbesondere Vorgaben zur Bodenbearbeitung, organischen Düngung, Bestellung, Pflege und Ernte zu beachten.</li> <li>• Erfüllung spezifischer Auflagen entsprechend des jeweiligen Artenschutzziels.</li> </ul>	<b>a) Aufwuchs ggf. verwertbar 600 €/ha</b> <b>b) Aufwuchs als Nahrungs- bzw. Brutvogelhabitat 700 €/ha</b>
<b>2.2 Teichpflege</b>	
Die Maßnahme nach 2.2.1 (Teichpflege) wird im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen angeboten. Die Maßnahmen nach 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) können nur für solche Teiche beantragt und bewilligt werden, die im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Eingruppierung der Teiche zur Anwendung des Vertragsnaturschutzes bestätigt wurden. Die Maßnahme nach 2.2.1 (Teichpflege) und die Maßnahmen nach 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) sind einzelteichbezogen wählbar. Eine Kombination der Maßnahme 2.2.1 (Teichpflege) mit Maßnahmen nach 2.2.2 (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung) auf ein und derselben Fläche ist ausgeschlossen.  Bei den Maßnahmen nach 2.2 (Erhaltung bedrohter, kulturhistorisch wertvoller Teiche) hat der Antragsteller für die Dauer von mindestens fünf Jahren folgende Voraussetzungen zu erfüllen:	
<b>2.2.1 Teichpflege</b>	<b>Fördersätze beziehen sich auf die Teichnutzflächen, die durch die Fischereibehörde bestimmt werden.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten nach einem jährlichen Pflegeplan mit folgenden Maßnahmen: Schilfschnitt (Festlegungen zu Umfang und Zeitpunkt der Schilfschnittmaßnahmen), Wege- u. Teichdampfpflege (Festlegungen zur Sicherung der Uferstruktur, Pflanzungen, Baumaterialien), Grabenpflege (Festlegungen zur zeitlichen/räumlichen Staffelung der Pflegearbeiten, Festlegung geeigneter Geräte), Instandhaltung der Stauanlagen, Entschlammung der Fischgrube.</li> </ul>	<b>150 €/ha</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieser Plan ist mit der zuständigen Fischereibehörde abzustimmen, in Schutzgebieten ist die zuständige Naturschutzbehörde einzubeziehen.</li> <li>• Verzicht auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im gesamten Betrieb.</li> <li>• Führung eines jährlichen Bewirtschaftungsnachweises (Vorlage bei der Fischereibehörde).</li> <li>• Verzicht auf den Einsatz chem.-syn. Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau 24.6.1991.</li> <li>• Abfischung von mindestens 150 kg Nutzfische/ha Teichnutzfläche (TN) pro Jahr.</li> </ul>	
<b>2.2.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung</b>	
<b>2.2.2.1 Naturschutzfachliche Basisleistungen (Sockelbetrag)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten nach einem jährlichen Pflegeplan mit folgenden Maßnahmen: Schilfschnitt (Festlegungen zu Umfang und Zeitpunkt der Schilfschnittmaßnahmen), Wege- und Teichdampfpflege (Festlegungen zur Sicherung der Uferstruktur, Pflanzungen, Baumaterialien), Grabenpflege (Festlegungen zur zeitlichen/räumlichen Staffelung der Pflegearbeiten, Festlegung geeigneter Geräte), Instandhaltung der Stauanlagen, Entschlammung der Fischgrube. Der Plan ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Fischereibehörde abzustimmen.</li> <li>• Verzicht auf die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland im gesamten Betrieb.</li> <li>• Keine Eingriffe in die Uferstrukturen (auch Gehölze) mit Ausnahme der oben genannten notwendigen, landschaftsgerecht ausgeführten Dammsanierungsmaßnahmen.</li> <li>• Keine Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattpflanzen</li> </ul>	Sockelbetrag <b>200 €/ha</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Graskarpfen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>• Keine Bekämpfung von Wildfischen.</li> <li>• Keine Desinfektionskalkung mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich, sonstige Kalkungen vorrangig mit Kalkmergel.</li> <li>• Kein Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen.</li> <li>• Keine Fütterung mit Mischfuttermitteln und keine technische Belüftung (Abweichungen bei K1-Teichen und Satzfishproduktion zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich).</li> <li>• Kein Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen bei K1-Teichen möglich).</li> <li>• Kein Bau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich (zum Beispiel Fischerhütten).</li> <li>• Kein Bootfahren (außer zur fischereilichen Nutzung).</li> <li>• Keine Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Schwimmen, Surfen, Modellsport).</li> <li>• Kein Angeln.</li> <li>• Keine Wassergeflügelhaltung bzw. -mast.</li> <li>• Zusätzliche beziehungsweise abweichende Vorgaben nach Festlegung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</li> <li>• Es ist ein jährlicher Bewirtschaftungsnachweis gegenüber der Fischereibehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zu führen.</li> </ul>	

<b>2.2.2.2 Erhalt der Strukturausprägung</b>	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) Sicherung und Entwicklung der Strukturausprägung gemäß vertraglicher Vereinbarung.	<b>10-13 Punkte – bis 20 ha Teichnutzfläche 52 €/ha 14-16 Punkte – bis 20 ha Teichnutzfläche 103 €/ha je weiteren Hektar zusätzlich 26 €/ha</b>
<b>2.2.2.3 Verzicht auf Fischbesatz</b>	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) bei entsprechender Einstufung im Auswahlverfahren (vorrangig bei nährstoffarmen Teichen und/oder Kleinteich mit in der Regel < 2 ha Größe).	<b>154 €/ha</b>
<b>2.2.2.4 Verzicht auf Zufütterung</b>	<b>154 €/ha</b>
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) bei entsprechender Einstufung im Auswahlverfahren (vorrangig bei nährstoffarmen Teichen).	
<b>2.2.2.5 Erhalt des Nahrungshabitats für geschützte Arten</b>	
Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) bei entsprechender Einstufung im Auswahlverfahren (hohe Bedeutung als Nahrungshabitat). Ausnahme: Die Maßnahme kann als spezielle Naturschutzleistung in begründeten Einzelfällen auch ohne Maßnahme 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) vereinbart und ausgezahlt werden.	<b>103 €/ha</b>
<b>2.2.2.6 Naturschutzfachliche Zusatzleistungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzlich zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen), Ausnahme:</li> <li>• Die Zuschläge a, b, c und d können als spezielle Naturschutzleistung in begründeten Einzelfällen auch ohne Maßnahme 2.2.2.1 (naturschutzfachliche Basisleistungen) vereinbart und ausgezahlt werden.</li> <li>• Maßnahmen nach 2.2.2.6 können, wenn sie zusätzlich zu 2.2.2.1 vereinbart wurden, auf beliebigen (für den Vertragsnaturschutz bestätigten) Teichen durchgeführt werden. Der Flächenumfang kann ab dem zweiten Verpflichtungsjahr auf bis zu 80 vom Hundert gegenüber dem Flächenumfang vom ersten Verpflichtungsjahr vermindert werden.</li> </ul>	
a) Mehrjähriger Ablassrhythmus: in der Regel für maximal 10 vom Hundert der Teichfläche in Teichgruppen bzw. bei Einzelteichen mit Höchstbeitrag	<b>a) 103 €/ha</b>
b) Sofortiger Wiederanstau nach dem Abfischen (mindestens Teilanstau) und/oder Winterbespannung	<b>b) 52 €/ha</b>
c) Winterbespannung mit Fischbesatz	<b>c) 52 €/ha</b>

d) Festlegung des Bespannungs- bzw. Ablasszeitraumes	<b>d) 26 €/ha</b>
e) Durchführung spezieller Schutz- und Pflegemaßnahmen auf Veranlassung der Naturschutzbehörde	<b>e) 26 €/ha</b>
f) Festlegungen zur Besatzstruktur und/oder <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Besatz mit Raubfischen und/oder</li> <li>• Wildfischbesatz und Bestandeskontrolle und/oder</li> <li>• Schaffung von Fortpflanzungs- und Wohnstätten und/oder</li> <li>• Umsetzen von Laich/Kaulquappen aus Kv-Teichen</li> </ul>	<b>f) 26 €/ha</b>

**Für die Buchstaben a-d gilt: Amtliche Anmerkung: Bei Einzelteichen max. 1023 €**

**Eine Kombination folgender Einzelmaßnahmen ist ausgeschlossen:**

- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.4 (Verzicht auf Zufütterung)
- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.5 (Erhalt des Nahrungshabitats für geschützte Arten)
- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.6c (Winterbespannung mit Fischbesatz)
- 2.2.2.3 (Verzicht auf Fischbesatz) und 2.2.2.6g (Festlegung zum Ertrag in naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen) - 2.2.2.6 a bis d untereinander.

## 2 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft

RL-Nr.: 51/2004 Vom 13.10.2004, SächsABl. S. 1198

Ziele	Wer wird gefördert	Antrag, Bewilligung
Förderung investiver Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere zum Schutz der Umwelt, zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierproduktion und zur Verbesserung des Tierschutzes	<p>Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die</p> <p>a) die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuer- und Bewertungsrechtes erfüllen,</p> <p>b) einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,</p> <p>c) in die Tierproduktion investieren und Waren des Anhang I EG-Vertrag produzieren für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.8.</p> <p>Weitere Voraussetzungen s. Richtlinie.</p>	<p><b>Antrag:</b> beim zuständigen Amt für Landwirtschaft (AfL). Bei Maßnahmen nach Nr. 2.11 ist die Zustimmung der UNB beizufügen.</p> <p><b>Bewilligung:</b> Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).</p> <p>Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 250 000 € je Zuwendungsempfänger für die gesamte Laufzeit der Richtlinie, unter bestimmten Voraussetzungen (s. Richtlinie Pkt. 4.3) maximal 2 Mio. €.</p> <p>Unter 2 000 € entfällt die Förderung.</p> <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das SMUL insbesondere bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 ein höheres zuwendungsfähiges Investitionsvolumen zulassen.</p>
Was wird gefördert?	Voraussetzungen	Förderhöhe
2.1 Bauliche Investitionen zur umweltgerechten Lagerung von Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersäften für mindestens neun Monate;	Eine Mindestlagerkapazität von sechs Monaten muss verfügbar sein.	Zuschuss bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.
2.2 Maschinen und Geräte, die zur bodennahen Ausbringung von Flüssigdüngung in wachsende Raps- und Getreidebestände und/oder auf Grünland geeignet sind, und Geräte zur verteilgenauen Ausbringung von Stallmist (Anlage Nr. 1);		Zuschuss bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens. Für Betriebe mit mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Wasserschutzgebieten kann der Zuschuss für Maßnahmen um 10 % erhöht werden.
2.3 Investitionen zur Erzeugung oder Nutzung regenerativer Energien (ausgenommen Wind-, Wasserkraft- und Photovoltaikanlagen), soweit die Energieträger überwiegend im eigenen Unternehmen erzeugt werden oder die erzeugte Energie überwiegend im eigenen Unternehmen verwertet wird (Anlage Nr. 2);	Maßnahmen müssen gemäß Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) für Investitionen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien in der Landwirtschaft durchgeführt werden.	Zuschuss bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.

<p>2.4 Spezialmaschinen und -geräte für den Freilandgemüsebau, den Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbau und die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, Entsteinungstechnik für den Kartoffelbau in Gesundlagen gemäß VO der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen im Freistaat Sachsen vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1348), geändert durch VO vom 5. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 493), sowie innovative Spezialtechnik (Anlage Nr. 3 und 4);</p>		<p>Zuschuss bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.</p>
<p>2.5 Investitionen für die Einrichtung geschlossener oder quasi geschlossener Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen sowie Investitionen für Regenwassersammel- und -steuerungsanlagen und für befestigte Kompostplätze im Gartenbau;</p>		<p>Zuschuss bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.</p>
<p>2.6 Investitionen für umweltgerechte Pflanzenbehandlung in Raumkulturen und Bodendesinfektion im Gartenbau;</p>		<p>Zuschuss bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.</p>
<p>2.7 Investitionen für nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen (Anlage Nummer 5);</p>		<p>Zuschuss bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens. Für Betriebe mit mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Wasserschutzgebieten kann der Zuschuss für Maßnahmen um 10 % erhöht werden.</p>
<p>2.8 Investitionen in die Tierhaltung für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel;</p>	<p>s. Richtlinie</p>	<p>Zuschuss bis zu 40 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.  Für Betriebe des ökologischen Landbaus (mit Kontrollvertrag) und in benachteiligten Gebieten beträgt der Zuschuss bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.</p>
<p>2.9 Aufbau und Einrichtung von Weideanlagen für extensive Grünlandnutzung;</p>	<p>a) Der Viehbesatz und die organische Düngermenge dürfen 1,4 GV/ha LF des Betriebes beziehungsweise der vertraglich gebundenen Fläche im Jahresdurchschnitt (für Betriebe des ökologischen Landbaus gelten die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2092/91) nicht überschreiten  b) Maßnahme muss gemäß Merkblatt des SMUL zum Aufbau und zur Einrichtung von Weideanlagen zur Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung durchgeführt werden.</p>	<p>Zuschuss bis zu 40 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.</p>

2.10 Baumobstanpflanzungen marktfähiger Sorten im Rahmen moderner Anbausysteme;	Maßnahmen müssen gemäß Merkblatt des SMUL zur Anlage von marktfähigen Baumobstpflanzungen durchgeführt werden.	Zuschuss bis zu 40 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.
2.11 Anschaffung spezieller Mähtechnik für Maßnahmen der Landschaftspflege.	a) Die natürlichen Standortbedingungen, wie zum Beispiel Hanglage, Vernässung und ähnliches erfordern den Einsatz von spezieller Mähtechnik. b) Die Auslastung der Technik ist nachgewiesen. c) die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt der Maßnahme zu.	Zuschuss bis zu 60 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.

### 3 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Landschaftsgestaltung im Freistaat Sachsen

RL-Nr.: 55/00 Vom 20. Dezember 2000, SächsABl. 2001 S. 57, zuletzt geändert am 13.10.2004, SächsABl. S. 1212

Was wird gefördert?	Förderhöhe	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung
2.1 Neuanlage und Erneuerung von Schutz- und Begleitpflanzungen sowie Feldgehölzen	a) Gepflanzten Mittelhecken, drei- bis fünfreihig: 160 € zuzüglich der durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen, maximal 630 € pro ar, b) für gepflanzte Hochhecken, drei- bis fünfreihig: 210 € zuzüglich der durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen, maximal 850 € pro ar, c) für Benjeshecken mit Initialpflanzung, einreihig: 130 € zuzüglich der durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen, maximal 510 € pro ar, d) für Benjeshecken mit Initialpflanzung, zweireihig: 140 € zuzüglich der durch Rechnungen nachgewiesenen baren Aufwendungen, maximal 550 € pro ar.	Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Einrichtungen.  Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts.  Detaillierte Angaben s. Richtlinie	<b>Antrag und Bewilligung:</b> beim zuständigen Staatlichen Amt für Ländliche Neuordnung (ALN). Dem Antrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft beizufügen.  <b>Bagatellgrenze:</b> 200 €
2.2 Einmalige Verjüngung und Ergänzung von Schutz- und Begleitpflanzungen sowie Feldgehölzen ab 20. Standjahr über einen Zeitraum von fünf Jahren (jährlich 20 %)	a) 30 € pro ar bei Pflanzungen bis 2,5 m Wuchshöhe, b) 60 € pro ar bei baumdominierten Pflanzungen und Wuchshöhen über 2,5 m, c) 120 € pro ar in begründeten Ausnahmefällen.		
2.3 Neuanlage und Erneuerung von Streuobstbeständen bis zu 200 Bäume	20 € pro Halb- oder Hochstamm.		
2.4 Neuanlage und Erneuerung von Kulturlandschaftselementen, einschließlich Weinbergs- und Trockenmauern	Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80 000 €.		
2.5 Neuanlage, Erneuerung und Wiederherstellung von Biotopen sowie deren Vernetzung	Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80 000 €.		
2.6 Planung und Management zur Vorbereitung und Realisierung von Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.2	Festbetrag in Höhe von a) 20 € pro ar, b) 30 € pro ar bei mehr als zehn Genehmigungen/Eigentümergebilligungen je Objekt.		

<p>2.7 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit dies zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in Verbindung mit zuwendungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie notwendig ist</p>	<p>Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80 000 €.</p>		
<p>2.8 Abbruch von baulichen Anlagen, soweit dies zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in Verbindung mit förderungsfähigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie notwendig ist.</p>	<p>Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 80 000 €.</p>		

# **14 Sachsen-Anhalt**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1 Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft** 254

---

A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Ackerkulturen oder bei Dauerkulturen

B Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren

C Förderung der Einführung und Beibehaltung eines ökologische Anbauverfahrens

### **2 Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutzierrassen**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Tierzucht und der Erhaltung einer genetischen Vielfalt sowie der Durchführung von Güteprüfungen bei Milch und Milchprodukten.** 258

---

### **3 Richtlinie Umweltschonender Anbau**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen** 259

---

#### **2.1 Umweltschonender Anbau von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen** 260

---

2.1.1 Freilandgemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen

2.1.1.1 Grundförderung des Anbaus von Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen

2.1.1.2 Förderung Rotationsfläche

2.1.1.3 Zusatzförderung/Freilandgemüse

2.1.2 Gemüse unter Glas/ Plaste

2.1.2.1 Grundförderung:

2.1.2.2 Zusatzförderung

2.1.3 Förderung ökologischer Anbau von Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen und Gemüse unter Glas oder Plaste

#### **2.2 Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst** 262

---

2.2.1 Grundförderung

2.2.2 Zusatzförderung

2.2.3 Förderung ökologischer Anbau von Kern- und Steinobst

#### **2.3 Umweltschonender Anbau von Wein** 263

---

2.3.1 Grundförderung

2.3.2 Zusatzförderung

2.3.3 Förderung ökologischer Anbau von Wein

#### **2.4 Umweltschonender Anbau von Hopfen** 264

---

2.4.1 Grundförderung

2.4.2 Förderung ökologischer Anbau von Hopfen

**4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz** **265**

---

- a) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland
- b) Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland (Anlage 2)
- c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- d) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen
- e) Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen

**5 Richtlinie Natura 2000- Ausgleich für die Landwirtschaft** **267**

---

**6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt** **269**

---

## 1 Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft (Entwurf)

RdErl. des MLU vom 09.12.2003 Bezug: RdErl. des MRLU vom 11.04.2002 (MBI. LSA S. 722, geändert durch RdErl. des MLU vom 28.10.2002 (MBI. LSA S. 1215))

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Ackerkulturen oder bei Dauerkulturen</b></p> <p><b>B Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren</b></p> <p><b>C Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens</b></p>	<p>Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.</p>	<p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsland der EG haben.</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften,</li> <li>• schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen.</li> </ul> <p>Eine gleichzeitige Förderung von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung auf derselben Fläche (Mehrfachförderung) ist nicht zulässig.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 15. 5. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><b>Bewilligung:</b> Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Wirtschaftsjahre (jeweils 01.07-30.06).</p>

<b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Ackerkulturen oder bei Dauerkulturen</b>	
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich, den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.</p> <p>Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird mit Ausnahme der Förderung nach Buchst. c, wenn Hauptfrüchte nach Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. ee als nachwachsende Rohstoffe im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 dort angebaut werden, keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.</p>	
<b>a) Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen</b>	
<p>Auf derart bewirtschafteten Flächen kann eine gezielte Begrünung durchgeführt werden, die dem Schutz vor Erosion und Nährstoffaustrag, der Regulierung des natürlichen Pflanzenbewuchses sowie der Förderung der biologischen Aktivität und Struktur des Bodens dient.</p>	<p>92 €/ha Obstkulturen 215 €/ha anderer Dauerkulturen Bei gezielter Begrünung 45 €/ha zusätzlich</p>
<b>b) Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes im Falle des ökologischen Anbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91</b>	49 €/ha Ackerfläche, soweit sie nicht im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt ist.
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich auf der Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme der stillgelegten Ackerfläche mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen, außer bei Hauptfruchtarten nach Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd 4. Tiert je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10 v.H. der Ackerfläche anzubauen und einen Anteil von 30 v.H. der Ackerfläche nicht zu überschreiten,</li> <li>• einen Getreideanteil von zwei Dritteln der Ackerfläche nicht zu überschreiten,</li> <li>• auf mindestens 5 % der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält,</li> <li>• nach Leguminosen zur Verhinderung von Stickstoffausträgen eine überwinternde Folgefrucht anzubauen,</li> <li>• werden mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche nach Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd 2. Tiert bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd 2. Tiert genannten Anbauanteile erreicht werden.</li> </ul> <p>Die Erfordernisse der Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. dd 3. Tiert bleiben von dieser Zusammenfassung unberührt.</p> <p>Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1251/1999 sowie Flächen, die im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegte Flächen zählen nicht als Hauptfruchtart.</p>	
<b>c) Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau</b>	42 €/ha Mulchsaat- oder Mulchpflanzverfahren

<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich auf mindestens 5 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine fünfjährige Verpflichtung nach diesem Förderungsgrundsatz in Sachsen-Anhalt bestehenden Ackerfläche des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Diese Maßnahme wird in Abhängigkeit von der Erosionsgefahr auf Getreide, Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln sowie Futtererbsen, Ackerbohnen, Raps, Lupinen und Öllein beschränkt. Sofern das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel überschreitet, kann ein maximaler Anteil der Ackerfläche für die Förderung bestimmt werden.</li> </ul>		
<p><b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b></p>		
<p>Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes (Anlage 2) eines Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche einzuhalten,</li> <li>• auf dem Dauergrünland nicht mehr Dünger (mineralisch und organisch) auszubringen, als es dem Dunganfall (ohne Weidegang) eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha landwirtschaftlicher genutzter Fläche entspricht. Im Sinne dieser Regelung dürfen maximal 75 kg Stickstoff (N), 66 kg Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>), 120 kg Kali (K<sub>2</sub>O) angewendet werden.</li> <li>• keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden (abweichend können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden eingesetzt werden),</li> <li>• keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,</li> <li>• keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,</li> <li>• auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.</li> </ul>	<p>je ha Dauergrünland 112 €</p>
<p>Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich mind. 0,1 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln. Die Flächen spätestens vom 31.12.1991 an als Ackerfläche gedient haben.</p>	<p>je ha umgewandelter Ackerfläche 429 € (wobei im Betrag die Förderung für die extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Fläche enthalten ist)</p>
<p>Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich auf den betreffenden Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,</li> <li>• den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern,</li> <li>• eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar einzuhalten,</li> <li>• eine den Anforderungen an eine standortangepasste Landbewirtschaftung entsprechende Nutzung durchzuführen und Aufzeichnungen gem. Nr. 7.2.2. über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen bereitzuhalten.</li> </ul> <p>Es werden max. 75 v.H. der Grünlandflächen im Betrieb gefördert.</p>	<p>je ha Dauergrünland 130 €</p>

### **C Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahren im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.**

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- ein ökologisches Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24.6.1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19.12.2000 (ABl. EG Nr. L 337 S. 9), und des dazugehörigen EG-Folgerechts und den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien entspricht.
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.

Eine Förderung schließt die Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahmen „Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen“, „Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je ha HFF“ sowie „Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen“ aus.

#### **bei Einführung der Maßnahme**

576 € je ha Gemüsebau  
252 € je ha Ackerfläche und Grünland  
1140 € je ha Dauerkulturen

#### **bei Beibehaltung der Maßnahme**

360 € je ha Gemüsebau  
192 € je ha Ackerfläche und Grünland  
924 € je ha Dauerkulturen

#### **bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91**

erhöht sich die Beihilfe um 35 € je ha, maximal jedoch um 530 € pro Unternehmen.

## 2 Erhaltung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierassen

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Tierzucht und der Erhaltung einer genetischen Vielfalt sowie der Durchführung von Güteprüfungen bei Milch und Milchprodukten. RdErl. des MLU vom 06.08.2003 - 74-60129/13

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Haltung weiblicher Tiere lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierassen zur Zuchtbenutzung in Reinzucht.</p> <p>Folgende Rassen gelten als lokal, heimisch und vom Aussterben bedroht im Sinne dieser Richtlinie:</p> <p><b>Ziegen:</b> Braune Harzer Ziege</p> <p><b>Pferde:</b> a) Altmärkischer Kaltblut, (Rheinisch-Deutsche Grundlage) b) Schweres Warmblut</p> <p><b>Rinder:</b> Rotvieh, Zuchtrichtung Höhenvieh</p>	<p>Züchtervereinigungen oder eine andere Stelle, die durch das Ministerium anerkannt und von diesem durch RdErl. des ML vom 18. 8. 1994 (MBI. LSA S. 2742), geändert durch RdErl. des MRLU vom 20. 12. 2000 (MBI. LSA 2001 S. 77), im Land Sachsen-Anhalt beauftragt wurden, sowie der Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.;</p> <p>Landwirtschaftliche Unternehmen als natürliche oder juristische Personen mit einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne dieser Richtlinien züchten und Mitglied in einer vom Ministerium anerkannten Züchtervereinigung sind, die das Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse führt.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, wenn die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.</p> <p>Führt keine anerkannte Züchtervereinigung mit Sitz in Sachsen-Anhalt ein Zuchtbuch für die ausgewählte Rasse, so muss die Mitgliedschaft in einer anerkannten Züchtervereinigung mit Sitz in einem anderen Land vorliegen, deren räumlicher Tätigkeitsbereich das Land Sachsen-Anhalt anerkanntermaßen umfasst.</p>	<p>Es muss mindestens ein weibliches Tier einer der genannten Rassen, die im Zuchtbuch der anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, gehalten werden und jährlich, Stuten jedoch mindestens dreimal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes für die Reinzucht benutzt werden. Die Zuchtmaßnahmen müssen, dem Alter der Tiere angepasst, geeignet sein, gesichert Nachkommen zu erzeugen.</p> <p>Die Tiere, für die eine Zuwendung gewährt wird, sind nach den Kriterien der Züchtervereinigung unter Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung i. d. F. der Bek. vom 24.03.2003 (BGBl. 1 S. 381) dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>Im Verpflichtungszeitraum ist fortlaufend ein Bestandsnachweis mit Angabe der Einzeltierkennzeichnung zu führen und bis fünf Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren.</p> <p>Rinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen an einer einzeltierbezogenen Überprüfung der Meldedaten über das Herkunfts- und Informationssystem Tiere (HIT) teilnehmen.</p> <p>Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits nach anderen Bundes- oder Landesprogrammen, die den gleichen Zuwendungszweck verfolgen, gefördert wird.</p>	<p>Für weibliche Tiere der genannten Rassen wird jährlich eine Zuwendung von 102 € je GVE gewährt. Dabei gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <p>a) weibliche Rinder ab zwei Jahre 1 GVE, b) Mutterziegen ab acht Monate 0,15 GVE, c) Zuchtstuten ab drei Jahre 1 GVE.</p> <p>Die Zuwendung wird für maximal 4,4 GVE je ha Hauptfutterfläche gewährt.</p>	<p><b>Antrag:</b> spätestens am 31. 12. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> zuständiges Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Fünf Jahre</p>

### 3 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des umweltschonenden Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie von Wein und Hopfen (Richtlinie Umweltschonender Anbau)

RdErl. des MLU vom 18.10.2004 – 55-63130/1 Bezug: RdErl. des MRLU vom 15.05.2002-55-63130/1 (MBL LSA 2002 S. 742), zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 25.03.2004-55.3-63130/1 (MBL LSA S.259)

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p><b>2.1</b> Umweltschonender Anbau von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen</p> <p><b>2.2</b> Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst</p> <p><b>2.3</b> Umweltschonender Anbau von Wein</p> <p><b>2.4</b> Umweltschonender Anbau von Hopfen</p>	<p>Landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sollen im Interesse</p> <p>a) einer umweltschonenden landwirtschaftlichen Produktion,</p> <p>b) der Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Belangen des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt sowie mit der Erhaltung natürlicher Ressourcen, des natürlichen Lebensraumes, der Landschaft und der genetischen Vielfalt im Einklang stehen,</p> <p>c) der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und</p> <p>d) der Sicherung eines angemessenen Einkommens</p> <p>mit Hilfe der Gewährung von Zuwendungen für erhöhte Aufwendungen oder Mindererträge in die Lage versetzt werden, den Anforderungen an umweltschonende Produktionsverfahren besser nachkommen zu können.</p>	<p>Landwirtschaftliche sowie gärtnerische Unternehmer und Winzer als natürliche oder juristische Personen im Haupt- oder Nebenerwerb, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebszitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben.</p>	<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb selbst zu bewirtschaften,</li> <li>• keinen Klärschlamm, keine Abwasser, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander im Sinne von § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes vom 15. 11. 1977 (BGBl. I S. 2134) auf der Fläche, für die eine Zuwendung gezahlt wird, aufzubringen,</li> <li>• Aufzeichnungen (Betriebsheft) über den umweltschonenden Anbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst sowie Wein und Hopfen und im Falle des Anbaues von Gemüse oder Heil- und Gewürzpflanzen in Rotation mit anderen Marktfrüchten auch für die betroffenen Marktfrüchte zeitnah zu führen,</li> <li>• für die Aufwendung des SBA-Systems Sachsen-Anhalt erforderlichen Belege nach Vorgabe der LLG zu führen,</li> <li>• die Düngebedarfsermittlung nach Vorgaben dieser Richtlinie für die einzelnen Teilgaben zu dokumentieren,</li> <li>• die Probenahmen und die Untersuchungen für die Bestimmung des Nmin-Gehaltes, die Bodengehalte an P, K, Mg und Ca sowie die Ermittlung des Humusgehaltes nach wissenschaftlich anerkannten Methoden vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,</li> <li>• die Untersuchungen für die Bestimmung des Nmin-Gehaltes, die auf der Basis des SBA-System Sachsen-Anhalt zu erfolgen haben, von der LLG oder in Laboren durchführen zu lassen, die von der zuständigen Behörde des Landes Sachsen-Anhalt zertifiziert sind,</li> <li>• je Verpflichtung nach Nrn. 2.1.1 bis 2.4.2 (Kulturart) und Antragsjahr die Teilnahme an mindestens einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung zur umweltschonenden Produktion zu Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen, Kern- und Steinobst, Wein und Hopfen</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 15. 11. beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> fünf Jahre. Während bei der "Grundförderung" Verpflichtungszeitraum und Flächenumfang dem Zeitraum von fünf Jahren unterliegen, kann bei der "Zusatzförderung" eine Verpflichtung für einen Produktionszweig auch in den Folgejahren eingegangen werden, die dann bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten ist.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 153 €. Bei Zuwendungen, die ausschließlich nach Nr. 2.3 beantragt werden 51 €.</p>

			<p>nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antragsteller kann Zuwendungen für die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.3, 2.2.3, 2.3.3, 2.4.2 (ökologischer Landbau) erhalten, wenn er oder sie den gesamten Betrieb über einen Verpflichtungszeitraum von mindestens fünf Jahren ökologisch nach den Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts, bewirtschaftet.</li> <li>• Dem Antragsteller der ökologischen Landbau betreibt, werden nur Zuwendungen für die umweltschonende Bewirtschaftung dieser Flächen im Land gewährt. Eine schrittweise Umstellung auf den ökologischen Landbau, in der Art, dass nicht alle Flächen im ersten Jahr bereits ökologisch bewirtschaftet werden, ist nur insoweit möglich, wie die VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts, dies zulässt.</li> <li>• Für stillgelegte Flächen nach Art. 54 bzw. Art. 107 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Flächen, die im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der genannten Verordnung nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.</li> <li>• Als Rotationsfläche wird auch die einjährige Stilllegung anerkannt. Für solche Flächen wird, sofern nicht anderweitig Ausnahmen zugelassen sind oder werden, keine Zuwendung nach Nr. 2.1.1.2 gewährt.</li> </ul>	
<p><b>2.1 Umweltschonender Anbau von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen</b></p> <p>Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Anbaues von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen. Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten sollen Produkte erzeugt werden, deren Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.</p>				
<p><b>2.1.1 Freilandgemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen</b></p>				
2.1.1.1 Grundförderung des Anbaus von Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen	<p>Gefördert werden:</p> <p>a) die Stickstoff (N)-Düngung auf der Grundlage einer jährlichen Nmin-Untersuchung auf Basis der Stickstoff-Bedarfs-Analyse Sachsen-Anhalt (SBA-System) oder nach Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG),</p> <p>b) die Düngung von Phosphor, Kalium, Kalzium und Magnesium (P, K, Ca und Mg) nach Ergebnissen von regelmäßigen Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf,</p> <p>c) die Überwachung von Schaderregern und Nützlingen mit Hilfe spezifischer Prognosemethoden (Pheromonfallen, Gelschalen, Gelb- und Blautafeln, Leimtafeln u. ä.) nach Empfehlungen der LLG sowie der vorrangige Einsatz von</p>			<p>Grundförderung Freilandgemüse 256 €/ha</p> <p>Grundförderung Heil- und Gewürzpflanzen 256 €/ha</p>

	<p>nützlingschonenden Insektiziden oder Akariziden, sofern diese für die jeweilige Kultur zugelassen sind,</p> <p>d) die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Aufruf durch den Warndienst des Landes oder auf Grundlage der Bestandesüberwachung,</p> <p>e) der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Auflagen zum Grundwasserschutz (NG-Auflage mit Verweis auf W1) und</p> <p>f) bei Arznei- und Gewürzpflanzen Begrenzung auf maximal zwei Herbizidanwendungen je Vegetationsperiode.</p>	
2.1.1.2 Förderung Rotationsfläche	<p>Bei Einbindung des Freilandgemüsebaues oder des Anbaues von Heil- und Gewürzpflanzen in eine Fruchtfolgerotation mit Marktfrüchten sind auch zu den angebauten Marktfrüchten der gesamten Rotation im Verpflichtungszeitraum umweltschonende Maßnahmen nach den Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne anzuwenden. In solchen Fällen wird die Grundförderung des Freilandgemüse- oder des Heil- und Gewürzpflanzenanbaues nach Nr. 2.1.1.1 nur gewährt, wenn sich der Anwender darüber hinaus verpflichtet, auf der übrigen Rotationsfläche, in der Gemüse oder Heil- und Gewürzpflanzen integriert ist, den N-Aufwand gegenüber der guten fachlichen Praxis nach der Düngeverordnung vom 26. 1. 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Art. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 16. 7. 1997 (BGBl. I S. 1835) um 5 v. H. zu senken. Dies ist gewährleistet, wenn die Düngung zur 1. und 2. N-Gabe am SBA-System Sachsen-Anhalt, reduziert um 5 v. H. ausgerichtet wird. Für relevante Kulturen ist die N-Spätgabe auf der Grundlage eines Nitrat-Schnelltestes oder einer Chlorophyllbestimmung zu bemessen. Zur Vermeidung überhöhter N-Spätdüngungsgaben ist die zulässige Höhe auf 60 kg N/ha zu begrenzen.</p>	41 €/ha
2.1.1.3 Zusatzförderung/Freilandgemüse	<p>Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.1.1.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare biologisch/ biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen gewährt. Gefördert wird die Nutzung biologischer und biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung nach jährlicher Vorgabe der LLG.</p> <p>Die Maßnahmen sind kulturarten- und schlagbezogen durch den Antragsteller wählbar.</p>	128 €/ha
<b>2.1.2 Gemüse unter Glas/ Plaste</b> 2.1.2.1 Grundförderung:	<p>a) die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grundlage der Bestandesüberwachung und mit den vom amtlichen Pflanzenschutzdienst empfohlenen Mitteln und</p> <p>b) die Überwachung von Schaderregern und Nützlingen mit Hilfe von spezifischen Prognosemethoden nach Empfehlungen der LLG (z. B Geld- und Blautafeln).</p>	Grundförderung Gemüse unter Glas oder Plaste 2 557 €/ha
2.1.2.2 Zusatzförderung	<p>Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.1.2.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare biologische und biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen gewährt. Gefördert wird die biologische Bekämpfung tierischer Schaderreger durch Einsatz von Nützlingen nach jährlicher Vorgabe der LLG und bei Notwendigkeit der Einsatz nützlingschonender chemischer Präparate nach Empfehlungen der LLG.</p> <p>Die Maßnahmen der Zusatzförderung sind teilflächenbezogen durch den Antragsteller wählbar.</p>	1 023 €/ha
<b>2.1.3 Förderung ökologischer Anbau von Freilandgemüse, Heil- und Gewürzpflanzen und Gemüse unter</b>	<p>Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. 6. 1991 (ABl. EG Nr. 198 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission vom 19. 12. 2000 (ABl. EG Nr. L 337 S. 9), einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.</p>	<p>Freilandgemüse und Heil- und Gewürzpflanzen 409 €/ha</p> <p>Gemüse unter Glas/Plaste 4090 €/ha</p>

<b>Glas oder Plaste</b>		Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen
<b>2.2 Umweltschonender Anbau von Kern- und Steinobst</b>		
Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Anbaus von Kern- und Steinobst. Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten soll Kern- und Steinobst erzeugt werden, dessen Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.		
2.2.1 Grundförderung	<p>Gefördert werden:</p> <p>a) die Reduzierung der N-Düngung auf der Grundlage einer jährlichen Nmin-Untersuchung zu Vegetationsbeginn auf Basis des SBA-Systems Sachsen-Anhalt,</p> <p>b) die Begrenzung der N-Gabe bei Kernobst auf maximal 70 kg N/ha und bei Steinobst auf maximal 90 kg N/ha,</p> <p>c) die Düngung von P, K, Ca, Mg nach Ergebnissen regelmäßiger Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf,</p> <p>d) die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach Aufruf durch den Warndienst des Landes oder auf Grundlage der Bestandesüberwachung,</p> <p>e) die Überwachung von Schaderregern und Nützlingen mit Hilfe spezifischer Prognosemethoden (z.B. Schorfwarngeräte in Kernobstanlagen, Pheromonfallen, Leimringe, Klopfsescher) und Einsatz nützlingsschonender chemischer Präparate nach Empfehlung der LLG, und</p> <p>f) die Überprüfung der fahrbaren Pflanzenschutztechnik für Raumkulturen in Abständen von zwei Jahren.</p>	Grundförderung 287 €/ha
2.2.2 Zusatzförderung	<p>Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.2.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare Maßnahmen gewährt. Gefördert wird die Nutzung biologischer und biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung nach jährlicher Vorgabe der LLG.</p> <p>Die Maßnahmen sind kulturarten- und schlagbezogen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin wählbar.</p>	153 €/ha
2.2.3 Förderung ökologischer Anbau von Kern- und Steinobst	Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß VO (EG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.	<p>716 €/ha</p> <p>Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen.</p>

### 2.3 Umweltschonender Anbau von Wein

Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Weinanbaues (Jung- und Ertragsanlagen). Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten soll Wein erzeugt werden, dessen Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.

2.3.1 Grundförderung	<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Reduzierung der N-Düngung nach Vorgaben der LLG auf Grundlage einer jährlichen Nmin-Untersuchung unmittelbar vor der 1. N-Düngung,</li> <li>b) eine Bestimmung des Humusgehaltes, die zum Zeitpunkt der Erstantragstellung nicht älter als drei Jahre sein darf,</li> <li>c) Begrenzung der Höhe der N-Düngung auf maximal 60 kg N/ha und Jahr,</li> <li>d) die Düngung von P, K, Mg und Ca nach Ergebnissen regelmäßiger Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf,</li> <li>e) die Überwachung von Schaderregern mit Hilfe spezifischer Prognosemethoden nach Empfehlungen der LLG (z.B. Pheromonfallen),</li> <li>f) der ausschließliche Einsatz von nützlingsschonenden Pflanzenschutzmitteln nach Empfehlungen der LLG und</li> <li>g) die Überprüfung der fahrbaren Pflanzenschutztechnik für Raumkulturen in Abständen von zwei Jahren.</li> </ul>	<p>Grundförderung: in Direktzulage 511 €/ha in Steillage 895 €/ha</p>
2.3.2 Zusatzförderung	<p>Die Zusatzförderung wird nur in Verbindung mit Nr. 2.3.1 für konkret abgrenzbare und abrechenbare Maßnahmen gewährt. Sie sind teilflächenbezogen wählbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Anwendung biologischer und biotechnischer Maßnahmen zur Schaderregerbekämpfung nach jährlicher Vorgabe der LLG</li> <li>b) der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden</li> <li>c) der Erosionsschutz (auch in jeder 2. Reihe) durch Begrünung oder Bodenbedeckung.</li> </ul>	<p>153 €/ha  in Direktzulage 51 €/ha in Steillage 128 €/ha  in Direktzulage 51 €/ha in Steillage 128 €/ha</p>
2.3.3 Förderung ökologischer Anbau von Wein	<p>Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.</p>	<p>in Direktzulage 716 €/ha in Steillage 1023 €/ha</p> <p>Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen.</p>

## 2.4 Umweltschonender Anbau von Hopfen

Die Grundförderung verfolgt das Ziel einer breiten Umsetzung eines umweltschonenden Hopfenanbaues. Neben der Schonung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser sowie von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten unter vorrangiger Nutzung natürlicher Gegebenheiten soll Hopfen erzeugt werden, dessen Qualität durch die umweltschonende Art der Erzeugung maßgeblich mitbestimmt wird.

2.4.1 Grundförderung	Gefördert werden: a) die Reduzierung der N-Düngung auf der Grundlage einer Nmin-Untersuchung unmittelbar vor der ersten N-Düngung nach Empfehlungen des SBA-Systems Sachsen-Anhalt, b) die Begrenzung der N-Düngung auf maximal 170 kg N/ha und Jahr (nur bei Sorte "Hallertauer Magnum" Begrenzung auf 190 kg N/ha), wobei als verstärkende umweltschonende Maßnahme der Stickstoff in wenigstens zwei Teilgaben zu verabreichen ist, c) die Düngung von P, K, Ca, Mg nach Ergebnissen regelmäßiger Bodenuntersuchungen in einem Abstand von maximal vier Jahren, wobei zum Zeitpunkt der Erstantragstellung die letzte Bodenuntersuchung nicht älter als drei Jahre sein darf, d) die Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, nach jährlicher Empfehlung der LLG, e) die Überprüfung der Pflanzenschutztechnik für Raumkulturen in Abständen von zwei Jahren und f) die Begrenzung der Anwendung kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel in der Peronospora-Bekämpfung (Gefahr der übermäßigen Anreicherung im Boden) auf maximal zwei Behandlungen je Jahr.	Grundförderung 256 €/ha
2.4.2 Förderung ökologischer Anbau von Hopfen	Die Bewirtschaftung erfolgt für den Gesamtbetrieb gemäß VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich des dazugehörigen EG-Folgerechts.	511 €/ha Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der , VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates, einschließlich EG-Folgerecht, erhöht sich die Zuwendung um 409 €/ Unternehmen.

## 4 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz

Vom 11.04.02, MBl.LSA S. 499 zuletzt geändert am 25.3.2004, MBl.LSA S. 259

Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Förderung naturschutzgerechter Bewirtschaftungsmaßnahmen, die dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes und dem Schutz der Umwelt im Land Sachsen-Anhalt dienen. Die Zuwendungen sollen Einkommenseinbußen der Landwirte ausgleichen und Anreize zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und aufgegebenen landwirtschaftlicher Flächen schaffen.</p>	<p>a) landwirtschaftliche Unternehmen als natürliche oder juristische Personen, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedsländ der EG haben und</p> <p>b) im Falle der Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Nutzflächen auch gemeinnützige Verbände und Vereine und private Nutzungsberechtigte, sofern nachweislich keine Landwirtin oder kein Landwirt die Pflege der aufgegebenen Flächen übernimmt.</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen und ein Beweidungstagebuch sowie ein Tierbestandsverzeichnis zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen,</li> <li>• die Fläche für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften oder zu pflegen,</li> <li>• Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, Torf, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes vom 15. 11. 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 183 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. 10. 2001 (BGBl. I S. 2785), nicht aufzubringen,</li> <li>• Dünger und Gülle nicht aufzubringen, es sei denn, abweichende Regelungen sind nach dieser Richtlinie zugelassen,</li> <li>• bei der Beweidung in der Weideperiode einen Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV pro ha nach dieser Richtlinie geförderten Grünlandes nicht zu unter- und von 1,4 RGV pro ha nicht zu überschreiten. Die Beweidung ist nach den Regelungen der zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die im Formblatt für Verpflichtungen dokumentiert sind,</li> <li>• Pflanzenschutzmittel nicht aufzubringen, es sei denn, abweichende Regelungen sind nach dieser Richtlinie zugelassen,</li> <li>• keine Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen oder Veränderungen des Bodenreliefs durchzuführen.</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 1. 5. vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der zuständigen Naturschutzbehörde</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b></p> <p>a) bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen für fünf Wirtschaftsjahre,</p> <p>b) bei Kombination mit Maßnahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) für den gesamten Restverpflichtungszeitraum der MSL- Maßnahme und</p> <p>c) bei der Pflege aufgebener landwirtschaftlicher Flächen für fünf Wirtschaftsjahre, in Ausnahmefällen, nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen, abweichende, jedoch mindestens einjährige Verpflichtungszeiträume.</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 51 €. Bei Erstanträgen 153 €</p>

Was wird gefördert?	Förderhöhe
a) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland (Anlage 1)	naturschutzgerechte Mahd von Dauergrünlandflächen: 205 bis 450 €/ha naturschutzgerechte Beweidung von Dauergrünlandflächen: 289 bis 373 €/ha naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Mähweiden auf Dauergrünlandflächen: 197 bis 450 €/ha
b) Umwandlung von Acker in naturschutzgerecht zu bewirtschaftendes Grünland (Anlage 2)	481 bis 506 €/ha
c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Anlage 3)	363 bis 900 €/ha
d) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen (Anlage 4)	Schutz und Entwicklung der Feldhamstervorkommen: 304 €/ha Schutz und Entwicklung der Großtrappenvorkommen: 327 €/ha Schutz und Entwicklung von Ackerwildkräutern: 427 €/ha Anlegen von Ackerstreifen: 486 €/ha
e) Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen (Anlage 5)	aufgegebene Wiesen: 102 bis 450 €/ha aufgegebene Streuobstwiesen: 148 bis 450 €/ha

Die Zuwendungsempfänger können während des Antragszeitraumes eine Umwandlung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde beantragen, sofern damit unzweifelhaft Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen wesentlich erweitert werden und die neue Maßnahme nach VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates genehmigt ist. Die Umwandlung bedarf der positiven Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Eine Vertragsnaturschutzmaßnahme kann nach positiver Stellungnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde auch in eine Aufforstungsmaßnahme umgewandelt werden, wenn damit unzweifelhaft Vorteile für die Umwelt verbunden sind. Die Vertragsnaturschutzverpflichtung erlischt, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift stillgelegt sind, wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.

Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen nach dieser Richtlinie oder von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung auf derselben Fläche (Mehrfachförderung) ist nicht zulässig. Kumulationen mit Maßnahmen nach den Richtlinien für die markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung sind entsprechend der Kumulationstabelle (siehe Antragsunterlagen) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

## 5 Richtlinie Natura 2000 - Ausgleich für die Landwirtschaft

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Stand: 03 .09. 2004 RdErl. des MLU vom ...- 55.3-60129/...

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung und Förderung
<p>Die Ausgleichszahlung kann zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten durch Beschränkungen (Ge- oder Verbote) der landwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden, die sich in Natura 2000 Gebieten infolge der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36), und/oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. EG Nr. L 305 S.42), ergeben.</p>	<p>Zuwendungsempfänger können landwirtschaftliche Unternehmen sein, die Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften und ihren Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EG haben.</p> <p>Soweit es sich bei landwirtschaftlichen Unternehmen um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.</p>	<p>Ausgleichsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in Sachsen-Anhalt, die für das Schutzgebietenetz „NATURA 2000“ gemeldet sind und auf denen Beschränkungen (Ge- oder Verbote) der landwirtschaftlichen Nutzung zur Umsetzung von Natura 2000 Zielen festgelegt sind.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Antragsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die beantragte Fläche für die Dauer des Bezugszeitraumes (jährlich vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres) eine umweltspezifische Beschränkung (Ge- oder Verbot) der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder einer vertraglichen Vereinbarung, die der Umsetzung der Zielstellungen der Richtlinie 79/409/EWG und/oder der Richtlinie 92/43/EWG dienen, nachweisen können,</li> <li>• die beantragte Fläche im Bezugszeitraum selbst bewirtschaften,</li> <li>• die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nach dieser Richtlinie ausgeglichen werden einhalten. Die Einhaltung der Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die nicht Gegenstand der Ausgleichszahlung sind, bleibt hiervon unberührt,</li> <li>• für die beantragte Fläche in dem Bezugszeitraum schlagbezogene Aufzeichnungen über die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen und ein Beweidungstagebuch zum Nachweis der Einhaltung der ausgleichsrelevanten umweltspezifischen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung führen.</li> </ul> <p>Die gleichzeitige Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten und eine Ausgleichszahlung nach dieser Richtlinie für dieselbe Fläche ist möglich.</p> <p>Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift stillgelegt sind, oder Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden, wird keine Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie gewährt.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> zuständiges Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 500 €</p> <p><b>Förderung:</b> <b>Grünlandflächen</b></p> <p>a) Verbot der Anwendung von Dünger 105 €/ha b) eingeschränkte Anwendung von Dünger 95 €/ha c) zeitliche Nutzungsbeschränkungen 79 €/ha d) eingeschränkte Nutzungsform 8 €/ha e) zulässige flächenbezogene Viehbestandsgrenze 8 €/ha</p> <p>Eine Kumulation der Fördersätze für nach den Buchstaben a) oder b) mit den Buchstaben c) bis e) möglich.</p> <p><b>Ackerflächen</b></p> <p>a) Verbot der Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln 189 €/ha b) eingeschränkte Anwendung von Dünger</p>

		<p>Die gleichzeitige Förderung von Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung auf derselben Fläche (Mehrfachförderung) ist nicht zulässig.</p> <p>Die gleichzeitige Gewährung von Zuwendungen für Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszahlung nach dieser Richtlinie für dieselbe Fläche ist ausgeschlossen.</p>	<p>und Pflanzenschutzmitteln 161 €/ha</p> <p>c) Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bei Einschränkung der Bodenbearbeitung 199 €/ha</p> <p>d) eingeschränkte Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln bei Einschränkung der Bodenbearbeitung 169 €/ha</p>
--	--	--	---

## 6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt

RdErl. des MRLU vom 6.12.2000 – 41-22101

Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Bewilligung, Förderung
<p>Gefördert werden Projekte</p> <p>2.1 zur Entwicklung, Erhaltung oder Schaffung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, Nahrungshabitaten oder Migrationswegen der wildlebenden Tierarten,</p> <p>2.2 zum Schutz oder Erhalt der wildlebenden Pflanzen durch Sicherung der Standorte,</p> <p>2.3 die der Erhaltung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen dienen,</p> <p>2.4 der Landschaftsplanung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 16 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.7.2004,</p> <p>2.5 die der naturverträglichen Erholungsnutzung in der Landschaft dienen, insbesondere zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Besucherlenkung,</p> <p>2.6 zum Erhalt und zur Schaffung von naturnahen Räumen im urbanen Bereich,</p> <p>2.7 mit Modellcharakter, die dem Naturschutz oder der Landschaftspflege dienen,</p> <p>2.8 in Form wissenschaftlicher Untersuchungen zur Vorbereitung oder Begleitung von Projekten nach Maßgabe dieser Richtlinie,</p> <p>2.9 zum Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen des öffentlichen Rechts zur besseren Verwirklichung von Zielen des Naturschutzes,</p> <p>2.10 weitere Projekte zur Umsetzung der Agenda 21, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen,</p> <p>2.11 der Umweltbildung- und -erziehung, die Gemeinwesen orientiert und regional sowie in Zusammenarbeit mit den Kommunen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege realisiert werden und Modellcharakter für andere Regionen haben,</p> <p>2.12 bei denen Themen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einem Fachpublikum oder einer breiteren Öffentlichkeit in Form eines Seminars, einer Fachtagung oder einer öffentlichen Veranstaltung nahegebracht werden sollen,</p> <p>2.13 zur Wiederherstellung, Entwicklung und Erhaltung von Lebensraumtypen nach Anhang 1 und Arthabitaten für zu schützende Tier- und Pflanzenarten nach Anhang 2 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen durch landschaftspflegerische Maßnahmen,</p> <p>2.14 des Naturschutzes und Landschaftspflege mit besonders regionaler Bedeutung.</p>	<p>Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse, als gemeinnützig anerkannte Vereine, Interessengruppen, Sanierungsgesellschaften, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken für Projekte auf diesen Grundstücken sowie alle sonstigen natürlichen Personen.</p> <p>Bei einer Förderung nach Nrn. 2.13 und 2.14 sind nur Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie berufsständige Vertretungen der Landwirtschaft zuwendungsberechtigt.</p>	<p>Die Zuwendungsempfänger müssen ihren ständigen Sitz oder eine auf Dauer angelegte Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben.</p> <p>Gefördert werden ausschließlich Projekte auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>Das Projekt muss im Einklang mit den Zielstellungen der naturschutzfachlichen Planung, insbesondere der Landschaftsplanung, stehen.</p>	<p><b>Bewilligung:</b> jeweils zuständige obere Naturschutzbehörde.</p> <p><b>Förderung:</b> Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss.</p> <p>In den Fällen von 2.8 und 2.9 und 2.13 kann eine Festbetragsfinanzierung erfolgen.</p> <p><b>Höhe der Zuwendung:</b> nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In der Regel auf einen Höchstbetrag von 400.000 € begrenzt. Dies gilt auch als Höchstgrenze für die Summe aller Landesförderungen, die für ein Projekt gewährt werden.</p> <p>Bei einem Projekt mit Modellcharakter nach 2.7 ist eine Förderung von bis zu 90 % möglich.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 5.000 € betragen.</p> <p><b>Zuwendungsfähige Ausgaben:</b> bare Leistungen insbesondere für Personal- und Sachausgaben, Investitionen sowie Ausgaben für Informations-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen unter Berücksichtigung der Festlegungen in Nr. 3 ANBest-P/ANBest-Gk, die mit dem Projekt zusätzlich entstehen.</p>

# **15 Schleswig- Holstein**

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

**Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (MSL)** 272

---

**A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau** 273

---

A1 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau zum Zwecke der Winterbegrünung

A2 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

A3 Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren

A4 Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen des Betriebes, die im Sinne des Art. 6 der VO (EG), Nr. 1251/1999 stillgelegt sind

A5 Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes, die nicht im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind

**B Förderung extensiver Grünlandnutzung** 275

---

24.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes eines Betriebes, in dem der Besatz an Raufutterfressern verringert wird

24.2 Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar HFF

24.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar HFF

24.4 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten, bereits bestehenden Grünlandflächen (Modulation)

**C Förderung ökologischer Anbauverfahren** 277

---

## 2 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

**Programm zur Grünlanderhaltung** 278

---

**3 Vertragsnaturschutz** 279

---

Amphibienschutz

Nahrungsgebiete für Gänse und Enten

Kleinseggenwiesen

Trockenes Magergrünland

Sumpfdotterblumenwiesen

Trauerseeschwalbe

Wiesenvögel

Zwanzigjährige Flächenstilllegung

**4 Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms** 284

---

## 1 Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

**Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“** Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 28. Juli 2004 Gl. Nr. 6621.26 - V 652/7391.7.7 -

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>A Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</p> <p>B Einführung und Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung</p> <p>C Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens</p>	<p>Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.</p> <p>Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken, die Anwendung von biologischen Anbauverfahren zu fördern und die Umwelt durch eine Begrenzung des Viehbestandes je Weideinheit zu entlasten.</p>	<p>Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen</p> <p>Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllen.</p>	<p>Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sich die zu fördernde landwirtschaftlich genutzte Fläche in Schleswig-Holstein befindet,</li> <li>- der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet.</li> </ul> <p>Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung (z.B. VO (EG) Nr. 1251/1991) stillgelegt sind, wird grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt. Eine Ausnahme hierzu besteht bei der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau, wenn auf stillgelegten Flächen nachwachsende Rohstoffe oder wenn Blühflächen auf den Stilllegungsflächen angebaut werden.</p> <p>Die Unternehmen verpflichten sich, den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern bzw. Dauergrünland nicht zum Zwecke der Ackernutzung umzubereiten.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 30. September beim zuständigen Amt für ländliche Räume (ALR).</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 500 €</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre.</p>

<b>A Förderung extensiver Produktionsverfahren</b>	
<b>A1 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau zum Zwecke der Winterbegrünung</b>	
<p>Die Unternehmen müssen sich verpflichten, jährlich auf der bei Antragstellung einmalig im Umfang festgesetzten Ackerfläche, die mindestens 5% der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche (Anlage 4) des Betriebes umfasst und innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sein muss (inkl. der Stilllegungsfläche), nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte zur Winterbegrünung anzubauen oder beizubehalten. Bezüglich der 5 Prozent-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Richtlinien.</p> <p>Die mit diesen Produktionsverfahren bewirtschafteten Flächen müssen in dem jeweils folgenden Grundantrag auf Agrarförderung als eigenständiger Schlag bzw. als eigenständige Schläge ausgewiesen werden.</p> <p>Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 30. September ausgesät sein,</p> <p>Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen vor dem 1. März des auf die Aussaat folgendes Jahres nicht umgebrochen werden.</p> <p>Die Flächen müssen bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mit einer Hauptfrucht bestellt sein. Stilllegung zählt nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Richtlinien. Nach der Winterbegrünung kann dieselbe Fläche nicht stillgelegt werden.</p> <p>Eine Kombination der Maßnahmen A1 und A3 ist nicht möglich.</p> <p>Die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten ist sicherzustellen.</p> <p>Zwischenfrüchte sind durch einen sichtbaren Trennstreifen von benachbarten Kulturen zu trennen.</p>	<p><b>90 €/ha</b> Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten.</p> <p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich <b>70 €/ha</b> Anbaufläche mit Zwischenfrüchten oder Untersaaten für Betriebe, die nach Fördergrundsatz C, Ziffer 30 (Ökologische Anbauverfahren), gefördert werden.</p>
<b>A2 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau</b>	
<p>Die Unternehmen müssen sich verpflichten, jährlich auf der bei Antragstellung einmalig im Umfang festgesetzten Ackerfläche, die mindestens 5% der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche (Anlage 4) des Betriebes umfasst und innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sein muss (inkl. der Stilllegungsfläche), zu Hauptfrüchten ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren (gemäß Anlage 7) anzuwenden.</p> <p>Die Stilllegung gilt nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Richtlinie.</p> <p>Das Mulchsaat- bzw. Mulchpflanzverfahren gilt nicht für Getreide nach Raps. Bezüglich der 5% Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.</p> <p>Mulchsaat- bzw. Direktsaatflächen sowie Mulchpflanzflächen sind durch einen sichtbaren Trennstreifen von benachbarten Kulturen zu trennen.</p> <p>Die mit diesen Produktionsverfahren bewirtschafteten Flächen müssen in dem jeweils folgenden Grundantrag auf Agrarförderung als eigenständiger Schlag bzw. als eigenständige Schläge ausgewiesen werden.</p>	<p><b>60 €/ha</b> Mulchsaat- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren</p>

<p><b>A3 Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren</b></p>	
<p>Gefördert wird die Ausbringung der gesamten Menge des auf dem Betrieb erzeugten flüssigen Wirtschaftsdüngers bis zum 30. September eines jeden Jahres bei Eigenmechanisierung oder bei überbetrieblicher Maschinenverwendung die Ausbringung von Teilmengen des auf dem Betrieb erzeugten flüssigen Wirtschaftsdüngers. Die Ausbringung muss mit den in der Anlage 8 genannten Geräten erfolgen.</p> <p>Bei Eigenmechanisierung ist die Gülle-Ausbringungstechnik nach Anlage 8 bei Antragstellung sowie auf dem Betrieb nachzuweisen.</p> <p>Bei überbetrieblicher Maschinenverwendung ist der Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 8 nachzuweisen.</p> <p>Bei Abgabe des Antrages auf Auszahlung ist der Nachweis der gülleproduzierenden Tierbestände im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor der Antragstellung vorzulegen (ggfs. aus Buchführungsunterlagen, Berechnungen nach Anlage 1 oder anderen geeigneten Verfahren).</p> <p>Jährlich ist mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durch ein anerkanntes Labor vorzunehmen.</p> <p>Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämienrelevante Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes.</p>	<p>Bei der Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes durch Eigenmechanisierung jährlich <b>30 €/ha</b> Bezugsfläche.</p> <p>Bei der Ausbringung einer Teilmenge durch überbetrieblicher Maschinenverwendung jährlich <b>15 €/je</b> nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (GVE) nach Anlage 2 entspricht, jedoch nicht mehr als <b>30 €/ha</b> landwirtschaftliche Gesamtfläche (LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers.</p>
<p><b>A4 Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen des Betriebes, die im Sinne des Art. 6 der VO EG, Nr. 1251/1999 stillgelegt sind</b></p>	
<p>Blühflächen sind bis höchstens 15% der Ackerfläche (Anlage 4) des Betriebes förderfähig. Bezüglich der 15%-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Unternehmen verpflichten sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• während des gesamten Verpflichtungszeitraumes jährlich im Frühjahr bis zum 15. Mai Blühflächen aktiv zu begrünen,</li> <li>• jährlich Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 9) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und dafür Sorge zu tragen, dass diese Pflanzen blühen können,</li> <li>• Zukaufsbelege für den Saatgutbezug bei der Kontrolle vorzulegen,</li> <li>• auf den Blühflächen keine Pflanzenschutz- und Düngemittel anzuwenden,</li> <li>• auf den Blühflächen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 9 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen,</li> <li>• den Aufwuchs der Blühflächen nicht zu nutzen,</li> <li>• Blühflächen bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht zu befahren, zu mähen, schlegeln oder umzubrechen.</li> </ul>	<p><b>160 €/ha</b></p>

<p><b>A5 Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes, die nicht im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind</b></p>	
<p>Blühstreifen sind bis höchstens 15% der Ackerflächen (Anlage 4) des Betriebes förderfähig. Die Mindestgröße je Einzelfläche muss 0,1 ha betragen. Bezüglich der 15%-Regelung finden spätere Flächenzu- oder -abgänge keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Unternehmen verpflichten sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich Blühstreifen entlang fester Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens 3 bis höchstens 25 Meter anzulegen,</li> <li>• auf den Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 15. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten nach den in der Anlage 9 aufgeführten Kriterien anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können,</li> <li>• Zukaufsbelege für den Saatgutbezug bei der Kontrolle vorzulegen,</li> <li>• auf den Blühflächen keine Pflanzenschutz- und Düngemittel anzuwenden,</li> <li>• auf den Blühflächen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 9 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen,</li> <li>• den Aufwuchs der Blühflächen nicht zu nutzen,</li> <li>• Blühflächen bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht zu befahren, zu mähen, schlegeln oder umzubrechen.</li> </ul> <p>In Verbindung mit dem Antrag auf Knickpflege innerhalb des Verpflichtungszeitraumes verpflichten sich die Unternehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der Lauflänge des oder der Knicks über den gesamten Verpflichtungszeitraum einen Blühstreifen anzulegen, der jährlich im Frühjahr bis zum 15. Mai aktiv mit Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten nach den in der Anlage 9 aufgeführten Kriterien bestellt wird,</li> <li>• bei Antragstellung Knicks anzugeben, bei denen der zeitliche Abstand zum letztmaligen Knicken mindestens sechs Jahre beträgt,</li> <li>• der Bewilligungsbehörde bei der Antragstellung die Größe und Länge des Knicks nachzuweisen,</li> <li>• Knicks innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes einmal ordnungsgemäß zu knicken (auf den Stock setzen). Der Abstand zum letztmaligen Knicken muss dabei mindestens 10 Jahre betragen. Weiter gilt:</li> <li>• das Wiederherstellen des Knickfußes (einmaliges Heranpflügen zu Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes) auf der Seite des Blühstreifens,</li> <li>• seitliches Knickauputzen ist nicht erlaubt.</li> </ul>	<p><b>600 €/ha</b></p> <p>in Verbindung mit der Knickpflege innerhalb des Verpflichtungszeitraumes jährlich <b>840 €/ha</b>.</p>
<p><b>B Förderung extensiver Grünlandnutzung</b></p>	
<p>Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung (Bezugszeitraum), wobei er 2,0 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht übersteigen darf. Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.</p> <p>Zuwendungsempfänger müssen für die Maßnahmen unter Ziffer 24.1 und 24.2 mehr als 70 Prozent Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Unternehmens aufweisen.</p>	

Im Falle der Einführung nach Ziffer 24.1 darf die Gesamtzahl an raufutterfressenden Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum gemäß der oben aufgeführten Bemessungsgrundlage nicht erhöht werden, außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muss. Der festgesetzte maximale Viehbesatz ist vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende der Verpflichtung beizubehalten. Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

Im Fall der Kombination der Umwandlung nach Ziffer 24.3 mit der Einführung nach Ziffer 24.1 sowie einer Förderung nach Ziffer 24.4 oder der Beibehaltung nach Ziffer 24.2 oder nach Buchstabe C ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- in den Verfahren nach den Ziffern 24.1 bis 24.3 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar HFF im Verpflichtungszeitraum nicht zu überschreiten und einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar HFF nicht zu unterschreiten,
- das Dauergrünland mindestens einmal jährlich durch Grünfütterwerbung oder Beweidung zu nutzen,
- keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden. In Einzelfällen können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde eingesetzt werden;
- nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je ha LF entspricht,
- keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- Keine entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von auf den Grünlandflächen erzeugtem Grundfutter.

**24.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 3) eines Betriebes, in dem der Besatz an Raufutterfressern verringert wird**

Verringerung des Besatzes an Raufutterfressern gemäß Anlage 1 durch:

- eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen ,
- eine Flächenaufstockung oder
- eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten je ha Hauptfutterfläche

**Bei Verringerung des Viehbestandes:** je verringerter GV Rinder und Schafe je ha Dauergrünland 230 €, mindestens aber 130 € je ha Dauergrünland,  
**Bei Aufstockung der Fläche:** 130 € je ha Dauergrünland

**24.2 Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV je ha HFF**

78 € je ha Dauergrünland

**24.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je ha HFF**

Die Flächen müssen als Ackerflächen gemäß Anlage 4 gedient haben.

Umwandlung von mindestens 1,0 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland

310 €/ha umzuwandelnde Ackerfläche.

**24.4 Extensive Bewirtschaftung von bestimmten, bereits bestehenden Grünlandflächen (Modulation)**

Die Maßnahme ist auf maximal 30% der LF des Betriebes, höchstens jedoch 20 ha durchzuführen; Flächenzu- und/oder Abgänge finden auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegte Fläche bzw. festgelegten Flächen keine Berücksichtigung.

**130 €/ha** Dauergrünlandfläche

Die mit diesem Produktionsverfahren bewirtschafteten Flächen sind für den Zeitraum der Verpflichtung dauerhaft an gleicher Stelle anzulegen und in dem jeweils folgenden Grundantrag auf Agrarförderung als eigenständigen Schlag bzw. als eigenständige Schläge auszuweisen,

Der Antragsteller verpflichtet sich zusätzlich:

- keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- auf der geförderten Einzelfläche nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 2,0 GVE je Hektar LF entspricht,
- Pflegemaßnahmen und jegliches Mähen im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nicht durchzuführen,
- bei der Beweidung eine Nutzung als Standweide oder Mähweide bzw. einer Kombination aus beiden durchzuführen, höchstens mit 2,0 GVE/ha geförderte Fläche nach Ziffer 24.4.
- Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt sowie der auf den betreffenden Flächen gegebenenfalls durchgeführten Maßnahmen sowie Aufwandsmengen sind bereitzuhalten.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von auf den Grünlandflächen erzeugten Grundfutter ist unzulässig.

### C Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb

Eine Förderung nach Fördergrundsatz C schließt die gleichzeitige Gewährung einer Zuwendung nach Fördergrundsatz B 24.1, 24.2 und 24.4, aus.

Für die Vertragsmuster der 20-jährigen Flächenstilllegung des Vertrags-Naturschutzes ist eine Kumulierung der Förderung ausgeschlossen.

#### Bei Einführung in den ersten zwei Jahren:

285 €/ha Acker- und Grünlandfläche

750 €/ha Gemüsebau (Anlage 5)

1.220 €/ha Dauerkulturen (Anlage 6)

#### Bei Einführung in dem dritten und fünften Jahr und bei Beibehaltung:

160 €/ha Acker- und Grünlandfläche

300 €/ha Gemüsebau (Anlage 5)

770 €/ha Dauerkulturen (Anlage 6)

Für die Kontrollkosten weitere 35 €/ha prämierelevanter Fläche, jedoch höchstens jedoch 530 € je Zuwendungsempfänger gewährt.

Für Pachtflächen mit Auflagen und Bedingungen werden bei der Förderung ökologischer Anbauverfahren sowohl bei der Einführungs- als auch bei der Beibehaltungsförderung Förderprämien gewährt. Voraussetzung ist, dass Pachtverträge für den Zeitraum der Verpflichtung abgeschlossen und keine Vereinbarungen zur Durchführung ökologischer Anbauverfahren darin enthalten sind. Für diese Flächen sowie für Flächen, die eine Förderung aus dem Vertragsnaturschutz des Landes Schleswig-Holstein erhalten, gelten folgende Prämiensätze:

- bei Einführung der Maßnahme in den ersten zwei Jahren 245 €/ha Ackerfläche und Grünland,
- bei Einführung der Maßnahme in dem dritten bis fünften Jahr und bei Beibehaltung der Maßnahme: 120 €/ha Ackerfläche und Grünland.

## 2 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen - Programm zur Grünlanderhaltung

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 24. Februar 2004 - V 314/5327.130 -, Amtsbl.Schl.-H. 2004 S. 238

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung und Förderung
<p>Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen als Ausgleich von Einkommensverlusten, die sich infolge von Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ergeben.</p> <p>Zu den „Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen“ im Sinne dieser Richtlinie gehören gemäß Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 die der Europäischen Kommission im Rahmen des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 – so genannte Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie sowie Vogelschutzrichtlinie - gemeldeten Gebiete. Dazu zählen auch nach § 17 des Landesnaturschutzgesetzes ausgewiesene Naturschutzgebiete, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 beitragen.</p>	<p>Erhaltung ökologisch wertvollen Grünlandes in NATURA 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten in Schleswig-Holstein.</p>	<p>Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften oder Personenvereinigungen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und/oder unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts verfolgen, die als Eigentümer oder auf Grund eines sonstigen Rechtes eine Grünlandfläche von mindestens zwei Hektar in einem Gebiet mit umweltspezifischen Einschränkungen landwirtschaftlich nutzen.</p>	<p>Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, die Einhaltung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um Flächen, die sich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen gemäß Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 befinden.</li> <li>• Die Grünlandflächen müssen als Grünland bewirtschaftet werden und dürfen nicht in Ackerflächen umgebrochen werden. Ein gelegentlicher Grünlandumbruch ist nur dann statthaft, wenn er, verbunden mit einer anschließenden Graseinsaat, der Narbenverbesserung dient. Er ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die im Falle ausgewiesener Naturschutzgebiete getroffenen Bestimmungen über Art und Intensität der Grünlandnutzung bleiben hiervon unberührt.</li> <li>• Die Grünlandflächen dürfen nicht über die Neuanlage von Drainagen oder auf vergleichbare Weise mehr als bisher entwässert werden. Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gräben, Grütten und Drainagen sind zulässig.</li> </ul> <p>Die Förderung landeseigener Flächen, Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig - Holstein befinden, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für kircheneigene Flächen sowie für Flächen, die ganz oder anteilig mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden. Ein Nachweis der Eigentumsverhältnisse ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu erbringen.</p>	<p><b>Antrag:</b> amtlicher Vordruck (Grundantrag Agrarförderung für Schleswig-Holstein) beim Amt für ländliche Räume.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> zuständiges Amt für ländliche Räume</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> Jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p><b>Förderung: jährlich 77 €/ha.</b></p> <p><b>Bagatellgrenze: 154 €</b></p> <p>Für Flächen in benachteiligten Gebieten, für die eine Ausgleichszulage nach den „Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten als Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt wird, kann grundsätzlich keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Abweichend hiervon kann in Fällen, in denen für einen Flächenanteil keine Ausgleichszulage nach den o.g. Richtlinien gewährt wird, eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgen.</p>

### 3 Vertragsnaturschutz Schleswig-Holstein

Quelle: [www.vertrags-naturschutz-sh.de/](http://www.vertrags-naturschutz-sh.de/)

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Allgemeine Voraussetzungen	Förderhöhe	Antragsannahme, Bewilligung
<b>Amphibienschutz</b>	Amphibien brauchen saubere Tümpel und Gräben zum Laichen inmitten feuchter Wiesen und Weiden, auf denen sie genug zum Fressen finden, Knicks, Hecken oder Feldraine, um sich zu verstecken und ein frostsicheres Lager für den Winter - und das alles ohne trennende Straßen und in einer auch für einen Frosch überwindbaren Entfernung. Solch strukturreiches Grünland zu erhalten und von Dünger und Mähwerk freizuhalten, ist das Ziel des Amphibien-Schutzvertrages.	Landwirte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften.</li> <li>• Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.</li> <li>• Keine Düngung der Flächen.</li> <li>• Keine Absenkung des Wasserstandes.</li> <li>• Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober.</li> <li>• Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden.</li> <li>• Mögliche Beweidungsvarianten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 bzw. 3 Rinder pro Hektar vom 1./10. Mai bis 31. Oktober.</li> <li>- In Wiesenvogelbrutgebieten: vom 1./10. Mai bis zum Mahdtermin 2 Rinder pro Hektar. Ab dem Mahdtermin bis zum 31. Oktober ist die Zahl der Weidetiere (bis maximal 4 Rinder) pro Hektar am Aufwuchs auszurichten.</li> </ul> </li> <li>• Die Mahd der Flächen (auch mehrmals) ist nur in den ersten Jahren erlaubt. Mahd in Wiesenvogelbrutgebieten ab 15./25. Juni / 5. Juli.</li> <li>• Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist zu dulden.</li> </ul>	<p>Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination 260,- bis 320,- € je Hektar und Jahr. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € pro Hektar und Jahr zusätzlich gewährt.</p> <p>Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 2% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert.</p> <p>Wird Acker in Grünland umgewandelt, werden in den ersten fünf Jahren zusätzlich 150,- € je Hektar und Jahr gezahlt. Bei einem ersten Anschlussvertrag wird die Umwandlungsprämie auch weiterhin gewährt.</p>	<p>Anträge können bis zum <b>1. Juli eines Jahres</b> an die <b>Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH</b> gestellt werden.</p> <p>Der Vertrag wird für eine Dauer von 5 Jahren geschlossen.</p>
<b>Nahrungsgebiete für Gäänse und Enten</b>	In diesem Vertragsmuster werden Grünlandflächen gefördert, die alljährlich von Gänsen und Enten aufgesucht werden. Überall wo ausgedehnte Grünlandflächen den Vögeln Ruhe garantieren, ist ein Vertragsabschluss möglich. Die beantragte Fläche muss mindestens zusammen-	s.o.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen.</li> <li>• Düngung ist erlaubt, allerdings nicht in einem Streifen von 5 m Breite zu allen Gewässern.</li> <li>• Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.</li> <li>• Keine Bodenbearbeitung vom 15. 10. bis zum Mahdtermin, bei Beweidung bis 30. 6.</li> <li>• Zulässige Beweidungsdichte:</li> </ul>	<p>Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination der Auflagen 200 bis 225 € je Hektar und Jahr.</p> <p>Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 3% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr</p>	s.o.

	hängend 2 Hektar umfassen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 1. Mai bis 15. Oktober keine Begrenzung der Beweidungsdichte. Bei reiner Schafbeweidung endet der Weideauftrieb am 30. September. Oder</li> <li>- Mahd ab 15.6./25.6. oder 5.7. Beweidung mit 2 Tieren/ha vom 1.5. bis Mahdtermin. Nach dem Mahdtermin bis 15.10. keine Begrenzung der Beweidungsdichte.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Duldung rastender Gänse.</li> <li>• Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden.</li> </ul>	zusätzlich honoriert. Wird Acker in Grünland umgewandelt, werden in den ersten fünf Jahren zusätzlich 150,- € je Hektar und Jahr gezahlt. Bei einem ersten Anschlussvertrag wird die Umwandlungsprämie auch weiterhin gewährt.	
<b>Kleinseggenwiesen</b>	Kleinseggenwiesen - besonders seltene und schützenswerte Relikte einer alten Kulturlandschaft - finden wir auf bislang wenig entwässerten, nährstoffarmen Niedermoorböden. Niedrigwüchsige Sauergräser (Kleinseggen) bestimmen ihr Erscheinungsbild. Kleinseggenwiesen sind der Lebensraum vieler gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Die wenigen, im Lande noch vorkommenden Bestände zu erhalten, ist das Ziel des Vertragsmusters 'Kleinseggenwiesen'.	s.o.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen.</li> <li>• Keine Absenkung des Wasserstandes.</li> <li>• Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden.</li> <li>• Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig.</li> <li>• Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober.</li> <li>• Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden.</li> <li>• Die zulässige Beweidungsdichte (Standweide) liegt bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 2 Tieren pro Hektar, nach der Mahd aufgetrieben, bis 31. Oktober, oder</li> <li>- bis 1 Tier pro Hektar bei einer Beweidung ab 1./10. Mai bis 31. Oktober.</li> </ul> </li> <li>• Mahd der Flächen ab 15. August möglich. Reine Mahdflächen werden besonders gefördert.</li> </ul>	Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination der 290,- bis 365,- € je Hektar und Jahr.  Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 2% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert.	s.o.
<b>Trockenes Magergrünland</b>	Auf trockenen, leichten und nährstoffarmen Weiden lebt eine bunte Vielfalt an Tieren und Pflanzen. Sie zählen zu den seltensten, blüten- und artenreichsten Grünlandökosystemen. Nur über eine stark eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung können	s.o.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften.</li> <li>• Keine Bewässerung der Flächen.</li> <li>• Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig.</li> <li>• Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. August.</li> <li>• Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zulässige Beweidungsdichte liegt bei 1 Tier</li> </ul> </li> </ul>	Je nach vereinbarter Kombination betragen die jährlichen Ausgleichszahlungen 325,- bis 380,- € je Hektar und Jahr. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € je Hektar und Jahr zusätzlich gewährt.  Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 2% der Ver-	s.o.

	diese hochspezialisierten, konkurrenzschwachen Lebensgemeinschaften erhalten werden. Die günstigsten Bedingungen dafür entstehen, wenn nicht gedüngt wird und die Flächen nur im Herbst und Frühjahr, von robustem Vieh auch im Winter, beweidet werden. Die Vertragsart 'Trockenes Magergrünland' soll eine solche Bewirtschaftung fördern.		<p>pro Hektar vom 1. August bis 14. Mai, oder</p> <p>- 2 Tieren pro Hektar vom 1. 9. bis 14. 5., oder</p> <p>- einer dem Aufwuchs angepassten Zahl an Tieren pro Hektar bei Beweidungszeiträumen vom 1. 9. bis 30. 11. und vom 15. April bis 14. Mai.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Zufütterung der Tiere ist nicht erlaubt.</li> <li>• Eine Mahd der Flächen ist ab 1. September möglich.</li> <li>• Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist zu dulden.</li> </ul>	<p>tragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert.</p> <p>Wird Acker in Grünland umgewandelt, werden in den ersten fünf Jahren zusätzlich 150,- € je Hektar und Jahr gezahlt. Bei einem ersten Anschlussvertrag wird die Umwandlungsprämie auch weiterhin gewährt.</p>	
<b>Sumpfdotterblumenwiesen</b>	Sumpfdotterblumen wachsen auf nährstoffreichen, grundwasserbeeinflussten oder staunassen Standorten, die häufig vom Winter bis in das Frühjahr hinein überflutet sind. Diese Wiesen sind recht produktiv. Ihr besonderer Reiz ist aber ihr Blütenreichtum und darin liegt auch ihre große Bedeutung für Insekten und andere Tiere. Heute sind die meisten Sumpfdotterblumenwiesen verschwunden, denn sie reagieren sehr empfindlich auf Entwässerung, frühe Mahd, schwere Maschinen und hohe Trittbelastung. Nur eine Bewirtschaftung, die sich an der früheren Nutzung orientiert, gewährleistet den Erhalt der letzten Sumpfdotterblumenwiesen.	s.o.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen.</li> <li>• Keine Absenkung des Wasserstandes.</li> <li>• Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 25. März bis 31. Oktober.</li> <li>• Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig.</li> <li>• Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden.</li> <li>• Die zulässige Beweidungsdichte (Standweide) liegt bei <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Tieren pro Hektar, nach der Mahd aufgetrieben, bis 31. Oktober, oder</li> <li>- 1,5 Tiere pro Hektar bei einer Beweidung ab 1./10. Mai bis 30. Juni, 2 bis 3 Tiere pro Hektar ab 1. Juli bis 31. Oktober (je nach Produktivität der Fläche).</li> </ul> </li> <li>• Mahd (auch mehrmals) - für artenärmere Flächen ab 15. 6, für artenreichere ab 1. 7.</li> <li>• Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden.</li> </ul>	<p>Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination der Auflagen 305,- bis 360,- € je Hektar und Jahr.</p> <p>Reine Mahdflächen werden besonders gefördert. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € je Hektar und Jahr zusätzlich gewährt.</p> <p>Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 2% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert.</p>	s.o.
<b>Trauerseeschwalbe</b>	Die Halbinsel Eiderstedt mit ihren Tränkekühen, breiten Gräben und ausgedehnten Grünlandflächen ist heute das	s.o.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu nutzen.</li> <li>• Die Wasserstände dürfen nicht abgesenkt werden.</li> <li>• Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zu-</li> </ul>	<p>Die jährlichen Ausgleichszahlungen betragen je nach vereinbarter Kombination 235,- bis 270,- € je Hektar und Jahr:</p>	s.o.

	Rückzugsgebiet der früher weit verbreiteten Trauerseeschwalbe. Verträge zum Erhalt ihres Lebensraumes können hier sowie in einigen weiteren Gebieten, in den sich Brutkolonien angesiedelt haben, abgeschlossen werden.		<p>lässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen usw.) vom 1. April bis 20. Juni.</li> <li>Düngung: Organische Düngung ist erlaubt, max. 80 kg N/ha auf Standweiden, 120 kg N/ha auf Mähweiden. Ein Abstand von 5 m Breite zu allen Gewässern außer zu den Gruppen ist einzuhalten. Keine Düngung In der Zeit vom 20. April bis 20. Juni. Mineraldünger sind nicht zulässig.</li> <li>Die Flächen werden entweder als Mähweide oder Standweide genutzt, dabei ist eine Beweidung vom 1. Okt. bis 15. Apr. mit Schafen ohne Begrenzung der Tierzahl zulässig. <ul style="list-style-type: none"> <li>Mähweide: Mahd ab 21. Juni, Auftrieb von max. 4 Rindern/ha nach dem Mahdtermin bis 15. Dezember.</li> <li>Standweide: ab 16. April bis 15. Dezember Auftrieb von max. 3 Rinder/ha oder ab 1. Mai bis 15. Dezember max. 4 Rinder/ha, ab 21. Juni Pflegeschnitte erlaubt.</li> <li>Reine Schafbeweidung mit max. 10 Mutterschafen möglich. Mischbeweidung nur bei Verträgen mit 3 Rindern möglich, dann max. Ersatz eines Rindes je Hektar durch 3 Mutterschafe.</li> </ul> </li> <li>Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen muss geduldet werden.</li> <li>Maßnahmen zum Schutz der Trauerseeschwalbe an den Brutkolonien müssen geduldet werden (Einzäunung von Brutplätzen)</li> </ul>	<p><b>Mähweide:</b> Düngung 80 kg/ha, 21.6. - 15.12 max. 4 Tiere/ha: 260,- €</p> <p>Düngung 120 kg/ha, 21.6. - 15.12. max. 4 Tiere/ha: 235,- €</p> <p><b>Standweide:</b> Düngung 80 kg/ha, 16.4. - 15.12 max. 3 Tiere/ha: 270,- €</p> <p>Düngung 80 kg/ha, 1.5. - 15.12 max. 4 Tiere/ha: 240,- €</p> <p>Biotopgestaltende Maßnahmen auf mehr als 2% der Vertragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € zusätzlich honoriert.</p>	
<b>Wiesenvögel</b>	Die Lebensräume der Wiesenvögel insbesondere ihre traditionellen Brutgebiete zu erhalten, ist das Ziel des Vertrages zum Schutz der Wiesenvögel. Nur dort, wo das Grünland sehr feucht oder nass ist oder sich leicht wieder vernässen lässt, ist ein Vertragsabschluss sinnvoll.	s.o.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Flächen sind als Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften.</li> <li>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.</li> <li>Keine Düngung der Flächen.</li> <li>Der hohe Bodenwasserstand ist zu halten.</li> <li>Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen (ggf. Vernässung) ist zu dulden.</li> <li>Keine Bodenbearbeitungen im Zeitraum vom 25.</li> </ul>	Die jährliche Ausgleichszahlung beträgt je nach vereinbarter Kombination der Auflagen 325,- bis 350,- € je Hektar und Jahr. Bei einem Anschlussvertrag werden 25,- € je Hektar und Jahr zusätzlich gewährt.	s.o.

	Die Flächen müssen außerdem bereits in Wiesenvogelgebieten liegen. Diese liegen hauptsächlich in Teilen der Elb- und Nordseemarschen, im Eider-Treene-Sorge-Gebiet und in den großen und kleineren Flussniederungen (z.B. Stör, Krückau, Buckener Au, Trave).		<p>März bis 31. Oktober.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden.</li> <li>• Beweidung: Vom 10. Mai bis zum Mahdtermin 2 Rinder pro Hektar.</li> <li>• Ab dem Mahdtermin bis zum 31. Oktober ist die Zahl der Weidetiere (bis maximal 4 Rinder) pro Hektar am Aufwuchs auszurichten.</li> <li>• Mahd der Flächen (auch mehrmals) ab 25. Juni / 5. Juli / 31. Juli.</li> </ul>	tragsfläche werden mit 25,- bis 100,- € je Hektar und Jahr zusätzlich honoriert.	
<b>Zwanzigjährige Flächenstilllegung</b>	Ziel des Vertrages ist die Förderung einer natürlichen, ungestörten Entwicklung von Teilflächen der Agrarlandschaft. Dadurch sollen dauerhafte Biotop für Pflanzen und Tiere entstehen. Eine Pflege der Vertragsflächen durch Mahd oder Beweidung kann, wo es notwendig ist, in Ausnahmefällen vereinbart werden.	s.o.	<p>Ausgewiesene Fördergebiete gibt es nicht! Grünland als auch Ackerflächen und Ackerränder können gefördert werden; in der Regel nur Eigentumsflächen. Infrage kommen insbesondere jene Flächen, die zu nass, zu trocken, zu steil oder zu wenig ertragreich sind, aber auch Flächen und Randstreifen, die die Auswirkungen landwirtschaftlicher Nutzung auf angrenzende Biotop abmildern sollen (Uferrandstreifen entlang von Bächen, Seen oder Teichen, Pufferflächen um Naturschutzgebiete oder schützenswerte Biotop). Ein Schwerpunkt des Programms ist die Stilllegung und Wiedervernässung bislang entwässerter und genutzter Senken im Hügelland.</p> <p>Die wichtigsten Auflagen in Kürze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsaufgabe der Flächen.</li> <li>• Die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen ist zu dulden.</li> </ul>	<p>Über einen Zeitraum von 20 Jahren wird jährlich gezahlt:</p> <p>Auf Ackerflächen ein Sockelbetrag/ha von 360 €, zusätzlich ein Zuschlag pro Bodenpunkt/ha 5 €.</p> <p>Auf Grünland ein Sockelbetrag/ha von 310,- €, zusätzlich ein Zuschlag/ha</p> <p>0 - 20 Bodenpunkte 25,- €  20 - 40 Bodenpunkte 50,- €  40 - 60 Bodenpunkte 75,- €  &gt; 60 Bodenpunkte 100,- €</p>	s.o.

#### 4 Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft vom 9. Februar 2004 V 312 - 5327.120 -

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Kontrolle
<p>Vergütung der für den Naturschutz erbrachten Leistungen.</p> <p>Ausgleich für vereinbarte Bewirtschaftungsauflagen.</p> <p>Ausgleich von Schäden, die durch die Ringelgans verursacht werden.</p>	<p>Erhalt der Halligen als Lebens- und Arbeitsraum im Interesse eines großflächigen Küstenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Schaffung einer ausreichenden Existenzgrundlage für die Bewohner der Halligen.</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmer, die auf den Halligen Langeneß, Oland, Hooge, Gröde und Nordstrandischmoor Rinder und/oder Schafe oder Pferde halten.</p>	<p><b>Antrag:</b> bis zum 15. Mai beim Amt für ländliche Räume Husum.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre.</p> <p><b>Kontrolle:</b> Zur Durchführung von Halligschauungen setzt das ALR Husum eine Ortskommission ein, die aus einem Vertreter des ALR Husum als Vorsitzendem, einem ortskundigen Landwirt, einem Vertreter des Kreisbauernverbandes, einem Gutachter der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, dem Bürgermeister, einem Vertreter des Staatlichen Umweltamtes Schleswig, einem Vertreter der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und einem Vertreter des Nationalparkamtes besteht. Die Ortskommission prüft, ob die Bewirtschaftung der Halligflächen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt.</p>
<b>Was wird gefördert?</b>			<b>Förderhöhe</b>
<b>Bewirtschaftungsauflagen für die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Halligen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Weideflächen darf die Besatzstärke in Großvieheinheiten (GV/ha) nachstehende Obergrenzen nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>Gröde 0,7 GV/ha</li> <li>Hooge 1,4 GV/ha</li> <li>Langeneß 1,1 GV/ha</li> <li>Nordstrandischmoor 0,9 GV/ha</li> <li>Oland 1,5 GV/ha.</li> </ul> </li> <li>• Für die Umrechnung von Kühen, sonstigen Rindern und Pferden in Großvieheinheiten ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:</li> </ul>			<p><b>Bewirtschaftungsentgelt 120 €/ha LF</b></p>

<p>Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,0 GV  Rinder von mehr als 6 Monaten bis 2 Jahre 0,6 GV  Pferde von mehr als 6 Monaten 2,0 GV  Pferde von weniger als 6 Monaten 1,0 GV  Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten 0,3 GV  Drei Schafe sind einer Großvieheinheit gleichzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer Beweidung der Flächen mit Pferden ist ein Verhältnis von 2/3 Pferde zu 1/3 Rinder und/oder Schafe bezogen auf den GV-Schlüssel pro Hektar bzw. von einem Pferd zu einem Rind pro Hektar bezogen auf die Tierzahl einzuhalten.</li> <li>• Eine Mindestbesatzstärke von 30 % der vorgenannten Obergrenzen darf nicht unterschritten werden.</li> <li>• Für die Nachweide der Mähfläche kann zusätzlich eine Besatzstärke von maximal 25% der vorstehenden Obergrenzen in Ansatz gebracht werden.</li> <li>• Im Rahmen der jährlichen Halligschau ist zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Obergrenzen der Besatzstärke die Ziele des Naturschutzes erreicht werden können. Erforderlichenfalls sind die Besatzstärken herabzusetzen.</li> <li>• Durchführung einer halligtypischen Entwässerung,</li> <li>• keine Verfüllung von Bodensenken und Mäandern, es sei denn zum Zwecke des Küstenschutzes,</li> <li>• keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>• keine Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger,</li> <li>• kein Abschleppen und Walzen der Flächen,</li> <li>• keine Umstellung auf Flüssigmist bzw. Erweiterung über den derzeitigen Umfang hinaus,</li> <li>• Durchführung von Pflegeschnitten nach Maßgabe der Empfehlungen der Ortskommission.</li> <li>• Der Auftrieb von Eigen-/Halligvieh ist frühestens ab 15. April, der Auftrieb von Pensionsvieh frühestens ab 1. Mai eines jeden Jahres erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Schafe, für die kein Auftriebstermin festgelegt wird. Bei einem Auftriebstermin 15. April ist bis zum 1. Mai eine Obergrenze von 0,5 GV/ha einzuhalten.</li> </ul>	
<p><b>Mähen oder Werben von Grundfutter mit Auflagen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zum 10. Juli dürfen nur 50 % der gesamten Mähfläche eines Jahres gemäht werden,</li> <li>• das Mähen der einzelnen Flächen muss im jährlichen Wechsel vor bzw. nach dem 10. Juli erfolgen,</li> <li>• die erste Mahd darf frühestens am 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen,</li> <li>• aus Gründen des Vogelschutzes ist nur tagsüber zu mähen; die Flächen sind vor dem Mähen abzulaufen und auf Brutgelege und Jungvögel zu prüfen; dort, wo es tatsächlich möglich ist, sollen die Flächen von innen nach außen gemäht werden,</li> <li>• nach Beendigung des Trocknungsvorganges ist das Heu unverzüglich zu bergen und auf den Warften zu lagern.</li> </ul>	<p><b>Mähzuschuss</b> 130 €/ha LF</p>

<b>Ringelgansentschädigung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit das konzentrierte Auftreten von Ringelgänsen erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursacht und von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechts kein Gebrauch gemacht wird, wird ein finanzieller Ausgleich gewährt.</li> <li>• Eine Entschädigung wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, im Jahr des Schadensauftrittes die geschädigten Flächen so zu beweiden, dass unter Berücksichtigung der durch die Gänse verursachten Schäden eine bestmögliche Grasnarbe erhalten bleibt. Zu diesem Zweck kann das ALR Husum für Flächen, auf denen mehr als 80 % des normalen Aufwuchses geschädigt wurde, Einzelheiten der Bewirtschaftung für das laufende Jahr festlegen.</li> <li>• Der Antrag auf Begutachtung des Schadens ist unmittelbar nach Abzug der Ringelgänse von den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Halligen und Deichvorländereien, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich beim ALR Husum zu stellen.</li> </ul>	<p><b>Ringelgansentschädigung</b></p> <p>Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß des aufgetretenen Schadens. Zu diesem Zweck sind die Flächen jährlich nach folgenden drei Schadensstufen zu kartieren:</p> <p>Schäden bis 20 % des Normalertrages = Schadensstufe 1: keine Entschädigung</p> <p>Schäden von 20 bis 80 % des Normalertrages = Schadensstufe 2: 40 €/ha LF</p> <p>Schäden über 80 bis 100% des Normalertrages = Schadensstufe 3: 80 €/ha LF</p>
<b>Extensivierung der Beweidung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verringerung der oben genannten Obergrenzen der Besatzstärke um mindestens 30%, höchstens jedoch 70 %, auf den gesamten auf den Halligen liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes wird zusätzlich ein Zuschuss gewährt.</li> </ul>	<p>Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Bewirtschaftungsentgeltes, der Ringelgansentschädigung und des Mähzuschusses werden 60 € je reduzierter GV gezahlt.</p>
<b>Natürlich belassene Salzwiesen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Prämie für natürlich belassene Salzwiesen wird gewährt, wenn zuvor bewirtschaftete Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder chemisch behandelt und weder landwirtschaftlich noch auf andere Weise genutzt werden. Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Gülle, Jauche, Stallmist oder andere Stoffe ausgebracht werden. Das gilt auch für Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe.</li> <li>• Eine halligtypische Entwässerung bleibt erlaubt.</li> <li>• Rastende und nahrungssuchende Gänse und Enten sind auf den Flächen zu dulden.</li> <li>• Anfütterungen sind unzulässig.</li> <li>• Die Prämie kann nur für höchstens 33 % der auf den Halligen liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes vereinbart werden. Eine ausnahmsweise Erhöhung dieses Anteils auf max. 50 v. H. ist dann möglich, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. Natürlich belassene Salzwiesen, die unmittelbar an Priele und Gräben grenzen, werden bevorzugt gefördert.</li> </ul>	<p>Natürlich belassene Salzwiesen 280 €/ha LF. Wird sie in Anspruch genommen, entfallen für die entsprechenden Flächen Bewirtschaftungsentgelt, Mähzuschuss, Ringelgansentschädigung sowie ggf. der Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung.</p>

# 16 Thüringen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000)</b>	<b>289</b>
<hr/>	
<b>A Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</b>	<b>290</b>
A1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb	
A4 Einführung oder Beibehaltung kontrolliert-integrierter Anbauverfahren in den Betriebszweigen Obst- (außer Streuobst), Feldgemüsebau, Arznei- und Gewürzpflanzenbau und/oder bei Dauerkulturen	
A7 Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens im gesamten Betriebszweig Ackerbau	
A8 Einführung oder Beibehaltung einer Fruchtartendiversifizierung (weitergestellte Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen)	
A9 Einführung oder Beibehaltung von Blühflächen auf stillgelegten Flächen.	
<hr/>	
<b>B Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung</b>	<b>292</b>
B1 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung	
B2 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Grünlandes des Betriebes durch Weidenutzung	
B232 Hüteschafhaltung auf Extensivgrünland	
B233 Extensive Bewirtschaftung von nur zur Beweidung überlassenen Flächen	
B3 Extensive Wiesennutzung mit Schnittzeitauflagen	
B4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (Einzelflächenförderung)	
<hr/>	
<b>C Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutzierrassen</b>	<b>295</b>
C1 Extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen	
C2 Zehnjährige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen zu Naturschutzzwecken	
C3 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrüteregebieten durch extensive Beweidung	
C4 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrüteregebieten durch Mahd	
C5 Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur	
C6 Pflege landwirtschaftlicher Nutzflächen	
C7 Anlage von Zwischenstrukturen	
C8 Zucht vom Aussterben bedrohter, einheimischer Nutzierrassen	
C9 Extensive Teichbewirtschaftung	
<hr/>	
<b>2 Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Gewährung einer Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen</b>	<b>300</b>

# 1 Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000)

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 28.05.2003, ThürStAnz S. 1203, geändert am 18.08.2004, ThürStAnz S. 2194

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Antragsannahme, Bewilligung, Grundsätzliches
<p>A Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</p> <p>B Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung</p> <p>C Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht bedrohter Nutztier-rassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteil des ökologischen Landbaus 2% der LF</li> <li>• Verringerung der Intensität des Pflanzenschutz-einsatzes um 10% gegenüber der guten landwirtschaftlichen Praxis</li> <li>• Durchschnittliches N-Saldo der Flächen mit Agrar-umweltmaßnahmen &lt; 50 kg/ha</li> <li>• Ausweitung der Grünlandflächen</li> <li>• Sicherung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<p>Landwirtschaftliche Betriebe aller Rechtsformen, sofern sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• - landwirtschaftliche Flächen auf eigene Kosten und Risiko nutzen,</li> <li>• - Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind und</li> <li>• - im Falle von natürlichen Personen, Einkünfte aus der Landwirtschaft nachweisen bzw.</li> <li>• - im Falle von juristischen Personen: mindestens 25% der gesamten Umsatzerlöse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion realisieren. Wenn nur Verpflichtungen nach den Maßnahmen C 1 bis C 5 oder C 9 eingegangen werden, kann der Umsatzanteil aus der landwirtschaftlichen Urproduktion unter 25% liegen.</li> </ul>	<p>Antrag: bis 20. Juni beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt</p> <p>Verpflichtungszeitraum: fünf Jahre, für Maßnahme C2 zehn Jahre</p> <p>Mindestbetrag: 250 € außer Maßnahmen C1 und C8</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seinen Betriebssitz im Freistaat Thüringen hat,</li> <li>• die beantragten Flächen zur Zeit der Antragstellung und für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und für diese Flächen die Nutzungsberechtigung jährl. im Flächennachweis (InVeKoS) angibt,</li> <li>• erklärt, dass die zur Förderung beantragten Flächen keiner Bewirtschaftungsauflage (z.B. Naturschutzgebietsauflage, Überschwemmungsgebietsauflage) unterliegen, die mit den in den Maßnahmen dieser Förderrichtlinie als Fördervoraussetzung festgelegten Verpflichtungen identisch ist (Flächen in Wasserschutzgebieten (WSG II) sind vom Antragsteller im Nutzungsnachweis des Antrages auf Agrarförderung gesondert zu kennzeichnen),</li> <li>• im Falle, dass die zur Förderung beantragten Flächen in Naturschutzgebieten oder Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete; hier nur bei den Programmteilen B und C) liegen, diese Flächen flurstücks- und maßnahmenkonkret bei der oberen Naturschutzbehörde (bei NSG) bzw. beim zuständigen Staatlichen Umweltamt (bei Natura-2000-Gebieten) angezeigt hat.</li> <li>• Unterliegt eine zur Förderung beantragte Fläche teilweise einer Verpflichtung aus Wasserschutzgebietsauflagen (WSG II), so werden die Zuwendungssätze entsprechend Anlage 10 gekürzt.</li> <li>• Mögliche Kombinationen der einzelnen Maßnahmen dieser Förderrichtlinie sind in Anlage 7 abschließend geregelt. Bei gleichzeitiger Förderung nach mehreren Maßnahmen der Programmteile A, B und C ist eine mehrmalige Förderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.</li> <li>• Die Förderung nach Maßnahme A 1 schließt die Förderung nach A 4 und A 7, B 1 und B 2 aus. Bei Förderung nach Maßnahme A 1 ist eine Kombination mit den einzelflächenbezogenen Maßnahmen des Programmteils C und mit der Maßnahme B 4 bzw. B 233 des Programmteils B unter Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen II. Programmteil A Nummer 3.5.2 sowie III. Nummer 3 möglich. Die Förderung nach der Maßnahme A 8 oder A 9 schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Maßnahmen dieser Richtlinie, mit Ausnahme von C 2 und C 7, nicht aus.</li> <li>• Die gleichzeitige Förderung der Maßnahmen B 1 und B 2 oder B 1 und B 2 in Kombination mit der Maßnahme A 1 des Programmteils A ist außer bei der Zuwendung nach B 233 nicht zulässig.</li> </ul>

<b>A Einführung oder Beibehaltung umweltgerechter Produktionsverfahren im gesamten Betrieb, im Ackerbau oder bei Dauerkulturen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Förderhöhe</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im gesamten Betrieb kein Dauergrünland in Ackerland umwandeln, es sei denn die Bewilligungsbehörde genehmigt unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde diese Umwandlung und diese Umwandlung wird durch die Umwandlung einer mindestens gleich großen Fläche innerhalb des Betriebes von Ackerland in Dauergrünland kompensiert (für Kompensationsflächen wird keine Beihilfe nach Maßnahme B 4 gewährt) und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind beachtet,</li> <li>• im Gesamtbetrieb 2,0 GVE/ha LF zu keinem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger ausbringen, der diesem Viehbesatz entspricht,</li> <li>• für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen.</li> </ul>	
<b>A1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im Gesamtbetrieb</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• sich dem Anbau- und Kontrollverfahren nach VO (EWG) Nr. 2092/91 zu unterstellen,</li> <li>• weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm o.ä. im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf Beihilfeflächen ausbringen,</li> <li>• durch geeignete Pflegemaßnahmen (u.a. Nachmahd, Abschleppen) das Grünland zu erhalten und die flächenhafte Ausbreitung von Grünlandunkräutern sowie die Verbuschung zu verhindern,</li> <li>• auf den geförderten Flächen (Ackerland, Grünland und Dauerkulturen) mindestens eine Nutzung durchführen, dabei soll beispielsweise beim Obstbau eine Mindestpflege wie Mulchen des Grasaufwuchses, Beerntung der Bäume usw. erkennbar sein.</li> </ul>	<p><b>Ackerland</b> Beibehaltung: <b>155 €/ha</b> Einführung: <b>180 €/ha</b></p> <p><b>Grünland</b> Beibehaltung: <b>205 €/ha</b> Einführung: <b>230 €/ha</b></p> <p><b>Dauerkulturen</b> Beibehaltung: <b>615 €/ha</b> Einführung: <b>615 €/ha</b></p> <p><b>Feldgemüse</b> Beibehaltung <b>410 €/ha</b> Einführung <b>410 €/ha</b></p>
<b>A4 Einführung oder Beibehaltung kontrolliert-integrierter Anbauverfahren in den Betriebszweigen Obstbau (außer Streuobst), Weinbau, Feldgemüsebau, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbau und/oder Hopfen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens nach den vorgegebenen Richtlinien und den jeweiligen Anbauanleitungen für die einzelnen Kulturen,</li> <li>• einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Erzeugerzusammenschluss angehören und dessen Kontrollbestimmungen erfüllen,</li> <li>• die in den Richtlinien geforderten Bodenuntersuchungen durchführen lassen, Erntegut für Qualitätsuntersuchungen bereitstellen,</li> <li>• Anwendung der Grundsätze für den kontrollierten integrierten Ackerbau (Programmteil A 7) auf den durch Fruchtfolgerotation entstandenen Austauschflächen,</li> <li>• Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ausschließlich auf Grundlage der betrieblichen Bestandesüberwachung unter Nutzung biologisch-technischer Hilfsmittel und Anwendung des Schadschwellenprinzips bzw. nur nach Warndienstaufruf auf den Verpflichtungsflächen.</li> </ul>	<p>Obst, Wein <b>460 €/ha</b> Feldgemüse <b>305 €/ha</b> Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen <b>305 €/ha</b> Hopfen <b>305 €/ha</b></p>

<b>A7 Einführung oder Beibehaltung des kontrolliert-integrierten Anbauverfahrens im gesamten Betriebszweig Ackerbau</b>	
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Einführen oder Beibehalten des Anbauverfahrens nach der "Richtlinie für kontrolliert-integrierten Ackerbau in Thüringen" im gesamten Ackerbau und die dort festgelegten Anbauanteile bestimmter Fruchtarten an der Ackerfläche nicht überschreiten,</li> <li>• einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Erzeugerzusammenschluss anzugehören und sich dessen Kontrollbestimmungen zu unterwerfen,</li> <li>• die in der o.g. Richtlinie geforderten Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen und für Kontrollen Probenmaterial bereitzustellen,</li> <li>• kulturartenspezifische Leitlinien für effiziente und umweltverträgliche Erzeugung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zu berücksichtigen,</li> <li>• zusätzlich die über diese Leitlinien hinausgehende Einschränkung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gemäß Anlage 5 bei der jeweiligen Kulturart einhalten,</li> <li>• nach VO Nr. 1251/1999 ausgleichsberechtigte Fläche in Höhe von 83% an der Ackerfläche des Betriebes nicht zu überschreiten,</li> <li>• die Bemessung der Mineraldüngung der jeweiligen Kulturpflanzen nach den Ergebnissen eines von der Bewilligungsbehörde anerkannten Düngungsempfehlungsprogramms,</li> <li>• mindestens die in der „Richtlinie für den kontrolliert-integrierten Ackerbau in Thüringen“ enthaltenen Beschränkungen und Verpflichtungen einzuhalten und Aufzeichnungen in einer Schlagkartei zu führen, die den in der Richtlinie genannten Anforderungen entsprechen,</li> <li>• die jährliche mineralische Stickstoffdüngung für alle Ackerkulturen um 25% gegenüber ermitteltem Bedarf nach Düngungsempfehlung zu reduzieren,</li> <li>• mittels "Hoforbilanz" und "Feld-Stall-Bilanz" den Zukauf und die Verwendung der mineralischen Stickstoffdüngemittel zu belegen,</li> <li>• zur Begrünung aller stillgelegten Ackerflächen durch Ansaat,</li> <li>• vor Hackfruchtkulturen (inkl. Mais) zum Schutz vor Erosion u. Nährstoffaustrag über die Wintermonate Zwischenfrüchte anzusäen oder nach der Ernte der Hauptfrüchte keine Bodenbearbeitung durchzuführen.</li> </ul>	<p>Ackerland <b>110 €/ha</b></p>
<b>A8 Einführung oder Beibehaltung einer Fruchtartendiversifizierung (weitgestellte Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen)</b>	
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Ackerfläche des Betriebes mindestens fünf verschiedene Fruchtarten in Hauptfruchtstellung anzubauen (im Sinne des Art. 6 der VO (EG) 1251/1999 stillgelegte Flächen zählen nicht als Hauptfrucht),</li> <li>• außer bei Leguminosen oder einem Gemenge das Leguminosen enthält je Hauptfruchtart einen Mindestanteil von 10% an der Ackerfläche, höchstens jedoch 30% einzuhalten. Werden mehr als fünf verschiedene Fruchtarten in Hauptfruchtstellung angebaut und wird der Mindestanteil von 10% bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können diese Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die erforderlichen Anbauanteile erreicht sind. Die folgende Bedingung bleibt von dieser Zusammenfassung unberührt,</li> <li>• einen Getreideanteil von 66% der Ackerfläche nicht zu überschreiten,</li> <li>• auf mindestens 5% der Ackerfläche Fruchtarten in Hauptfruchtstellung anzubauen, die zu den Leguminosen zählen oder aus einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält,</li> <li>• einen Anbau von überwinternden Folgefrüchten nach Leguminosen durchzuführen.</li> </ul>	<p><b>50 €/ha</b></p> <p>Ackerland (außer Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtl. Regelung stillgelegt sind oder mit Ölsaaten im Sinne des Anhangs 1 der VO (EG) Nr. 1251/1999 bestellt sind) bei gleichzeitiger Förderung nach A 1, 40 €/ha, höchstens jedoch 80% des Beihilfesatzes ohne gleichzeitige Förderung nach A 1</p>

<b>A9 Einführung oder Beibehaltung von Blühflächen auf stillgelegten Flächen</b>	
<p>Der Antragsteller verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dauerhaft stillgelegten Flächen im Sinne des Art. 6 der VO (EG) Nr. 1251/1999 sind für die Dauer von fünf Jahren Blühflächen anzulegen,</li> <li>• die Blühflächen auf höchstens 15% der Ackerfläche des Betriebes anzulegen,</li> <li>• auf den Blühflächen Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzen jährlich anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Hierfür sind die von der TLL empfohlenen Saatmischungen zu verwenden,</li> <li>• auf den Blühflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten,</li> <li>• auf den Blühflächen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen (Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen),</li> <li>• den Aufwuchs der Blühflächen nicht zu nutzen.</li> </ul>	<b>160 €/ha</b>
<b>B Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitschaftserklärung bei Biotoptypen (Mager- u. Trockenrasen, Streuobst-, Feucht- u. Bergwiesen) Pflegeverpflichtungen nach Programmteil C einzugehen. Dies gilt auch für Grünland in Wiesenbrüteregebieten, wenn dieses durch die Naturschutzbehörde in einem Flächenkataster ausgewiesen wurde,</li> <li>• kein Dauergrünland in Ackerland umwandeln, es sei denn die Bewilligungsbehörde genehmigt unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde diese Umwandlung und diese Umwandlung wird durch die Umwandlung einer mindestens gleich großen Fläche innerhalb des Betriebes von Ackerland in Dauergrünland kompensiert (für Kompensationsflächen wird keine Beihilfe nach Maßnahme B 4 gewährt) und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind beachtet,</li> <li>• auf gesamter Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha (Anlage 1) zu keinem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraumes zu überschreiten,</li> <li>• für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen,</li> <li>• Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestellten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen,</li> <li>• mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen,</li> <li>• Auf dem Dauergrünland und den nach B 4 geförderten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Beregnung und keine Meliorationsmaßnahmen vornehmen,</li> <li>- keine Pflanzenschutzmittel anwenden (ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage),</li> <li>- keinen Flüssigmist auf Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ausbringen,</li> <li>- Nach- und Übersaaten als bestandsverbessernde Maßnahmen unter Verwendung von durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Mischungen,</li> <li>- auf den geförderten Grünlandflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen (u. a. Nachmahd, Abschleppen) das Grünland zu erhalten und die flächenhafte Ausbreitung von Grünlandunkräutern sowie die Verbuschung zu verhindern,</li> <li>- für jede zur Förderung beantragte Dauergrünlandfläche (außer B 233, B 43/B 44) einen Nachweis der Nährstoffversorgung (P, K, Mg) im ersten und letzten Verpflichtungsjahr zu erbringen.</li> </ul> </li> </ul>	

<b>B1 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes (Anlage 2) des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF zu jedem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums.</li> <li>• Nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringen, als dem Dunganfall eines Gesamtviehbestandes von 1,4 GVE/ha LF entspricht.</li> <li>• Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> </ul>	<b>115 €/ha</b>
<b>B2 Einführung oder Beibehaltung einer extensiven tiergebundenen Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes (Anlage 2) des Betriebes durch Weidenutzung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens den ersten oder zweiten Aufwuchs aller geförderten Flächen durch Beweidung nutzen.</li> <li>• auf den geförderten Grünlandflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen (u. a. Nachmahd, Abschleppen) das Grünland zu erhalten und die flächenhafte Ausbreitung von Grünlandunkräutern sowie die Verbuschung zu verhindern,</li> </ul>	
<b>B22</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung so, dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> </ul>	<b>180 €/ha</b>
<b>B232 Hüteschafhaltung auf Extensivgrünland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen (Mindestherdengröße 200 Mutterschafe zur Verhinderung einer Verbuschung).</li> <li>• Beweidung mit Schafen in Netzen ist genehmigungspflichtig und muss folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 24 h Verweildauer der Tiere auf derselben Fläche,</li> <li>- mind. 20 m<sup>2</sup>/Schaf Weidefläche,</li> <li>- keine naturschutzfachlich wertvollen Pflanzenbestände.</li> </ul> </li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung so, dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> </ul>	<b>285 €/ha</b>
<b>B233 Extensive Bewirtschaftung von nur zur Beweidung überlassenen Flächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschließliche Beweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen (Mindestherdengröße 200 Muttertiere).</li> <li>• Keine mineralische und organische Düngung.</li> <li>• Auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist ein von der Bewilligungsbehörde bestätigter Beweidungsplan einzuhalten.</li> </ul>	<b>180 €/ha</b>

<b>B3 Extensive Wiesennutzung mit Schnittzeitauflagen (einzelflächenbezogen)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährung nur für standortgerechte Wiesentypen (Einzelflächenförderung – Auswahl gemäß der Empfehlung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft).</li> <li>• Jährlich mindestens Mahd des ersten Aufwuchses: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Gebieten &lt; 400 m ü. NN nicht vor dem 05. 06. und</li> <li>- in Gebieten &gt; 400 m ü. NN nicht vor dem 20.06. jeden Jahres.</li> </ul> </li> </ul> <p>Feldstücke oder Schläge, die sich im Grenzbereich zwischen den beiden Höhenkategorien (<math>\leq 400\text{m ü. NN}</math> bzw. <math>&gt; 400\text{m ü. NN}</math>) befinden, werden jeweils als Ganzes der Höhenkategorie zugeordnet, die mehr als 50% des jeweiligen Feldstückes oder Schlages betrifft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den ersten Aufwuchs nicht beweiden.</li> <li>• Die Verpflichtungsflächen höchstens einmal jährlich mit Flüssigmist düngen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen die P- und K-Düngung so zu bemessen, dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. die Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse- C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> </ul>	<b>180 €/ha</b>
<b>B4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (Einzelflächenförderung)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umwandeln.</li> <li>• Umwandlungsfläche muss seit 01.07.1996 als Ackerfläche gedient haben.</li> <li>• Ansaat bis 30.04. des Verpflichtungsjahres (bei B43/44 ist Selbstbegrünung zugelassen); Verwendung von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlener Ansaatmischungen (gilt auch für ggf. erforderliche Nachsaat).</li> </ul> <p>Die Beihilfe wird nicht für Kompensationsflächen für den Grünlandumbruch gewährt.</p>	
<p><b>Bei B41/42</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> </ul>	<p>B41 (AZ <math>\leq 45</math>) <b>370 €/ha</b>  B42 (AZ &gt; 45) <b>440 €/ha</b></p>
<p><b>Bei B43/44</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In ausgewiesenen Wiesenbrütergebieten und im Überflutungsbereich von Fließgewässern im Freistaat Thüringen die Grünlandbewirtschaftung nach C3 oder C4 durchzuführen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen sich an die für die jeweilige Fläche festgelegte naturschutzfachliche Zielstellung zu halten.</li> <li>• Bei einer ggf. erforderlichen Nachsaat der Verpflichtungsflächen eine von der TLL empfohlene Saatmischung zu verwenden.</li> </ul>	<p>B43 (AZ <math>\leq 45</math>) <b>485 €/ha</b>  B44 (AZ &gt; 45) <b>560 €/ha</b></p>

## C Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie Zucht vom Aussterben bedrohter, einheimischer Nutztierassen

- Kein Dauergrünland in Ackerland umwandeln; Ausnahme, wenn mindestens gleich große Fläche Ackerland in Grünland umgewandelt wird.
- Weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt oder in Mischungen untereinander, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf Beihilfeflächen aufbringen.
- Auf den Verpflichtungsflächen keine Pflanzenschutzmittel ausbringen.
- Auf den Verpflichtungsflächen keinerlei Materialien ablagern.
- Auf den Verpflichtungsflächen keine Beregnung und keine Meliorationsmaßnahmen vornehmen.
- Für die geförderten Flächen eine Schlagkartei führen aus der die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nachvollziehbar wird.

Wenn nur Verpflichtungen nach Maßnahmen C 1 bis C 5 oder C 9 eingegangen werden, finden die Bestimmungen der Nrn. C 3.11.3 und C 3.12.3 keine Anwendung.

### C1 Extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen

#### C11 (1. Extensitätsstufe)

- Auf einem über den gesamten Verpflichtungszeitraum gleichbleibenden Ackerstreifen von 5 - 20 m Breite oder auf bis zu 4 ha großen Ackerflächen keine mineralischen und organischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel ausbringen und kein mehrjähriges Feldfutter anbauen.

**360 €**/ha Ackerrandstreifen

#### C12 (2. Extensitätsstufe)

Mit zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen:

- bevorzugt Wintergetreide anbauen; mindestens 50% in Fruchtfolge,
- Stoppelumbruch nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde und nicht vor dem 10. September,
- keine Kalkung auf sauren, sandigen Böden.

**560 €**/ha Ackerrandstreifen

### C2 Zehnjährige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) zu Naturschutzzwecken

- Keine mineralische und organische Düngung.
- Nach Maßgaben der Naturschutzbehörden die Flächen pflegen oder eine Selbstbegrünung und natürliche Biotopentwicklung (Sukzession) zulassen.
- Durch Pflege der Flächen die marktfähige Erzeugung nicht erhöhen, insbesondere das Mähgut von den zu pflegenden Flächen nicht verfüttern oder zur Verfütterung abgeben.
- Die Vorlage der Einverständniserklärung des Eigentümers ist erforderlich.
- Ein einmaliges Überweiden der Verpflichtungsflächen nur in den im Pflegeplan zugelassenen Fällen ab dem 1. August, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Nutzen zu erzielen ist.
- Die Beihilfe ist nur zu gewähren, wenn damit ein definiertes Ziel zum Schutz der Umwelt erreicht wird.
- Die Beihilfefläche muss gemäß VO (EG) Nr. 1251/99 Art. 7 beihilfefähig sein.

bis AZ 25. **370 €**/ha; + **5 €**/AZ

bis max. **600 €**/ha

Bei Anrechnung auf die konjunkturelle Flächenstilllegung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1251/99 jedoch maximal die Höhe der Beihilfe, die dem konjunkturellen Stilllegungsausgleich entspricht.

<b>C3 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch extensive Beweidung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha (Anlage 1) nicht überschreiten.</li> <li>• Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestellten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen.</li> <li>• Mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche (Anlage 1) nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen keine mineralische und organische Düngung, ausgenommen ist P- u. K-Düngung in den im Pflegeplan zugelassenen in naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen.</li> <li>• Ersten Aufwuchs durch Beweidung nutzen; Nachmahd nicht vor 1. Juli.</li> <li>• Zufütterung und Pferchen nur in den im Pflegeplan zugelassenen Ausnahmefällen.</li> <li>• Nachsaaten nur nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde.</li> <li>• Einen mittleren Jahresbesatz auf der Fläche von 1GVE/ha nicht überschreiten, keine Portionsweide; Auskoppeln von Gewässerufern, Quellfluren, Nassstandorten und Gehölzrändern gemäß Pflegeplan.</li> <li>• Bei Feuchtgrünlandbeweidung: bis zum 1. Juli Besatzdichte maximal 1,5 GVE/ha.</li> <li>• Bei Wiesenbrütergebietbeweidung: bis 1. Juli Besatzdichte maximal 1 GVE/ha, danach bis maximal 3 GVE/ha.</li> <li>• Die Beweidung von Mager- und Trockenstandorten (C312, C313) mit Schafen nach Maßgabe eines von der Naturschutzbehörde aufgestellten Beweidungsplan durchführen.</li> <li>• Auf Mager- u. Trockenstandorten (Maßnahme C 31) den Deckungsgrad der Gehölze (Verbuschungsgrad) unter 30% der Fläche halten bzw. bei Maßnahme C 312 unter 10 v. H. der Fläche zu halten oder bei höherer Gehölzdeckung zu Beginn der Verpflichtung diesen Prozentwert innerhalb eines Jahres zu unterschreiten.</li> </ul>	<p>C31 Mager- u. Trockenstandorte: C311 (Gehölzdeckung bis 30%) <b>255 €/ha</b> C32 Bergwiesen <b>305 €/ha</b> C33 Feuchtgrünland <b>305 €/ha</b> C34 Wiesenbrütergebiete <b>345 €/ha</b></p>
<p><b>Bei C312, C313</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung mit Schafen in Form der Hütehaltung, ggf. unter Einbeziehung von Ziegen (Mindestherdengröße 200 Mutterschafe zur Verhinderung einer Verbuschung).</li> <li>• Beweidung mit Schafen in Netzen ist genehmigungspflichtig und muss folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. 24 h Verweildauer der Tiere auf derselben Fläche</li> <li>- mind. 20 m<sup>2</sup> Weidefläche pro Schaf/Ziege, außer Lämmer.</li> </ul> </li> </ul>	<p>C312 (Schafhut – Gehölzdeckung bis 10%) <b>395 €/ha</b> C313 (Schafhut – Gehölzdeckung bis 30%) <b>345 €/ha</b></p>
<b>C4 Pflege von Mager- und Trockenstandorten, Feuchtwiesen, Bergwiesen (über 400 m NN) und Grünland in Wiesenbrütergebieten durch Mahd</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha zu keinem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraumes zu überschreiten.</li> <li>• Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestellten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen.</li> <li>• Mind. 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen.</li> </ul>	<p>C41 Mager- u. Trockenstandorte <b>395 €/ha</b> C42 Bergwiesen <b>360 €/ha</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen keine mineralische und organische Düngung, ausgenommen ist P- u. K-Düngung in den im Pflegeplan zugelassenen, naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen.</li> <li>• Die Mahd nicht vor dem 1. Juli und für 5% jedes als Wiese genutzten nach dieser Maßnahme geförderten Feldstückes nicht vor dem 15. August durchführen.</li> <li>• Mahd von einer Seite oder von innen nach außen.</li> <li>• Das Mähgut von der Fläche entfernen und einer Verwertung zuführen.</li> <li>• Nachsaaten nur in den im Pflegeplan zugelassenen Ausnahmefällen mit einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Saatmischung vornehmen.</li> <li>• Pflegemaßnahmen des Grünlandes wie Anwalzen und Abschleppen nur vor Vegetationsbeginn; in Wiesenbrüteregebieten nicht nach dem 20. März durchführen.</li> <li>• Beweidung frühestens nach dem ersten Schnitt und nur in den im Pflegeplan zugelassenen Ausnahmefällen vornehmen.</li> </ul>	<p>C43 Feuchtgrünland <b>360</b> €/ha</p> <p>C44 Wiesenbrüteregebiete <b>405</b> €/ha</p> <p>Bei der Maßnahme C 4 ist bei besonderer arbeitstechnischer Erschwernis oder bei zusätzlichen Verpflichtungen zur Erreichung spezieller Artenschutzziele (z.B. Handmahd, zusätzliche Schnittzeitaufgaben) ein Zuschlag bis 150,- €/ha möglich</p> <p>* einschließlich zusätzlicher staatlicher Beihilfe (top-up) gemäß Artikel 51 (4) VO (EG) 1257/1999</p>
<p><b>C5 Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der gesamten Betriebsfläche einen Viehbesatz von 2,0 GVE/ha zu keinem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums überschreiten.</li> <li>• Flüssigmistlagerraum (bei strohlos aufgestellten Nutztieren) für mindestens 6 Monate nachweisen oder innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung zu schaffen.</li> <li>• Mindestens 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche nicht zu unterschreiten oder im Falle des im Jahr der Antragstellung gegründeten Betriebes mit niedrigerem Tierbesatz diesen Mindestbesatz innerhalb von 2 Jahren zu erreichen.</li> <li>• Eine Obstbaumdichte von 30 Hochstämmen je Hektar nicht unterschreiten oder bei geringerer Dichte zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes diese durch Pflanzung innerhalb eines Jahres zu erreichen.</li> <li>• Hochstämmige Obstbäume nicht beseitigen, bei Baumschnitt natürliche Baumhöhlen erhalten.</li> <li>• Abgestorbene Bäume durch Nachpflanzen von Hochstämmen ersetzen.</li> <li>• Nachsaaten nur mit einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Saatmischung vornehmen.</li> <li>• Durch geeignete Pflegemaßnahmen eine Verbuschung verhindern.</li> <li>• Mindestens eine Nutzung jährlich durch Mahd oder Beweidung.</li> <li>• Das Mähgut von der Fläche entfernen und einer Verwertung zuführen.</li> <li>• Bei Beweidung keine Portionsweide, Zufütterung und Pferchen nur in den im Genehmigungsbescheid zugelassenen Ausnahmefall vornehmen.</li> </ul>	

<p><b>Bei C51 (mit eingeschränkter Düngung des Grünlandes nach B 2/B 3-Einschränkungen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen höchstens 60 kg N/ha und Jahr in mineralischer und/oder organischer Form ausbringen.</li> <li>• Auf den Verpflichtungsflächen die Bemessung der P- und K-Düngung, so dass die Gehaltsklasse-C eingehalten wird bzw. Unterlassung der Düngung, wenn die Gehaltsklasse-C zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes überschritten ist.</li> <li>• Der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30. Juni des auf die Antragstellung folgenden Jahres und des letzten Verpflichtungsjahres das Ergebnis einer aktuellen Bodenuntersuchung auf den Gehalt an Phosphor, Kali und Magnesium vorzulegen. Das Ergebnis der Bodenuntersuchung darf maximal ein Jahr alt sein.</li> <li>• Bei Mahd nicht vor dem 5. Juni, oberhalb 400 m ü. NN nicht vor dem 20. Juni mähen.</li> <li>• Ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde können Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage ausgebracht werden.</li> </ul>	<p><b>235 €/ha</b></p>
<p><b>Bei C52 ohne Düngung nach C 3/C 4-Einschränkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine organischen und mineralischen Düngemittel ausbringen.</li> <li>• Bei Mahd nicht vor dem 1. Juli mähen.</li> <li>• Bei Beweidung einen mittleren Jahresbesatz von 1,0 GVE/ha nicht überschreiten.</li> </ul>	<p><b>360 €/ha</b></p>
<p><b>C6 Pflege landwirtschaftlicher Nutzflächen</b></p>	
<p><b>Bei C61 Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach einem von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan ausführen (schonender Umbau von bestandsgefährdeten Windschutzpflanzungen bzw. bedarfsgerechte Pflege bestehender Hecken und Schutzpflanzungen durch das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen).</li> <li>• Neu- und Nachpflanzungen ausschließlich mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen.</li> <li>• Bei Nachpflanzung die erforderliche Baumpfählung und einen Einzelbaumschutz vornehmen.</li> <li>• Die erforderlichen Pflegemaßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes durchzuführen (jeweils in der Zeit von Oktober bis Februar).</li> <li>• Die Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen muss abschnittsweise erfolgen und darf innerhalb eines Verpflichtungsjahres maximal ein Fünftel der Gesamtheckenlänge betreffen.</li> </ul>	<p><b>450 €/ha</b></p>
<p><b>Bei C64 Pflege von Flächen an Wasserspeichern</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf mindestens einer an land- oder forstwirtschaftliche Flächen grenzende Seite einen mindestens 20 m breiten Grünstreifen anzusäen.</li> <li>• Diesen Grünstreifen nicht mineralisch oder organisch düngen; jährlich mindestens einmal mähen.</li> <li>• Die Förderung wird nicht für Flächen gewährt, die ganzjährig überstaut sind.</li> </ul>	<p><b>230 €/ha</b></p>

<b>C7 Anlage von Zwischenstrukturen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 bis 25 m breite Streifen von Ackerflächen in Bracheflächen umwandeln; Mindestgröße 0,1 ha.</li> <li>• Auf Bracheflächen eine Selbstbegrünung zulassen oder durch Ansaat mit einer von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlenen Saatmischung begrünen.</li> <li>• Angrenzenden Acker nicht mit der gleichen Fruchtart bestellen.</li> <li>• Auf diesem Streifen keine mineralischen oder organischen Düngemittel auszubringen</li> <li>• Eine ggf. erforderliche Pflegemahd nicht vor dem 15. Juli durchführen.</li> <li>• Die Fläche muss gemäß VO (EG) Nr. 1251/99 Art. 7 beihilfefähig sein.</li> </ul>	<p>bis AZ 25: <b>370 €/ha</b> + <b>5 €/AZ)</b></p> <p>bis max. <b>600 €/ha</b></p> <p>Bei Anrechnung auf die konjunkturelle Flächenstilllegung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1251/99 jedoch maximal die Höhe der Beihilfe, die dem konjunkturellen Stilllegungsausgleich entspricht.</p>
<b>C8 Zucht vom Aussterben bedrohter, einheimischer Nutzierrassen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sich mit einer rassespezifischen Mindestbestandsgröße an einem mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm zu beteiligen.</li> <li>• Den Tierbestand zu reproduzieren bzw. die Zuchttiere zum Rasseerhalt für den Verkauf bereitzustellen.</li> <li>• die Zuchttiere (weiblich als auch männlich) im Zuchtbuch beim zuständigen Verband eintragen zu lassen.</li> <li>• dem entsprechenden Tierzuchtverband durch Mitgliedschaft anzugehören.</li> </ul>	<b>180 €/GVE</b>
<b>C9 Teich-Landschaftspflege</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlandungs- und Röhrlichtzonen erhalten; Teilentlandungen nur bei entsprechender Festlegung im Pflegeplan durchführen.</li> <li>• Einen ggf. erforderlichen Pflegeschnitt der Teichdämme nicht vor dem 15. Juli durchführen.</li> <li>• Keine chemischen Behandlungsmittel ausbringen.</li> <li>• Auf Düngung, Kalkung (mit Ausnahme von Kalkmergel) und Fütterung verzichten.</li> <li>• Teiche nach dem Abfischen sofort wieder bespannen, soweit nicht aus Artenschutzgründen oder aus Gründen der Gewässererhaltung abweichende Regelungen im Genehmigungsbescheid getroffen werden.</li> <li>• Besatzdichten auf der Höhe des Naturzuwachses festsetzen und die im Pflegeplan festgesetzten Besatzobergrenzen nicht überschreiten.</li> <li>• Keine pflanzenfressenden Fischarten, wie Graskarpfen, einsetzen.</li> </ul>	bis zu <b>385 €/ha</b> Teichwirtschaftliche Nutzfläche

## 2 Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Gewährung einer Ausgleichszahlung für landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung Natura 2000)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004, ThürStAnz S. 1382

Was wird gefördert?	Ziele	Wer wird gefördert?	Voraussetzungen	Antragsannahme, Bewilligung
<p>Bewirtschaftung und Pflege von Dauergrünlandflächen in Gebieten, die für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurden und für die sich durch die Umsetzung von gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben.</p>	<p>Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten aus Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Gebieten, die für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurden. Diese Ausgleichszahlung dient gleichzeitig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt mit dem Ziel der Lösung besonderer Umweltprobleme: Vermeidung der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten in Natura 2000-Gebieten und</li> <li>- der Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Sicherung der Bewirtschaftung auf Dauergrünland</li> </ul> <p>nach den Grundsätzen des Art. 13 b) der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999.</p>	<p>Landwirte, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und ihren Betriebssitz in Thüringen haben.</p>	<p>Die Ausgleichszahlung wird für die Bewirtschaftung und Pflege von Dauergrünlandflächen in Gebieten, die für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet wurden und für die sich durch die Umsetzung von gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben, gewährt.</p> <p>Die Ausgleichszahlung richtet sich an Landwirte, die mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und ihren Betriebssitz in Thüringen haben.</p> <p>Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen sind Gebiete, die vom Freistaat Thüringen für das Netz besonderer Schutzgebiete Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG) nach Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 gemeldet wurden. Grundlage ist die jeweils gültige Gebietskulisse im Sinne der vorliegenden Richtlinie (Gebietskulisse Ausgleichszahlung Natura 2000).</p> <p>Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, die Dauergrünlandnutzung auf den Flächen, für die eine Ausgleichszahlung gewährt wird, im Bewilligungszeitraum auszuüben sowie entsprechende schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen, die den in der Anlage 1 vorgegebenen Mindestanforderungen genügen.</p> <p>Die Gewährung der Ausgleichszahlung nach a) (s. Förderung) setzt die Einhaltung folgender Bewirtschaftungsbeschränkungen zur Sicherung der Lebensraumqualität in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten voraus (grundlegende Schutzauflagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot des Grünlandumbruchs,</li> </ul>	<p><b>Antrag:</b> bis 15. Mai für das folgende Wirtschaftsjahr beim zuständigen Landwirtschaftsamt.</p> <p><b>Bewilligungsbehörde:</b> örtlich zuständige Landwirtschaftsamt.</p> <p><b>Verpflichtungszeitraum:</b> ein Jahr, bezogen auf das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr (01.07-30.06).</p> <p><b>Bagatellgrenze:</b> 150 €</p> <p><b>Förderung:</b></p> <p>a) in Gebieten, in denen grundlegende Schutzauflagen bestehen, bis zu 50 €/ ha Dauergrünland</p> <p>b) in Naturschutzgebieten, die einen konkreten Bezug zu den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete bzw. zu den Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie oder zu den Europäischen Vogelschutzgebieten haben, in Abhängigkeit vom Grad der im Gebiet geltenden Bewirtschaftungsbeschränkungen bis zu 200 €/ha Dauergrünland. Die konkrete Höhe der Zahlung richtet sich nach den Kosten und Einkommensverlusten, die sich durch die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ergeben.</p> <p>Bei Förderung nach b) wirken bei der Festlegung der Ausgleichszahlungen die Staatlichen Umweltämter mit.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Aufdüngung nährstoffarmer Flächen (N-Düngung),</li> <li>• Verzicht auf Düngung (P, K, Mg) nährstoffarmer Flächen (Gehaltsklasse A, B), die zu einer Erhöhung der jeweiligen Gehaltsklasse führen würde,</li> <li>• Verzicht auf zusätzliche Meliorationsmaßnahmen und</li> <li>• Verzicht auf andere Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensraumqualität führen würden.</li> </ul>	
--	--	--	---	--